



► Nr. VO/2014/02079
öffentlich

Lübeck, 28.01.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung (Stichtag: 01.01.2010) vom 03.07.2014 (wurde bereits versandt zur RP-Ausschusssitzung am 20.11.2014) sowie Stellungnahmen vom 17.10.2014 und 19.12.2014 und Wertung des RPA vom 28.01.2015 mit Anlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung

Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlungen zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung
(wiederholte Thematisierungen mit der Behandlung der Jahresabschlüsse 2010-2014)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
hat nicht stattgefunden, da negative
Auswirkungen auf Kinder und/ oder
Jugendliche durch den Beschluss über die
Zuführung von
Haushaltsmitteln zur Rückstellung nicht
gegeben sind

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: §116(1) GO

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Kernverwaltung
(Stichtag: 01.01.2010)

Nur für den Dienstgebrauch

Weitergabe - auch auszugsweise - an Stellen außerhalb der Stadt ist nicht gestattet!

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsleiter: Lutz Baltz

Redaktionsschluss: 30.05.2014

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Bericht
zur Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Kernverwaltung
(Stichtag: 01.01.2010)



Inhalt:

Zum Zwecke einer erleichterten Orientierung entspricht die Gliederungsnumerik 1 bis 5 dieses Inhaltsverzeichnis der anliegenden Eröffnungsbilanz. Zur Unterscheidung von AKTIVA und PASSIVA ist der Numerik entsprechend ein A bzw. ein P vorangestellt.

	Seite
0 Grundsätzliche Feststellungen	1
0.1 Gegenstand der Prüfung.....	1
0.1.1 Gesetzlicher Auftrag.....	1
0.1.2 Vollständigkeitserklärung.....	2
0.1.3 Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik S-H	2
0.1.4 Anlagenbuchhaltung	3
0.1.5 Interne Kontrollsysteme	3
0.2 Art und Umfang der Prüfungsplanung	4
0.2.1 Allgemein	4
0.2.2 Externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung.....	4
0.2.3 Organisation der PrüferInnen-Ressource	5
0.2.4 Sicherstellung objektiver Prüfung.....	5
0.2.5 Fachliche Qualifizierung.....	5
0.2.6 Zusätzliche technische Unterstützung.....	5
0.2.7 Geplanter Prüfungszeitraum	5
0.2.8 Inhaltliche Prüfungsplanung.....	6
0.2.9 Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze.....	8
0.3 Von der Prüfungsplanung zur -durchführung.....	9
0.4 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	10
0.4.1 Prüfungsbeginn.....	10
0.4.2 Prüfungszeitraum	10
0.4.3 Prüfung einzelner Bilanzposten mit geringem Wertansatz	10



0.4.4	Fachlicher Austausch.....	11
0.4.5	Behandlung des durch externe Firmen bewerteten Vermögens.....	11
0.4.6	Infrastrukturvermögen	11
0.4.7	Wertgrenzen als Erfordernis von Stichprobenprüfungen	12
0.4.8	Abstimmungsgespräche mit dem Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil sowie weitere Kommunikation mit den Bereichen	12
0.4.9	Prioritäten der Ansprechpartner zur Begleitung der RPA-Prüfung.....	12
0.4.10	Mitteilungen von Prüfungsfeststellungen an das Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil.....	13
0.4.11	Terminsetzung durch das RPA.....	13
0.4.12	Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz	14
0.4.13	Berücksichtigung und Darstellung von Korrekturbedarfen	14
0.4.14	Umbuchungen	17
A 1 - P 5	Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 - 3) sowie der Passiva (P 1 - 5).....	17
A 1 - 3	Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19).....	19
A 1	Anlagevermögen (KG 01-14).....	19
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01).....	19
A 1.2	Sachanlagen (KG 02-09)	20
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 02) – Zusammenfassung von Grünflächen (ohne Aufwuchs), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke (A 1.2.2).....	20
A 1.2.1.1	– Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Grundstückswerte ohne Aufwuchs.....	24
A 1.2.1.1	– Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Aufwuchs.....	24
A 1.2.1.2	– Ackerland (KG 022)	25
A 1.2.1.3	– Wald, Forsten (KG 023).....	25
A 1.2.1.4	– Sonstige unbebaute Grundstücke (KG 029)	25
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 03), Berichtsteil Grundstückswerte.....	25



A 1.2.2.1	- Kinder- und Jugendeinrichtungen (KG 032), Berichtsteil Gebäudewerte	26
A 1.2.2.2	- Schulen (KG 033), Berichtsteil Gebäudewerte	27
A 1.2.2.3	- Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte.....	30
A 1.2.2.4	- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (KG 034), Berichtsteil Gebäudewerte	31
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen (KG 04)	34
A 1.2.3.1	- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (KG 041).....	34
A 1.2.3.2	- Brücken und Tunnel (KG 042)	34
A 1.2.3.3	- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen (KG 043).....	39
A 1.2.3.4	- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (KG 044).....	39
A 1.2.3.5	- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)..	39
A 1.2.3.6	- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (KG 046).....	44
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)	44
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (KG 06)	45
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen (KG 07), Berichtsteil ohne Fahrzeuge....	48
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen (KG 07), Berichtsteil Fahrzeuge.....	48
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), ohne IT	50
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), IT (Hardware).....	55
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55
A 1.3	Finanzanlagen (KG 10-14)	57
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (KG 10)	57
A 1.3.2	Beteiligungen (KG 11).....	57
A 1.3.3	Sondervermögen (KG 12)	57
A 1.3.4	Ausleihungen (KG 13).....	58
A 1.3.4.1	- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 13-).....	58
A 1.3.4.2	- Sonstige Ausleihungen (KG 13-).....	59
A 1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens (KG 14-).....	60
A 2	Umlaufvermögen (KG 15-19).....	60



A 2.1	Vorräte (KG 15).....	60
A 2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KG 151-153).....	60
A 2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KG 1551, 156).....	61
A 2.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren (KG 1552, 154)	61
A 2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (KG 157-159).....	61
A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17).....	61
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 161)	63
A 2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (KG 169).....	63
A 2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 171)	66
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)	67
A 2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	68
A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens (KG 14-).....	69
A 2.4	Flüssige Mittel (KG 18).....	69
A 3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (KG 19).....	71
P 1 – 5	Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39).....	73
P 1	Eigenkapital (KG 20-205).....	73
P 1.1	Allgemeine Rücklage (KG 201)	74
P 1.2	Sonderrücklage (KG 202)	74
P 1.3	Ergebnisrücklage (KG 203).....	74
P 1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag (KG 204).....	74
P 1.5	Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009 (KG 205).....	75
P 2	Sonderposten (KG 202).....	75
P 2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (KG 231).....	78
P 2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (KG 232)	78
P 2.3	Sonderposten für Beiträge (KG 233)	78
P 2.3.1	Sonderposten für aufzulösende Beiträge (KG 2331)	78
P 2.3.2	Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (KG 2332)	79
P 2.4	Sonderposten für Gebührenaussgleich (KG 234).....	79



P 2.5	Sonderposten für Treuhandvermögen (KG 235)	79
P 2.6	Sonderposten für Dauergrabpflege (KG 236).....	79
P 2.7	Sonstige Sonderposten (KG 238)	79
P 3	Rückstellungen (KG 25-28).....	79
P 3.1	Pensionsrückstellungen (KG 251)	80
P 3.2	Altersteilzeitrückstellungen (KG 281).....	81
P 3.3	Rückstellung für später entstehende Kosten (KG 261)	83
P 3.4	Altlastenrückstellung (KG 262)	83
P 3.5	Steuerrückstellung (KG 282-).....	84
P 3.6	Verfahrensrückstellung (KG 283).....	84
P 3.7	Finanzausgleichsrückstellung (KG 284)	85
P 3.8	Instandhaltungsrückstellung (KG 27).....	85
P 3.9	Sonstige Rückstellungen (KG 289).....	86
P 4	Verbindlichkeiten (KG 3)	92
P 4.1	Anleihen (KG 30-)	92
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32).....	93
P 4.2.1	Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 32-).....	93
P 4.2.2	Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich (KG 32-).....	93
P 4.2.3	Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt (KG 32-).....	94
P 4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (KG 32).....	95
P 4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (KG 34)	96
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KG 35).....	96
P 4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (KG 36).....	98
P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37).....	99
P 4.8	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites (KG 37).....	104
P 5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP, KG 39).....	105
6	Anhang.....	107



7	Weitere Bilanzposten übergreifende Themen	111
7.1	Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen	111
7.2	Kennzahlen für (kommunale) Jahresvergleiche.....	112
7.2.1	Bilanzsumme	112
7.2.2	Eigenkapital	112
7.2.3	Anlagenintensität.....	113
7.2.4	Anlagendeckung (Deckungsgrade 1 und 2).....	113
7.2.5	Fremdkapital.....	114
7.2.6	Verschuldungsgrad	114
7.3	Rechnungsabgrenzungen	114
7.4	Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.....	115
8	Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Prüfung	117
9	Ausblick.....	119



Abkürzungsverzeichnis

AfA	-	Absetzungen für Abnutzung
AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	-	Anlage im Bau
ALB	-	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	-	Automatisiertes Liegenschaftskataster
AO	-	Anordnung
ARAP	-	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	-	Altersteilzeit
BgA	-	Betrieb gewerblicher Art
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	-	Brutto-Grundfläche
BMF	-	Bundesministerium für Finanzen
BRI	-	Bruttorauminhalt
BW	-	Bauwerk
BWL	-	Betriebswirtschaftliches Konzept HL
Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
EDV	-	Elektronische Datenverarbeitung
ESTG	-	Einkommenssteuergesetz
FAG	-	Finanzausgleichsgesetz
FAQ	-	Frequently Asked Questions
FB	-	Fachbereich
FBC	-	Fachbereichscontrolling
GBV	-	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GGK	-	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde
GJ	-	Geschäftsjahr
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMHL	-	Gebäudemanagement Hansestadt Lübeck
GO	-	Gemeindeordnung
GWG	-	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HJ	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
HSt	-	Haushaltsstelle
HTH	-	Holstentorhalle
HU-Bau	-	Haushaltsunterlage Bau
IB S-H	-	Investitionsbank Schleswig-Holstein
IKS	-	Interne Kontrollsysteme
IT	-	Informationstechnik
JA	-	Jahresabschluss
KAG	-	Kommunalabgabengesetz
KER	-	Kasseneinnahmerest
KG	-	Kontengruppe



KGSt	-	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomFis	-	Kommunales Finanz- und Informationssystem der HL
KPMG	-	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin
KWL	-	Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck
LHG	-	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
LIS	-	Liegenschaftsinformationssystem
LPA	-	Lübeck Port Authority
LRH	-	Landesrechnungshof
LTM	-	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
LuL	-	Lieferungen und Leistungen
MuK	-	Musik- und Kongresshalle
NHK	-	Normalherstellungskosten
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKR	-	Neues Kommunales Rechnungswesen
OG	-	Obergeschoss
OHG	-	Offene Handelsgesellschaft
ÖPNV	-	Öffentlicher Personennahverkehr
PAISY	-	Personalauswertungs- und Informationssystem
POS	-	Personal- und Organisationsservice
PRAP	-	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RBZ-TW Lübeck	-	Regionales Berufsbildungszentrum für Technik und Wirtschaft
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SoPo	-	Sonderposten
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
STRAREI	-	Straßenreinigungsgebühren- und Grundbesitzabgaben- Software
Swap	-	Sammelbegriff für derivative Finanzinstrumente (englisch: Tausch bzw. Austausch)
TEUR	-	Tausend EUR
TP 3	-	NKF-Teilprojekt 3 - Bilanzen
Tz.	-	Textziffer
USt	-	Umsatzsteuer
VAK	-	Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein
VV	-	Verwahr- und Vorschusskonten





0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der Hansestadt Lübeck von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Ein elementarer Baustein des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wie auch der Doppik liegt in der Aufnahme und Bewertung des Vermögens zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sowie in der sich anschließenden permanenten Steuerung des Vermögens.

Auch durch die Anwendung der Doppik sowie der Kosten- und Leistungsrechnung erzielbare Mehrwerte sollen dazu beitragen, bei der Hansestadt Lübeck jährlich auflaufende Fehlbedarfe reduzieren zu helfen und die Gesamtverschuldung zurückzuführen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls Eröffnungsbilanzen aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag, der 01.01.2010).

Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Stiftungen ist nicht Gegenstand dieses Prüfungsberichtes.

Eine darüber hinausgehende bilanzielle Abbildung unter Einbeziehung städtischer Gesellschaften sieht die HL mit einer konsolidierten Bilanz entsprechend geänderter GemHVO-Doppik S-H für das Jahr 2018 vor (sogenannte Konzernbilanz der HL). Eine Zeitzielerreichung steht in direkter Abhängigkeit der Aufstellung und Vorlage vorausgehender doppischer Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2010.

0.1 Gegenstand der Prüfung

ist die zum 31.03.2011 aufgestellte Eröffnungsbilanz mit Anhang zum Stichtag 01.01.2010.

0.1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß 95 n Abs. 6 der GO S-H sowie 3.1 der RPO der HL hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Nicht zur Eröffnungsbilanz gehört der Rechenschaftsbericht und alle Dokumentationen im Rahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, soweit diese Aspekte für das der Eröffnungsbilanz vorangegangene Haushaltsjahr mit der letzten kameralen Jahresrechnung korrekt abgewickelt wurden.

Es ist zu prüfen, ob die endgültige Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck am 01.01.2010 wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die



Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind. Soweit die Prüfung erfolgen konnte, sind die Ergebnisse in diesem Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung zusammengefasst. Abschließende Prüfungsergebnisse sieht die GemHVO-Doppik S-H spätestens nach Prüfung des 5. Jahresabschlusses vor.

Aus den in einer Eröffnungsbilanz zusammengefassten Anfangsbeständen der Vermögens- und Schuldenpositionen erwächst für das RPA aus dieser Prüfung eine besonders bedeutende Aufgabe mit Blick auf die Haushaltsanmeldungen, die Haushaltsbewirtschaftung sowie die zukünftig hiervon mitbegründbaren Entscheidungen von Verwaltung und Politik. Die Nachhaltigkeit der Auswirkungen korrekt oder fehlerhaft ausgewiesener Wertansätze ergibt sich bereits aus der jeweiligen Nutzungsdauer einzelner Vermögensgegenstände (u. a. massive Gebäude mit 80 Jahren).

0.1.2 Vollständigkeitserklärung

Den Prüfungsunterlagen lag keine alle Bereiche der Kernverwaltung (Unterschrift Bürgermeister) oder alle Bereiche der meisten einzelnen Fachbereiche (Unterschriften FachbereichsleiterInnen) umfassende Vollständigkeitserklärung bei, sondern lediglich Vollständigkeitserklärungen der einzelnen Bereiche der jeweiligen Fachbereiche.

In Bezug zum Fachbereichsgliederungsplan der HL sowie eingerichteter Personalräte zum Stand 19.02.2009 (Durchführung der Inventuren weitgehend in 2009) befanden sich in einem der 47 A 4-Prüfungsordner Vollständigkeitserklärungen von Bereichen/Organisationseinheiten/Funktionen, in denen sich Vermögen der Kernverwaltung der HL befindet. Unter dieser Betrachtung fehlen in den Unterlagen Vollständigkeitserklärungen gänzlich bzw. zum Teil von:

Gesamtpersonalrat, Personalrat (FB 1), Bereich 4.401 - Schule und Sport: „Vollständigkeitserklärung bezieht sich auf Teile, deren Zählung bereits abgeschlossen werden konnte“ (08.06.2010), Personalrat (FB 4), Personalrat (FB 5).

0.1.3 Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik S-H

Da zum Zeitpunkt der Vorlage der Eröffnungsbilanz die Vermögensansätze sich aus Aufstellungen in MS Excel ergaben und die Vermögensgegenstände noch nicht vollständig in die automatisierte Datenverarbeitung erfasst bzw. überspielt worden waren, befasst sich dieser Bericht nicht mit der automatisierten Datenverarbeitung bzw. der zur Anwendung kommenden Buchhaltungs- und Finanzsoftware.



0.1.4 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung war zum Zeitpunkt der Vorlage der Eröffnungsbilanz personell nicht abschließend organisiert. Eine externe Organisationsuntersuchung zum Rechnungswesen der HL hat sich u. a. mit dem Personalbedarf der Anlagenbuchhaltung befasst und Empfehlungen ausgesprochen. Da eine Umsetzung des Gutachtens erst in den Folgejahren erfolgte, befasst sich dieser Bericht nicht mit der Aufbau- und Ablauforganisation der Anlagenbuchhaltung sowie dem detaillierten Erfassungsstand von Vermögensgegenständen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2010) sowie zum Vorlagezeitpunkt der EB (30.03.2011).

0.1.5 Interne Kontrollsysteme

Wie weit Interne Kontrollsysteme (IKS) zum Zeitpunkt der Durchführung von Inventuren sowie der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhanden/nicht vorhanden waren und ob diese funktionierten/nicht funktionierten, soll mit diesem Prüfungsbericht nicht umfänglich für u. a. abzusichernde Aufgaben wie einer Inventurdurchführung sowie der Eröffnungsbilanzaufstellung beantwortet werden. Prüfungen von IKS sollten aufgrund ihrer Komplexität gesondert erfolgen.

Exemplarisch nennt das RPA jedoch einige Fakten:

Es ist festzuhalten, dass am 08.09.2009 ein Seminar für die Inventurbeauftragten der Bereiche zum Thema „Körperliche Inventur des Sachanlage- und Vorratsvermögens zur Eröffnungsbilanz 01.10.2010“ stattfand. Ob die Inventurbeauftragten aller Bereiche teilnahmen, ist vom Projekt NKF/Doppik nicht überprüft worden.

Sämtliche Aufzeichnungen der Bereiche über Vermögensgegenstände wurden ungeprüft entgegengenommen. Es wurden keine frühzeitigen Stichproben erhoben, wodurch hätte festgestellt werden können, dass für das Standortfeld überwiegend keine Einträge vorgenommen worden sind. Plausibilitätsprüfungen hat es genauso wenig gegeben wie Vollständigkeitsprüfungen der Bereichsmeldungen.

Es wurde lediglich überprüft, ob alle Bereiche ihre Meldungen abgegeben haben; die Bereiche wurden an die Abgabe erinnert bzw. hierzu aufgefordert.

Nach Vorlage der endgültigen Eröffnungsbilanz fiel dem RPA auf, dass in der Buchhaltungs- und Finanzsoftware die Eröffnungsbilanz im August 2011 in ihrer Höhe von Aktiva und Passiva einen Unterschied von 664,36 EUR aufwies.

Dem RPA wurde vom Projekt NKF/Doppik bestätigt, dass durch fünf am 20.05.2011 mit Buchungsdatum 31.12.2009 durchgeführte Buchungen allein die Aktivseite um diesen Betrag gemindert wurde. Da die 15. Periode des Jahres 2009 zwischenzeitlich bis zur Entdeckung der Differenz geschlossen wurde, ist dieser bilanzielle Schiefstand nicht mehr zu beheben.



Der letzte kamerale Jahresabschluss 2009 wies bereits mehrere Differenzen aus, die sich gemäß Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2009 des RPA „mit großer Wahrscheinlichkeit im Zuge des Jahresabschlusses 2010 aufklären“ lassen (wurden den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ zugeordnet). Der Jahresabschluss 2010 wird voraussichtlich ebenfalls eine ungeklärte Differenz beinhalten.

U. a. aus diesen beispielhaft genannten Vorgängen heraus hat das RPA seine Überlegungen zur Frage des Prüfungsrisikos (siehe unter 0.2.9) abgeleitet.

0.2 Art und Umfang der Prüfungsplanung

0.2.1 Allgemein

Die Prüfung wurde so geplant, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage sich wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit für die Teilgröße gewählter Stichproben erkannt werden können.

Aufgrund nachhaltiger Auswirkungen der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz auf viele nachfolgende Haushaltsjahre wurden hierbei auch Sichtweisen eingeplant, die die Berücksichtigung der bei ersten Betrachtungen unwesentlich erscheinenden Prüfungsaspekten ermöglichen.

0.2.2 Externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung

Im Kommentar der GemHVO-Doppik S-H § 54 Anmerkungen Nr. 11 heißt es: *„Die Gemeinden sollen erwägen, dass sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der ersten Jahresabschlüsse von Angehörigen freier Berufe unterstützen lässt.“*

Es wurden frühzeitig zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 10 TEUR eingeworben, um bereits in der Planungsphase durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, der langjährige Erfahrungen mit der Prüfung kommunaler Bilanzen hat, maßvoll und effizient unterstützt zu werden.

Aufgrund der Beteiligung aller PrüferInnen an der Prüfung der Eröffnungsbilanz, ihrer Komplexität sowie im RPA fehlender Erfahrungen mit Bilanzprüfungen, diente die externe Unterstützung insbesondere der Planung des effizienten und zielgerichteten Einsatzes des RPA-Prüferpersonals sowie der fachlichen Beratung der PrüferInnen und der Prüfungsleitung. Von 2011 bis 2013 wurden dem RPA für diese Leistungen 13.666,24 EUR in Rechnung gestellt.



0.2.3 Organisation der PrüferInnen-Ressource

Es wurden Bilanzposten thematisch zu drei Gruppen zusammengefasst und die PrüferInnen nach den Kriterien bisheriger Bereichszuständigkeiten, Erfahrungswerten, bisher ausgeführter Sonderprüfungsthemen sowie ergänzend vorhandener Interessen/Neigungen jeweils einem der drei Prüfteams zugeordnet, TeamsprecherInnen benannt und die Prüfungsleitung festgelegt.

0.2.4 Sicherstellung objektiver Prüfung

Die Zuordnung von zwei MitarbeiterInnen zu Prüfungsteams wurde vor Beginn der Prüfung korrigiert und die Objektivität der Art und Weise der Prüfungsdurchführung soweit wie möglich hergestellt bzw. die Nichtangreifbarkeit von Arbeitsergebnissen des RPA abgesichert (Berücksichtigung aktueller bzw. bisheriger Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung). Mögliche Befangenheiten wurden somit beachtet.

0.2.5 Fachliche Qualifizierung

Ergänzend wurden, abgestellt auf die Prüfungsthemen einzelner Bilanzposten, Seminare von den PrüferInnen belegt.

0.2.6 Zusätzliche technische Unterstützung

Zum Zwecke der Dokumentation sämtlicher Prüfungshandlungen und -ergebnisse aller PrüferInnen sowie Koordination durch die Prüfungsleitung wurde erstmalig eine Fachsoftware zur Prüfung von Bilanzen zum Einsatz gebracht.

Der für Eröffnungsbilanzprüfungen zunächst in erster Ausstattungsstufe auf sechs Lizenzen begrenzte Zugriff konnte von zwei PrüferInnen des Teams 1, je einem/r PrüferIn der Teams 2 und 3, einer Mitarbeiterin des Bereichs-/Schreibdienstes sowie der Prüfungsleitung genutzt werden.

Dieser Nutzung ging die Ersteinrichtung des Systems durch eine Prüferin voraus.

0.2.7 Geplanter Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum wurde am 10.02.2012 im Auftaktgespräch zur EB-Prüfung mit dem Bürgermeister und dem Projekt NKF/Doppik vom RPA auf ca. 12 - 15 Monate geschätzt.

Diese Abschätzung wurde abgegeben auf Grundlage der besonderen Bedeutung und Auswirkung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz (u. a. auf zukünftige Haushaltsanmeldun-



gen, Entscheidungen über Unterhaltungs-, Investitions- und Reinvestitionsfragen, strategische Entwicklung des Vermögens), zu erwartender prüffähiger Unterlagen durchschnittlicher Qualität, gesetzlich vorgegebener Unterstützung der Prüfung durch die Verwaltung sowie einer maßvollen Fehlerhäufigkeit bzw. -quote. Erste Erkenntnisse möglicher Prüfungsrisiken wurden hierbei ebenso berücksichtigt.

Für den geplanten Prüfungszeitraum wurden weitere Prüfungen geplant (u. a. Sonderprüfungen, Belegprüfungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen, Kassen und Geldannahmestellen, begleitende Prüfungen, insbesondere von Projekten, Arbeitsgruppenbeteiligungen).

0.2.8 Inhaltliche Prüfungsplanung

Es wurden aus verschiedenen Quellen (Deutscher Städtetag, Fachsoftware zur Prüfungsdokumentation im RPA, Innovationsring NKR S-H, KGSt, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) Checklisten herangezogen, aus denen der Prüfungsumfang definiert werden konnte.

Die Prüfung umfasst u. a. auch die der Gesetzmäßigkeit. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck vermittelt.

Mit dem Prüfungsergebnis sollte ein hinreichend sicheres Urteil darüber erzeugt werden, ob die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Prüfungsschwerpunkte sollten u. a. darin bestehen, ob

- alle gemäß GemHVO-Doppik S-H aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in der Eröffnungsbilanz abgebildet sind,
- alle in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Posten vorhanden sind,
- alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet worden sind,
- alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten in der Eröffnungsbilanz beziehen, richtig erfasst wurden,
- alle in der Eröffnungsbilanz erfassten Posten der richtigen Periode der Rechnungslegung zugeordnet wurden,
- die in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanzstichtag der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind bzw. hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden,



- die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und
- ob der Ausweis sowie die Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich sind.

Wesen der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz ist, die Anfangsbestände der Bilanzkonten zu ermitteln. Diese Ermittlung ist durch körperliche Inventuren spätestens nach jeweils drei Jahren zu wiederholen.

Es ist zu prüfen, ob die Inventur nach den Regeln der GemHVO-Doppik S-H durchgeführt worden ist. Zu diesem Zweck sind die Bestände stichprobenartig (z. B. nach Wesentlichkeits-, Bedeutungskriterien, bekannten oder in Erfahrung gebrachten Risiken) mit den Inventarlisten zu vergleichen; es sollte die gewählte Vorgehensweise bei Ausführung der Inventur überprüft werden (auf Logik und Effizienz).

Des Weiteren sollten mit der Prüfung der Inventuren und Bewertungen von Bilanzposten jeweils einzelne der nachfolgenden Fragen aufgeworfen werden:

- Wurde bei der körperlichen Inventur darauf geachtet, dass tatsächlich gezählt wurde (z. B. kein Abschreiben von evtl. Lagerfachkarten, Karteikarten oder Listen, die einen Sollbestand enthalten)?
- Wurde bei der Buch- und Beleginventur darauf geachtet, dass auch u. a. Saldenbestätigungen eingeholt wurden?
- Sind die Inventuren ausreichend dokumentiert worden?
- Gibt es wertaufhellende Tatsachen, die Einfluss auf die Inventur und das Inventar haben?
- Wurden an das Inventar „arbeitserleichternde Verweise“ an entsprechende Positionen angebracht, die auf den Bilanzposten hindeuten (z. B. Zuordnung von Wertpapieren zum Umlaufvermögen)?
- Wurden an das Inventar Vermerke bei entsprechenden Vermögensgegenständen angebracht, die das Aufnehmen in die Eröffnungsbilanz ausschließen (z. B. nicht wirtschaftliches Eigentum wie Privatgegenstände, Leihgaben)?
- Ist gewährleistet, dass die ermittelten Daten fehlerfrei bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie nach dieser fortgeschrieben wurden?
- Liegt die Prüffertigkeit vor (u. a. Vollständigkeit)?
- Wurde Bilanzpolitik praktiziert (Über-/Unterbewertungen)?
- Wurde die Bewertungsregelung nach § 55 GemHVO-Doppik S-H und der dort beschriebenen Reihenfolge eingehalten?
- Lagen die erforderlichen Informationen vor, um die Bewertung nach § 55 durchführen zu können?
- Wurde nach den historischen AHK bewertet?
- Wurden die Wertgrenzen für eine Zuordnung zur Gruppe der GWG's eingehalten?



- Lag stets eine ausreichende Dokumentation vor, aus der die jeweils gewählte Ansatz- und Bewertungsentscheidung ablesbar ist?
- Liegen Nachweise der vorgenommenen Erfassungen und Bewertungen von Vermögensgegenständen und Schulden vor?
- Erfolgte von externen Dritten oder Einrichtungen der Stadt vorgenommene Bewertungen plausibel und rechtmäßig?
- Liegen von der Verwaltungsleitung eine Vollständigkeitserklärung über alle wesentlichen Sachverhalte bzw. Elemente der Eröffnungsbilanz vor?

0.2.9 Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze

Das „Prüfungsrisiko“ setzt sich zusammen aus dem „Fehlerrisiko“ und dem „Entdeckungsrisiko“.

Das Fehlerrisiko wiederum unterteilt sich in die Bestandteile „inhärentes Risiko“ und „Kontrollrisiko“.

Mit den einzelnen Begriffen werden die folgenden Risiken erfasst:

Das Prüfungsrisiko stellt das Risiko dar, dass der/die PrüferIn bei seiner/ihrer Prüfung zu einem positiven Prüfungsurteil gelangt, obwohl die Eröffnungsbilanz mit Anhang fehlerbehaftet ist.

Das Ziel des risikoorientierten Prüfungsansatzes besteht darin, eine maximale Prüfungssicherheit (sprich: ein möglichst geringes Prüfungsrisiko) bei einem gleichzeitig vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand zu erlangen.

Die (multiplikative) Kombination aus Fehlerrisiko und Entdeckungsrisiko ergibt dann das rechnerische Prüfungsrisiko ($PR = FR \times ER$).

Das inhärente Risiko spiegelt die Risiken wider, die sich aus der Tätigkeit des Unternehmens selbst und seiner Situation ergeben.

Das Kontrollrisiko berücksichtigt das Risiko, dass Fehler im Unternehmen - trotz vorhandenem IKS - weder entdeckt noch verhindert werden.

In der betriebswirtschaftlichen Literatur liegt das tolerable Prüfungsrisiko im Durchschnitt zwischen 5 % und 10 %.

Im Falle der Prüfungsplanung für die Eröffnungsbilanz wurde das Prüfungsrisiko nicht als Kennzahl berechnet.

Den PrüferInnen war jedoch vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Eröffnungsbilanz bekannt, dass bereits zu kameralen Zeiten einige Ämter/Bereiche Probleme hatten, korrekte Inventarisierungen durchzuführen. Zudem war bekannt, dass die Durchführung der Inventuren



eine sehr umfängliche Aufgabe darstellte, die nicht von allen Bereichen zeitgerecht, mit eigenem Personal oder abschließend bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz erfolgte. Aus der Beteiligung der PrüferInnen, insbesondere im Teilprojekt 3 - Bilanzen, wurden Schwierigkeiten im Zuge der Durchführung der Inventur bekannt. Einzelne PrüferInnen hatten zudem Erfahrungen aus ihrer Zuständigkeit für die Bereiche der Pilotphase der Doppik gewinnen können. Im Gesamtbild der auch unter 0.2.5 weiterhin beschriebenen Risiken musste daher insgesamt von einem hohen Prüfungsrisiko ausgegangen werden.

Auf die Festlegung einer für alle PrüferInnen verbindlichen Wesentlichkeitsgrenze (Festlegung einer Toleranzgrenze in %, wie weit die von der Verwaltung aufgestellte Eröffnungsbilanz von den nach Meinung der PrüferInnen korrekten Werten abweichen darf, um noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage wiederzugeben) wurde verzichtet. Auch ohne eine Wesentlichkeitsgrenze sind auf Grundlage vorliegender Prüfungsfeststellungen klare Aussagen in diesem Bericht über diese Kernfrage möglich.

Eine Wesentlichkeitsgrenze wird das RPA voraussichtlich im Zuge der Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses 2010 zur Schlussbilanz 2010 festlegen. Diese wird voraussichtlich aus den Elementen der Bilanzsumme sowie des Eigenkapitals gebildet werden.

0.3 Von der Prüfungsplanung zur –durchführung

Das RPA beabsichtigte, nach Vorlage der Eröffnungsbilanz am 31.03.2011 und zuvor noch anstehender und abzuarbeitender Prüfungsaufgaben, im Herbst 2011 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beginnen zu wollen.

Sowohl ein vom RPA gewünschtes Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister zur EB-Prüfung (erst am 10.02.2012 geführt) als auch der Erhalt der Prüfungsunterlagen verzögerten sich aufgrund einer seit der zweiten Jahreshälfte 2011 unbesetzten Stelle der Leitung des Teilprojektes 3 - Bilanzen des Projekts NKF/Doppik.

Die Verwaltung sah vor, dass die Prüfung auf Grundlage im April 2012 erhaltener 47 A 4-Ordner (Originale) sowie in einem Laufwerk elektronisch abgelegter Dateien durchgeführt werden sollte.

Originale der Papierunterlagen wurden von der Verwaltung dem RPA nicht durchnummeriert zugesandt. Vor Beginn der Prüfung hat das RPA daher in Ausnahmeregelung vorgelegte Unterlagen durchnummeriert.

Da mehr als ein Jahr seit der Vorlage der endgültigen Eröffnungsbilanz (31.03.2011) bereits vergangen war, wurden die vorgelegten Prüfungsunterlagen vom RPA insgesamt vor Prüfungsbeginn nicht auf ihre grundsätzliche Prüffähigkeit bewertet. Die Frage der Prüffähigkeit stellte sich den PrüferInnen bei Einstieg in die Prüfung einzelner Bilanzposten, den hierzu vorhandenen/nicht vorhandenen Unterlagen sowie den sich anschließenden Nachfragen nach Dokumentationen.



0.4 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

0.4.1 Prüfungsbeginn

Am 20.04.2012 wurde mit der Prüfung begonnen und der Beginn dem Bürgermeister mitgeteilt.

0.4.2 Prüfungszeitraum

Alle PrüferInnen mussten feststellen, dass die Unterlagen der vorgelegten Dokumentation weitgehend nicht die Anforderung erfüllten, in einer angemessenen bzw. der geplanten Zeit von max. 15 Monaten einen sachverständigen Dritten bzw. für sie selbst nachvollziehbar zu sein.

Die Prüfung wurde durch die PrüferInnen sowie die Prüfungsleitung in drei Prüfteams im Zeitraum vom 20.04.2012 bis 28.02.2014 durchgeführt. Die Bilanzposten bezogenen Prüfungsinhalte (Feststellungen von Korrekturen etc.) wurden zwischen den PrüferInnen sowie der Prüfungsleitung abgestimmt, von dieser der Bericht strukturiert und die allgemeinen Teile verfasst. Die Durchsicht des Prüfungsberichtes durch die Bereichsleitung erfolgte abschließend bis zu seinem Versand Anfang Juli 2014.

Für eine Vielzahl von Bilanzposten hätte die Prüfung aufgrund

- zu hoher Fehlerquoten mit noch weiter zu erweiternden Stichproben,
- vorliegender Prüfungshemmnisse mit nochmaligen Nachfragen bei StaBil sowie
- wiederholt nachgefragter Unterlagen/Listen/Dokumentationen zu Korrekturen

fortgeführt werden können.

0.4.3 Prüfung einzelner Bilanzposten mit geringem Wertansatz

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines nahezu einheitlichen Termins der Beendigung von Prüfungshandlungen aller PrüferInnen für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung der nachfolgenden Bilanzposten mit geringen Wertansätzen verzichtet:

- 1.2.3.4 Anlagevermögen - Sachanlagen, Infrastrukturvermögen - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (1,29 Mio. EUR),
- 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (2,31 Mio. EUR), ohne Fahrzeuge,
- 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Konten: Ausstattung Werkstätteneinrichtungen (0,04 Mio. EUR), Ausstattung Lagereinrichtungen (0,003 Mio. EUR), Büromöbel (0,69 Mio. EUR), Geringwertige Wirtschaftsgüter (1,21 Mio. EUR), Sonstige Betriebsausstattung



(3,56 Mio. EUR), Werkzeuge (0,12 Mio. EUR), Sonstige BGA (0,61 Mio. EUR), Sonstige Möbel (0,84 Mio. EUR), zusammen = 6,343 Mio. EUR.

- 2.1.1 Umlaufvermögen - Vorräte, Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe (0,61 Mio. EUR),
- 2.1.2 Umlaufvermögen - Vorräte, Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (0 Mio. EUR),
- 2.1.3 Umlaufvermögen - Vorräte, Fertige Erzeugnisse und Waren (0,03 Mio. EUR),
- 2.1.4 Umlaufvermögen - Vorräte, Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (0,21 Mio. EUR).

Diese Positionen im Wertansatz von insgesamt 10,793 Mio. EUR (= 0,78 % der Bilanzsumme) werden im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 mit berücksichtigt.

0.4.4 Fachlicher Austausch

Fragen zur Auslegung von u. a. Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H wurden während der Prüfung regelmäßig in Dienstbesprechungen des RPA erörtert, im Arbeitskreis der Leiter der Rechnungsprüfungsämter kreisfreier Städte S-H thematisiert, Anfragen an den Innovationsring S-H bzw. an den Arbeitskreis NKR S-H gestellt, in belegten Seminaren angesprochen, ergänzend vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater beantwortet und in Abstimmungsgesprächen mit dem Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil diskutiert.

0.4.5 Behandlung des durch externe Firmen bewerteten Vermögens

Bilanzposten, mit deren Bewertung die HL Dritte zum Teil oder gänzlich beauftragt hatte, wurden vom RPA bezüglich der Inhalte der Beauftragung, der Nachvollziehbarkeit der Bewertungsgrundlagen sowie einer ausreichenden Umfänglichkeit der Berücksichtigung Wert beeinflussender Aspekte geprüft.

0.4.6 Infrastrukturvermögen

Von der Bilanzsumme fallen 412.127 TEUR (rund 30 %) auf das Infrastrukturvermögen.

Die Prüferstelle des Tiefbau-Ingenieurs im RPA war während der Prüfung der EB mit einem sich in der arbeitsfreien Zeit der Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter monetär/budgetbezogen blockiert; die tiefbaufachliche Prüferressource stand dem RPA somit nicht zur Verfügung.

Nichttechnische Prüfungselemente wurden zum Teil (siehe A 1.2.3 und ff.) durch einen Verwaltungsprüfer übernommen. Technische Prüfungselemente werden durch den voraussichtlich noch in 2014 beim RPA der HL seinen Dienst aufnehmenden Tiefbauingenieur nachgeholt.



0.4.7 Wertgrenzen als Erfordernis von Stichprobenprüfungen

Im Laufe der Prüfung musste festgestellt werden, dass aufgrund der Vielzahl vorhandener Vermögensgegenstände innerhalb einzelner Bilanzposten bei der stichprobenbezogenen Prüfung ein weiteres Auswahlkriterium herangezogen werden musste: Die Anwendung einer Wertgrenze ermöglichte es PrüferInnen, ihre Stichproben aus einer reduzierten Grundgesamtheit heraus zu definieren. Die Größe einer Stichprobe wurde u. a. auf Grundlage einer von der KGSt veröffentlichten Formel berechnet.

0.4.8 Abstimmungsgespräche mit dem Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil sowie weitere Kommunikation mit den Bereichen

Das RPA erhielt eine Liste von AnsprechpartnerInnen für nahezu alle Bereiche der Verwaltung. Bei Grundsatzfragen, fehlenden Unterlagen, nicht möglichen Klärungen, nicht beantworteter An-/Nachfragen einzelner PrüferInnen sowie längeren Prüfungshemmnissen sollten Klärungen insbesondere in regelmäßig stattfindenden Abstimmungsgesprächen mit dem TP 3 des Projekts NKF/Doppik herbeigeführt werden.

Das Projekt NKF/Doppik sollte in diesen Fällen sich mit Nachdruck an die betreffenden Bereiche wenden. Die Abstimmungsgespräche fanden in den ersten Monaten zweiwöchentlich statt und wurden hiernach auf Wunsch des Projekts NKF/Doppik nur noch monatlich terminiert, einzelne Termine auch abgesagt.

Eine Vielzahl von Klärungen, insbesondere Gesprächen zwischen dem Projekt NKF/Doppik und den betreffenden Bereichen sowie dem RPA vom Projekt zugesagter Unterlagen, hatten nicht, nicht zeitnah sowie zum Teil bis heute nicht das Ergebnis der Beantwortung von Anfragen des RPA sowie der Lieferung ausstehender bzw. erforderlicher Unterlagen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Prüffähigkeit von Unterlagen und Bewertungsgrößen. Das Projekt NKF/Doppik verwies seinerseits auf ausstehende Antworten von angefragten Bereichen.

0.4.9 Prioritäten der Ansprechpartner zur Begleitung der RPA-Prüfung

Am 11.01.2013 teilte die Leitung des Projekts NKF/Doppik allen Bereichen mit:

„Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck arbeitet derzeit im Aufgabenfeld Finanzen u. a. am Jahresabschluss 2010. Gemäß Prioritätenentscheidung der Verwaltungsleitung ist der Jahresabschluss 2010 bis 30.06.2013 zu erstellen. Dieser Termin wurde seitens der Verwaltungsleitung mit der Kommunalaufsicht des Innenministeriums kommuniziert.

Nach verwaltungsinterner Terminplanung bedeutet der o. g. Termin, dass die Vorarbeiten des Bereiches Buchhaltung und Finanzen bis 31.03.2013 abzuschließen sind und die Fertigstellung der Bilanz incl. Anlagen durch das TP 3 - Bilanzen bis 30.06.2013 zu erfolgen hat.



Diese Prioritätenentscheidung beinhaltet u. a., dass Arbeiten zur Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz die o. g. Terminsetzung nicht gefährden dürfen und daher im Zweifel vorübergehend zurückstehen müssen.

Alle Bereiche haben ggf. vorrangig an bisher fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen für den Jahresabschluss 2010 zu arbeiten, damit die HL die internen Termine des Bereiches Buchhaltung und Finanzen (31.03.2013) und des TP 3 - Bilanzen (30.06.2013) einhalten kann.“

Konsequenz hieraus war, dass die Unterstützung durch das bzw. die Resonanz des Projektes NKF/Doppik zeitweise gegen „0“ ging.

0.4.10 Mitteilungen von Prüfungsfeststellungen an das Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil

Prüfungsfeststellungen zu einzelnen Konten der Bilanzposten wurden in der Anfangszeit der Prüfung durchgängig im Vorwege dieses Prüfungsberichtes dem Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil schriftlich mitgeteilt; insbesondere, da dem RPA mitgeteilt worden war, dass Korrekturen noch bis Ende Februar 2013 in den Jahresabschluss 2010 fließen würden.

Das RPA ging daher davon aus, dass alle hiernach festgestellten Korrekturbedarfe erst im Jahresabschluss 2011 sowie folgende von der Verwaltung berücksichtigt werden.

Aufgrund der Vielzahl der Prüfungsfeststellungen sowie u. a. einer Vielzahl ausstehender Beantwortungen von Anfragen des RPA an das Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil haben sich die PrüferInnen daher ab März 2013 zum Teil auf die abschließende Prüfung, Dokumentation sowie inhaltliche Belieferung für die von ihnen zu erarbeitenden Bilanzposten für diesen Bericht konzentriert. Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.

0.4.11 Terminsetzung durch das RPA

Da der Eingang von Beantwortungen schriftlicher Nachfragen, zugesagter Unterlagen und Informationen bei den PrüferInnen seit dem 11.01.2013 noch schleppender zu verzeichnen war, die Prüfung weiterer Bilanzposten jedoch zum Abschluss gebracht werden sollte, hatte das RPA in einer Abstimmungsrunde am 12.09.2013 StaBil mitgeteilt, dass nur noch bis zum 31.10.2013 Beantwortungen zu Prüfungsfeststellungen, Antworten auf eMail-Anfragen sowie zugesagte Informationen und Unterlagen für die Prüfung berücksichtigt werden (auch schriftlich an StaBil am 30.09.2013 erfolgt).

Ausstehendes ging für das TP 3 aus den Protokollen der Abstimmungsgespräche mit dem RPA sowie beim TP 3 direkt oder cc... von den PrüferInnen eingehender eMails hervor.

Mit dieser Befristung sollte erreicht werden, dass die PrüferInnen sich nicht mehr mit hier-nach eingehenden Beantwortungen, Unterlagen, Informationen über Korrekturen der Ver-



waltung etc. im Zuge dieser Prüfung auseinandersetzen müssen und die Prüfungshandlungen Position für Position für diesen Bericht beendet werden können bzw. aufgrund von Prüfungshemmnissen abzubrechen sind.

0.4.12 Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Das RPA wurde bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 nicht ausreichend unterstützt.

Ziel des RPA während der Prüfung war es, die Anzahl von Bilanzposten, für die Prüfungshandlungen aufgrund von Prüfungshemmnissen unterschiedlicher Art nicht begonnen, nicht durchgeführt bzw. nicht zum Abschluss gebracht werden können, möglichst gering zu halten und die von der Verwaltung beabsichtigten und durchgeführten Korrekturen zu jedem Abstimmungsgespräch Bilanzposten bezogen aufgelistet zu erhalten.

Dieses Ziel konnte das RPA aufgrund vom Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil offensichtlich nicht einhaltbarer Vereinbarungen nicht erreichen.

Neben den mit dem Jahresabschluss 2010 zu prüfenden Korrekturen sind somit weitere ausstehende Prüfungen für mehrere bislang nicht, nicht ausreichend bzw. nicht abschließend prüffähige Bilanzposten durchzuführen.

0.4.13 Berücksichtigung und Darstellung von Korrekturbedarfen

Wie weit die einzelnen Bilanzposten geprüft worden sind und wie umfangreich ergänzende Prüfungen beginnend mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 über das Nachvollziehen in diesem umgesetzter bzw. nicht umgesetzter Korrekturerfordernisse hinausgehend erfolgen müssen, wird nachfolgend je Bilanzposten konkretisiert (siehe A 1.- P 5 des Inhaltsverzeichnisses).

Das Projekt NKF/Doppik hatte bezüglich des Umganges mit Korrekturen dem RPA in Abstimmungsgesprächen zugesagt bzw. es wurde u. a. schriftlich festgehalten:

- 06.12.2012: Die Korrekturliste wird dem RPA zu jedem Abstimmungsgespräch aktualisiert zur Verfügung gestellt (Pkt. 16).
- 21.02.2013: Die letzte Eröffnungsbilanzkorrektur, die im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt werden kann, muss noch im Februar (2013) gebucht werden. Weitere Korrekturen werden in Folgeabschlüssen berücksichtigt. Das RPA bittet um Darstellung derjenigen Positionen, die im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt wurden (Pkt. 35).



Das RPA musste feststellen, dass bereits nach wenigen Monaten der Prüfung Korrekturlisten dem RPA nicht mehr zur Verfügung gestellt worden sind und im Jahresabschluss 2010 durch das Projekt NKF/Doppik berücksichtigte Korrekturbuchungen über den dem RPA mitgeteilten Termin, den 01.03.2013, hinausgehend und fortlaufend noch in 2014 durchgeführt worden sind.

Bereits in den ersten Monaten dem TP 3 des Projekts NKF/Doppik mitgeteilte Bewertungsfehler führten mehrfach zum Hinweis, dass die Verwaltung an den betreffenden Bilanzpositionen bereits selbst nachbessern würde.

Zum Zwecke effektiver Abläufe versuchte das RPA, Wiederholungen dieser Situation während der Prüfung zu verhindern. Das TP 3 des Projekts NKF/Doppik wurde um zeitnahe Mitteilung während der Prüfungszeit des RPA gebeten, an welchen Bilanzposten die Verwaltung aktuell nachbessern würde. Auch diese Informationen erhielt das RPA weitgehend nicht.

Aufgrund des im Vergleich der einzelnen Bilanzposten und Konten sehr unterschiedlichen Umganges des Projekts NKF/Doppik bzw. StaBil mit den vom RPA mitgeteilten Korrekturbedarfen in Verbindung mit den zu Abstimmungsgesprächen nicht vorgelegten Korrekturlisten der Verwaltung ergaben und ergeben sich somit für die PrüferInnen unterschiedliche Ansatzpunkte und Verfahrensweisen, insbesondere im Umgang mit den Korrekturbedarfen:

Fall 1: Keine Korrekturbedarfe vom RPA festgestellt

Für den betreffenden Bilanzposten hat das RPA keinen „eigenen“ Korrekturbedarf im Zuge der Stichprobenprüfung zum Abschluss der Prüfung und Abstimmung Ende März 2014 festgestellt. Durch die Verwaltung ggf. im JA 2010 gebuchte Korrekturen werden vom RPA im Zuge der Prüfung des JA 2010 geprüft.

Fall 2: Korrekturbedarfe des RPA ohne Berücksichtigung der von der Verwaltung beabsichtigten Übernahme dieser Korrekturen in den JA 2010 sowie weiterer „eigener“ Korrekturen betroffener Bilanzposten beinhalten ausschließlich den Teil der durch die/den PrüferIn festgestellten Korrekturbedarfe. Ob eine Umsetzung erfolgte und die Verwaltung darüber hinaus Korrekturen durchgeführt hat, wird mit dem JA 2010 geprüft.

Fall 3: Korrekturbedarfe des RPA mit teilweiser Berücksichtigung von der Verwaltung beabsichtigter bzw. bereits gebuchter Übernahme der Korrekturen in den JA 2010

Der betreffende Bilanzposten weist eine Korrekturgröße auf, die sich aus Korrekturbedarfen der Verwaltung sowie Feststellungen des RPA (einem Teil oder aller) zusammensetzt. Nach Abschluss der Prüfung eines Bilanzpostens, Dokumentation sowie Erstellung des Textes für diesen Bericht konnten die von der Verwaltung über den 01.03.2013 hinausgehend umgesetzten Korrekturen (entgegen der Ankündigung des Projekts NKF/Doppik im Abstimmungsgespräch vom 21.02.2012) vom RPA ohne zusätzlichen Zeiteinsatz nicht berücksichtig



sichtigt werden. Alle weiteren Korrekturen werden daher mit dem JA 2010 geprüft.

Fall 4: Systematischer Korrekturbedarf des RPA

Aufgrund von Stichprobenprüfungen hat das RPA bei einzelnen Bilanzposten systematische Bewertungsfehler festgestellt. Diese wurden der Verwaltung als Korrekturbedarf auf Grundlage konkreter Fälle innerhalb einer Stichprobe mit dem Hinweis mitgeteilt, über die Stichprobe des RPA hinausgehend für den Bilanzposten, die Kontengruppe bzw. für das Konto Korrekturen vorzunehmen. Bislang hatte das TP 3 diesen Schritt abgelehnt. Das RPA wird im Zuge der Prüfung des JA 2010 ggf. die Verwaltung erneut auffordern, im Zuge der Aufstellung des JA 2011 systematische Bewertungsfehler auszuräumen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Fallsituationen bzw. Arbeitsstände zur Frage der tatsächlichen Vermögenssituation hatte das RPA somit bereits nach wenigen Monaten seine Absicht verwerfen müssen, eine Übersicht aller Bilanzposten und ihren einzelnen Korrekturbedarfen der Prüfung zu erstellen. Es besteht die Gefahr von Fehlinterpretationen, da die Arbeitsstände zu heterogen sind und in einer Vielzahl von Fällen somit keinen abschließenden Charakter haben können (Anfangsbestände werden in den nächsten Jahren noch zu ändern sein).

Für eine Vielzahl von Bilanzposten konnte das Korrekturvolumen und somit der zu bilanzierende Wert nicht konkretisiert bzw. beziffert werden. In den Prüfungsergebnissen unter A 1 – 3 sowie P 1 - 5 sind die jeweiligen Gründe genannt.

Die hier in jedem Kapitel abschließend aufgeführten zu bilanzierenden Werte sind ausdrücklich als ein Zwischenergebnis zu verstehen, da

- mit den Prüfungen der folgenden vier JA 2010 bis 2013 weitere Korrekturbedarfe vom RPA festgestellt werden (Korrekturbedarfe als Prüfungsergebnisse zum JA 2013 von Verwaltung mit dem fünften JA 2014 letztmalig gesetzlich ergebnisneutral zu berücksichtigen),
- das Eigenkapital mit Stand 01.01.2010 aufgrund noch zu korrigierender Anfangswerte Veränderungen unterliegen wird,
- auch von der Verwaltung festgestellte Korrekturerfordernisse für einzelne Bilanzposten sich aus den im JA 2010 verändert (gegenüber der Eröffnungsbilanz) dargestellten Anfangsbeständen zum 01.01.2010 ergeben werden und
- das RPA im Zuge der Prüfung des JA 2010 die bisher fehlende Dokumentation erwarten darf, aus denen sich durch die Prüfung Korrekturbedarfe ergeben könnten.

Wie groß die Schnittmenge der von der Verwaltung bereits durchgeführten mit dem vom RPA in diesem Bericht festgestellten Korrekturen ist und wie groß somit das bisher insgesamt (Verwaltung und RPA) festgestellte Korrekturvolumen mit welchen Auswirkungen ist, hätte nur auf Grundlage vom Projekt NKF/Doppik zugesagter Korrekturlisten festgestellt werden können; alternativ mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand allein mit einem



Stichtagscharakter versehen sowie mit einer Verzögerung dieses Berichtes einhergehend. Für eine Ausführung wäre zudem das RPA wiederum von einer Zuarbeit (Dokumentation) von StaBil abhängig gewesen.

Einzelne PrüferInnen haben zu ihren jeweiligen Fertigstellungsterminen der Prüfung einzelner Bilanzposten im Falle einer überschaubaren Anzahl von Einzelkorrekturvorgängen versucht, bis dahin von der Verwaltung gebuchte Korrekturen zu sichten, ggf. zu hinterfragen und im Berichtsteil unter A 1 - 3 sowie P 1 - 5 zu berücksichtigen.

0.4.14 Umbuchungen

Eine Vielzahl von Vermögensgegenständen ist nicht in den Wertansatz des zutreffenden Bilanzpostens geflossen. Die jeweils zuständigen PrüferInnen hatten bei Stichprobenprüfungen die falschen Zuordnungen festgestellt, wodurch sich der Wertansatz des betroffenen Bilanzpostens verringerte. Eine vorgeschlagene korrigierte Zuordnung wurde bisher nicht in jedem Fall geprüft, da Prüfungen einzelner Bilanzposten sukzessiv bzw. von weiteren PrüferInnen bereits abgeschlossen worden sind. In einer Betrachtung aller im Berichtsteil von Aktiva und Passiva aufgeführten Umbuchungen (Wertansatz erhöhender und sinkender Beträge) gleichen sich diese daher derzeit nicht aus. Der vom RPA festgestellte Umbuchungsbedarf stellt nur eine Teilgröße des gesamten Umbuchungsbedarfes dar (wie bei den das Eigenkapital verändernden Korrekturen).

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 - 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Die GemHVO-Doppik S-H § 48 gibt die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vor, die mindestens auszuweisen ist. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Entsprechend dieser Gliederung sind die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen für die Bilanzposten des Aktiva unter Voranstellung eines „A“ sowie für das Passiva unter Voranstellung eines „P“ fortlaufend geordnet.

Aufgrund der Umfänglichkeit nachstehender Bilanzposten (u. a. Wertansatz, Anzahl der Vermögensgegenstände, Anzahl der Konten) wurde die Prüfung mit ihren Feststellungen zum Teil auf einzelne Kontengruppen bzw. Konten eines Bilanzpostens heruntergebrochen.

Die „Prüfungsergebnisse in Zahlen“ wurden in diesem Bericht, soweit prüffähig und geprüft, nach Möglichkeit jeweils in einer Zeile ausgewiesen mit dem:

„Bilanzierten Wert“/Korrekturbedarfe (davon ausstehend:) und dem zu bilanzierenden Wert = Betrag unterstrichen dargestellt.



Bilanzierter Wert:	Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wertansatz eines Bilanzpostens sowie der hierin enthaltenen Kontengruppe/n oder Konto/en.
Korrekturbedarfe:	Höhe des vom RPA konkretisierbaren Korrekturwertes.
davon ausstehend:	Vom RPA festgestellte, zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt noch nicht von der Verwaltung umgesetzte Korrekturen.
Zu bilanzierender Wert:	Rechnerisches Zwischenergebnis als Wertansatz des Anfangsbestandes nach Korrekturdurchführung (Kenntnisstand: Ende Februar 2014).

In Einzelfällen, insbesondere bei nicht abschließend bezifferbarem Korrekturvolumen, wurden auch detailliert Einzelkorrekturbedarfe bei den „Prüfungsergebnissen in Zahlen“ gelistet.

Auch Bilanzposten ohne Wertansatz in der Eröffnungsbilanz wurden geprüft und die Prüfungsergebnisse in diesem Bericht festgehalten. Dieses dient zudem der Transparenz und der Erläuterung der in einem Bilanzposten nicht abgebildeten bzw. abzubildenden Inhalte.

Die Bilanz wurde vom Projekt NKF/Doppik mit dem Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel aufgestellt und die Datei in ein „Pdf-Format“ umgewandelt.

Auf dieser Grundlage stimmen summierte Aktiv- sowie Passivposten in ihrer Höhe von jeweils 1.381.626 TEUR überein.

Nach hausinterner Vorlage sämtlicher Prüfungsfeststellungen des RPA zum 28.02.2014 wurde die Wertgrenze von 100.000 EUR für die Einzelnennung/Berücksichtigung entdeckter/festgestellter Fehler sowie deren Zusammenfassung festgelegt. Korrekturen unter 100.000 EUR werden gebündelt/summiert für die einzelnen Bilanzposten im Bericht als „weitere Korrekturbeträge“ bezeichnet. Diese Wertgrenze wird auch als SAD-Grenze bezeichnet (Summary of Audit Differences - SAD). Aufgrund des nicht abschließenden Charakters der Fehlerfeststellungen einiger Bilanzposten wurde bewusst auf diese Zusammenstellung verzichtet.

Das vom RPA bis zum 31.03.2014 festgestellte Korrekturvolumen beläuft sich auf eine Größenordnung von rund 150 Mio. EUR. In diesem Betrag sind Korrekturfälle enthalten, deren Werte aufgrund ihrer derzeit nicht exakten Bezifferbarkeit bei den Prüfungsfeststellungen der einzelnen Bilanzposten nicht mit aufgeführt werden konnten.

Hiervon bewirken Korrekturen im Umfang von rund 76,73 Mio. EUR eine Änderung des Eigenkapitals

- das Eigenkapital erhöhend um rund 18,61 Mio. EUR,
- das Eigenkapital senkend um rund 58,12 Mio. EUR.

Rund 73,32 Mio. EUR verändern die für die einzelnen Bilanzposten ausgewiesenen Beträge durch erforderliche Umbuchungen (nicht das Eigenkapital verändernd).



A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 1.381.626 TEUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 1.285.835 TEUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Immaterielle Vermögensgegenstände sind in der Eröffnungsbilanz mit 11.094 TEUR ausgewiesen.

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik S-H sind immaterielle Wirtschaftsgüter Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind. Die nicht fassbaren Werte zählen nicht zu den Sachanlagen oder Finanzanlagen und gehören nicht zum Umlaufvermögen.

Konto	Kontobezeichnung	Bilanzwert EUR	Anzahl Anlagen
0110007831	Lizenzen und DV-Software	1.859.974,90	214
0180007831	Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände	6.034,37	5
0190007831	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	9.228.310,61	94
A-1.1 – Immaterielle Vermögensgegenstände (ImVG)		11.094.319,88	313

Es wurden diverse Beträge (u. a. für Hardware, Investitionszuwendungen an Dritte, Vorteilsausgleichszahlungen der Deutschen Bahn aus Kreuzungsvereinbarungen) bezüglich der Kontenzuordnung fehlerhaft gebucht. Diese wurden der Stabsstelle Bilanzen zur Korrektur aufgegeben.

Es handelte sich im Wesentlichen (über 400.000 EUR) um folgende:

Umbuchungen vom Konto 0110007831 Lizenzen und DV-Software (Anlagen 2700147 und 2700148 sowie 1062494)	- 436.522,63 EUR
Umbuchungen vom Konto 0190007831 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (Anlagen 2800006 bis 2800090 Investitionszuwendungen an Sportvereine)	- 482.172,94 EUR
Umbuchung vom Konto 0190007831 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (Anlagen 2800001 u. 2800002 u. 2800003)	- 5.455.767,76 EUR

Hinsichtlich der Erfassung der Software konnte die Verwaltung eine Vollständigkeit nicht zusichern.



Gemäß § 40 (4) GemHVO-Doppik S-H darf ein Aktivposten für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht angesetzt werden. Es ist fraglich, inwiefern die Rechte durchgängig entgeltlich erworben wurden.

Die Bewertung der 2.073 Rechte an fremden Grundstücken, die im Konto 0190007831 als drei Anlagen zusammengefasst mit 3.123.425,60 EUR enthalten sind, hätte differenzierter erfolgen sollen. Die Berücksichtigung von 5 % des Grundstückswertes oder eines Pauschalbetrages wurde ohne Kategorisierung der Rechte vorgenommen. Mögliche unterschiedliche Werte der Rechte und deren grundsätzliche Werthaltigkeit wurden nicht berücksichtigt. Auch hier ist eine Vollständigkeit bei der Erfassung nicht gegeben.

Die Verwaltung ist im Rahmen der Jahresabschlüsse und der Korrekturen der Eröffnungsbilanz gehalten, die fehlenden Erfassungen nachzuholen und Bewertungen zu überprüfen.

Bilanzierter Wert: 11.094.319,88 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 986.596 TEUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 02) – Zusammenfassung von Grünflächen (ohne Aufwuchs), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke (A 1.2.2)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zusammenfassend auf nachstehende Bilanzpositionen:

Kto.-Bezeichnung	Summe EUR Bilanz	Anteil EUR Grundstücke	qm
1.2.1.1 Grünflächen	67.316.192,21	26.834.554,1	17.846.312
1.2.1.2 Ackerland	10.197.165,13	10.197.165,13	10.247.992
1.2.1.3 Wald, Forst	42.843.541,08	10.631.671,84	40.671.944
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	112.774.631,75	112.774.631,75	8.815.548
gesamt	233.131.530,17	160.438.022,82	77.581.796
1.2.2 Bebaute Grundstücke (Grund und Boden)	228.454.475,97	37.832.982,82	1.856.677

Für die Bilanzkonten der Grundstücke stellte das RPA zu überprüfende Sachverhalte und Korrekturbedarfe fest, die den Bereichen 1.201.2 - Stabsstelle Bilanzen und 2.280 - Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften mitgeteilt wurden. Das RPA empfiehlt, die nächsten Jahre zur Korrektur der Daten zu nutzen und sukzessive die Datenqualität zu verbessern.



Im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz beschränkt sich das RPA auf Ausführungen zu bedeutenden Belangen.

Bei der Erfassung und Bewertung von Grund und Boden ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, da Grundstücke aufgrund der unbegrenzten Nutzbarkeit grundsätzlich nicht abgeschrieben werden und somit die ermittelten Vermögenswerte für die Kommune dauerhaft erhalten bleiben.

Vollständigkeit der zu erfassenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

Bei der Erfassung der Grundstücke und grundbuchrechtlich gesicherter Rechte für die Eröffnungsbilanz ist die Hansestadt Lübeck nicht der Handlungsempfehlung des Innovationsringes NKR-SH gefolgt, nach der die Vollständigkeit nur unter Verwendung aktueller ALK-Daten (digitales Kartenwerk) und ALB-Daten (digitales Liegenschaftsbuch) als möglich angesehen wird. Die Erhebung und Bewertung erfolgte anhand von selbst erfassten Daten in der damals genutzten Fachsoftware und Verwendung der digitalen Stadtgrundkarte.

Durch Stichproben sind fehlende Grundstücke und Rechte sowie Doppelerfassungen aufgefallen. Zusätzlich gibt es Anhaltspunkte, die auf mögliche unvollständige Erfassung von weiteren Flurstücken hinweisen (Sportplätze, Spielplätze).

Der Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften hat mittlerweile Zugriff auf das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB). Auch wenn diese Daten nicht stichtagsbezogen und taggenau aktuell erhoben werden können, wäre es anzuraten, eine grundlegende Überprüfung der Vollständigkeit der Grundstücke als Basis für weitere Korrekturen vorzunehmen.

Die grundbuchrechtlich gesicherten Rechte sind nach Aussage im BWL-Fachkonzept (Ziffer 3.1.2 Version 1.0.9 vom 25.03.2011) in LIS nicht vollständig dokumentiert. Es sollte ermittelt werden, ob die Erhebung durch eine mögliche automatisierte Datenauswertung aus dem Elektronischen Grundbuch nachgeholt werden kann.

Die Betrachtung der Belastung der Grundstücke durch Altlasten/-verdacht wurde im Rahmen der Prüfung zurückgestellt, da die Thematik für die Altlasten bzw. für deren Rückstellungen grundsätzlich überarbeitet wird.

Die zugunsten der Hansestadt Lübeck bestehenden grundstücksgleichen Rechte (hier Erbaurechte) wurden nicht bilanziert.

Datenqualität bei der Erfassung und Bewertung:

Der Bereich 2.280 - Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften hat für die Erfassung, Bewertung und als Datengrundlage zur Einspielung in die Buchhaltungs- und Finanzsoftware eine Excel-Tabelle gewählt. Die angekündigte automatisierte Verwaltung der Grundstücke über die neue Software wurde bisher nicht umgesetzt. Das RPA regt an, den Einsatz der Fachsoftware voranzutreiben.

Für die Erfassung und Bewertung von über 20.000 Datenzeilen hat der Bereich 2.280 Übersichten zur einheitlichen Bearbeitung erstellt. Diese wurden jedoch nicht durchgängig um-



gesetzt, fehlerhafte Eintragungen wurden festgestellt bzw. es fehlten Anmerkungen, aus welchem Grund hiervon abgewichen wurde.

Es wurden bei der Prüfung über Filterung der Exceldaten Plausibilitätskontrollen (u. a. Bilanzkonto, Nutzungsart, Bebauung, Summierung) durchgeführt. Diese ergaben vielfältige sich widersprechende Konstellationen u. a. hinsichtlich der korrekten Zuordnung zu den Bilanzkonten. Hier sollte eine Überprüfung der Daten im Detail und eine ggf. erforderliche Umbuchung durch den Bereich 2.280 vorgenommen werden.

Die Kategorisierung der Flurstücke durch vielfältige Bezeichnungen „Bebauung/Nutzungsart“ zeigt einen detaillierten und sorgsamem Umgang bei der Erfassung der Daten. Grundsätzlich wäre jedoch eine Vereinheitlichung auszuwählender Bezeichnungen anhand eines auswertbaren Kataloges anzustreben, sodass hiernach Kategorien gebildet und Rückschlüsse auf z. B. Bewertung, Konto und Bilanzposten getroffen werden können. Die mit Schreiben vom 05.11.2009 vom Projekt NKF/Doppik angekündigte Nachbearbeitung der Spalte ist nicht erkennbar bzw. erscheint nicht ausreichend.

Bei der Prüfung der Erfassung und Bewertung bebauter Grundstücke und Grund und Boden des Infrastrukturvermögens konnten viele Grundstücke nicht mit den Aufbauten in Verbindung gebracht werden. Die Anschriften von Objekten entsprachen nicht denen der Flurbezeichnung. Ein Bezug zwischen Gebäude und Grund und Boden wurde bei der Erfassung nicht beachtet.

Ermittlung der Anschaffungskosten der Grundstücke:

Gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik S-H sind vorrangig die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Hiervon kann zugunsten der Berücksichtigung von Erfahrungswerten abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft worden sind, können statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres 1975 angelegt werden. Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Werte (z. B. bei kostenrechnenden Einrichtungen) können gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H übernommen werden. “

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz wird ausgeführt: „Da die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten im Rahmen der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte bei Grundstücken zum Teil einen erheblichen Aufwand bedeutet, sieht § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik S-H zur Vereinfachung für die Erfassung vor, eine Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten durchzuführen. Als Erfahrungswert wird bei Grundstücken der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Anschaffung angesehen. Die Wertansätze für Grundstückswerte sind vom Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck festgesetzt worden. Für die Hansestadt Lübeck gilt, dass die Ermittlung der AHK für Grundstückserwerb vor dem Jahr 1995 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Daher wurden Grundstücke, die vor 1995 angeschafft wurden, mit Erfahrungswerten bewertet. Für die ab dem 01.01.1995 angeschafften Grundstücke werden die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. Die Bodenrichtwerte von 1975 wurden anhand der im Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften bzw. der beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte vorhandenen Richtwertkarten ermittelt.“



In den als Unterstützung der Prüfung zur Verfügung gestellten Dateien des Bereiches gab es eine Tabelle zu Grundstücksankäufen „Ankauf ab 1986.xls“ mit 321 Datenzeilen. Mit dieser Tabelle wäre eine Ermittlung eines Teils der zwischen 1975 bis 1994 angeschafften Grundstücke und deren Bewertung nach entsprechenden Bodenrichtwerten des Anschaffungsjahres möglich gewesen. Nach Überprüfung, ob sich das Grundstück unter Berücksichtigung ggf. geänderter Flurstückangaben aktuell noch im Eigentum der HL befindet, hätte der Bodenrichtwert des Anschaffungsjahres von den entsprechenden Richtwertkarten ermittelt bzw. rückindiziert werden müssen. Zusätzlich verfügt der Bereich 2.280 über Karten mit den Bodenrichtwerten der Jahre nach 1975 und sogenannte Lagerbücher über An- und Verkäufe von Flurstücken.

Die stichprobenartige Sichtung der Bodenrichtwertekarten für die Jahre 1975, 1986 und 1994 ergab, dass sich die Bodenrichtwerte von 1975 zu 1986 verdoppelt und weiter zu 1994 verdreifacht haben.

Je nach Anzahl und Größe der zwischen 1975 und 1994 erworbenen und 2009 noch im Besitz der HL befindlichen Grundstücke könnte sich ein nicht unerheblicher Wert ergeben.

Fraglich ist, ob der Aufwand der Ermittlung der Ankäufe zwischen 1975 und 1994 (Lagerbücher, dem Bereich vorliegende Datei, Abgleich mit aktuellen Daten/Flurbezeichnungen/Eigentumsverhältnissen) als unverhältnismäßig anzusehen ist. In Anbetracht der Werthaltigkeit der Grundstücke ist der Maßstab bei dieser Einschätzung sehr hoch anzusetzen. Zusätzlich besteht noch für einige Jahre die Möglichkeit der Korrektur und damit ein großer Zeitrahmen für Nacharbeiten, sodass das RPA hier eine Korrektur der Bewertungen empfiehlt.

Überlassung von Grundstücken an Dritte:

Der Innovationsring NKR-SH gibt unter seinen FAQ 1.79 an, dass ein Erbbaurecht nicht zu Sonderabschreibungen bzw. sonstigen Wertminderungen führt, wenn ein marktgerechter Erbbauzins gezahlt wird.

Aus den Unterlagen zur Bewertung der Grundstücke ist nicht erkennbar, dass hier eine Unterscheidung der Bewertung bei den Grundstücken unter Berücksichtigung der Erbbauzinshöhe getroffen wurde. Es wurde durchgängig ein einheitlicher prozentualer Abschlag gewählt, der auf der gewichteten Betrachtung der durchschnittlichen Laufzeit aller bestehenden Verträge basiert. Hier wäre eine Nachermittlung möglicher Fälle durchzuführen.

Nach der Handreichung des LRH über die wesentlichen Ergebnisse der Querschnittsprüfung ‘Eröffnungsbilanzen kommunaler Körperschaften’ (Seite 39) sind Grundstücke, die dauerhaft unentgeltlich oder nur zu einem symbolischen Zins einem Dritten zur Nutzung überlassen wurden, nicht zu bilanzieren, da z. B. der Nutzer durch die lange Laufzeit den juristischen Eigentümer dauerhaft von der Nutzung ausschließen kann und damit das wirtschaftliche Eigentum übergeht.

Bei Pachtverträgen für Ausgleichsflächen (Pacht gegen Pflege) kann diese Konstellation gegeben sein. Ein Ausschluss dieser Flächen bei der Berücksichtigung für die Eröffnungsbilanz wurde nicht vermerkt.



Eine abschließende Feststellung über den zu bilanzierenden Wert kann erst nach durch die Verwaltung erfolgten Korrekturen im Rahmen der Prüfung zukünftiger Jahresabschlüsse getroffen werden.

A 1.2.1.1 – Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Grundstückswerte ohne Aufwuchs

Bilanzierter Wert: 67.316.192,21 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar.

siehe auch A 1.2.1

A 1.2.1.1 – Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Aufwuchs

Vollständigkeit der Sportplätze

Bei dem Konto 0213007851 Sportanlagen, Freibäder wurden 16 Sportanlagen gebucht, die alle über einen Restwert von mehr als 1 EUR verfügen. Vom Bereich 5.670 wurden also nur die Sportanlagen gemeldet, bei denen in den letzten 10 Jahren vor der Erstinventur Investitionen getätigt worden sind.

Laut Protokoll der TP 3-Sitzung vom 10.07.2009 sollten Sportplätze, für die in den letzten 10 Jahren keine Investitionen getätigt wurden, mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bilanziert werden. Dies ist bei den folgenden Jahresabschlüssen zu korrigieren.

Es wurde ein „Sportplatz Bornkamp AiB“ mit 73.406,57 EUR eingebucht. Da es sich hierbei um eine Anlage im Bau handelt, hätte diese unter dem Bilanzposten 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau gebucht werden müssen. Das RPA bittet um Umbuchung der Anlage.

Verbuchung des Meesenplatzes bei dem Konto 0211007821 Öffentliche Parks und Gärten

Das Anlagegut 1070050 Verkehrsfläche Meesenplatz ist beim Konto 0211007821 Öffentliche Parks und Gärten verbucht worden, hätte jedoch unter dem Bilanzposten 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsmaßnahmen gebucht werden müssen. Das RPA bittet um Umbuchung der Anlage.

Rückindizierung der Werte bei der Bildung von Festwerten

In den Sitzungen des TP 3 sind zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem Bereich Stadtgrün verschiedene Vereinbarungen zur Ermittlung von Werten für die Eröffnungsbilanz getroffen worden. Unter anderem wurde beschlossen, den Aufwuchs von Ausgleichsflächen, Grünflächen der verschiedenen Kategorien, Spielplätze und Straßenbäume als Festwert zu bewerten. Zur Ermittlung des Festwertes sollten u. a. die errechneten Anschaffungs- und



Herstellungskosten auf die Hälfte der Nutzungsdauer rückindiziert werden, um die durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtig abzubilden.

Eine Rückindizierung hat jedoch nicht stattgefunden. Diese ist nachträglich vorzunehmen und die Werte entsprechend zu korrigieren.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen bzw. Einzelwertberichtigungen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 40.481.638,11 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 1.2.1.2 – Ackerland (KG 022)

Bilanzierter Wert: 10.197.165,13 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar.

siehe auch A 1.2.1

A 1.2.1.3 – Wald, Forsten (KG 023)

Bilanzierter Wert: 42.843.541,08 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar.

siehe auch A 1.2.1

A 1.2.1.4 – Sonstige unbebaute Grundstücke (KG 029)

Bilanzierter Wert: 112.774.631,80 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar.

siehe auch A 1.2.1

A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 03), Berichtsteil Grundstückswerte

Bilanzierter Wert: 79.139.750,24 EUR/Korrekturbedarf wird mit dem JA 2010 geprüft = zurzeit nicht feststellbar.

siehe auch A 1.2.1



A 1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen (KG 032), Berichtsteil Gebäudewerte

Im Zuge der Inventurbegleitung wurden bereits diverse Gebäudebewertungen geprüft. Sämtliche Einzelprüfungen wurden anschließend nach Fehlerarten und Häufigkeit ausgewertet. Das Ergebnis ist in dem Sonderprüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ festgehalten. Auf diese Ergebnisse kann u. a. im Zuge der Eröffnungsbilanzprüfung zurückgegriffen werden.

Für diesen Bilanzposten sind die Bereiche 5.651 - GMHL, 4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen sowie 4.513 - Jugendarbeit zuständig.

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in die Doppik übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen Gebrauch gemacht. Für die Gebäude der Jugendeinrichtungen lagen keine vorhandenen Gebäudewerte vor. Diese mussten zum Bilanzstichtag 01.01.2010 durch das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck entsprechend dem stadteigenen BWL-Konzept nach dem Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) 2000 bewertet werden. Für die Abschreibungen waren die AfA-Sätze nach § 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. die Gesamtnutzungsdauern entsprechend der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein zu verwenden. Das RPA musste für die qualifizierte Prüfung einer Stichprobe von den Bereichen nachträglich anlagenweise zusätzliche Prüfungsunterlagen anfordern, weil die zur Prüfung der Eröffnungsbilanz überlassenen Unterlagen keine zuverlässigen Aussagen über die ausgewiesenen Vermögenswerte zuließen.

Die Prüfung der in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesenen Gebäudewerte der Städtischen Kindertages- und Jugendeinrichtungen hatte ergeben, dass erhebliche wertrelevante Bewertungsfehler bei den Gebäudebewertungen festgestellt worden sind. Insbesondere bei den Wertansätzen der Vermögensgegenstände der Kindertageseinrichtungen waren hinsichtlich der Herstellungskosten, der verwendeten AfA-Sätze nach § 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) sowie des Abschreibungsverlaufs gravierende Bewertungsfehler festzustellen. Die vom Gebäudemanagement zum 31.12.1995 objektweise ermittelten Herstellungskosten konnten durch schlüssige Dokumentationen nicht belegt und somit nicht geprüft werden. Außerdem wurden die zum Bilanzstichtag 01.01.2010 vorhandenen wertrelevanten Bauschäden nicht wertmindernd berücksichtigt. Diese wurden aufgrund jahrelanger unterlassener Instandhaltung - entsprechend der Berichterstattung durch das GMHL - bei den Gebäuden verursacht. Aufgrund der zahlreich vorhandenen wertrelevanten Bewertungsfehler entsprechen die in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesenen Werte nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Das RPA empfiehlt daher den verantwortlichen Bereichen, alle Objekte der Städtischen Kindertageseinrichtungen nach dem vereinbarten Sachwertverfahren mit den Normalherstellungskosten 2000 neu zu bewerten. Die festgestellten wertrelevanten Bewertungsfehler sind unter Berücksichtigung der Auflistung in dem Bilanzposten 1.2.2.2 Schulen, bei den Gebäudewertermittlungen der Jugendeinrichtungen zu beseitigen. Aufgrund der Fehlerhäufigkeit empfiehlt das RPA den verantwortlichen Bereichen, die nicht vom RPA geprüften Objekte auf derartige Fehler hin zu prüfen. Nach Einschätzung des RPA



wird sich nach der Korrektur der festgestellten Bewertungsfehler die ausgewiesene Summe des Bilanzpostens in Höhe von 7.574.175,35 EUR um rund 2.000.000,00 EUR auf rund 5.575.000,00 EUR reduzieren.

Des Weiteren hat die Prüfung des RPA ergeben, dass die Vollständigkeit dieses Bilanzpostens zum Stichtag 01.01.2010 nicht gegeben war. Zwei Objekte wurden nachweislich in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht ausgewiesen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass über die RPA-Feststellungen hinaus weitere Objekte, die zum wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck gehören, in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht erfasst wurden.

Zudem wurde festgestellt, dass in der Anlagenübersicht GJ 2009 insgesamt vier Objekte dieses Bilanzpostens zusätzlich in anderen Bilanzposten ausgewiesen worden sind. Der Doppelausweis dieser Vermögensgegenstände verfälscht die tatsächliche Höhe des Anlagevermögens und ist entsprechend zu korrigieren.

In diesem Bilanzposten wurden diverse unterschiedliche Spielgeräte der Kindertageseinrichtungen ausgewiesen. Sie stellen weder Grundstücks- noch Gebäudebestandteile dar. Diese Vermögensgegenstände dienen dem Nutzungszweck des dort ausgeübten Betriebszwecks und nicht der Grundstücks- bzw. Gebäudenutzung. Entsprechend der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein gehören Spielgeräte zur Kontengruppe 7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und sind daher in dem Bilanzposten 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge auszuweisen.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu diesem Bilanzposten vom 18.01.2013 mit den dazugehörigen Anlagen liegt den verantwortlichen Bereichen zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 7.574.175,35 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 1.2.2.2 - Schulen (KG 033), Berichtsteil Gebäudewerte

Im Zuge der Inventurbegleitung wurden bereits diverse Gebäudebewertungen geprüft. Sämtliche Einzelprüfungen wurden anschließend nach Fehlerarten und Häufigkeit ausgewertet. Das Ergebnis ist in dem Sonderprüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ festgehalten. Auf diese Ergebnisse kann u. a. im Zuge der Eröffnungsbilanzprüfung zurückgegriffen werden.

Für diesen Bilanzposten ist der Bereich 5.651 - GMHL zuständig.

Entsprechend dem stadteigenen BWL-Konzept sind die Schulgebäude nach dem Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) 2000 gemäß Wertermittlungsverordnung bzw. Wertermittlungsrichtlinien bewertet worden, sofern diese vor dem Jahr 2000 erstellt worden sind. Gebäude die ab dem 01.01.2000 errichtet wurden, sind mit den tatsächlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten bewertet worden. Von den rund 265 aus-



gewiesenen Gebäudewerten dieses Bilanzpostens wurde eine Stichprobe von 257 (rund 97 %) Bewertungen genommen und geprüft. Die in einem erheblichen Umfang festgestellten wertrelevanten Bewertungsfehler bei den geprüften Gebäudebewertungen sind in der Tabelle „b.) Gesamtfehlerliste Schulen - EB-Prüfung.xls“ dargestellt. Inventurbegleitend wurden in den Jahren 2009 und 2010 diverse Gebäudebewertungen geprüft. Das Prüfungsergebnis dieser Prüfungen ist in dem Sonderprüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011 festgehalten, in dem auch die Langbeschreibungen der Bewertungsfehler dargelegt sind.

Zu den wesentlichen wertrelevanten Bewertungsfehlern der Gebäudebewertungen gehören jene, die den Wert des ausgewiesenen Vermögensgegenstandes nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Bilanzstichtag 01.01.2010 darstellen. Dazu gehören unter anderen die nachfolgend festgestellten Bewertungsfehler:

- falsches Baujahr bzw. falsches fiktives Baujahr,
- falscher Baupreisindex,
- falsche Gesamtnutzungsdauer,
- falsche Restnutzungsdauer,
- falsche Einheitspreise,
- falsch ermittelte Brutto-Grundflächen (BGF),
- falsche Berechnung der Herstellungskosten: $\text{EUR/m}^3 \text{ BRI} \times \text{BGF m}^2$
- falsch gewähltes Typenblatt aus den NHK 2000,
- falsch ermittelter Ausstattungsstandard → hat Auswirkung auf den Einheitspreis,
- Nichterfassung und Berücksichtigung von besonderen Bauteilen,
- unvollständige und nicht prüfbare Kostenschätzungen der berechneten Schadensbeseitigungskosten,
- der Beginn der AfA wurde bei allen vor dem Jahr 2000 erstellten Gebäuden statt auf den 01.01... willkürlich auf den 01.07... des Baujahres/fiktiven Baujahres gelegt; nach Auffassung des RPA führt dies bei den Schulgebäuden zu einer Überbewertung und entspricht nicht dem Vorsichtsprinzip,
- Nichtbeachtung von wirtschaftlichen Einheiten, Gebäude wurden willkürlich in mehrere kleinere Einheiten zerlegt, statt eine Bewertung wurden zum Teil bis zu vier Bewertungen angefertigt und auch bezahlt,
- Nichtbeachtung besonderer Raumsituationen wie z. B. zweigeschossige Räume (Aulen, Veranstaltungsräume etc.), nur zum Teil ausgebaute Dachgeschosse, Teilunterkellerungen,
- unvollständige Erfassungen (vergessene Gebäudebereiche),
- Nichterfassung und -berücksichtigung der zum 01.01.2010 vom RPA festgestellten in einem sehr großen Umfang vorhandenen wertrelevanten Bauschäden.



Einen sehr großen wertmäßigen Umfang der festgestellten Bewertungsfehler bilden die nicht erhobenen wertrelevanten Bauschäden. Diese sind entsprechend dem geschlossenen Kontrakt vom 07.11.2007 zwischen dem Projekt NKF/Doppik (jetzt StaBil) und dem Gebäudemangement in voller Höhe der Schadensbeseitigungskosten wertmindernd zu berücksichtigen. Von den 257 geprüften Gebäudebewertungen wurden bei 150 Gebäuden (rund 58 %) vom RPA festgestellte gravierende Bauschäden zum 01.01.2010 nicht erfasst, die aufgrund jahrelanger unterlassener Instandhaltung - entsprechend der Berichterstattung durch das GMHL - entstanden sind. Nach Einschätzung des GMHL und des RPA werden für die Beseitigung der gravierenden Bauschäden bei den Schulen aktuell Haushaltsmittel in zweistelliger Millionenhöhe benötigt.

Aufgrund der Fehlerhäufigkeit und -gewichtung wurden die Gebäudewerte der Schulen zum 01.01.2010 nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesen. Nach Auffassung des RPA liegt eine erhebliche Überbewertung der Schulgebäude vor. Das RPA hält es für erforderlich und empfiehlt den verantwortlichen Bereichen, dass alle wertrelevanten Bewertungsfehler beseitigt werden. Bei Nichtbehebung der wertrelevanten Bewertungsfehler sind nicht nur die Werte der Eröffnungsbilanz falsch. Die fehlerhaften Gebäudewerte wirken sich auch auf die in den Folgejahren aufzustellenden Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen sowie auf die anzumeldenden Absetzungen für Abnutzung (AfA) im Zuge der jährlichen Haushaltsaufstellungen aus. Zudem liegen für zukünftige Investitions-/Instandhaltungsplanungen keine verlässlichen Daten sowie Vergleichswerte vor.

Des Weiteren hat die Prüfung durch das RPA ergeben, dass die Vollständigkeit dieses Bilanzpostens zum Stichtag 01.01.2010 nicht gegeben ist. Diverse Objekte sind nachweislich in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht ausgewiesen worden. Diese sind in der Ergebnistabelle „Nichterfassungen.xls“ aufgeführt. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass über die RPA-Feststellungen hinaus weitere Objekte, die zum wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck gehören, in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht erfasst wurden.

Ein Doppelausweis von Schulgebäuden wurde in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht festgestellt.

In diesem Bilanzposten wurden Vermögensgegenstände ausgewiesen, die nicht bzw. in ein anderes Konto innerhalb dieses Bilanzpostens gehören. Zudem gibt es in der Anlagenübersicht GJ 2009 Anlagen die in diesem Bilanzposten auszuweisen sind, gegenwärtig jedoch anderen Bilanzposten zugeordnet sind. In der Ergebnistabelle „Umbuchungen.xls“ sind die betroffenen Vermögensgegenstände dargestellt.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu diesem Bilanzposten vom 05.02.2013 mit den dazugehörigen Anlagen sowie der in dieser Beschreibung genannte Sonderprüfungsbericht und die benannten Ergebnistabellen liegen den verantwortlichen Bereichen zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 135.520.297,70 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar



A 1.2.2.3 - Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Im Zuge der Inventurbegleitung wurden bereits diverse Gebäudebewertungen geprüft. Sämtliche Einzelprüfungen wurden anschließend nach Fehlerarten und Häufigkeit ausgewertet. Das Ergebnis ist in dem Sonderprüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ festgehalten. Auf diese Ergebnisse kann u. a. im Zuge der Eröffnungsbilanzprüfung zurückgegriffen werden.

Für diesen Bilanzposten sind die Bereiche 5.651 - GMHL und 3.820 - Stadtwald zuständig.

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat der BgA Stadtwald Gebrauch gemacht. Wohngebäude, für die zum Bilanzstichtag 01.01.2010 keine Wertangaben vorlagen, wurden entsprechend dem stadt eigenen BWL-Konzept nach dem Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten (NHK) 2000 gemäß Wertermittlungsverordnung bzw. Wertermittlungsrichtlinien zum Bilanzstichtag 01.01.2010 bewertet, sofern diese vor dem Jahr 2000 erstellt worden sind. Wohngebäude, die ab dem 01.01.2000 errichtet wurden, müssen entsprechend dem stadt eigenen BWL-Konzept mit den tatsächlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten ausgewiesen werden. Die Gebäude, die im Verantwortungsbereich des BgA Stadtwald stehen, sind entsprechend § 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit den dort genannten AfA-Sätzen abzuschreiben. Für Wohngebäude der Kernverwaltung sind die Gesamtnutzungsdauern entsprechend der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein zu verwenden. Das RPA musste für die qualifizierte Prüfung einer Stichprobe von dem Bereich Stadtwald nachträglich zusätzliche Prüfungsunterlagen anfordern, weil die zur Prüfung der Eröffnungsbilanz überlassenen Unterlagen keine zuverlässigen Aussagen über die ausgewiesenen Vermögenswerte zuließen.

Die Prüfung der Gebäudewerte, die im Verantwortungsbereich des BgA Stadtwald stehen, hatte ergeben, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) nicht transparent dargelegt werden konnten. Zudem war aus den überlassenen Prüfungsunterlagen nicht feststellbar, ob die ausgewiesenen AHK auch tatsächlich Nettowerte sind und ob die ausgewiesenen AHK der Gebäude auch AHK der Außenanlagen enthalten. Des Weiteren hat die Prüfung ergeben, dass die verwendeten AfA-Sätze von denen des § 7 EStG erheblich abweichen. Unter Berücksichtigung der gültigen AfA-Sätze entsprechend § 7 EStG ergeben sich für die ausgewiesenen Anlagen zum Bilanzstichtag 01.01.2010 zum Teil sowohl höhere, als auch niedrigere Restbuchwerte. Die Feststellungen sind in den entsprechenden Ergebnistabellen dargestellt, die den verantwortlichen Bereichen vorliegen. Aufgrund der Nichtprüfbarkeit der Anschaffungs-/Herstellungskosten und der nicht dem § 7 EStG entsprechenden Nutzungsdauern empfiehlt das RPA den verantwortlichen Bereichen, eine prüfbare Wertermittlung der Gebäude des BgA Stadtwald nach dem Sachwertverfahren entsprechend der Wertermittlungsverordnung und der Wertermittlungsrichtlinie auf Basis der NHK 2000 zum Bilanzstichtag 01.01.2010 mit richtigen Ergebnissen nachzuholen.

Die ausgewiesenen Gebäudewerte, die das GMHL in die Anlagenübersicht GJ 2009 eingebracht hatte, wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2010 durch eine Sachwertermittlung auf Ba-



sis der NHK 2000 ermittelt. Die festgestellten wertrelevanten Bewertungsfehler entsprechen zum Teil der Auflistung in dem Bilanzposten 1.2.2.2 Schulen. Die Bewertungsfehler sind in der Ergebnistabelle „b.) Gesamtfehlerliste Wohnungen - EB-Prüfung.xls“ dargestellt. Sämtliche Langbeschreibungen der Bewertungsfehler sind in dem Sonderprüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011 dargestellt. Die in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesenen Gebäudewerte entsprechen zum Teil nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Aufgrund der Fehlerhäufigkeit empfiehlt das RPA den verantwortlichen Bereichen, die nicht vom RPA geprüften Objekte auf derartige Bewertungsfehler hin zu prüfen.

Des Weiteren hat die Prüfung ergeben, dass die Vollständigkeit dieses Bilanzpostens zum Bilanzstichtag 01.01.2010 nicht gegeben war. Diverse Objekte wurden nachweislich in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht ausgewiesen. Diese sind in der Ergebnistabelle „Nichterfassungen.xls“ aufgeführt. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass über die RPA-Feststellungen hinaus weitere Objekte, die zum wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck gehören, in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht erfasst wurden.

Ein Doppelausweis von Wohngebäuden wurde in der Anlagenübersicht GJ 2009 festgestellt. Die doppelt ausgewiesenen Gebäude sind in der Ergebnistabelle „Doppelerfassungen.xls“ dargestellt.

In diesem Bilanzposten wurden Vermögensgegenstände ausgewiesen, die nicht in diesen Bilanzposten bzw. in ein anderes Konto innerhalb dieses Bilanzpostens gehören. Diese Vermögensgegenstände sind in der Ergebnistabelle „Umbuchungen.xls“ dargestellt.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu diesem Bilanzposten vom 28.02.2013 mit den dazugehörigen Anlagen sowie der in dieser Beschreibung genannte Sonderprüfungsbericht und die benannten Ergebnistabellen liegen den verantwortlichen Bereichen zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 6.220.252,69 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (KG 034), Berichtsteil Gebäudewerte

Im Zuge der Inventurbegleitung wurden bereits diverse Gebäudebewertungen geprüft. Sämtliche Einzelprüfungen wurden anschließend nach Fehlerarten und Häufigkeit ausgewertet. Das Ergebnis ist in dem Sonderprüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011 festgehalten. Auf diese Ergebnisse kann u. a. im Zuge der Eröffnungsbilanzprüfung zurückgegriffen werden.

Für diesen Bilanzposten ist in erster Linie der Bereich 5.651 - GMHL zuständig. Ferner sind die BgA mit unterschiedlichen Ansprechpartnern zuständig. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche Gebäude in diesem Bilanzposten, die nicht vom Bereich 5.651 - GMHL bewertet



worden sind. Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die zuständigen Stellen ermittelt und konkret benannt.

Entsprechend dem stadteigenen BWL-Konzept sind die Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude nach dem Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) 2000 gemäß Wertermittlungsverordnung bzw. Wertermittlungsrichtlinien bewertet worden, sofern diese vor dem Jahr 2000 erstellt worden sind. Gebäude, die ab dem 01.01.2000 errichtet wurden, sind mit den tatsächlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten bewertet worden. Von den rund 410 ausgewiesenen Gebäudewerten dieses Bilanzpostens wurde eine Stichprobe von 147 (rund 36 %) Bewertungen genommen und geprüft. Die in einem erheblichen Umfang festgestellten wertrelevanten Bewertungsfehler bei den geprüften Gebäudebewertungen sind in der Tabelle „b.) Gesamtfehlerliste Sonstige Gebäude - EB-Prüfung.xls“ dargestellt. Inventurbegleitend wurden in den Jahren 2009 und 2010 diverse Gebäudebewertungen geprüft.

Zu den wesentlichen Bewertungsfehlern der Gebäudebewertungen dieses Bilanzpostens gehören die nicht ausgewiesenen gravierenden Bauschäden, die dennoch zweifelsfrei im großen Umfang am Bilanzstichtag 01.01.2010 vorgelegen hatten, wie größtenteils vom RPA festgestellt. Für die Berücksichtigung der Bauschäden sind in dem BWL-Konzept und in dem zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem GMHL geschlossenen Kontrakt vom 07.11.2007 klare Regeln vereinbart worden. Die vom RPA festgestellten umfangreichen gravierenden Bauschäden, wie z. B. Schäden der Holzschutzanstriche, verrottete Holzfenster, Schäden der Kelleraußenwandabdichtungen, Schäden an Dachkonstruktionen, Schäden an Außen-/Innenwänden, Folgeschäden aus den vorgenannten Schäden, sind unter anderem im Wesentlichen auf eine seit Jahren anhaltende unterlassene Instandhaltung zurückzuführen.

In dem Bilanzposten 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurden u. a. vier Anlagen des BgA HTH und MuK (Holstentorhalle sowie Musik- und Kongresshalle) erfasst. Hier wurden die vom Finanzamt im Fertigstellungsjahr 1994 genehmigten Anlagenwerte in das Anlagevermögen der EB übertragen. Unter Berücksichtigung der nach Steuerrecht für den BgA HTH und MuK bereits vorgenommenen Abschreibungen wurden die vorhandenen Restbuchwerte entsprechend § 55 GemHVO-Doppik S-H in die EB übernommen.

Die Prüfung des RPA hat ergeben, dass die in das Anlagevermögen übertragenen Werte allerdings nicht die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der MuK widerspiegeln. Die AHK des Gebäudes wurden vielmehr gemindert um die zahlreichen Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen (rund 32,65 Mio. EUR) für die MuK abgebildet. Seit Fertigstellung der MuK in 1994 wurden demzufolge lediglich die eigenen Aufwendungen der HL abgeschrieben und nicht etwa der tatsächliche Gebäudewert der MuK, der um ein Vielfaches höher liegt.

Nach Auffassung des RPA müssen die o. g. vier Anlagen, die das Gebäude der MuK betreffen, nach Abzug der Werte für Betriebsvorrichtungen in einer Anlage zusammengefasst werden. Diese neue Anlage für das Objekt „Gebäude Musik- und Kongresshalle“ ist mit den tatsächlichen AHK unter Berücksichtigung bislang erfolgter Abschreibungen im Anlagevermögen des Bilanzpostens 1.2.2.4 auszuweisen. Für die diesbezüglich erhaltenen Spen-



den, Zuschüsse und Zuwendungen sind Sonderposten zu bilden, was nach bisherigem Kenntnisstand des RPA bislang noch nicht realisiert worden ist.

In der unter dem Laufwerk T:\Querschnitt\NKF abgelegten Datei „KorrekturenEB.xls“ befindet sich unter der lfd. Nr. 33 ein Hinweis seitens des Projekts NKF/Doppik, wonach eine Korrektur vom Bereich 4.041 - Fachbereichsdienste hinsichtlich des BgA MuK vorzunehmen ist. Die Hinweise des RPA sind dabei zu berücksichtigen.

Des Weiteren hat die Prüfung durch das RPA ergeben, dass die Vollständigkeit dieses Bilanzpostens 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude zum Stichtag 01.01.2010 nicht gegeben ist. Diverse Objekte (u. a. aus dem ehemaligen BgA Friedhöfe/Bestattungen und dem ehemaligen Krankenhaus Priwall) sind nachweislich in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht ausgewiesen worden. Diese sind in der Ergebnistabelle „Nichterfassungen.xls“ aufgeführt und bilden nach Schätzungen des RPA einen nicht unerheblichen Restbuchwert in Millionenhöhe. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass über die RPA-Feststellungen hinaus weitere Objekte, die zum wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck gehören, in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht erfasst wurden.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Anlagenübersicht GJ 2009 rund 11 Anlagen (Gebäude) des Bilanzpostens 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude doppelt erfasst. Diese sind in der Ergebnistabelle „Doppelerfassungen.xls“ aufgeführt. Die Summe der Restbuchwerte dieses Bilanzpostens verringert sich aufgrund der Doppelerfassungen erheblich.

In diesem Bilanzposten wurden außerdem Vermögensgegenstände ausgewiesen, die nicht bzw. in ein anderes Konto innerhalb dieses Bilanzpostens gehören. Zudem gibt es in der Anlagenübersicht GJ 2009 Anlagen, die in diesem Bilanzposten auszuweisen sind, gegenwärtig jedoch anderen Bilanzposten zugeordnet sind. In der Ergebnistabelle „Umbuchungen.xls“ sind die betroffenen Vermögensgegenstände dargestellt.

Ferner hat das RPA festgestellt, dass nur vereinzelt die Gebäude-Anlagen des Bereichs 5.691 - LPA in dem Bilanzposten 1.2.2.4 ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um die Gebäude der Lagerplätze Trave, Auf dem Baggersand und Weberkoppel. Weitere Gebäude des Bereichs 5.691 - LPA, insbesondere die Gebäude der Häfen, sind nach Auskunft des Bereichs dem Bilanzposten 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens zugewiesen worden. Nach Auffassung des RPA handelt es sich bei den Hafengebäuden jedoch eindeutig um Betriebsgebäude, die somit in dem Bilanzposten 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und nicht unter 1.2.3.6 auszuweisen sind. Als Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Bilanzposten 1.2.3.6) sind entsprechend den Erläuterungen im Anhang der Eröffnungsbilanz z. B. Kaimauern und sonstige wasserbauliche Anlagen (überwiegend Verkehrsflächen), nicht aber Betriebsgebäude zu verstehen. Aufgrund dieser Fehlansetzungen verändert sich die Summe des Bilanzpostens 1.2.2.4 signifikant. Die Gesamtbilanzsumme ändert sich hingegen nicht, da lediglich Umbuchungen auf der Aktivseite vorzunehmen sind.

Aufgrund der Fehlerhäufigkeit und Fehlergewichtung wurden die Gebäudewerte der Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude zum 01.01.2010 nicht nach den tatsächlichen



Verhältnissen in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesen. Nicht zuletzt aufgrund der bereits erwähnten, nicht ausgewiesenen Bauschäden, liegt nach Auffassung des RPA eine erhebliche, systematische Überbewertung der Gebäude dieses Bilanzpostens vor. Das RPA hält es für erforderlich und empfiehlt den verantwortlichen Bereichen, dass alle wertrelevanten Bewertungsfehler beseitigt werden. Bei Nichtbehebung der wertrelevanten Bewertungsfehler sind nicht nur die Werte der Eröffnungsbilanz falsch. Die fehlerhaften Gebäudewerte wirken sich auch auf die in den Folgejahren aufzustellenden Haushaltsplanungen, Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen aus. Zudem liegen für zukünftige Investitions-/Instandhaltungsplanungen keine verlässlichen Daten sowie Vergleichswerte vor.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu diesem Bilanzposten vom 13.09.2013 mit den dazugehörigen Anlagen sowie der in dieser Beschreibung genannte Sonderprüfungsbericht und die benannten Ergebnistabellen liegen den verantwortlichen Bereichen zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 79.139.750,24 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen (KG 04)

A 1.2.3.1 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (KG 041)

Die Vorgehensweise der Ermittlung und Bewertung der Beträge ist belegt. Die ermittelten Werte sind nachvollziehbar und in der Finanzbuchhaltung verbucht.

Der zu bilanzierende Wert kann erst nach Klärung grundsätzlicher Fragen (Vollständigkeit, Splittung von Flurstücken nach Nutzung) bestätigt werden, sodass eine abschließende Feststellung im Rahmen der Prüfung zukünftiger Jahresabschlüsse vorgenommen wird.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 101.174.307,79 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 1.2.3.2 - Brücken und Tunnel (KG 042)

Für die Ingenieurbauwerke der HL ist der Bereich 5.661 - Verkehr zuständig. Ein Inventurbeauftragter wurde vom Bereich nicht benannt. Daher wurde ein Mitarbeiter des Projekts NKF/Doppik mit der Aufgabe des Inventurbeauftragten für den Bereich 5.661 betraut.

Der Bilanzposten 1.2.3.2 Brücken und Tunnel besteht aus den folgenden Konten:



0420007821	INFRASTRU_0420007821	0,00 EUR
0420007851	INFRASTRU_0420007851	0,00 EUR
0420017821	INFRASTRU_0420007821, o. A.	0,00 EUR
0421007852	Brücken	72.645.109,72 EUR
0422007852	Tunnel	2.530.854,16 EUR
0423007852	Durchlässe	248.836,23 EUR
0424007852	Stütz- und Lärmschutzwände	2.292.937,68 EUR

Planung der Inventur

Laut Ziffer 2.2 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Lübeck sind ein Sachplan, ein Personalplan und ein bereichsbezogener Zeitplan vom Bereichs-Inventurbeauftragten zu erstellen gewesen.

Keiner dieser Pläne wurde erstellt.

Erfassung und Bewertung der Ingenieurbauwerke

Die Hansestadt Lübeck verfügt über 106 Brücken, 11 Tunnel, 3 Lärmschutzwände, 5 Stützwände und 30 Durchlässe. Hinzu kommen 3 Brunnen und 1 Geländer, die ebenfalls bei den Ingenieurbauwerken verbucht wurden. Aus diesen 159 Objekten wurde eine Stichprobe von 47 errechnet. Nach dem Zufallsprinzip wurden 32 Brücken, 3 Tunnel, 1 Lärmschutzwand, 2 Stützwände und 9 Durchlässe Gegenstand der Prüfung.

Alle 47 Ingenieurbauwerke waren vollständig erfasst.

Die Bewertung der Ingenieurbauwerke wurde an ein Ingenieurbüro vergeben. Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) nicht ermittelbar waren, wurden Hilfsgrößen aus den Bauwerksbüchern (Auftrags-, Abrechnungssummen) herangezogen. Waren auch dort keine Angaben zu finden, wurden die Wiederbeschaffungskosten durch Multiplikation der Brückenfläche mit einem Pauschalsatz berechnet und anschließend auf das Baujahr rückindiziert.

Alle nötigen Angaben waren also dem Bauwerksbuch bzw. dem BWL-Konzept der Hansestadt Lübeck zu entnehmen, sodass die Berechnung des Restbuchwertes ohne Inaugenscheinnahme des Bauwerks erfolgen konnte. Anstehender Instandsetzungsaufwand wurde nicht berücksichtigt, da das Ingenieurbüro nicht mit der Ermittlung des Zustandes der Bauwerke beauftragt wurde und auch bereits festgestellte Schäden (siehe Bauwerksbücher oder Brückenbericht aus dem Jahr 2008) nicht zur Bewertung herangezogen wurden.

Im Falle des 2001 in Betrieb genommenen Ingenieurbauwerkes Nr. 50 (Straßenbrücke Gennin I) wurde statt der tatsächlichen AHK die Summe des Auftrages (3,24 Mio. DM + 15 % Baunebenkosten = 1.905.073,90 EUR) zu Hilfe genommen. Eine Nachfrage im Bereich Verkehr ergab, dass die tatsächlichen AHK 3.896.562,12 EUR betragen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 hat also eine entsprechende Korrektur zu erfolgen.



Aus dem Bauwerksbuch zum Ingenieurbauwerk Nr. 84 (Tunnel Rangenberg) geht hervor, dass das Bauwerk 1963 gebaut und im Zuge des Baus des Herrentunnels 2004 erweitert wurde; es besteht also aus 2 Teilbauwerken. Für beide Teilbauwerke hat das beauftragte Ingenieurbüro als Baujahr das Jahr 1988 in die Bewertung einfließen lassen (mit entsprechenden Abschreibungsgrößen).

Das Teilbauwerk 2 liegt über den Zeitraum der Konzession (30 Jahre) in der Unterhaltungslast der Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG, ist somit korrekterweise nicht in die Bilanz aufgenommen worden. Für das Teilbauwerk 1 muss eine höhere Abschreibung (nämlich auf 1963 zurück) berechnet und eingebucht werden.

Beim Bauwerk 179 (Durchlass Morier Straße) wurde als Pauschalansatz ein Wert von 25 EUR/m² gewählt. Laut Aussage des Bereichs Verkehr ist dieser Wert „eindeutig zu niedrig und sollte [...] wenigstens mit 1.000 EUR/m² angenommen werden.“ Das RPA hält es ebenfalls für erforderlich, den höheren Pauschalsatz in die Berechnung einfließen zu lassen und den Wert des Bauwerkes 179 entsprechend zu korrigieren.

Abschreibungsbeginn der linearen Abschreibungen

Da bei vielen Ingenieurbauwerken lediglich das Baujahr und nicht das genaue Datum der Inbetriebnahme bekannt ist, wurde der 01.07. des jeweiligen Jahres als fiktives Herstellungsdatum zugrunde gelegt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vertritt hierzu folgende Meinung:

„Im Hinblick auf die Ermittlung des exakten Datums der Anschaffung bzw. der Betriebsbereitschaft wird auf die Handreichung über die wesentlichen Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung Eröffnungsbilanzen kommunaler Körperschaften des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein vom 16.10.2009 verwiesen. Demnach ergab die Prüfung, dass es bis auf wenige Ausnahmen möglich war, die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den bestehenden Unterlagen heraus zu ermitteln. Hierzu wurden z. B. Haushaltsrechnungen, Schlussverwendungsnachweise, Rechnungen, Vermerke und Prüfungsmitteilungen gesichtet und ausgewertet. Hieraus ergibt sich, dass aus den vorgenannten Unterlagen grundsätzlich auch das exakte Datum der Anschaffung bzw. der Betriebsbereitschaft ermittelbar sein müsste.

Sollte das exakte Datum tatsächlich nicht ermittelbar sein, wird auf § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik S-H und die Erläuterungen des Innenministeriums verwiesen. Demnach entspricht der Abs. 2 der steuerrechtlichen Regelung... Soweit das exakte Datum nicht vorliegt, wird jedoch aufgrund § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik S-H empfohlen, grundsätzlich den 01.01. des jeweiligen Jahres als Beginn der Abschreibung zu nutzen.“

Das RPA schließt sich der Meinung des Innenministeriums an und empfiehlt, die Werte der Vermögensgegenstände, deren genaues Datum der Inbetriebnahme nicht mehr nachvollziehbar ist, dahingehend zu korrigieren, dass die Abschreibungsbeträge auf den 01.01. des Anschaffungs- bzw. Jahres der Inbetriebnahme berechnet werden.

Hierdurch würde sich eine Minderung des Anlagevermögens von rund 206.000 EUR ergeben.



Außerplanmäßige Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen an Ingenieurbauwerken wurden nicht vorgenommen. Als Begründung wurde angeführt, dass mit der linearen Abschreibung bereits eine Wertminderung erfolge, die auftretende Schäden abbilde. Damit entspräche die Bewertung der Ingenieurbauwerke den kommunalrechtlichen Vorgaben.

§ 43 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik S-H besagt jedoch, dass bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind.

Bei einer Reihe von Ingenieurbauwerken der Hansestadt Lübeck ist eine dauernde Wertminderung gegeben (siehe Brückenbericht vom 30.09.2008). Als Beispiele sind hier die Straßenbrücke Reecke (BW 018), die Karlstraßenbrücke (BW 028) und die Wakenitzbrücke (BW 063) zu nennen. Somit hätte aus Sicht des RPA nach den kommunalrechtlichen Vorgaben eine Reihe von außerplanmäßigen Abschreibungen bei der Bewertung des Anlagevermögens für die Eröffnungsbilanz vorgenommen werden müssen.

Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gehört u. a. der Grundsatz der Vorsicht (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik S-H). Nach dem Grundsatz der Vorsicht ist bei Unsicherheit über die Größe eines Wertes nicht der wahrscheinlichste Wert oder ein Mittelwert, sondern ein tendenziell etwas pessimistischerer Wert anzusetzen. Daher müssen bei den Ingenieurbauwerken, die voraussichtlich vor Ablauf der Restnutzungsdauer erneuert werden müssen, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Landesrechnungshof in seiner Handreichung vom 16.10.2009. Dort heißt es wörtlich:

„§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik S-H verlangt im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zum Abschlussstichtag.

Eine dauernde Wertminderung bedeutet ein nachhaltiges Absinken des den Anlagen zum Abschlussstichtag beizulegenden Wertes unter den Buchwert. Im Zweifel wird aus Gründen der Vorsicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen sein, es sei denn, dass für eine nur vorübergehende Wertminderung konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

In Anlehnung an die steuerliche Rechtsprechung muss von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Bauschaden nicht in einem Zeitraum von fünf Jahren behoben wird oder dieser mehr als 50 % des Restbuchwertes ausmacht. Bauschäden sind in der Regel seit längerer Zeit bekannt. Um von einer außerplanmäßigen Abschreibung absehen zu können, müsste die Schadensbeseitigung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden sein. Nur die Aufnahme in die von der Selbstverwaltung beschlossene mittelfristige Finanzplanung lässt erkennen, dass die Stadt ernsthaft beabsichtigt, die überfälligen Erhaltungsaufwendungen zu tätigen. In diesem Fall ist deshalb im Anhang über die festgestellten wesentlichen Bauschäden zu berichten. Ansonsten würden diese besonderen Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss (bzw. die Eröffnungsbilanz) ggf. kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik S-H). In den Fällen, in denen nach o. g. Kriterien eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben ist, sind die Bilanzwerte anzupassen.“



Folgende Bauwerke weisen Beeinträchtigungen auf, die laut Brückenbericht 2008 einer dauernden Wertminderung unterliegen:

1. Straßenbrücke Reecke, Restbuchwert: 26.957,44 EUR
Brückenbericht: „Ein sehr umfangreiches Schadensbild an fast allen Bauteilen.
Geschätzte Kosten: 280.000 EUR für eine grundlegende Sanierung, 1.800.000 EUR für einen Neubau“
2. Marienbrücke, Restbuchwert: 84.472 EUR
Brückenbericht: „Erforderlich sind hier eine umfangreiche Betoninstandsetzung sowie eine Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktionen. Allerdings ist selbst mit diesen Maßnahmen ein befriedigender Bauwerkszustand nicht bzw. nur mit weiteren Maßnahmen zu erzielen.
Geschätzte Kosten: 4.500.000 EUR für eine grundlegende Sanierung, 10.000.000 EUR für einen Neubau“
3. Karlstraßenbrücke, Restbuchwert: 160.759,22 EUR, Restnutzungsdauer: 32 Jahre
Brückenbericht: „Möglicherweise Neubau in ca. 10 Jahren, kürzere Restlebensdauer ist nicht ausgeschlossen.
Geschätzte Kosten: 3.300.000 EUR für Neubau“
4. Possehlbrücke, Restbuchwert: 148.337,06 EUR
Brückenbericht: „Die Verkehrssicherheit auf dem Bauwerk ist derzeit gegeben, kann sich aber durch die fortschreitende Betongefüge-Auflockerung rasch ändern“
Geschätzte Kosten: 4.000.000 EUR für einen Neubau“
5. Wakenitzbrücke, Restbuchwert: 2.467.702,34 EUR
Brückenbericht: „Nach den Bewertungskriterien der DIN 1076 bedeutet dies einen ungenügenden Bauwerkszustand. Unter anderem fordert dies eine umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung.
Geschätzte Kosten: 10.000.000 EUR für eine grundlegende Sanierung“
6. Geh- und Radwegbrücke über die Wakenitz, Restbuchwert: 7.632,58 EUR
Brückenbericht: „In der Wasserwechselzone bzw. im Eindringbereich in das Erdreich sind an allen Gründungspfählen starke Verrottungen festzustellen.
Geschätzte Kosten: 150.000 EUR für eine grundlegende Sanierung“

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen bzw. Einzelwertberichtigungen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 77.717.737,79 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar (davon ausstehend per Saldo: 1.573.531,82 EUR)



a) Abschreibungen ab 01.01. eines Baujahres:	- 206.360,78 EUR
b) Nachaktivierung Straßenbrücke Genin I	1.779.892,60 EUR
c) Sonderabschreibungen wegen ausstehender Instandsetzungsarbeiten	keine Angabe*

* Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen bzw. Einzelwertberichtigungen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Zu bilanzierender Wert = nicht bezifferbar.

A 1.2.3.3 - Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen (KG 043)

Bei der Prüfung des Bilanzpostens „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen“ gibt es keine nennenswerten Beanstandungen.

Bilanzierter Wert: 20.096.543,44 EUR/Korrekturbedarf nicht nennenswert
= 20.096.543,44 EUR

A 1.2.3.4 - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (KG 044)

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines einheitlichen Termins der Einstellung von Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens mit geringem Wertansatz verzichtet.

Bilanzierter Wert: 1.291.948,04 EUR/Korrekturbedarf nicht geprüft = keine Angabe

A 1.2.3.5 - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)

Verbuchung von Parkhäusern

Das Parkhaus Possehlstraße wurde beim Konto 0453107852 Parkplätze verbucht.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. In Abs. 8 Satz 2 wird näher ausgeführt, dass Garagen Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Fahrzeugen sind.

Insofern ist eine Umbuchung des Parkhauses angezeigt.



Vollständigkeit der erfassten Parkplätze

Die Parkplätze sollten laut BWL-Fachkonzept genau wie die Straßen von einer externen Firma befahren und bewertet werden.

Eine Überprüfung der Parkplätze ergab, dass diese nicht vollständig erfasst wurden:

Der Parkplatz Am Fahrenberg ist zwar von der das Vermögen aufnehmenden Firma befahren und vermessen worden, allerdings beträgt die Summe der Fahrbahnen und Nebenanlagen nur 7.481 m². Das dazugehörige Grundstück (Gemarkung Gneversdorf, Flur 3, Flurstück 41/26) hat laut einer Liste des Bereiches Liegenschaften eine Größe von 12.038 m². Die Differenz zwischen der von der vermögensaufnehmenden Firma befahrenen Fläche und der Grundstücksgröße beträgt also mehr als 4.500 m².

Der Restbuchwert pro homogenem Abschnitt beträgt hier nur 1,00 EUR. Rein wertmäßig ist demnach keine Korrektur der Bilanz erforderlich. Das Ergebnis zeigt allerdings, dass die Fahrbahnflächen nicht immer richtig erfasst wurden. Da die Inventur nicht nur der wertmäßigen sondern auch der mengenmäßigen Erfassung aller Vermögensgegenstände dient, sollte eine Korrektur in den entsprechenden Inventurlisten erfolgen.

Der Parkplatz Am Leuchtenfeld ist nicht in der Eröffnungsbilanz erfasst worden.

Der Parkplatz Hermannshöhe ist ebenfalls nicht in der Eröffnungsbilanz erfasst worden.

Die Straße Kowitzberg ist mit mehreren Fahrspuren nebst Nebenanlagen aufgenommen und in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden. Der Parkplatz Kowitzberg ist offensichtlich nicht (auch nicht als Nebenanlage zur Straße) erfasst worden. Die vermessenen Flächen aller Fahrspuren ergeben nur 11.851,5 m². Der Parkplatz hat aber bereits (laut Liste des Bereiches Liegenschaften) eine Fläche von 35.793 m².

Diese Parkplätze sind zu bewerten und in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Einschätzung des Risikos und Ermittlung der Stichprobe

Am 05.07.2012 fand ein Gespräch mit dem Bereich Verkehr statt, in dem dem RPA die Vorgehensweise der Bewertung der Straßen, Wege und Plätze der HL erläutert wurde.

Aus diesem Gespräch erwuchs der Eindruck, dass die vermögensaufnehmende Firma sehr viel Fachverstand und Erfahrung in der Straßenbewertung hat. Die Richtlinien der vermögensaufnehmenden Firma für die Querschnitts- und Zustandserfassung deuteten darauf hin, dass sehr viel Aufwand betrieben wurde, um einen möglichst genauen Wert in den Bilanzposten „Straßennetz“ zu bekommen.

Daher wurde das Risiko vom RPA als gering eingeschätzt.

Bei einer Anzahl von 4.719 homogenen Straßenabschnitten wurde eine Stichprobe von 67 errechnet.



Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Straßenflächen

Es wurde festgestellt, dass Einmündungen anderer Straßen, die eine Breite von 40 m unterschreiten, nur teilweise berücksichtigt wurden. Laut der das Straßenvermögen aufnehmenden Firma befinden sich auch dort Nebenanlagen (Bordstein, Gehweg, Grünstreifen), wo eine Straße einmündet. Somit wurden hier Teilflächen (Nebenanlagen der Straße und Fahrbahn der einmündenden Straße) doppelt bewertet. Eine Nachfrage bei der dieses Vermögen aufnehmenden Firma ergab, dass das Konzept dieser Firma von Anfang an vorgesehen hatte, dass „Elementwechsel bzw. Änderungen mindestens ab einer Länge von größer 40 m registriert“ werden. Innerstädtisch sei versucht worden, im Zuge der Erfassung - sofern möglich - die Elementwechsel auch für kürzere Strecken zu registrieren, weshalb der Bereich Verkehr teilweise mehr erhalten habe als dieser vom externen Bewerter „eingekauft“ habe.

Das RPA empfiehlt, die Flächen der Nebenanlagen im Bereich einer Einmündung sukzessive aus dem Datenbestand zu entfernen und eine entsprechende Wertkorrektur vorzunehmen.

Bei einem dieser Straßenabschnitte war dem RPA aufgefallen, dass ein Grünstreifen nicht berücksichtigt wurde.

Ein Abgleich der vom externen Bewerter ermittelten Daten mit den im Bereich Liegenschaften vorgehaltenen Katasterinformationen hätte sicherlich zur Klärung einiger Unklarheiten, welche Flächen zu den Straßen gehören, beigetragen. Ein solcher Abgleich ist nicht erfolgt. Insofern stimmen die gemessenen Daten nicht mit den Liegenschaftsdaten überein.

Einteilung der Straßen in homogene Abschnitte

Die Straßen wurden in homogene Abschnitte unterteilt. Als Maßangabe wurden hier laufende Meter verwendet (Beispiel: An der Stadtfreiheit von Station 0 bis Station 136 bedeutet, dass es sich hier um die ersten 136 m der Straße „An der Stadtfreiheit“ handelt). Jeder homogene Abschnitt wurde als eigenständiges Anlagegut in der Finanz- und Buchhaltungssoftware verbucht. Es ist jedoch inzwischen teilweise nicht mehr zu erkennen, wo der entsprechende Abschnitt genau beginnt oder wo er endet (Beispiel: Willy-Brandt-Allee_K 26 ab Marienbrücke von Station 577 bis 776 oder Vorderreihe von Station 0 bis Station 206).

Der Bereich Verkehr äußerte sich dazu wie folgt: Da die homogenen Abschnitte zurzeit nicht visualisiert werden könnten, sei bei komplexen Straßen (d. h. bei Straßen mit verschiedenen Spuren, Busbuchten, häufige Änderung der Geometrie, häufige Änderung der Schadensmerkmale) in einigen Ausnahmefällen die Zuordnung nicht möglich.

Das RPA sieht es als nicht sinnvoll an, eine Straße in mehrere Anlagegüter zu unterteilen, wenn hinterher nicht mehr ermittelt werden kann, wo das eine Anlagegut aufhört und das andere anfängt. Mindestens in diesen Fällen erscheint es angebracht, die gesamte Straße als ein Anlagegut zu behandeln.



Straßen, die über Brücken führen

Nach Aussage des Projekts NKF/Doppik soll die auf der Brücke befindliche Straße jeweils mit der Brücke zusammen bewertet worden sein. Wörtlich erklärte das Projekt: „Nach Abstimmung mit dem Bereich Verkehr wurden Brücke und der darauf befindliche Straßenteil zusammen bewertet.“ Um diese Aussage zu überprüfen, hat der Prüfer zwei Beispiele herangezogen: Die Straße Rehderbrücke, die über die Rehderbrücke (Ing.-Bauwerk 025) führt, und die Stecknitzstraße, die über die Brücke über den Elbe-Lübeck-Kanal (Ing.-Bauwerk 068) führt.

Die Straße Rehderbrücke wurde vom externen Bewerter mit 260 m Länge vermessen. Der Prüfer hat mithilfe der Software Synergis Web Office die Länge der Straße überprüft und kommt ebenfalls auf eine Länge von 260 m. Diese Straße führt jedoch über die 58,28 m lange Rehderbrücke, sodass von der Straße Rehderbrücke 58 m hätten abgezogen werden müssen. Wertmäßig muss hier nicht korrigiert werden, da die drei homogenen Abschnitte der Straße Rehderbrücke bis auf 1 EUR abgeschrieben sind.

Die Stecknitzstraße ist mit einer Länge von 307 m vermessen worden (Station 3546 bis Station 3853). Anhand der Software Synergis Web Office konnte diese Länge bestätigt werden. Die Straße führt allerdings über eine Brücke, die dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg gehört. Die HL hat zwar laut Bauwerksbuch 28 % der Baukosten getragen, ist aber nur noch für den Straßenbelag auf dieser Brücke zuständig, welcher mit einem Restbuchwert von 5.456,89 EUR Eingang in die Eröffnungsbilanz gefunden hat. Eine Bewertung der Straße auf der Brücke hat also bereits stattgefunden, sodass die Länge der Stecknitzstraße hätte um die Länge der Brücke (47,54 m) gekürzt werden müssen. Der Wert der Straße in der Eröffnungsbilanz, der zurzeit noch 81.720,44 EUR beträgt, muss demnach korrigiert werden.

Bei beiden durchgeführten Überprüfungen hat sich also ergeben, dass die Straße im Bereich der Brücke doppelt bewertet und bilanziert wurde. Das RPA geht davon aus, dass bei allen Straßenbrücken auf diese Weise verfahren wurde.

Der Bereich Verkehr sollte daher dem Niederstwertprinzip Rechnung tragen. Das RPA erwartet, dass alle Straßen, die über eine Brücke führen, noch einmal überprüft und ggf. die Werte der Straßen angepasst werden.

Bewertung von Straßen, bei denen das exakte Datum der Anschaffung/Inbetriebnahme nicht bekannt ist

Die regelmäßige Nutzungsdauer von Straßen, Wegen und Plätzen beträgt laut Verwaltungsvorschrift über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) 35 Jahre. Diese Nutzungsdauer ist durchgängig bei der Berechnung der AfA und somit des Restbuchwertes angewendet worden.

Da bei vielen Straßen lediglich das Baujahr und nicht das genaue Datum der Inbetriebnahme der Straße bekannt ist, wurde bei allen Straßen der 01.07. des jeweiligen Jahres als fiktives Herstellungsdatum zugrunde gelegt. Hier wurde sich offensichtlich keine Mühe gegeben, dass tatsächliche Datum der Inbetriebnahme zu ermitteln.



Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein verweist in den Fällen, in denen das Herstellungsdatum tatsächlich nicht ermittelbar ist, auf § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik S-H und die Erläuterungen des Innenministeriums. Demnach entspreche der Abs. 2 der steuerrechtlichen Regelung. Soweit das exakte Datum nicht vorliege, werde jedoch aufgrund § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik S-H empfohlen, grundsätzlich den 01.01. des jeweiligen Jahres als Beginn der Abschreibung zu nutzen.

Das RPA schließt sich der Meinung des Innenministeriums an und empfiehlt, das Niederstwertprinzip zu beachten und die Werte der Vermögensgegenstände, deren genaues Datum der Inbetriebnahme nicht mehr nachvollziehbar ist, dahingehend zu korrigieren, dass die Abschreibungsbeträge auf den 01.01. des Anschaffungs- bzw. Jahres der Inbetriebnahme berechnet werden.

In diesem Fall müssten 875 Straßenabschnitte korrigiert werden. Dabei würde sich das Vermögen der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2010 um ca. 1,68 Mio. EUR vermindern.

Einheitspreise

Die Einheitspreise zur Bewertung der noch nicht abgeschriebenen Straßen, deren Baujahr vor dem Jahr 2000 liegt, sind vom Bereich Verkehr in Zusammenarbeit mit der externen Firma für Straßenanalyse ermittelt worden. Bereits im Februar 2011 bemängelte das RPA diese Einheitspreise und forderte dazu auf, prüffähige Nachweise nachzuliefern, aus denen die Ermittlung der Einheitspreise ersichtlich würde. Diese Nachweise wurden vom Bereich Verkehr auch auf mehrfaches Nachfragen nicht erbracht.

Zu Vergleichszwecken wurden schleswig-holsteinische Städte, die ebenfalls mit der vermögensaufnehmenden Firma zusammengearbeitet haben, gebeten, ihre Einheitspreise mitzuteilen. Die Städte Bad Oldesloe und Wedel haben daraufhin geantwortet. Ein Vergleich mit den beiden Städten zeigt, dass die Einheitspreise der Hansestadt Lübeck im Schnitt ca. 20 % höher liegen.

Das RPA regt an, die Einheitspreise noch einmal zu überprüfen.

Sollten die Herstellungskosten für Straßen in der Hansestadt Lübeck tatsächlich 20 % höher sein als in anderen Städten Schleswig-Holsteins, so ist der Bereich Stadtgrün und Verkehr gehalten, die Ursachen hierfür zu ergründen.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen bzw. Einzelwertberichtigungen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 94.092.376,72 EUR/Korrekturbedarf per Saldo 3.809.329,36 EUR (davon ausstehend):

a) Nacherfassung der fehlenden Parkplätze	keine Angabe*
b) Flächen der Nebenanlagen im Bereich einer Einmündung entfernen	keine Angabe*
c) Berichtigung der Straßen, die über Brücken führen	keine Angabe*
d) Abschreibungen ab 01.01. des Baujahres (rund)	- 1.680.000,00 EUR



e) Überprüfung der Einheitspreise	keine Angabe*
f) Umbuchung Meesenplatz	1.642.804,20 EUR

* Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen bzw. Einzelwertberichtigungen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Zu bilanzierender Wert = zurzeit nicht bezifferbar.

A 1.2.3.6 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (KG 046)

Da die Vermögensgegenstände vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck bereits Bestandteil der steuerlichen Bilanz des BgA Hafen waren, war es gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H zulässig, die Restbuchwerte in das Anlagevermögen der Hansestadt Lübeck zu übernehmen.

Die Regelung entbindet gemäß den Erläuterungen zu § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H die Hansestadt Lübeck nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind (Vollständigkeit).

Der Bereich Lübeck Port Authority erklärte zu diesem Thema, dass die Werte aus dem steuerlichen Vermögensnachweis übernommen wurden und damit keine Inventur erforderlich war. Die Erfassung von im steuerlichen Vermögensnachweis nicht aufgeführten Vermögensgegenständen mit Erinnerungswerten sei gemäß Abstimmung mit dem Projekt NKF/Doppik nicht erforderlich gewesen.

Insofern war eine Überprüfung der Vollständigkeit der Vermögenswerte durch das RPA hinfällig.

Die Überprüfung der Übernahme der Werte aus der steuerlichen Bilanz konnte nur zum Teil vorgenommen werden (lediglich 46.592.750,87 EUR von 102.523.323,96 EUR).

Der technische Zustand der sonstigen Anlagen des Infrastrukturvermögens wurde nicht überprüft.

Bilanzierter Wert: 102.523.323,96 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar
= nicht bezifferbar

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 mit Stand 31.03.2011 weist in diesem Bilanzposten keine Vermögensgegenstände aus. Zudem wurde in dem Anhang zur Eröffnungsbilanz auf Seite 12 mitgeteilt, dass die Hansestadt Lübeck keine Bauten auf fremden Grund und Boden besitzt.



Mit Beginn der Prüfung dieses Bilanzpostens hatte das RPA alle städtischen Bereiche angeschrieben, die in ihrem Verantwortungsbereich Gebäude und Grundstücke verwalten. Die Bereiche sollten dem RPA mitteilen, ob diese gegenüber der Darstellung im Anhang nach dem 01.01.2010 zu neuen Erkenntnissen bezüglich der Bauten auf fremden Grund und Boden gekommen sind.

Der Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften hatte daraufhin dem RPA eine Aufstellung mit Flurstücken überlassen, bei denen die Hansestadt Lübeck Erbbauberechtigte ist. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die HL entgegen der Aussage im Anhang Gebäude auf fremden Grund und Boden besitzt. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass über die RPA-Feststellungen hinaus weitere Objekte, die zum wirtschaftlichen Eigentum der HL gehören, in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht erfasst wurden.

Das für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz verantwortliche Projekt NKF/Doppik, jetzt Stabsstelle Bilanzen (StaBil), hatte auf die Anfrage des RPA mit einer eMail vom 11.03.2013 wie folgt geantwortet:

„...wie bereits wiederholt dargestellt, sind der Verwaltung die Prioritäten und Fristen dahingehend eindeutig vorgegeben, dass vorrangig der Jahresabschluss 2010 erstellt wird. Mit den vorhandenen Kapazitäten ist eine Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte auf Grundlage ihrer Fragen durch die Beteiligten nur insoweit wie diese für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlich oder unschädlich ist.“

Im Klartext heißt dies, dass das RPA für eine qualifizierte Prüfung dieser Eröffnungsbilanzposition keine Unterstützung aus den Bereichen zu erwarten habe. Das Projekt NKF/Doppik unterstützt mit derartigen Mitteilungen keine effektive und effiziente Prüfung der Eröffnungsbilanz. Diverse Bereiche haben sich an die Vorgaben des Projekts NKF/Doppik gehalten. Dies ist ein Verstoß gegen Tz. 6.1 RPO der Hansestadt Lübeck, in der es wie folgt heißt: *Alle Fachbereiche/Bereiche und sonstigen Einrichtungen der städtischen Verwaltung haben die Arbeit des RPA wirksam zu unterstützen.*

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu diesem Bilanzposten vom 26.03.2013 mit den dazugehörigen Anlagen liegt den verantwortlichen Bereichen zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen bzw. Einzelwertberichtigungen ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (KG 06)

Gemälde und Skulpturen (KG 06):

Die Prüfung hat keine Wert verändernden Beanstandungen ergeben.

Bilanzierter Wert: 27.431.897,31 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 27.431.897,31 EUR

**Geschichtswerkstatt Herrenwyk (KG 06):**

Die Feststellungen des RPA haben keine Auswirkungen auf die Bilanz, die die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Hansestadt Lübeck beeinträchtigen würden.

Bilanzierter Wert: 49,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 49,00 EUR

Grafik (KG 06):

Die Prüfung hat keine Wert verändernden Beanstandungen ergeben.

Bilanzierter Wert: 4.980.629,35 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 4.980.629,35 EUR

Kunsth Handwerk (KG 06):

Durch fehlerhafte Rückindizierungen ist der bilanzierte Wert um mindestens 18.355,11 EUR zu hoch ausgewiesen. Die geprüften Positionen haben einen Bilanzwert von 2.266.081 EUR. Das festgestellte Korrekturvolumen beträgt durch positive und negative Abweichungen 22.471 EUR, in Relation zur Bilanzsumme von 6.723.202 EUR ergäben sich hochgerechnet Korrekturen von 66.669 EUR. Das RPA hat festgestellt, dass die sich netto aus der Stichprobe ergebenden Korrekturen von 18.355,11 EUR in die Korrekturliste übernommen wurden. Auf den hochgerechneten Korrekturbedarf von rund 67.000 EUR ist nicht eingegangen worden. Eine Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 13.11.2012 und 10.01.2013 erbeten, eine Resonanz ist nicht erfolgt.

Bilanzierter Wert: 6.723.201,57 EUR/Korrekturbedarf per Saldo - 18.355,11 EUR
= 6.704.846,46 EUR

Museum für Natur und Umwelt (KG 06):

Die mit 200.000 EUR erfassten Meteoriten hätten rückindiziert werden müssen. Der rückindizierte Wert beträgt 42.200 EUR. Es ergibt sich somit ein Korrekturbedarf von 157.800 EUR.

Durch nicht durchgeführte Rückindizierungen sind die als Kunstobjekte erfassten Exponate und Sammlungen des Museums für Natur und Umwelt (ohne Meteorite) um 406.091,79 EUR zu hoch bewertet worden.

Bei einer korrekten Zuordnung der Ausstellung „Wassermann“ ergibt sich nochmals eine Veränderung von 662.006,58 EUR. Die Ausstellung ist mit 722.189 EUR bewertet und anschließend mit 60.182,42 EUR abgeschrieben worden. Der Abschreibungsbetrag ist in dem bilanzierten Wert von 2.022.628,58 EUR bereits berücksichtigt, sodass die Korrektur nur in der Höhe des um die Abschreibung reduzierten Betrags angegeben wurde. Buchungstechnisch wäre nach dem Bruttoprinzip zu verfahren.

Bilanzierter Wert: 2.022.628,58 EUR/Korrekturbedarf per Saldo 1.225.986,37 EUR (davon ausstehend): 1.225.986,37 EUR



Korrekturbedarfe RPA, ausstehend (Meteoriten):	- 157.888,00 EUR
Korrekturbedarfe RPA, ausstehend (Rückindizierungen):	- 406.091,79 EUR
Korrekturbedarfe RPA, ausstehend (Umbuchung Ausstellung):	- 662.006,58 EUR

Sonstige Kulturdenkmäler/Kunst im öffentlichen Raum (KG 06):

Kunst am Bau ist in einer Größenordnung von rund 150.000 EUR nicht erfasst worden. Bei der Wertangabe ist zu berücksichtigen, dass die Kunst am Bau mit dem zugehörigen Gebäude abgeschrieben wird. Die Einzelwerte sind je nach Anlage um die entsprechenden Abschreibungen zu reduzieren. Das RPA hält bei der Angabe des Korrekturbedarfs 50 % des angegebenen Wertes für angemessen (Abschreibungsfristen Gebäude/Zeitraum 1967 bis 2009).

Preis- und Teilnehnergelder sowie Jurorenhonorare sind nicht als Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) berücksichtigt worden. Nach Berechnungen des RPA sind dadurch rund 28.800 EUR nicht berücksichtigt worden.

Zur Erfassung der Viermastbark Passat können keine Aussagen getroffen werden, die erbetene Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Bilanzierter Wert: 1.399.706,14 EUR/Korrekturbedarf + 103.800 EUR = 1.503.506,14 EUR

Sonstige Kunstgegenstände (KG 06):

Durch nicht durchgeführte Rückindizierungen sind die Globen der Stadtbibliothek um 197.250 EUR zu hoch bewertet worden. Bei einer Rückindizierung auf das Jahr 1948 verbleibt lediglich ein Wert von 52.750 EUR. Die Globen wurden in die Korrekturliste aufgenommen (Stand 11.01.2013).

Bei einer korrekten Zuordnung von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung reduziert sich das Ergebnis des Kontos Sonstige Kunstgegenstände um 11.570 EUR durch Umbuchungen. Mit Schreiben vom 31.10.2012 und 11.01.2013 wurden Stellungnahmen erbeten, eine Antwort ist nicht erfolgt. In die Korrekturliste wurde keine Eintragung vorgenommen (Stand 18.02.2013).

Bilanzierter Wert: 359.656,97 EUR/Korrekturbedarf -208.820,03 EUR (davon ausstehend):
- 208.820,03 EUR = 150.836,94 EUR

Korrekturbedarfe RPA, ausstehend (Rückindizierungen Globen):	- 197.250,00 EUR
Korrekturbedarfe RPA, ausstehend (Umbuchung):	- 11.570,03 EUR

Völkerkundesammlung (KG 06):

Es haben sich keine Prüfungsbeanstandungen ergeben.

Bilanzierter Wert: 16.161.422,57 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 16.161.422,57 EUR

**Kulturforum Burgkloster (KG 06):**

Aus Sicht des RPA ist das Konto Kunstgegenstände Burgkloster richtig mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR

**A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (KG 07),
Berichtsteil ohne Fahrzeuge**

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines einheitlichen Termins der Einstellung von Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens mit geringem Wertansatz verzichtet.

Bilanzierter Teilwert: 2.314.014,84 EUR (von 11.965.150,87 EUR)/Korrekturbedarf nicht geprüft = nicht geprüft

**A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (KG 07),
Berichtsteil Fahrzeuge**

Vom Wertansatz des Bilanzpostens „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ entfällt ein Betrag von 9.651.136,03 EUR auf die aktivierten Fahrzeuge.

Die EB der Kernverwaltung hat die bei der Berufsfeuerwehr in Verwaltung sowie bei den EBL in Verwaltungsunterstützung befindlichen Fahrzeuge zu berücksichtigen, die von der Berufsfeuerwehr sowie den städtischen Bereichen der Kernverwaltung genutzt werden (ohne Fahrzeuge der EBL).

Zum 15.02.2013 sind in der Korrekturliste des Projektes NKF/Doppik, Teilprojekt 3, drei Positionen aufgeführt:

Lfd. Nr. 9:

Bereich 4.401 - Schule und Sport: Nacherfassung von Anlagen AV Kto 0801300000, Schulfahrzeuge = 137.215,08 EUR (Belege 4154711 bis 4154716);

Lfd. Nr. 28:

Bereich 3.370 - Feuerwehr: Nacherfassung von Fahrzeugen = ohne Wert;

Lfd. NR. 178:

diverse Bereiche: Abschreibungsdauer von Fahrzeugen = erledigt ohne Korrekturen.

Da eine Vereinbarung (kontinuierliche Vorlage von Korrekturlisten in Abstimmungsgesprächen zwischen dem Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil und dem RPA) gegenüber dem RPA nicht eingehalten wurde, konnten bis zur Erstellung des EB-Prüfungsberichtes die Korrek-



turen der Verwaltung nicht mit zumutbarem Aufwand berücksichtigt werden. Dieses geschieht mit der Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2010, soweit eine ausreichende Dokumentation durchgeführter Korrekturen vorgelegt wird.

Eine Stichprobe wurde aus den Konten

0711107831 PKW,

0711207831 LKW,

0712107831 Brand-, Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge

gezogen.

Die reduzierte Grundgesamtheit zur Ziehung einer Stichprobe hat ein Volumen von 7.032.712,59 EUR = 72,87 %.

Aufgrund zueinander nicht plausibler Daten der gezogenen jeweils 30 Stichproben (Inventur, Anlagenspiegel, Fahrzeugbriefe) mussten diese ausgeweitet werden.

Ein Prüfungsergebnis ist, dass zum EB-Stichtag abgemeldete Fahrzeuge von den EBL nicht inventarisiert und dem Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen somit auch nicht zur Anlagenerfassung aufgegeben worden sind.

Es handelt sich um sechs mit jeweils dem Erinnerungswert zu führende Fahrzeuge, die im laufenden Jahr 2010 verkauft wurden und für die zusammen 34.070 EUR erlöst worden sind (HL - 231, HL - 291, HL - 2135, HL - 2180, HL - 2287, HL - 2420).

Die Verkaufserlöse sind entsprechend zu verbuchen.

Anstatt über Auktionsplattformen für Anlagegüter des öffentlichen Dienstes, wurden diese Fahrzeuge von den EBL einer begrenzten Interessentengruppe angeboten. Der Verkauf hat zukünftig entsprechend der geübten und bewährten Praxis der Berufsfeuerwehr zu erfolgen.

Die weitere Vollständigkeit der Fahrzeugberücksichtigung für die Eröffnungsbilanz kann vom RPA nicht bestätigt werden, da

- nicht für alle Fahrzeuge in der Beschreibung des Textes des Anlagegutes das amtliche Kennzeichen berücksichtigt worden ist,
- eine Vielzahl von Varianten bei der Namensgebung des Halters bei der Kfz-Zulassungsstelle gewählt worden ist und
- zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere Namensvarianten verwendet worden sind.

Das RPA empfiehlt, dass die Feuerwehr sowie die EBL künftig jeweils eine konkrete Halterbezeichnung verwenden und diese für die mit der Zulassung beauftragten MitarbeiterInnen



verpflichtend festzuschreiben. Somit ist ohne besonderen Anlass (u. a. Veränderung der Bezeichnung einer Verwaltungseinheit) die Halterbezeichnung nicht zu variieren.

Es wurden mehrere Fahrzeuge identischer Erstzulassungsjahre und Typen (z. B. Renault Kangoo) über verschiedene Laufzeiten abgeschrieben bzw. mit unterschiedlichen Nutzungsdauern inventarisiert.

Da sich in diesen Fahrzeugen keine besonders hochwertigen Einbauten (wie z. B. in Rettungsdienstfahrzeugen) befinden, ist die Nutzungsdauer der Abschreibungstabelle des Landes S-H für diese Vermögensgegenstände anzupassen.

Die Verwaltung unterstützenden EBL sollten hierbei die Aufgabe haben, vor Weitergabe der von den Bereichen erhaltenen Einträge an die Anlagenbuchhaltung, diese auf richtige Angaben (u. a. der Nutzungsdauer) zu prüfen.

Zwei Fahrzeuge der Feuerwehr, HL - 2523 sowie HL - 2596, wurden nicht inventarisiert und auch nicht aktiviert. Beide wurden vor dem 01.01.2010 abgemeldet und im lfd. Jahr 2010 verkauft.

Diese Fahrzeuge sind nachträglich zu erfassen und Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen periodengerecht zu verbuchen.

Für das der HL über ein Sponsoring beschaffte Fahrzeug des Bereiches Schule und Sport HL - HL 122 findet laut Angabe des Bereiches der Korrekturprozess statt (Bildung eines Sonderpostens in Höhe der AHK abzüglich der finanziellen Beteiligung der HL für eine Sonderausstattung).

Die Umsetzung sämtlicher Korrekturbedarfe wird im Zuge der Prüfung von Jahresabschlüssen kontrolliert.

Bilanzierter Wert = 9.651.136,03 EUR/Korrekturbedarfe: nicht abschließend bezifferbar
= nicht bezifferbar

Die Gesamthöhe der erforderlichen Wertkorrekturen (Einzelwertberichtigungen sowie AfA-Beträge) ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), ohne IT

Die BGA wird in der Eröffnungsbilanz mit 15.194 TEUR ausgewiesen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) verteilt sich auf 23 Konten. Fünf Konten weisen einen Kontostand von 0,00 EUR aus. Es wurden über der Wertgrenze von 100 TEUR liegende nachfolgende Konten geprüft:



Kontonummer	Kurzbezeichnung	Anlagen	Saldo EUR
0812007831	Ausstattung Hauswirtschaftseinrichtung	499	636.548,96
0826007831	Medienbestand der Bibliotheken	3	1.097.495,85
0821207831	Schulmöbel	1.272	3.529.132,78
Summen:		1.774	5.263.177,59

BGA (KG 08), Ausstattung Hauswirtschaftseinrichtungen:

Das Konto 0812007831 Ausstattung Hauswirtschaftseinrichtungen, das zum Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) gehört, weist einen Kontostand von 636.549 EUR aus. Insgesamt wurden rund 500 Anlagen erfasst. Im Rahmen einer Stichprobe wurden die Anlagen mit einem Restbuchwert über 5.000 EUR geprüft. Auf die 23 Anlagen über 5.000 EUR entfällt ein finanzieller Anteil von 296.047 EUR oder rund 46,5 % des auf dem Konto bilanzierten Wertes.

Die vorgelegten Unterlagen allein waren nicht geeignet, die ordnungsgemäße Erfassung der gebuchten Anlagen zu prüfen. Es war ein erheblicher Arbeitsaufwand nötig, bis prüffähige Rechnungsbelege im RPA vorlagen.

Standorte der Anlagegüter

Das programmäßig eingerichtete Standortfeld sollte als Pflichtfeld in der Finanz- und Buchhaltungssoftware geführt werden. Beim Übertragen aus Inventurlisten ist zudem darauf zu achten, dass eine die Ausstattung erfassende Person sicher weiß, in welchem Gebäude sie sich befindet und ihm oder ihr die Angabe der Etage reicht; in der Finanz- und Buchhaltungssoftware ist ein Hinweis, wie z. B. „2. OG“ als Standortangabe nicht ausreichend. In der Inventurrichtlinie sollten daher konkrete Vorgaben zur Standortangabe gegeben werden.

Zuordnung

Die Verwaltungsvorschriften VV-Kontenrahmen und VV-Abschreibungen des Landes sind verbindlich anzuwendende Vorschriften, um in der Haushaltssystematik eine Einheitlichkeit der Erfassung zu gewährleisten. Die Abschreibungstabelle, aus der sich die Zuordnungen der Haushaltsgeräte zu den technischen Anlagen ergeben, wurde als Anlage H zum BWL-Konzept zur Verfügung gestellt. Das BWL-Konzept führt unter 3.1.3 Gebäude- und Grundstückseinrichtungen aus, dass bewegliche Einrichtungen als BGA ausgewiesen werden. Eine Differenzierung zwischen BGA und technischen Anlagen ist an dieser Stelle versäumt worden.

Bei dem überwiegenden Teil der Anlagen über 5.000 EUR handelt es sich nach Auffassung des RPA nicht um BGA, sondern um technische Anlagen. Laut Abschreibungstabelle des Landes gehören zur Kontengruppe 07 Maschinen und technische Anlagen, z. B. Haushaltsgeräte, Gefriergeräte und Kühlvitrinen, mit einer Abschreibungsdauer von 10 Jahren. Zur



Kontengruppe 08 BGA z. B. Haushaltswaren wie Geschirr, aber auch (Einbau)Möbel, wie z. B. Einbauküchen, mit einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren.

Das BWL-Konzept führt unter 3.1.3 Gebäude- und Grundstückseinrichtungen aus, dass bewegliche Einrichtungen als Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen werden. Eine Differenzierung zwischen BGA und technischen Anlagen oder Betriebsvorrichtungen ist hier versäumt worden oder wurde nicht vorgesehen. Die Abschreibungstabelle, aus der sich die oben genannten Zuordnungen der Haushaltsgeräte zu den technischen Anlagen ergeben, wurde als Anlage H zum BWL-Konzept zur Verfügung gestellt.

Von den 23 geprüften Einzelpositionen zählen gemäß VV-Abschreibungen 12 nicht zur BGA, sondern zu den technischen Anlagen. Bei diesen Anlagen wurde in 10 Fällen die für Haushaltsgeräte anzusetzende Nutzungsdauer richtig angewandt, in zwei Fällen (Anlagen 1050569 und 1070084) wurde fälschlich die für Einbauküchen anzusetzende Nutzungsdauer von 20 Jahren berücksichtigt.

Einige der geprüften Anlagen wurden bei der Inventur zunächst korrekt als technische Anlagen erfasst, dann aber doch auf dem der BGA zugeordneten Konto Hauswirtschaftseinrichtungen gebucht.

Die Zuordnung von technischen Anlagen zur BGA bedarf der Korrektur.

Durch das praktizierte Verfahren ist darüber hinaus die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden, die gesetzeskonform verfahren, nicht gewährleistet.

Bewertung

Die geprüften Anlagen, mit Ausnahme der Hochrechnung für Schulen, wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anschaffungsdatum, verringert um die jeweiligen Abschreibungen, erfasst. Die angeforderten Rechnungsbelege konnten zu rund 70 % vorgelegt werden. Soweit Rechnungsbelege vorlagen, ergaben sich hinsichtlich der Bewertung keine Beanstandungen. Für die verbliebenen 30 % der Anlagen, die wertmäßig aber 50 % des Kontos ausmachen, waren die Wertangaben nicht belegt.

Bilanzierter Wert: 636.548,96 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

BGA (KG 08), Medienbestand der Bibliotheken

Medienbestand Bibliotheken

Die Anlage 1005853 Medien Stadtbibliothek wurde mit einem Festwert bilanziert. Da regelmäßige Ersatzbeschaffungen erfolgen, bestehen keine Bedenken gegen das Verfahren. Die aus der kameralen Buchhaltungssoftware von der Stadtbibliothek für die Festwertberechnung ermittelten Werte waren allerdings nicht nachvollziehbar. Laut Bibliothek seien die Ansätze für Buchbeschaffungen um Ausgaben für Einrichtungsgegenstände bereinigt worden. In welchem Umfang sei vom Bereich nicht mehr rekonstruierbar. Aufgrund der Datelage sind Korrekturwerte vom RPA nicht bezifferbar. Bei den alle drei Jahre vorgeschrie-



benen Überprüfungen des Festwertes ist eine rechnerisch detaillierte Wertermittlung durchzuführen, die nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Büchereien der Lübecker Museen

Die Büchereien der Museen sind nicht bilanziert worden. Die Beschaffungen von Büchern und Zeitschriften für die Lübecker Museen erfolgen aus dem Konto 54331004 Bücher und Zeitschriften als laufender Aufwand.

Aus Sicht des RPA ist korrekt, dass der Buchbestand der Museen auf dem Bilanzkonto Medienbestand nicht als Anlagevermögen erfasst wurde, da laufender Aufwand nicht aktiviert wird. Dadurch, dass fast alle Beschaffungen, Schenkungen und Nachlässe archiviert werden, ist über Jahrhunderte eine Sammlung entstanden, die mittlerweile einen beträchtlichen antiquarischen Wert hat. Da die Erfassung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt, könnte der antiquarische Wert aber erst bei einem Verkauf realisiert werden (Realisationsprinzip). Mit dem Verkauf würde aber auch die Bilanzierung als Medienbestand entfallen.

Der Medienbestand der Museen ist korrekt nicht als Anlagevermögen erfasst worden. Lediglich die wenigen Beschaffungen nach dem 01.01.2008 über 150 EUR netto (zehn in vier Jahren) wären pro Jahr in einem GWG-Pool zusammenzufassen und jeweils über fünf Jahre abzuschreiben.

Anders als bei den übrigen Museen, ist die Bibliothek des Museums für Natur und Umwelt mit der Inventarnummer 1020048 als Anlage „Bibliothek“ mit einem Wert von 46.500 EUR erfasst worden. Sowohl bei der Anzahl als auch dem zu Grunde liegenden Durchschnittswert handelt es sich um Schätzungen. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die der wissenschaftlichen Arbeit dient. Da es keinen Ansatz für Buchbeschaffungen gibt, ist der Bestand, bis auf minimale Zugänge bei Sonderausstellungen, konstant.

Ohne Ansatz für regelmäßige Beschaffungen ist die Voraussetzung zur Bildung eines Festwertes nicht erfüllt.

Nach Auffassung des RPA sollte die Bibliothek des Museums für Natur und Umwelt nicht als Anlagevermögen erfasst werden, da es sich bei den gelegentlichen und unregelmäßigen Buchbeschaffungen um laufenden Aufwand handelt (siehe oben). Sollten zur Vorbereitung einer Sonderausstellung künftig in größerem Umfang Bücher mit einem Einzelwert über 150 EUR aber unter 1.000 EUR netto beschafft werden, wird die Bildung von GWG-Pools empfohlen.

Juristische Bibliothek des Bereichs Recht

Der Bereich Recht hat seine Bibliothek als Festwert mit 14.000 EUR erfasst. Zur Wertermittlung wurden 50 % der Beschaffungsansätze der 2007 bis 2009 addiert und als Festwert angesetzt. Gemäß BWL-Konzept sind: *...zur Wertermittlung 50 % der Beschaffungsansätze des Abschreibungszeitraums (vier Jahre) zu addieren und als Festwert anzusetzen.* Hier bestünde eine Abweichung hinsichtlich des in die Berechnung einfließenden Zeitraumes, wenn der



Festwert anzusetzen wäre. Der Medienbestand des Bereichs Recht wurde darüber hinaus nicht den Bibliotheken zugeordnet, sondern den geringwertigen Vermögensgegenständen.

Das RPA trägt die Einstufung der Buchbeschaffungen des Bereichs Recht als Geringwertige Vermögensgegenstände mit, sofern die Wertgrenze von 150 EUR netto überschritten wird. Im Jahr 2012 sind für 3.430,82 EUR und im Jahr 2013 (bis November) für 7.049,67 EUR Beschaffungen über 150 EUR brutto erfolgt. Den Buchungen ist nicht zu entnehmen, ob es sich um einzelne Bücher oder Konvolute handelt. Sollten Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert über 150 EUR netto aber unter 1.000 EUR netto beschafft werden, ist gemäß § 43 GemHVO-Doppik S-H die Bildung von GWG-Pools statt eines Festwertes vorgesehen.

Die juristische Bibliothek des Bereichs Recht wäre demnach nicht als eine Anlage mit Festwert zu erfassen gewesen, sondern für die Werke, die nicht laufender Aufwand sind, GWG-Pools zu bilden. Das Konto 0826007831 Medienbestand der Bibliotheken ist davon aber nicht betroffen!

Bilanzierter Wert: 1.097.495,85 EUR/Korrekturbedarf 46.500,00 EUR (davon ausstehend: 46.500,00 EUR) = 1.050.995,85 EUR

BGA (KG 08), Schulmöbel

Die Inventurunterlagen der Schulen lagen als Originalinventurlisten und als aufbereitete Exceltabellen vor.

Nachweis der Werte:

Über 50 % der Anlagegüter sind mit Erfahrungswerten erfasst. Erfahrungswerte sind objektiv nicht messbar, verbindliche Aussagen dazu somit nicht möglich. Nachweise zu den als tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten deklarierten Werten liegen nicht vor. Die einzige Feststellung zu den Wertangaben ist, dass sie nicht nachvollziehbar sind.

Festwerte:

Die in Festwertberechnungen zu Grunde gelegten Werte sind nicht nachgewiesen. Abschreibungs-/Nutzungsdauern variieren bei der Festwertberechnung, abweichend von den AfA-Tabellen des Landes.

Der Nachweis, dass für die Anwendung der Festwertmethode erforderliche Investitionen erfolgen werden, ist nicht erbracht.

Hochrechnungen:

Für die Schulen, in denen keine Inventur erfolgt ist, sind die Werte hochgerechnet worden. Die erfolgten Hochrechnungen basieren auf den Daten der Schulen, die ihre Güter inventarisiert und bewertet haben, also auf tatsächlich ebenfalls nicht belegten Werten.

Anlagenspiegel:

Der Bereich Haushalt und Steuerung hat in seiner Stellungnahme vom 17.06.2013 zum Bericht über die Kassenprüfung des RPA ausgeführt, dass zum Anlagenspiegel mangels korrekt eingerichteter Anlagen und mangels Kontrolle durch einen Abschreibungslauf noch gar



kein Ergebnis über die Richtigkeit genannt werden könne! Mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeinsam sei dieses Thema vertagt worden, um zunächst im Verfahren Jahresabschluss 2010 alle Anlagen korrekt einzurichten und deren Abschreibungen zu berechnen!

Unter diesen Voraussetzungen war weiterer Prüfungsaufwand nicht vertretbar.

Bilanzierter Wert: 3.529.132,78 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = nicht bezifferbar

A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), IT (Hardware)

Im Konto 0824007831 Hardware und EDV-technische Ausstattung der Bilanzposition A 1.2.7 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Betriebs- und Geschäftsausstattung ist die EDV-Ausstattung der Kernverwaltung von BgA's und der Schulen erfasst. Hierbei wurden Festwerte gebildet, aber auch Einzelerfassungen vorgenommen. Grundsätzliche Ausführungen hierzu finden sich im allgemeinen Teil des Prüfungsberichtes unter 6. Anhang (Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden).

Bilanzierter Wert: 15.194.228,41 EUR/Korrekturbedarf 150.327,52 EUR
= 15.344.555,93 EUR

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition werden alle investiven Maßnahmen – keine konsumtiven Maßnahmen (es sei denn, § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik S-H trifft zu) - ausgewiesen, die bis zum Bilanzstichtag 01.01.2010 nicht in einen betriebsbereiten Zustand hergestellt worden sind. Zu bewerten und zu berücksichtigen sind anlagenweise alle entstandenen Fremd- und Eigenleistungen der nicht betriebsbereit fertig gestellten Anlagen.

Die zur Eröffnungsbilanzprüfung überlassenen Unterlagen enthalten für die ausgewiesenen Anlagen dieser Bilanzposition keine aussagekräftigen Dokumentationen. Für die Prüfung einer ausgewählten Stichprobe mussten daher von den Bereichen Gebäudemanagement (GMHL), Stadtgrün und Verkehr sowie Lübeck Port Authority (LPA) nachträglich ausführliche Prüfungsunterlagen angefordert werden. Diese Unterlagen wurden von den Bereichen nach der Anforderung anlagenweise zusammengestellt. Die zwingend erforderlichen Dokumentationen müssen qualifizierte Aussagen zu folgenden Sachverhalten ermöglichen:

- liegen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand vor,
- welchen Umfang der Fremdleistungsanteil bei einer Anlage zum Bilanzstichtag einnimmt (Liste aller Rechnungen etc.),
- welchen Umfang der Eigenleistungsanteil bei einer Anlage zum Bilanzstichtag einnimmt (Stundenerfassungslisten etc.),



-
- ob § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik S-H zutrifft (Zuwendungsnachweis etc.),
 - wie der Bauzustand und der Wert der Baumaßnahme zum Bilanzstichtag war (Bautagebuch, Bewertung etc.),
 - um welche Art der Maßnahme es sich handelt (HU-Bau, Maßnahmenbeschreibungen, Verträge etc.).

Von den in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesenen 101 AiB's wurden 20 Anlagen als Stichprobe für die Prüfung ausgewählt. Aus den Anlagenweise überlassenen Dokumentationen sind die nachfolgenden wesentlichen wertrelevanten Fehler festgestellt worden:

- die in der Anlagenübersicht GJ 2009 ausgewiesenen Summen sind zum Teil nicht nachvollziehbar und sie sind zum Teil mit den Werten der nachgereichten Prüfungsunterlagen nicht konform,
- die Eigenleistungen wurden bei den ausgewiesenen Anlagen zum Teil noch nicht berücksichtigt,
- diverse Anlagen waren zum Bilanzstichtag 01.01.2010 bereits betriebsbereit hergestellt und durften nicht mehr als Anlage im Bau (AiB) ausgewiesen werden,
- die dargestellten Maßnahmen waren Erhaltungsaufwand und durften nicht als AiB ausgewiesen werden,
- bei einer Anlage wurden erhebliche Kostenanteile der Außenanlage und Betriebs- und Geschäftsausstattung festgestellt. Diese sind selbstständige Wirtschaftsgüter mit von den Gebäuden abweichenden Gesamtnutzungsdauern. Sie durften nicht mit den Gebäudekosten vermischt werden.

Die Korrekturliste des Projekts NKF/Doppik - jetzt Stabsstelle Bilanzen (StaBil) - beinhaltet, dass an 22 AiB's erforderliche Korrekturen mit zum Teil erheblichen Korrektursummen bestehen. In der Korrekturliste sind neben Doppelerfassungen auch noch nicht in der Anlagenübersicht GJ 2009 erfasste Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Bilanzposition ist somit zum Bilanzstichtag 01.01.2010 nicht gegeben. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass weitere AiB's, die zum wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck gehören, in der Anlagenübersicht GJ 2009 nicht ausgewiesen wurden.

Aufgrund der festgestellten, zahlreich vorhandenen wertrelevanten Fehler empfiehlt das RPA den Bereichen, die nicht geprüften AiB's auf derartige Fehler hin zu prüfen. Es ist zu erwarten, dass bei den nicht geprüften AiB's eine ebenso hohe Fehlerquote festgestellt werden wird. Nach Einschätzung des RPA wird sich nach der Korrektur der festgestellten Fehler die ausgewiesene Bilanzpositionssumme in Höhe von 26.644.912,55 EUR erheblich reduzieren.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 09.07.2013 mit den dazugehörigen Anlagen liegt den verantwortlichen Bereichen zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.



Bilanzierter Wert: 26.644.912,55 EUR/Korrekturbedarfe (davon ausstehend) nicht bezifferbar = zurzeit nicht bezifferbar

A 1.3 Finanzenanlagen (KG 10-14)

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (KG 10)

Unter dieser Position werden die Anteile der HL an privaten Gesellschaften über 50 %, bei denen ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ausgewiesen. Durch ein Abgleichen mit dem Beteiligungsbericht 2010 kann die Vollständigkeit der Zahlen bestätigt werden. Die Erfassung und Bewertung erfolgte nach der Eigenkapital-Spiegelwertmethode.

Größte Einzelpositionen sind die Beteiligungen an der Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH (36,5 Mio. EUR) sowie Stadtwerke Holding GmbH (31,1 Mio. EUR). Die Beteiligungen an der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH und der Flughafen Lübeck GmbH wurden abgeschrieben und nur in Höhe des Erinnerungswertes mit jeweils 1,00 EUR ausgewiesen. Das gilt auch für die Beteiligung an der Stadtreinigung Lübeck GmbH.

Bilanzierter Wert: 98.939.039,07 EUR/ohne nennenswerten Korrekturbedarf
= 98.939.040,07 EUR

A 1.3.2 Beteiligungen (KG 11)

Als Beteiligung werden die Anteile der HL, die 50 % nicht überschreiten und auf die kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ausgewiesen.

Wesentlicher Posten ist die Beteiligung an der Stadtwerke Lübeck GmbH (4,4 Mio. EUR). Die Beteiligung an der International School of New Media wurde auf den Erinnerungswert von 1 EUR abgewertet.

Bilanzierter Wert: 4.834.090,60 EUR/ohne Korrekturbedarf = 4.834.090,60 EUR

A 1.3.3 Sondervermögen (KG 12)

Hier werden alle Anteile an Betrieben ausgewiesen, die wirtschaftlich, aber nicht rechtlich selbstständig sind (Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

Die größte Einzelposition bildet die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck (114,2 Mio. EUR).

Die Position SeniorInneneinrichtungen wurde im Zuge der Prüfung korrigiert. Der Ausweis in der Finanz- und Buchhaltungssoftware betraf den Bilanzausweis 2008, in 2009 beträgt



das Eigenkapital 3.019.055,30 EUR (- 983.463,65 EUR). Eine entsprechende Umbuchung ist vorgenommen worden.

Bilanzierter Wert: 125.935.165,04 EUR/Korrekturbedarf - 983.463,65 EUR
= 124.951.701,39 EUR

A 1.3.4 Ausleihungen (KG 13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen.

A 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 13-)

Unter diesem Bilanzposten werden 30.339.274,38 EUR ausgewiesen. Die wesentlichen Werte sind die Darlehen für den öffentlichen Wohnungsbau an die Trave mbH mit 10.901.318,90 EUR, ein Darlehen an die Stadtwerke Lübeck in Höhe von 11.500.000 EUR sowie die Darlehen an den Flughafen Lübeck in Höhe von 33.324.000 EUR.

Die vorhandene Dokumentation war in weiten Teilen unzureichend und musste in mühsamer Kleinarbeit in den betroffenen Bereichen nachgeholt werden. Trotz intensiver Bemühungen konnten nicht alle Bilanzposten verifiziert werden. Das Darlehen an den Flughafen Lübeck ist nicht durch einen Nachweis belegt. Eine im kaufmännischen Rechnungswesen übliche Saldenbestätigung durch den Flughafen Lübeck wurde nicht eingeholt und wurde trotz gegenteiliger Zusagen vom Bereich StaBil dem RPA nicht zur Verfügung gestellt. Da der Flughafen Lübeck eine abweichende Bilanzierung vornimmt (Bilanzerstellung zum 31.03.) konnte ebenfalls kein Abgleich mit der Bilanz des Flughafens erfolgen. Zum 31.03.2009 werden vom Flughafen Lübeck Verbindlichkeiten gegenüber der HL in Höhe von 32.004.000,00 EUR bilanziert, zum 31.03.2010 erhöht sich der Wert auf 35.776.000,00 EUR. Der tatsächliche Wert zum 01.01.2010 bleibt jedoch unbekannt.

Ebenfalls nicht belegt worden ist die auf dieses Darlehen vorgenommene Wertberichtigung in Höhe von 25.687.000,00 EUR. Eine schriftliche Begründung/Erläuterung zum gewählten Wert war in der Dokumentation nicht vorhanden. Auf Nachfrage teilte das Beteiligungscontrolling mit: Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sei davon ausgegangen worden, dass die Investorensuche erfolgreich verlaufe und damit zumindest ein Anteil von 7.600.000,00 EUR zu refinanzieren sei. Diese Auffassung irritiert, da unter dem Bilanzposten 1.3.1 die Beteiligung am Flughafen Lübeck auf 1,00 EUR, also im Prinzip wertlos, bereits abgeschrieben worden ist. Betrachtet man zudem das Umfeld des Lübecker Flughafens anhand diverser Presseartikel bis zur Bilanzerstellung, findet man weitere Anhaltspunkte, die eine Refinanzierung der bilanzierten 7.600.000,00 EUR höchst zweifelhaft erscheinen lassen. Ende 2009/Anfang 2010 beschloss die damalige Bürgerschaftsmehrheit die Abwicklung des Lübecker Flughafens aufgrund der weiterhin auflaufenden hohen Verluste und des erfolgten Ausstiegs des damaligen Mehrheitseigentümers. Ein Bürgerbegehren sicherte jedoch dem



Flughafen einen Weiterbetrieb bis Ende 2012. Die drohende Insolvenz des Flughafens aufgrund der hohen Verschuldung wurde erst durch einen Bürgerschaftsbeschluss abgewendet. In diesem Bürgerschaftsbeschluss wurde dem Flughafen eine sogenannte Rangrücktrittserklärung eingeräumt. Das bedeutet, dass die HL bis auf weiteres zugunsten der Befriedigung anderer Gläubiger auf ihre Forderungen verzichtet bzw. diese zurückstellt. Zudem wurde durch die Bundesregierung im Sommer 2010 die Einführung einer Luftverkehrsabgabe beschlossen, welche auf erhebliche Proteste der sogenannte „Low-Carrier“ stieß. Ryanair, der Hauptkunde des Lübecker Flughafens, drohte zwischenzeitlich mit einem Abzug seiner Flugzeuge aus bzw. einer erheblichen Absenkung der Flüge nach Deutschland. Letztlich reduzierte Ryanair seine Flugziele ab und nach Lübeck ab dem Sommerflugplan 2011 auf 30 Flüge die Woche, nachdem im Jahr 2009 noch 54 Flüge durchgeführt worden waren.

Bei den bilanzierten Werten der Wohnungsdarlehen wurden fehlende Darlehen in Höhe von mindestens 1.117.022,84 EUR sowie durch Übertragungsfehler weitere fehlende 253.309,99 EUR festgestellt. Eine Korrektur dieser Fehler wurde durch StaBil für den Jahresabschluss 2010 angekündigt.

Abschließend wurden Werte in Höhe von 300.951,48 EUR unter diesem Bilanzposten falsch ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Ausleihungen, die nicht an verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen vergeben, sondern an Dritte erbracht worden sind. Hierunter fällt z. B. die Ausleihung an einen Sportverein in Höhe von 1.301.733,07 EUR (inkl. Wertberichtigung von 1.268.363,75 EUR) sowie durch die HL an Mitarbeiter vergebene Wohnungsbaufürsorgedarlehen in Höhe von 181.243,83 EUR. Diese Werte sind unter dem Bilanzposten A 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen zu bilanzieren.

Eine abschließende Wertung dieser Bilanzunterposition war insbesondere aufgrund der offenen Fragen zur Flughafenausleihung nicht möglich.

Bilanzierter Wert: 30.339.274,38 EUR/Korrekturbedarf 1.671.284,31 EUR (davon ausstehend: 300.951,48 EUR) = 28.667.990,07 EUR

A 1.3.4.2 - Sonstige Ausleihungen (KG 13-)

Dieser Bilanzposten weist einen Wert von 24.901.760,87 EUR aus. Die Ausleihungen sind ausschließlich für private Wohnungsbauunternehmen im Zusammenhang mit der Wohnungsbauförderung erfolgt. Im Rahmen der Prüfung wurde ein fehlendes Darlehen in Höhe von 141.187,54 EUR festgestellt. Eine Korrektur wurde für den Jahresabschluss 2010 durch die Verwaltung angekündigt.

Zudem fehlen die unter A 1.3.4.1 bereits angesprochenen Ausleihungen im Gesamtwert von 300.951,4 EUR.

Bilanzierter Wert: 24.901.760,87 EUR/Korrekturbedarf 442.139,02 EUR (davon ausstehend: 300.951,48 EUR) = 25.343.899,89 EUR



A 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (KG 14-)

Als Wertpapiere des Anlagevermögens kommen übertragbare Inhaber- und Orderpapiere in Betracht, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Mit dem Halten der Wertpapiere muss das Ziel einer reinen Kapitalanlage verfolgt werden. Beispiele sind:

- Festverzinsliche Kapitalmarktpapiere, z. B. Obligationen, öffentliche Anleihen, Pfandbriefe
- Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen. z. B. Aktien, Investmentanteile
- Wertpapierähnliche Rechte, z. B. Bundesschatzbriefe.

Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gehört eine ordnungsgemäße Dokumentation. Diese Unterlagen müssen für einen sachverständigen Dritten in einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sein. Der hier relevante Sachverhalt war weitgehend undokumentiert, insbesondere zu den begründenden Unterlagen für den Nachweis des bilanzierten Wertes lag keine Dokumentation vor.

Der bei der Position A 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens auf dem Konto 1114001000 ausgewiesene Betrag von 3.195.699,21 EUR ist zu niedrig, da die Anlage der Ausschüttungen nicht berücksichtigt worden ist. Bis Ende 2009 wurden insgesamt 29.017,96520 Fondsanteile mit einem Kaufpreis von 3.568.791,67 EUR erworben. Der Bilanzposten weist einen um 373.092,46 EUR zu niedrigen Wert aus.

Das gewählte Konto ist außerdem ziffernmäßig fehlerhaft und entspricht nicht der vorgesehenen Kontenart „141x“.

Bilanzierter Wert: 3.195.699,21 EUR/Korrekturbedarf + 373.092,46 EUR (davon ausstehend: 373.092,46 EUR) = 3.568.791,67 EUR

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 87.678 TEUR.

A 2.1 Vorräte (KG 15)

A 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KG 151-153)

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines einheitlichen Termins der Einstellung von Prüfungstätigkeiten für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens mit geringem Wertansatz verzichtet.



Bilanzierter Wert: 611.341,33 EUR/Korrekturbedarf nicht abschließend geprüft
= keine Angabe

A 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KG 1551, 156)

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines einheitlichen Termins der Einstellung von Prüfungstätigkeiten für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens mit geringem Wertansatz verzichtet.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf nicht geprüft = keine Angabe

A 2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren (KG 1552, 154)

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines einheitlichen Termins der Einstellung von Prüfungstätigkeiten für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens mit geringem Wertansatz verzichtet.

Bilanzierter Wert: 28 TEUR/Korrekturbedarf nicht geprüft = keine Angabe

A 2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (KG 157-159)

Zugunsten weiterer in 2014 anstehender Prüfungsaufgaben und der Erreichung eines einheitlichen Termins der Einstellung von Prüfungstätigkeiten für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung wurde auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens mit geringem Wertansatz verzichtet.

Bilanzierter Wert: 213 TEUR/Korrekturbedarf nicht geprüft = keine Angabe

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)

Mit dieser Prüfungsposition werden alle Probleme behandelt, die sich übergreifend auf alle Forderungsarten auswirken.

Dieser Bilanzposten wird insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten auszuweisen und abzubilden sind, z. B. Abgabeforderungen, Forderungen gegen verbundene Unter-



nehmen, Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich. Ergänzend dazu sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu bilanzieren.

Die Hansestadt Lübeck hat Forderungen im Gesamtwert von ca. 75.696.000 EUR bilanziert. Die vorgenommene Wertberichtigung ist hierbei bereits berücksichtigt.

Übernahme der kameralen Forderungen (KER-Import):

Zentraler Bestandteil der Forderungen sind die bereits in kameraler Zeit aufgelaufenen sogenannten Kasseneinnahmereste (KER). Diese Altforderungen wurden in der Software Kom-Fis erfasst und verwaltet. Diese noch offenen Forderungen mussten in das neue Buchhaltungs- und Finanzverfahren übergeben (importiert) werden. Zu diesem Ablauf sind in der Dokumentation der Eröffnungsbilanz keine Unterlagen vorhanden. Das RPA hat sich deshalb mit der Bitte an StaBil gewandt, diese Unterlagen zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Dieses wurde dem RPA mit dem Hinweis auf anstehende Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 verweigert. Anfang November 2013 erhielt das RPA einen Teilauszug der vorgenommenen Forderungsübertragung. Die Unterlagen waren jedoch in keiner Weise prüffähig. Insbesondere gab es keinen Nachweis über die Gesamthöhe der zu übertragenden Forderungen, ob dieser Betrag tatsächlich im Buchhaltungs- und Finanzverfahren angekommen ist. Somit sind Forderungen in Höhe von ca. 45.274.000 EUR nicht prüfbar.

Vorgenommene Wertberichtigung auf Forderungen

Insgesamt wurde von den Forderungen ein Wert von ca. 4.854.902 EUR als nicht realisierbar wertberichtigt. Eine nachvollziehbare Dokumentation zu den einzelnen Positionen ist nicht vorhanden. Insbesondere die Wertgrenze von 500.000 EUR für die Einzelwertberichtigung sowie die prozentual vorgenommene Pauschalwertberichtigung sind nicht begründet worden. Das RPA suchte hier vergeblich den Kontakt zu StaBil. Eine zugesagte Erläuterung der Wertberichtigung erfolgte nicht. Dem RPA war es daher nicht möglich, eine Prüfung vorzunehmen.

Fehlende Beziehungen aus Geschäftsbesorgungsverträgen (GBV)

Die HL hat zu ihrer Aufgabenerfüllung die städtischen Gesellschaften KWL (Parkraumbewirtschaftung) und die Trave mbH (Vermietung) beauftragt. Die Gesellschaften nehmen die Aufgaben im Namen und Rechnung der Hansestadt Lübeck wahr. Entsprechend sind in der EB der HL die hieraus resultierenden Forderungen in der Bilanz zu spiegeln. Die Forderungen der Geschäftsbesorger sind im Rahmen der Buchinventur von den betroffenen Bereichen aufgegeben worden. Prüffähige Nachweise lagen hierzu nicht vor. Die Forderungen sind zudem nicht in die Eröffnungsbilanz geflossen. Eine Nachfrage bei StaBil zu den Gründen blieb unbeantwortet. Der Bilanzposten liquide Mittel, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie sonstige Verbindlichkeiten sind ebenfalls betroffen. Aus dem GBV mit der Trave mbH fehlen somit ca. 210.000 EUR sowohl auf Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz. Aus dem GBV mit der KWL sind es ca. 623.000 EUR.

Bilanzierter Wert: 75.696.000 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar



A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 161)

Zentraler Bestandteil dieses Bilanzpostens ist der Übertrag der Kasseneinnahmereste (KER) aus dem kameralen Buchhaltungsprogramm KomFis in das doppelte Buchhaltungsprogramm.

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern (siehe KAG bzw. AO).

Die HL weist öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen in Höhe von ca. 8.075.000 EUR inkl. Wertberichtigungen aus. Der wesentliche Anteil der Gesamtsumme stammt aus dem sogenannten KER-Import (siehe Ausführungen zu 2.2) und konnte daher nicht überprüft werden.

Bilanzierter Wert: 8.075.723,03 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (KG 169)

Unter dem Bilanzposten „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ sind gemäß VV-Kontenrahmen öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen zwischen den entsprechenden Zahlungen entstehen (z. B. Steuern und Sozialbeiträge) anzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Forderungen, die bei der Erhebung kommunaler Steuern entstehen.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen, sondern von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B), aber auch die Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer.

Für die befristet niedergeschlagenen Forderungen und deren Wertberichtigungen sind je Forderungsart einzelne Konten gebildet worden.

Kommunalsteuern und Straßenreinigungsgebühren

Übernahme der Forderungen aus der Veranlagung der kommunalen Steuern

Bei dem bilanziellen Ausweis der Kommunalsteuer-Forderungen (z. B: Grundsteuer, Gewerbesteuer) handelt es sich mit einer Ausnahme lediglich um Summenbuchungen, da die debitorischen Umsätze weiterhin in einem Vorverfahren (KomFis) abgewickelt werden. Die Beträge sind richtig übernommen worden.

Ein Fehler liegt bei den Säumniszuschlägen und Stundungszinsen vor, die in dem Bilanzposten 1691062000 „Säumniszuschläge und Stundungszinsen“ zusammengefasst sind. Hier sind die summenmäßigen Kassenreste aus den Vorverfahren KomFis (18.509,44 EUR) und



STRAREI (175.799,57 EUR) übernommen worden. Die 15 Einzelforderungen, die zusammen 18.509,44 EUR ergeben, wurden aber bereits einzeln durch die automatisierte Übernahme der Kassenreste („KER-Import“) in das neue Rechnungswesen transferiert. Daher ist die Summenbuchung rückgängig zu machen. Der KER-Import erfolgte insofern fehlerhaft, da die hier zu bilanzierenden Forderungen des Bilanzpostens A 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen zugeordnet wurden. Folglich sind diese Forderungen auf den Bilanzposten 2.2.2 umzubuchen.

Übernahme der Forderungen aus der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Bei diesem Bilanzposten sind die Forderungen bei den Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 113.255,77 EUR ausgewiesen. Da es sich um Gebühren handelt, ist die Zuordnung zu dem Bilanzposten „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ fehlerhaft. Die Forderungen wären unter dem Bilanzposten „A 2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“ zu erfassen gewesen und sind umzubuchen.

Erfassung der befristet niedergeschlagenen Forderungen inkl. Wertberichtigung

Es handelt sich um Summenbuchungen je Forderungsart. Es wurde geschätzt, dass die Forderungen in Höhe von 5 % noch realisiert werden können. Daher wurde von den erfassten befristet niedergeschlagenen Forderungen jeweils eine Wertberichtigung mit einer Quote von 95 % vorgenommen.

Vornahme von Wertberichtigungen

Für das kameral bewirtschaftete Jahr 2009 prüften die Bereiche Steuern und Haushalt und Steuerung die kommunalsteuerlichen Kasseneinnahmenreste auf ihre Realisierung. Im Ergebnis ließ die Untersuchung Ausfälle von 5.492.000 EUR bei der Gewerbesteuer, 388.000 EUR bei der Vergnügungssteuer und 23.000 EUR bei der Grundsteuer erkennen, zusammen rund 5,9 Mio. EUR. Der Bürgermeister verfügte daraufhin für die Jahresrechnung 2009 eine Pauschalbereinigung um diesen Betrag.

Gewerbesteuer

Nach Auffassung des RPA ist der zuvor genannte Wert der Pauschalbereinigung in Höhe von 5.492.000 EUR aus doppischer Sicht für die Wertberichtigung der Gewerbesteuer zu niedrig bemessen. Differenziert und mit einem jeweils anderen Maßstab zu betrachten sind einerseits die aus den Vorjahren übernommenen offenen Forderungen und andererseits die im Jahr 2009 neu entstandenen zum Jahresende noch offenen Forderungen.

Offene Forderungen, die bereits in Vorjahren entstanden und insofern alle bereits mehr als ein Jahr fällig waren, lagen in Höhe von 3.323.532,12 EUR vor. Unter doppischer Bewertung wären diese Forderungen im Wert zu berichtigen gewesen und hätten bereits befristet niedergeschlagen sein müssen. Unter Anwendung der weiter oben dargestellten 95 %-Regelung wären die betroffenen Forderungen im Wert zu berichtigen gewesen. Dieses hätte einem Minderungsbetrag von 3.157.355,51 EUR entsprochen.



Zusätzlich hätten die im Jahr 2009 entstandenen und zum Jahresende noch offenen Forderungen in Höhe von 4.239.043,72 EUR betrachtet werden müssen. Das RPA hat für den Zeitraum 2005-2009 die jährliche Quote der Zahlungen auf die offenen Forderungen („KER Vorjahr“) ermittelt und einen Mittelwert von 10,13 % festgestellt. Die Differenz zu 100 % stellt den Grad der vorzunehmenden Wertberichtigung dar und beträgt 89,87 %. Daraus ergibt sich eine Wertberichtigung in Höhe von 3.809.688,39 EUR.

Die zwei errechneten Beträge (3.157.355,51 EUR und 3.809.688,39 EUR) ergeben zusammen einen (gerundeten) Betrag von 6.967.000 EUR als Pauschalwertberichtigung. Gegenüber der bei der Jahresrechnung 2009 vorgenommenen Wertminderung in Höhe von 5.492.000 EUR ergibt sich eine zusätzliche Wertberichtigung über 1.475.000 EUR.

Dieser Bilanzposten ist nachträglich um diesen Betrag zu korrigieren.

Vergnügungssteuer

Zur Pauschalbereinigung der Kasseneinnahmereste bei der kameralen Jahresrechnung 2009 sah die Entscheidung des Bürgermeisters für die Vergnügungssteuer eine Wertberichtigung von 388.000 EUR vor. Dieser Wert wurde in der Jahresrechnung 2009 auch ausgewiesen. Zusammen mit der vorgenommenen 95 %-igen Wertberichtigung auf die befristet niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 36.478,13 EUR hätte in der Eröffnungsbilanz bei Vergnügungssteuern ein Gesamtbetrag von 424.478,13 EUR wertberichtigt sein müssen.

Es wird aber nur ein Betrag von 374.478,13 EUR ausgewiesen. Die Abweichung von 50.000 EUR ist entstanden, weil statt der vorgesehenen Pauschalwertberichtigung von 388.000 EUR nur 338.000 EUR eingebucht worden sind. Dieser Bilanzposten ist zu korrigieren.

Konto 1691000000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

Auf diesem Konto wurden drei Forderungen aus Investitionszuwendungen sowie der lfd. Buchungsbetrieb der drei Doppikpiloten bilanziert. Die drei Forderungen für zukünftige Sonderposten sind im Jahr 2010 als Korrektur wieder gestrichen worden.

Die Rechtmäßigkeit der Korrektur ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 zu betrachten.

Die lfd. Buchung des Kontos durch die Piloten sollte im Rahmen der Jahresrechnung 2009 geprüft worden sein. Prüfungs- und Bereichsleitung des RPA haben entschieden, die Prüfung des Pilotjahres bei der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 erneut aufzugreifen

Unabhängig davon konnten die Anfangswerte für 2009 nicht nachvollzogen werden, da in der vorgelegten Dokumentation keine Unterlagen zum entsprechenden KER-Import vorhanden waren. Trotz Anfrage sind die erforderlichen Unterlagen für den Nachvollzug eines ordnungsgemäßen KER-Imports nicht zur Verfügung gestellt worden.



Diese Position konnte nicht geprüft werden und wird bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wieder aufzugreifen sein.

Konto 1691900000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

Es wurde eine pauschale Umbuchung von knapp 24 Mio. EUR privatrechtlicher Forderungen auf diesen Bilanzposten vorgenommen. Begründende Unterlagen für den Grund dieser Umbuchung sind nicht vorhanden und wurden bei der Inventurleitung angefordert. Die Unterlagen wurden bislang nicht vorgelegt.

Diese Position konnte nicht geprüft werden und wird bei der Prüfung der EB-Korrekturen innerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wieder aufzugreifen sein.

Konto 1691900000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

Als Familienkasse erbringt die HL als Arbeitgeber bei der Zahlung der Vergütungen und Gehälter auch Kindergeldleistungen. Die Forderung auf Erstattung der im Dezember 2009 erbrachten Kindergeldzahlungen in Höhe von 306.770,00 EUR wäre zu erfassen gewesen.

Eine Korrektur ist erforderlich.

Bilanzierter Wert: 29.997.347,42 EUR/Korrekturbedarfe ausstehend:

Doppelerfassung von Säumniszuschlägen und Stundungszinsen	- 18.509,44 EUR
Umbuchung Straßenreinigungsgebühren	- 113,255,77 EUR
zusätzliche Wertberichtigung Gewerbesteuer	- 1.475.000 EUR
zusätzliche Wertberichtigung Vergnügungssteuer	- 50.000 EUR

1691000000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

a) Buchungen des Pilotbetriebs werden mit der Prüfung des JA 2010 aufgegriffen	keine Angaben
b) pauschale Umbuchung von rund 24 Mio. EUR	keine Angaben
c) Erstattung Kindergeldzahlungen	+ 306.770,00 EUR

zu bilanzierender Wert: = nicht bezifferbar

A 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 171)

Zentraler Bestandteil dieses Bilanzpostens ist der Übertrag der Kasseneinnahmereste (KER) aus dem kameralen Buchhaltungsprogramm KomFis in das doppelte Buchhaltungsprogramm.

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Beispiele für privatrechtliche Forderungen



gen aus Dienstleistungen sind privatrechtliche Leistungsentgelte, Mieten und Pachten sowie Erträge aus Kostenerstattungen.

Die Hansestadt Lübeck bilanziert privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen in Höhe von ca. 10.258.000 EUR inkl. erfolgter Wertberichtigungen.

Der Hauptanteil dieses Bilanzpostens von ca. 36.691.867 EUR stammt aus dem KER-Import und konnte mangels vorhandener Dokumentation nicht geprüft werden (siehe Ziffer A 2.2). Ebenfalls nicht geprüft werden konnte die Umbuchung von ca. 24.365.000 EUR (siehe Ziffer A 2.2.2) auf das Bilanzkonto der Sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen.

Abschließend hervorzuheben ist bei diesem Bilanzposten der Umgang mit den bilanzierten Forderungen der HL aus internen Leistungsabrechnungen. Die Forderungen basieren auf Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen (z. B. Personalbetreuung und Gehaltsberechnung des Personal- und Organisationservice) durch die städtischen Sondervermögen, wie z. B. die Lübecker Schwimmbäder, die Alten- und Pflegeheime oder die Entsorgungsbetriebe Lübeck. Diese haben jährlich einen Betrag für die erbrachten Dienstleistungen an die HL abzuführen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Buchinventur im März 2010 lagen noch keine Daten für das Jahr 2009 vor. Daher hat man zunächst die Forderungen aus dem Jahr 2008 als erste Datengrundlage bilanzieren lassen. Als dann im Januar 2011 die tatsächlichen Zahlen für das Jahr 2009 vorlagen, wurden die Forderungen ergebniswirksam in das Rechnungsjahr 2010 verbucht. Zu den Grundsätzen der doppelten Buchführung gehört die periodengerechte Zuordnung. Da die Leistungen durch die HL im Jahr 2009 erbracht worden sind, waren diese dem Jahr 2009 zuzuordnen und nicht dem Jahr 2010. Richtig wäre daher eine Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte gewesen. Weswegen dieser falsche Weg gewählt worden ist, wurde seitens StaBil mit dem Hinweis auf den Jahresabschluss 2010 nicht beantwortet.

Bilanzierter Wert: 10.258.106,21 EUR/Korrekturbedarf nicht bezifferbar = nicht bezifferbar

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Im Bereich der sonstigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert die HL einen Gesamtwert von 13.881.446,48 EUR. Beispiele für sonstige privatrechtliche Forderungen sind Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen/Finanzanlagen oder sonstige Finanzerträge.

Der überwiegende Anteil der Bilanzsumme ist hier falsch bilanziert worden. Ein Anteil von 13.281.591,64 EUR sind Rechnungsabgrenzungsposten und waren als solche zu buchen (siehe Ausführungen zum Bilanzposten A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung).

Des Weiteren wurden unter diesem Bilanzposten die Verwahr- und Vorschusskonten (VV-Konten) der HL zusammengefasst. Eine Aufteilung nach öffentlichen- und privatrechtlichen Forderungen erfolgte nicht. Eine abschließende Prüfung der VV-Konten war nicht möglich, da keine nachvollziehbare Dokumentation vorlag.



Zudem fehlen die antizipativen Rechnungsabgrenzungen. Im Vorjahr erbrachte Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen, sind in der Bilanz als antizipativer Posten auszuweisen.

Bei der Aufstellung der EB ist dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Ertrag im Jahr 2010 gebucht worden. Bis zur Vorlage der am 31.03.2011 „endgültig“ aufgestellten EB wäre die bilanzielle Berücksichtigung in der EB möglich gewesen.

In Höhe von 4.392.974,59 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verbessert als periodenfremder Ertrag das Jahresergebnis 2010.

Bilanzierter Wert: 13.881.446,48 EUR/Korrekturbedarf: - 13.281.591,64 EUR sowie
+ 4.392.974,59 EUR (davon ausstehend: - 13.281.591,64 EUR sowie + 4.392.974,59 EUR)
= 4.992.829,43 EUR

A 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die GemHVO-Doppik S-H (§ 48 Abs. 1) sieht den Ansatz und Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände unter dem Bilanzposten A 2.2.5 vor. Als sonstige Vermögensgegenstände werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die keinem anderen Bilanzposten zuzuordnen sind.

In der Eröffnungsbilanz werden sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von ca. 13.600.000 EUR ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Betriebsmittelkredite an folgende städtische Gesellschaften: KWL, die Stadtreinigung, die Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde sowie die LTM.

Prüffähige Unterlagen zu den Betriebsmittelkrediten lagen nicht vor. Daher wurde ein Abgleich mit den Gesellschaftsbilanzen vorgenommen, da diese Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gesellschaftern extra ausgewiesen werden müssen und eine Testierung der Abschlüsse durch Wirtschaftsprüfer bereits erfolgt ist. Bei der LTM konnten die bilanzierten Zahlen der HL deckungsgleich in der Gesellschaftsbilanz wiedergefunden werden. Bei der KWL, der Grundstücksgesellschaft Kurhausbetriebe sowie der Stadtreinigung war dieses nicht möglich. Die Gesellschaften bilanzieren höhere Verbindlichkeiten als die HL Forderungen ausweist. Besonders bedenklich ist dieses vor dem Hintergrund, dass die HL spätestens mit der Erstellung einer Konzernbilanz die Werte deckungsgleich haben sollte, da alle Werte in einer gemeinsamen Bilanz aufgehen.

Weder das Beteiligungscontrolling noch StaBil konnten die Abweichungen erläutern. Bei der Stadtreinigung wurde darauf hingewiesen, dass Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss 2010 erfolgen werden. Bei den anderen Gesellschaften erklärte StaBil, dass testierte Jahresabschlüsse fehlerhaft sein können und daher würde kein Handlungsbedarf gesehen. Die Abweichungen betragen bei der KWL 57.552,80 EUR und bei der Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe 17.750,28 EUR.



In dieser Bilanzposition fehlen Forderungen aus Überzahlungen gegenüber dem Jobcenter Lübeck. Die Forderungen resultieren aus der übertragenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich SGB II. Im Wesentlichen handelt es sich um Überzahlungen bei Kosten der Unterkunft und Erstausstattungen an HilfeempfängerInnen. Der Bestand wurde durch die HL nicht ermittelt und kann daher bisher nicht nach doppischen Gesichtspunkten bewertet werden. Die Stadt Kiel hat ihre Forderungen bei der Erstellung der EB zum 01.01.2009 auf 2.800.000 EUR geschätzt. Die Hansestadt Lübeck dürfte Forderungen in ähnlicher Höhe haben. Eine Prüfung ist dringend nachzuholen. Ein werthaltiger Bestand ist ggf. zeitnah in den Forderungsbestand aufzunehmen.

Bilanzierter Wert = 13.617.739,99 EUR/Korrekturbedarfe 75.303,08 EUR (davon ausstehend: 75.303,08 EUR) = nicht bezifferbar

A 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens (KG 14-)

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch eine andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Hansestadt Lübeck zu bleiben. Die HL hat in ihrer Eröffnungsbilanz keine Wertpapiere des Umlaufvermögens bilanziert.

Das RPA hat keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass dieses nicht zutreffend ist. Der Bilanzposten ist daher richtig ermittelt und bilanziert worden.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR

A 2.4 Flüssige Mittel (KG 18)

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik S-H).

Im BWL-Konzept ist dazu ausgeführt:

„Zu den Kassenbeständen zählen die Zahlungsmittel in der Hauptkasse, den Zahlstellen, den Geldannahmestellen (inkl. der Handvorschüsse), der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb), Markenbestände [nicht verbrauchte Markenbestände (z. B. Briefmarken, Gebührenmarken, Frankiermaschinen, Fahrkarten)], Schecks, Geldtransit (im Umlauf befindliche liquiden Mittel).“

Die Bankbestände der Hauptgirokonten konnten durch Saldenbestätigungen nachgewiesen werden. In einem Fall lag eine geringfügige Abweichung von minus 2,10 EUR vor. Der Bargeldbestand stimmte mit dem Tagesbericht der Hauptkasse zum letzten Werktag des Jahres 2009 überein.



Bei den liquiden Mitteln aus einem Nachlass bestand eine geringfügige Abweichung von minus 2,99 EUR.

Bei diversen Bilanzkonten (18315301, 183132732, 18314033, 18314034, 183151501, 183151502) ergab sich ein Zugang um 3.120,17 EUR.

Bilanzkonto 1811123000 – Schulkonten

Nach der eingeholten Saldenbestätigung ergab sich mindestens eine Erhöhung um 235.982,71 EUR. In zwei Fällen steht eine Rückmeldung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen zwar noch aus - es kann nach Auffassung des RPA aber davon ausgegangen werden, dass der bilanzielle Ausweis bei den Schulkonten um weitere 191.985,77 EUR zu erhöhen ist auf insgesamt 427.968,48 EUR.

Guthabenbestand der Frankiermaschine

Der Bereich 1.102 - Logistik teilte per eMail am 30.12.2009 den aktuellen Guthabenbestand auf der Frankiermaschine mit. Danach bestand ein Guthaben in Höhe von 3.546,44 EUR. Nach Angaben des Projekts NKF/Doppik war eine bilanzielle Berücksichtigung nicht erfolgt, da „die Guthaben wie Vorräte eingestuft und entsprechend dem BWL-Konzept nicht erfasst“ wurden. Nach der Handlungsanweisung zu den liquiden Mitteln im BWL-Konzept müssen auch die Werte der Frankiermaschinen und Briefmarken sowie der Schecks ermittelt werden.

Das bedeutet, dass das Guthaben in der EB hätte berücksichtigt werden müssen.

Mündelgelder

Gemäß § 14 GemHVO-Doppik S-H sind fremde Finanzmittel in der Bilanz zu berücksichtigen. Daher sind auch die Einzahlungen und Auszahlungen für Mündelgelder in der Bilanz auszuweisen; das Vollständigkeitsgebot bewirkt, dass alle liquiden Mittel zum Bilanzstichtag ausgewiesen werden müssen. Wenn, wie bei den Mündelgeldern, die HL nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, sind auf der Passivseite entsprechende Korrekturposten anzusetzen. Die Bilanz ist zu korrigieren. Zur Höhe dieser Korrektur ist derzeit keine Angabe möglich.

Bilanzierter Wert: 11.129.950,76 EUR/Korrekturbedarfe ausstehend:

Hauptgirokonten, Nachlass, Korrektur diverser Einzelkonten	+ 3.115,08 EUR
Schulkonten:	
a) diverse	+ 235.982,71 EUR
b) RBZ-TW Lübeck	+ 191.985,77 EUR
Guthaben Frankiermaschine	+ 3.546,44 EUR
Mündelgelder	nicht bezifferbar

Zu bilanzierender Wert = mindestens 11.564.580,76 EUR



A 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (KG 19)

Klassische ARAP (Konto 1911):

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik S-H sind als aktive Rechnungsabgrenzung vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Diese „klassischen“ ARAP sind mit 3,7 Mio. EUR unvollständig bilanziert.

Im BWL-Fachkonzept der Hansestadt Lübeck heißt es: „Beispielhaft für die Notwendigkeit einer aktiven Rechnungsabgrenzung sind folgende Sachverhalte: Beamtenbezüge für den Januar des Folgejahres, die bereits im Dezember des laufenden Jahres gezahlt werden, Vorauszahlung von Kfz-Steuer, Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Honoraren und Schuldzinsen, Sozialhilfe sowie wirtschaftlicher Jugendhilfe und Miet-, Pacht- und Leasingverträge.“ Bilanziert sind von den hier genannten allerdings allein die Beamtenbezüge.

Bei den Beamtenbezügen wurde nur der an die BeamtInnen auszuzahlende Anteil des Personalaufwands abgegrenzt. Der auf die steuerliche Abgabenlast entfallende Anteil in Höhe von 436.337,83 EUR hätte ebenfalls abgegrenzt werden müssen. Der Vorgang ist nach zu erfassen.

Einige Auszahlungen, die noch in 2009 getätigt wurden, aber Aufwand im Januar 2010 darstellen, wurden zwar bilanziert, aber fälschlicherweise als sonstige privatrechtliche Forderungen:

- 5.197.971 EUR für Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)
- 7.852.497 EUR für Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- 211.243 EUR für Jugendhilfeleistungen in der Vollzeitpflege

Diese sind umzubuchen auf die Aktive Rechnungsabgrenzung.

Darüber hinaus sind mindestens folgende weitere abzugrenzende Sachverhalte nicht bilanziert worden:

- Kfz-Steuer
- Jugendhilfeleistungen in der Tagespflege
- Software-Support-Verträge

Diese Sachverhalte sind nach zu erfassen und als Aktive Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren.

Bilanzierter Wert: 3.686.523,24 EUR/Korrekturbedarf ausstehend:

Beamtenbezüge für 01/2010	+ 436.337,83 EUR
SGB II: Umbuchung aus Konto 1791902300	+ 5.197.971,14 EUR



SGB XII: Umbuchung aus Konto 1791902300	+ 7.788.694,69 EUR
Bereich 4.510 für Vollzeitpflege, Umbuchung aus 1791912800	+ 211.242,60 EUR
weitere nicht konkret bezifferbare Korrekturbedarfe	EUR

Zu bilanzierender Wert, unvollständig: = mindestens 17.320.769,50 EUR

Für geleistete Investitionszuschüsse (Konto 1991971000):

Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Hansestadt Lübeck nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik S-H).

Die Hansestadt Lübeck hat für geleistete Zuwendungen 4.426.783 EUR als ARAP bilanziert. Der Großteil der geleisteten Zuwendung entfällt auf Städtebaufördermittel (4.134.543 EUR). Die mit der Eröffnungsbilanz vorgelegten Unterlagen dokumentieren nicht ausreichend die Bilanzierung der Städtebaufördermittel, sodass das RPA diese Position nicht prüfen konnte.

Die übrigen ARAP für geleistete Zuwendungen sind mit 292.240 EUR (davon 279.420 EUR aus dem Bereich Stadtplanung für den ÖPNV) unvollständig bilanziert. Es fehlen mindestens folgende Zuwendungen:

- a. Bereich Schule und Sport an Sportvereine für Sportgeräte und Baumaßnahmen
Diese wurden vom Bereich Schule und Sport im Rahmen der Buchinventur erfasst, sind aber mit 482.173 EUR bei den immateriellen Vermögensgegenständen auf dem falschen Konto bilanziert.
- b. Bereich Archäologie und Denkmalpflege
Dieser hat in den Jahren 2000-2009 für Investitionszuschüsse gut 1,2 Mio. EUR gezahlt. Diese sind nicht als ARAP in der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck erfasst.
- c. Bereich Stadtgrün und Verkehr im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastruktur durch Dritte
Die Erfassung der geleisteten Investitionszuwendungen als ARAP erfolgte unvollständig:
 - Es wurden 129.516 EUR für die Ablösung der Unterhaltskosten für die Elbe-Lübeck-Kanal-Brücke Krummesse im Rahmen der Buchinventur vom Bereich erfasst. Die Bilanzierung erfolgte auf einem falschen Konto bei den immateriellen Vermögensgegenständen. Gezahlt wurden allerdings an das Wasser- und Schifffahrtsamt aus der kamerale HSt 6300 672.9860 „Kanalbrücke Krummesse - Investitionszuschuss an sonstige Öffentliche“ 473.473 EUR.
 - Der Bereich Verkehr hat Kreuzungsvereinbarungen mit der DB Netz AG im Zusammenhang mit Eisenbahnbrücken geschlossen. Die darin festgelegten Vorteilsausgleiche (RBW 5.455.768 EUR) wurden bilanziert. Die ebenfalls vereinbarten Investitionszuschüsse an die DB Netz AG hätten als ARAP bilanziert werden müssen, finden sich allerdings nicht in der Eröffnungsbilanz.



- Für die Fußgängerunterführung „An den Schießständen“ sind 2000 umgerechnet 646.413 EUR an die DB Netz AG als Investitionszuschuss gezahlt worden. Diese Zahlung wurde nicht als ARAP erfasst.
- d. Von 1985-1999
- Die ARAP sind gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik S-H entsprechend der Zweckbindungsfrist, bzw. wenn eine solche nicht festgelegt worden ist, mit 4 % für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden oder 10 % für die Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen aufzulösen. Für eine vollständige Erfassung der ARAP in der Eröffnungsbilanz hätten demnach die geleisteten Zuwendungen der letzten 25 Jahre erfasst werden müssen.
- Dies war ursprünglich auch vorgesehen: Laut BWL-Fachkonzept Version 1.0.7 vom 16.02.2010 waren die Zuwendungen der Jahre 2000-2010 durch die betroffenen Bereiche zu erfassen. Aus den Jahren 1985-1999 waren die in Frage kommenden Zuwendungen durch das Projekt zu ermitteln. Im Rahmen der Prüfung „Buchinventur für die Eröffnungsbilanz im Bereich 4.401 - Schule und Sport“ hat das RPA das Projekt NKF/Doppik im November 2010 auf die fehlenden älteren Zuwendungen hingewiesen. Seit der Version 1.0.8 des BWL-Fachkonzeptes vom 09.02.2011 heißt es nun: „Für ältere Zuwendungen ist aufgrund der fehlenden Daten in der Finanzsoftware und der zeitlich beschränkten Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) die Ermittlung der einzelnen geleisteten Zuwendungen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich. Daher werden ältere geleistete Zuwendungen nicht aktiviert.“
- Damit fehlen in der Eröffnungsbilanz die ARAP, die aus Zuwendungen der Jahre 1985-1999 hervorgehen.

Bilanzierter Wert: 4.426.782,69 EUR/Korrekturbedarf (davon ausstehend):

Umbuchung Bereich 4.401 - Schule und Sport von Konto 0190007831	+ 481.213,65 EUR
Umbuchung Kanalbrücke Krummesse von Konto 0190007831	+ 129.515,84 EUR
weitere erhebliche, zurzeit nicht bezifferbare Korrekturen	EUR

Zu bilanzierender Wert = zurzeit nicht bezifferbar

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 38.673 TEUR ausgewiesen.

Beim Eigenkapital handelt es sich um eine Residualgröße. Sie ergibt sich rechnerisch aus der Summe der Aktiva abzüglich der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der PRAP. Hier wurde nur die Richtigkeit der Berechnung geprüft. Da einzelne Bi-



lanzposten falsch aufgestellt worden sind, ist folgerichtig auch das Eigenkapital falsch ausgewiesen.

P 1.1 Allgemeine Rücklage (KG 201)

Vom Eigenkapital sind die Sonderrücklagen und die Jahresfehlbeträge abzusetzen. Das so bereinigte Eigenkapital setzt sich zusammen aus Allgemeiner Rücklage und Ergebnisrücklage (15 % der Allgemeinen Rücklage gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik S-H).

P 1.2 Sonderrücklage (KG 202)

§ 25 (2) GemHVO-Doppik S-H: Die Sonderrücklage erfasst

1. Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen, und
2. Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherrn geleistet worden sind.

Sind die Mittel zweckentsprechend von der Gemeinde verwendet worden, werden sie in die Allgemeine Rücklage umgebucht.

Für nicht aufzulösende Zuweisungen (hierzu nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H auch Zuweisungen für kostenrechnende Einrichtungen und Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG) hat die Hansestadt Lübeck keine Sonderrücklage gebildet. Es wurde lediglich eine Stellplatzrücklage in Höhe von 30.160 EUR bilanziert.

Bilanzierter Wert: 30.160,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 30.160,00 EUR

P 1.3 Ergebnisrücklage (KG 203)

Nach § 54 (3) GemHVO-Doppik S-H beträgt die Ergebnisrücklage 15 % der Allgemeinen Rücklage.

Bilanzierter Wert: 36.745.476,32 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 36.745.476,32 EUR

P 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag (KG 204)

Es geht bei diesem Bilanzposten um die Behandlung doppischer Jahresfehlbeträge in Jahresabschlüssen; daher ist er in der Eröffnungsbilanz nicht relevant.



P 1.5 Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009 (KG 205)

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik S-H sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren zu erfassen. Der unter dem Bilanzposten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auszuweisende Betrag ist darüber hinaus um die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu reduzieren, die für bereits geleistete Auszahlungen im kameralen Verwaltungshaushalt des Vorjahres gebildet worden sind. Aufgrund der Feststellungen des RPA sind wesentliche Korrekturen bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich. Entsprechend ist auch dieser Bilanzposten zu korrigieren.

Bilanzierter Wert: - 243.073.097,25 EUR/Korrekturbedarf mindestens + 13.600 TEUR (davon ausstehend: mindestens + 13.600 TEUR) = zurzeit max. 229.000 TEUR

P 2 Sonderposten (KG 202)

Die bilanzierten Sonderposten in Höhe von 202.348.346,89 EUR setzen sich zusammen aus (ohne Konten mit 0,00 EUR):

Sonderposten	Konto	Kto.-Bezeichnung	Summe Bilanz EUR
2.1 SoPo für aufzulösende Zuschüsse	231		- 118.413.384,39
	davon		
	2317000000	Aufzulösende Zusch.v.priv.Unt.	- 34.322,00
	2317000001	Aufzulösende Zusch.v.priv.Unt.o.A	- 1.125,44
	2318000000	Aufz.Zuschüsse v.übr.Bereiche	- 118.377.936,95
2.2 SoPo für aufzulösende Zuweisungen	232		- 8.567.374,26
	davon		
	2320000000	Aufzulösende Zuweisungen Bund	- 279.420,04
	2321000000	Aufzulösende Zuweisungen Land	- 7.352.045,40
	2321000001	Aufzulösende Zuweis. Land o.A	- 233.860,12
	2324000000	Aufzulösende Zuw.so.ö.Bereich	- 702.048,70
2.3.1 SoPo für aufzulösende Beiträge	2331000000	Aufzulösende Beiträge	- 13.349.091,28
2.3.2 SoPo für nicht aufzulösende Beiträge	2332000000/1	Nicht aufzulösende Beiträge/o.A.	0,00
2.4 SoPo für Gebührenaussgleich	2340000000	Gebührenaussgleich	- 239.449,97
2.5 SoPo für Treuhandvermögen			- 282.148,31
	davon		
	2350001000	TV Nachlass Ida Hartung	- 31.446,64
	2350002000	TV Nachlass Grassert	- 250.701,67
2.6 SoPo für Dauergrabpflege	2360000000	Dauergrabpflege	0,00
2.7 Sonstige Sonderposten	239		- 61.496.898,68
	davon		
	2390000000	Sonstige Sonderposten	- 27.632.765,83
	2390006810	Sonst. SoPo inv.zuw. v. Bund	- 77.000,00
	2390006811	Sonst. SoPo inv.zuw. v. Land	- 33.754.728,62
	2390006815	Sonst. SoPo inv.zuw. v. verb.U.	- 23.500,00
	2390006817	Sonst. SoPo inv.zuw. v. priv.U.	- 3.904,23
	2390006818	Sonst. SoPo inv.zuw. v. übr.B.	- 5.000,00

Nach der GemHVO-Doppik S-H sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen (§ 40 Abs. 5) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen und aufzulösende Beiträge, insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge, (§ 40 Abs. 6) als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.



Ein Sonderposten ist eng mit dem Schicksal des Anlagegutes verbunden. Diesem Tatbestand ist bei der erstmaligen Bilanzierung der Sonderposten hinsichtlich des Zeitraumes der zurückliegenden Erfassung Rechnung zu tragen.

Die Aufnahme der Werte für die Sonderposten kann nicht allein anhand von Fördermittelbescheiden, Verwendungsnachweisen oder Zahlungsunterlagen erfolgen. Sollte für einen Vermögensgegenstand abweichend von den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der bilanzielle Wert (z. B. Erfahrungswerte, Schätzung, Statistische Ermittlung, Sachwertverfahren) festgestellt werden, ist der Sonderposten entsprechend anzupassen.

In der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck sind folgende Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von rund 202.348.300 EUR erfasst:

Sonderposten (SoPo)	Bilanz EUR gerundet
2.1 SoPo für aufzulösende Zuschüsse von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen	- 118.413.400
2.2 SoPo für aufzulösende Zuweisungen Bund, Land und sonstiger öffentlicher Bereich	- 8.567.400
2.3.1 SoPo für aufzulösende Beiträge	- 13.349.100
2.3.2 SoPo für nicht aufzulösende Beiträge	0
2.4 SoPo für Gebührenaussgleich	- 239.400
2.5 SoPo für Treuhandvermögen	- 282.100
2.6 SoPo für Dauergrabpflege	0
2.7 Sonstige Sonderposten für Investitionszuwendungen vom Bund, Land, verbundenen Unternehmen, von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen	- 61.496.900

Nach Auskunft der Stabsstelle Bilanzen standen bei der Erfassung der Sonderposten für die Bilanz zu Beginn nicht alle Konten zur Verfügung. Eine korrekte Buchung sei technisch nicht möglich gewesen. Es wurde daher überwiegend auf die Konten Zuschüsse übrige Bereiche, Zuwendungen übrige Bereiche und sonstige Sonderposten gebucht. Im Rahmen der Korrektur der EB werden hier von der Verwaltung Umbuchungen vorgesehen. Für die Buchungen im Wirtschaftsjahr 2010 seien die technischen Mängel nicht mehr vorhanden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat demzufolge von einer detaillierten Prüfung der Konten für die Sonderposten abgesehen und wird den Ausweis unter den Sonderposten im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der nächsten Jahre erneut aufgreifen.

Einige Themenkomplexe, die nicht nur die Sonderposten, sondern auch andere Bilanzposten, wie z. B. das Anlagevermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen, sind in buchhalterischem Umgang und Bilanzierung grundsätzlich durch die Verwaltung aufzugreifen und anzupassen. Zu nennen wären hier u. a. Besonderheiten für Betriebe gewerblicher Art, Städtebauförderung, Kreuzungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Darüber hinausgehende Auffälligkeiten wurden gegenüber der Verwaltung zur Korrektur aufgegeben. Die Wesentlichen werden nachfolgend aufgeführt:

Aufgrund verschiedener Anhaltspunkte bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der bilanzierten Sonderposten.



In den vorangegangenen Jahren wurden zentral keine Aufzeichnungen über Spenden und Schenkungen (u. a. Geldleistungen, Sachspenden oder unentgeltliche Leistungen Dritter) an die Bereiche vorgenommen. Durch die 2012 in Kraft getretene Änderung des § 76 Abs. 4 GO zum Umgang mit Spenden wird sich dieses in den Folgejahren verbessern.

Aus vorliegenden Unterlagen lässt sich ablesen, dass der HL Grundstücke unentgeltlich übereignet wurden. Sonderposten hierfür wurden bisher nicht erfasst.

Bei fünf Bauwerken (Ingenieurbauwerke 019, 051, 068, 075, 192) wurden die Sonderposten um ein Volumen von rund 2,078 Mio. EUR vermindert bilanziert. Die Differenz gegenüber der tatsächlichen Zahlung sei nach Angaben der Verwaltung nicht aufzuklären und könne daher nicht berücksichtigt werden.

In der Handreichung über die wesentlichen Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung „Eröffnungsbilanzen kommunaler Körperschaften“ führt der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein aus (Seite 68):

„Es ergibt sich aufgrund der unvollständigen Nachweisung der Sonderposten zunächst ein zu hohes Eigenkapital, das wiederum nicht der tatsächlichen Finanzlage entspricht. Zusätzlich fehlen in den späteren Ergebnisrechnungen notwendige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die den Abschreibungsaufwand teilweise finanzieren helfen.“

Es ist daher die Vollständigkeit der zu erfassenden Sonderposten anzustreben.

Sonderbedarfzuweisungen nach § 17 FAG sind als Sonderrücklage zu erfassen. Auf dem Konto 2318000000 „aufzulösende Zuschüsse von übrigen Bereichen“ sind nach Hinweisen in den vorgelegten Unterlagen Sonderbedarfzuweisungen enthalten und für die Bilanz gebucht worden. Diese hätten als Sonderrücklage erfasst bzw. nach zweckentsprechender Verwendung in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden müssen.

Gemäß § 40 (5) Satz 2 GemHVO-Doppik S-H dürfen Zuweisungen für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Zuschüsse für kostenrechnende Einrichtungen sind daher in der Sonderrücklage (und nicht als Sonderposten) zu erfassen und bei zweckentsprechender Verwendung in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Als ein Beispiel in der Eröffnungsbilanz kann auf dem Konto 2318000000 „aufzulösende Zuschüsse von übrigen Bereichen“ ein Betrag von 1.173.721,57 EUR für die kostenrechnende Einrichtung Stadtbibliothek genannt werden.

Weiterhin werden unter den sonstigen Sonderposten erhaltene Investitionszuweisungen für die Betriebe gewerblicher Art der Lübeck Port Authority ausgewiesen. Hier wird von einer steuerlichen Regelung Gebrauch gemacht, nach der Zuweisungen nicht aufzulösen sind. Dieses Verfahren wird durch § 40 Abs. 9 GemHVO-Doppik S-H gedeckt. Die Verwaltung hat Anlagen des BgA Hafen 30.656.728,62 EUR aus den Sonderposten auf das Konto 2022100000 „Nicht aufzulösende Zuweisungen Land“ umgebucht. Inwieweit diese Korrekturen in der Sache und in der Höhe korrekt waren, kann erst bei Vorlage der Unterlagen mit dem Jahresabschluss 2010 geprüft werden.



Bilanzierter Wert: 202.348.346,89 EUR/Korrekturbedarf + 31.830.450,19 EUR (davon ausstehend: 1.173.721,57 EUR) = nicht ermittelbar, da

weitere Korrekturbedarfe für das RPA derzeit nicht bezifferbar sind, u. a.:

- Umbuchungen zwischen den Bilanzposten der „Sonderposten“,
- Fehlende Berücksichtigung von Sonderposten (z. B. Zahlungen der DB Netz AG, Spenden, unentgeltliche Übereignung von Grundstücken),
- Überprüfung von AHK von Anlagegütern und zu berücksichtigender Sonderposten,
- Sonderposten der BGA,
- ggf. Korrekturen aus Einzelfallprüfungen (siehe Protokoll zum Gespräch vom 16.08.2013).

P 2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (KG 231)

Die Arbeitsergebnisse wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (KG 232)

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Höhe der in dieser Position ausgewiesenen Sonderposten zu gering erscheint. Die Vielzahl der öffentlichen Fördergelder für investive Maßnahmen lässt einen höheren Anteil der Sonderposten am Anlagevermögen erwarten. Die Buchungen wurden für die Eröffnungsbilanz nicht korrekt den Konten zugeordnet, es sind Beträge unter den „Sonstigen Sonderposten“ und „Zuschüssen“ zu ermitteln.

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.3 Sonderposten für Beiträge (KG 233)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.3.1 Sonderposten für aufzulösende Beiträge (KG 2331)

Die Ermittlung der Daten für die Sonderposten wurde vom Projekt NKF/Doppik durch diverse Unterlagen unterschiedlicher Quellen vorgenommen. Es fanden viele Gespräche und mehrfache Abgleiche von Tabellen mit Fachabteilungen des Bereiches Verkehr (etc. Beitragserhebung, Bauausführung) statt. Die durchgeführten Verfahrensschritte erscheinen für eine Wertermittlung zur Aufstellung der EB als geeignet. Die zu berücksichtigenden Sonderposten lassen sich nicht allein aus geflossenen Geldern ermitteln, sondern sind je nach Wertermittlung der jeweiligen Anlagegüter anzupassen. Für eine abschließende Beurteilung



der Höhe der veranschlagten Sonderposten bedarf es daher einer wertmäßig korrekten Bewertung der Straßen. Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (KG 2332)

Für diese Position wurden 0,00 EUR bilanziert.

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich (KG 234)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen (KG 235)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege (KG 236)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.7 Sonstige Sonderposten (KG 238)

Unter dem Bilanzposten „sonstige Sonderposten“ wurde aufgrund der technischen Mängel bei der Erfassung für die EB fehlerhaft gebucht. Es sind von Seiten der Verwaltung Korrekturbuchungen vorgesehen, sodass die weitere Prüfung im Jahresabschluss vorzunehmen ist. Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 392.991 TEUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.



P 3.1 Pensionsrückstellungen (KG 251)

Dieser Bilanzposten weist auf dem Konto für „Pensionsrückstellungen“ einen Bestand in Höhe von 370.760.762,21 EUR aus. Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik S-H in Verbindung mit dem „Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck“ sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Pensionsrückstellung) zu bilden. Es handelt sich um eine pflichtige Rückstellung. Für die Pensionsrückstellungen ist der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Zinsfuß von 5 % zugrunde zu legen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik S-H) bilanziert werden. Die Hansestadt Lübeck bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Bei der VAK wird dazu das Programm „HPR 5.0.1.77 Kommunal“ verwendet. Zur allgemeinen Berechnungsweise wird auf das Sonderrundschreiben der VAK vom 09.10.2009 verwiesen. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung sollte nach dem „Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck“ für alle Beamtengruppen als Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr gewertet werden. Für die Feuerwehrbeamten wurde entgegen eine genauere Pensionsrückstellung berechnet. Hier wurde die gesetzliche Vorschrift für den Eintritt in den Ruhestand (60. Lebensjahr) berücksichtigt. Weiterhin war es möglich, die tatsächliche Besoldungsgruppe bei sämtlichen Beamtengruppen zu berücksichtigen. Für die Hansestadt Lübeck bedeutet dieses eine genauere Berechnung der Pensionsverpflichtungen. Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung wurde ein Beamtenfall nicht berücksichtigt. Zu diesem Fehlertyp wurde im Abrechnungsprogramm PAISY eine Abfrage erstellt und keine weiteren Fälle gelistet. Für diesen Fehlertyp kommt es zu einer Korrektur von ca. 600.000,00 EUR.

Die Sondervermögen der Hansestadt Lübeck weisen zum Bilanzstichtag für die bei diesen beschäftigten Beamtinnen und Beamte grundsätzlich eine Pensionsrückstellung aus. Hier sind die Gebäudereinigung der HL, Kurbetrieb Travemünde, SeniorInneneinrichtungen der HL und Entsorgungsbetriebe Lübeck betroffen. Bei den Lübecker Schwimmbädern wurde keine Pensionsrückstellung ausgewiesen. Aus Sicht des RPA darf die Pensionsrückstellung bei der Hansestadt Lübeck oder beim Sondervermögen ausgewiesen werden. Diese Auffassung wird seitens der Verwaltung geteilt. Dieser Fehlertyp wirkt sich auch auf die VersorgungsempfängerInnen, Witwen und Waisen aus.

Bei der Prüfung der Barwerte der Feuerwehrbeamten wurden nicht schlüssige Ergebnisse erzielt. Die Barwerte bei jüngeren Beschäftigten waren höher als bei älteren KollegInnen, die ansonsten dieselben Kriterien mitbringen. Dieses wurde dem POS mitgeteilt m. d. B. um Klärung mit der VAK S-H. Gemäß Schreiben der VAK vom 16.09.2013 wurde erklärt, dass das Programm grundsätzlich stichtagsbezogen und ereignisgebunden die Datensätze verarbeitet. Bei BeamtInnen, deren Altersunterschied lediglich einen Monat beträgt, könnten Verwerfungen entstehen. Im Jahr des Ausscheidens rechnet das Programm mit dem tatsächlichen Austrittsmonat und nicht mit dem Jahr des Ausscheidens. Durch diese Verfahrensweise wurden höhere Rückstellungen eingestellt. Aufgrund des Vorsichtsprinzips werden die Verpflichtungen in der Bilanz höher ausgewiesen; zumindest für die Fälle der in den Monaten Januar bis November geborenen MitarbeiterInnen.



Monat	Anzahl	Wertigkeit eines Fehlers	
Januar	68	11	höchste Auswirkung
Februar	75	10	
März	98	9	
April	73	8	
Mai	79	7	
Juni	67	6	
Juli	65	5	
August	65	4	
September	75	3	
Oktober	76	2	
November	68	1	geringste Auswirkung
Dezember	70	0	Richtig
	879		

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat weiterhin eine Empfehlung ausgesprochen, dass die Berechnung durch die VAK S-H durchgeführt werden sollte. An diese Vorgaben hat sich die Hansestadt Lübeck gehalten. Aus diesem Grunde ist dieses Verfahren nicht zu beanstanden. Es wurde eine höhere Pensionsrückstellung nach dem Vorsichtsprinzip ausgewiesen.

Hinweis: Die Versorgungsrücklage, die Bestandteil der Pensionsrückstellung geworden ist, wurde noch nicht abschließend geprüft und bewertet.

Bilanzierter Wert: 370.760.762,21 EUR/Korrekturbedarf insgesamt unbekannt = unbekannt

P 3.2 Altersteilzeitrückstellungen (KG 281)

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik S-H sind Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung zu bilden.

In den Zeiten der Freistellung muss die Hansestadt Lübeck anteiliges Gehalt und Aufstockungsbeträge bezahlen. Im Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept heißt es hierzu: „Für die Aufstockungsbeträge ist bereits mit Beginn der individuellen Altersteilzeit die komplette Rückstellung zu bilden. [...] Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde zu legen (§ 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik S-H).“ Die Hansestadt Lübeck hat eine Altersteilzeitrückstellung in Höhe von 9.434 TEUR gebildet, darin enthalten ist die Abzinsung in Höhe von -2.731 TEUR. Die Rückstellung wurde laut Angabe im Anhang zur Eröffnungsbilanz mit einem Zinssatz von 5,5 % abgezinst (gemäß dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007).

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik S-H sind Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung **für Zeiten der Freistellung** zu bilden. Eine Rückstellungsbildung entsprechend dem Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept würde dazu führen, dass der Aufstockungsbetrag auch für die Arbeitsphase rückgestellt würde. Aus Sicht des RPA ist



daher das Betriebswirtschaftliche Fachkonzept an dieser Stelle falsch und hat zu einer (um ca. 3 Mio. EUR) überhöhten Altersteilzeitrückstellung geführt.

Gemeinden können Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre Geschäftsjahre abzinsen (§ 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik S-H).

Das RPA empfiehlt aufgrund des vermeidbaren Berechnungs- und Buchungsaufwands und der tendenziell gegenläufigen Tarifierhöhungen, auf eine Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung zu verzichten. Wenn an der Abzinsung festgehalten wird, ist jedoch der Zinssatz nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik S-H und den erläuternden Vorgaben des Innenministeriums zu berechnen und nicht dem Schreiben des BMF zu entnehmen. Der verwendete Abzinsungsfaktor lag mit 5,5 % zu hoch.

Das Betriebswirtschaftliche Fachkonzept ist bezüglich der Berechnung der Aufstockungsbeträge und der Abzinsung zu korrigieren und die Altersteilzeitrückstellung muss neu berechnet werden. Der Bilanzposten Altersteilzeitrückstellung ist in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft ausgewiesen. Die Abweichung ist erheblich. Die Eröffnungsbilanz gibt daher die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.

Während der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat das Projekt NKF/Doppik hierzu keine Stellungnahme abgegeben, sodass das RPA auf die Einzelfallprüfung verzichtet und lediglich die Vollständigkeit der Altersteilzeitrückstellung mithilfe des Personal- und Organisationservice überprüft hat.

Die Berechnungstabelle enthält fünf Altersteilzeitfälle, die nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, da die zugehörigen Personen sich entweder zum Bilanzstichtag nicht in Altersteilzeit befanden oder bei einem Eigenbetrieb und nicht bei der Hansestadt Lübeck zu bilanzieren waren (251.471 EUR). Eine Person, die ihre Altersteilzeit erst kurz vorm Bilanzstichtag angetreten hatte, blieb unberücksichtigt (2.865 EUR gemäß Berechnung des Personal- und Organisationservice).

Insgesamt ist die Altersteilzeitrückstellung um mindestens 2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

Bilanzierter Wert: 9.434.497,75 EUR/Korrekturbedarfe als Saldo nicht bezifferbar (davon ausstehend):

Korrekturbedarfe RPA, ausstehend:

für 5 Nicht-ATZ-Fälle	- 251.471,09 EUR
für fehlenden ATZ-Fall	+ 2.865,00 EUR
für Aufstockungsbeträge	ca.- 3.000.000,00 EUR
für Abzinsung	Wert von Verwaltung zu korrigieren

Zu bilanzierender Wert: = zurzeit nicht bezifferbar



P 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten (KG 261)

Gemäß § 24 Nr. 4 GemHVO-Doppik S-H ist für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung eine pflichtige Rückstellung zu bilden.

Eine Rückstellung für später entstehende Kosten kann nur für die Bereiche Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gebildet werden. Die Hansestadt Lübeck hat diese Aufgabe dem Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck zugewiesen. Aus diesem Grunde war es nicht erforderlich, bei der Kernverwaltung eine derartige Rückstellung zu bilden, weil dieses über die Bilanz des Eigenbetriebes abgebildet wurde.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR

P 3.4 Altlastenrückstellung (KG 262)

Gemäß § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik S-H ist für die Sanierung von Altlasten eine Altlastenrückstellung zu bilden.

Die Hansestadt Lübeck sollte bereits zu kameralen Zeiten nach dem § 19 Abs. 4 Ziffer 7 Mittel für die Sanierung von Altlasten in einer Sonderrücklage anlegen. Diese Sonderrücklage war verpflichtend durch die Hansestadt Lübeck zu bilden, wenn die Sanierung der Altlasten nach dem 01.01.2008 bekannt wurde. Die Hansestadt Lübeck hat von ihrem damaligen Wahlrecht bis zum 31.12.2007 Gebrauch gemacht und keine Sonderrücklage für die damaligen Sanierungen angesammelt. In der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 wurde keine Sonderrücklage gebildet, die in das doppische Verfahren zu übernehmen war.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist eine Altlastenrückstellung in zwei Fallkonstruktionen zu bilden:

- 1) Es liegt ein Sanierungsverwaltungsakt bei der Hansestadt Lübeck vor.
- 2) Es liegt kein Sanierungsverwaltungsakt, aber die Verpflichtungen gegenüber einem Dritten bestehen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift.

Bei reinen Verdachtsfällen auf eine mögliche Altlast wäre der Vermögensgegenstand im Wert zu mindern.

Die vorgelegte Eröffnungsbilanz weist in der Position Altlastenrückstellung einen Wert von 3.619.464,00 EUR aus. Dieser Wert ist um den Betrag von 2.801.464,00 EUR zu bereinigen, weil hier eine sonstige Rückstellung mit aufgenommen wurde. Weiterhin hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Rückstellung bei einem Fall um 673.134,00 EUR zu gering angesetzt war. In der Zeit vom 02.05.2012 bis 10.05.2012 und in der Zeit vom 15.05.2012 bis 05.11.2013 lag ein Prüfhemmnis vor. Das RPA hat sich mit der Stabsstelle Bilanzen auf eine Neubewertung des Bilanzpostens zum Bilanzstichtag 01.01.2010 verständigt. Im Rahmen der Buchinventur kam es zu Schwierigkeiten bei der Interpretation der Bereiche im Rahmen der Altlasten.



Bilanzierter Wert: 3.619.464,00 EUR/Korrekturbedarf 2.128.330 EUR per Saldo (davon ausstehend: - 2.801.464,00 EUR) = 1.491.134,00 EUR

P 3.5 Steuerrückstellung (KG 282-)

Nach § 24 Nr. 6 GemHVO-Doppik S-H sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen zu bilden. Eine Steuerrückstellung ist für die Hansestadt Lübeck regelmäßig nicht vorzunehmen, da sie gewöhnlich Steuergläubigerin, nicht Steuerschuldnerin ist. Die Eröffnungsbilanz bildet eine Ausnahme, da zum Bilanzstichtag die erwarteten Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlungen, die sich aus dem Verkauf von Anteilen an der LHG in 2008 ergeben haben, noch nicht erfolgt waren. Es wurde daher mit 1,1 Mio. EUR eine Steuerrückstellung in Höhe der außerplanmäßigen Bewilligung durch die Bürgerschaft am 04.03.2008 im Zusammenhang mit dem Verkaufsbeschluss vorgenommen.

Die drohende Gewerbesteuerzahlung stellt für die Hansestadt Lübeck kein wirtschaftliches Risiko dar, da sie auch Gläubigerin dieser Steuerart ist. Die Gewerbesteuer wird vom BgA Hafen an den Bereich Steuern abgeführt, es handelt sich also um eine Zahlung innerhalb der Hansestadt Lübeck. Für die Gewerbesteuerzahlung hätte daher keine Rückstellung gebildet werden müssen.

Am 04.05.2010 wurde der Steuerbescheid 2008 über die Körperschaftssteuer (226.513,11 EUR) erlassen. Dieser ist als wertaufhellende Tatsache zu berücksichtigen. Der Wert hätte, da die Steuerschuld nunmehr der Höhe nach gewiss war, als Verbindlichkeit ausgewiesen werden müssen. Das Projekt NKF/Doppik hat erklärt, die entsprechenden Korrekturen zu veranlassen.

Damit beträgt die Steuerrückstellung korrekt 0,00 EUR. Die Körperschaftssteuerschuld hätte als Verbindlichkeit in Höhe von nur 226.513,11 EUR ausgewiesen werden müssen. Der Bilanzposten Steuerrückstellung ist demnach in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft ausgewiesen. Die Abweichung ist erheblich. Die Eröffnungsbilanz gibt daher die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.

Bilanzierter Wert: 1.100.000 EUR/Korrekturbedarf 873.486,89 EUR (davon ausstehend: 873.486,89 EUR) = 226.513,11 EUR (als Verbindlichkeit)

P 3.6 Verfahrensrückstellung (KG 283)

Gemäß § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik S-H ist für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren eine Verfahrensrückstellung zu bilden. Diese umfasst nicht nur mögliche Anwalts- und Gerichtsgebühren, sondern auch die im Falle eines verlorenen Prozesses voraussichtlichen Verpflichtungen. Die Eröffnungsbilanz weist in dieser Position 415.159,86 EUR aus.



Bei der Prüfung ist dem RPA aufgefallen, dass die Streitwerte bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe nicht berücksichtigt wurden. Dies wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung nachgeholt. Außerdem wurden nur die Verfahren erfasst, die der Bereich Recht führt, nicht jedoch die Verfahren der ihre Prozesse eigenständig führenden Bereiche (Ausländermeldestelle, Soziale Sicherung, Gewerbeangelegenheiten und Familienhilfen). Das Projekt NKF/Doppik hat im „Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck“ vom 13.11.2012 klargestellt, gleichgelagerte Fälle bezüglich der Wesentlichkeitsgrenze für Verfahrensrückstellungen von 5.000 EUR kumuliert zu betrachten. Des Weiteren fehlen die Prozesse um die Baukosten der Nordtangente und die Erhöhung der Erbpachtzinsen in der Rückstellung. Das Projekt NKF/Doppik hat gegenüber dem RPA seine Absicht erklärt, die Verfahrensrückstellung zu überprüfen.

Da diese Position überarbeitet wird, hat das RPA von einer umfassenden Prüfung (Vollständigkeits- und Einzelfallprüfung) der Verfahrensrückstellung abgesehen. Diese wird erst nach der Korrektur der Eröffnungsbilanz durch das Projekt NKF/Doppik, ggf. gemeinsam mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 erfolgen.

Bei der vorgelegten Eröffnungsbilanz ist die Position Verfahrensrückstellung fehlerhaft ausgewiesen. Das RPA geht von einer Rückstellung in Millionenhöhe aus. Damit ist die Abweichung erheblich und die Eröffnungsbilanz gibt die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.

Bilanzierter Wert: 415.159,86 EUR/Korrekturbedarf vollständig nicht bezifferbar, davon bereits erfolgt: 2.150.198,86 EUR = zurzeit nicht bezifferbar, mindestens 2.565.358,72 EUR.

P 3.7 Finanzausgleichsrückstellung (KG 284)

Gemäß § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik S-H ist für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (gemeint sind hier Kreis-, Amts-, und Finanzausgleichsumlage) aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren eine Finanzausgleichsrückstellung zu bilden. Für die Hansestadt Lübeck haben diese Umlagen keine Relevanz; sie hat daher keine Finanzausgleichsrückstellung gebildet.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR

P 3.8 Instandhaltungsrückstellung (KG 27)

Gemäß § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik S-H sind Instandhaltungsrückstellungen zu bilden für im Haushaltsjahr (HJ) unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die im folgenden HJ innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden. Die Bedeutung dieser Rückstellung ist wegen des Budgetrechts der Gemeindevertretung einerseits und der Regelung zur Übertragbarkeit andererseits eng begrenzt (siehe Erläuterungen zur GemHVO-Doppik S-H). Die Hansestadt Lübeck hat keine Instandhaltungsrückstellung gebildet.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR



P 3.9 Sonstige Rückstellungen (KG 289)

Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist. Bei sonstigen Rückstellungen handelt es sich vor allem um noch nicht verausgabte, durch rechtliche Vorschrift zweckgebundene Mittel sowie Rückstellungen nach HGB-Vorschriften für den im abgelaufenen Jahr zuzurechnenden Aufwand. Es handelt sich bei den sonstigen Rückstellungen, im Gegensatz zu den anderen Rückstellungsarten, um Wahlrechtsrückstellungen. Das heißt, dass es im Ermessen der Hansestadt Lübeck liegt, ob die möglichen Risiken bzw. die künftigen Verpflichtungen im Jahresabschluss abgebildet werden sollen. Bei den sonstigen Rückstellungen kommen mehrere Bereiche für die Bildung einer Rückstellung infrage. Insbesondere im Personalbereich, bei den übrigen ungewissen Verbindlichkeiten, bei drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren kommen sonstige Rückstellungen in Betracht. Sonstige Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Die Hansestadt Lübeck hat in ihrem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept festgehalten, dass sonstige Rückstellungen nicht für bestehende Überstunden und nicht für in Anspruch genommenen Urlaub gebildet werden. Alle anderen Rückstellungen waren ab einem Betrag von 5.000,00 EUR zu bilden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht alle erforderlichen sonstigen Rückstellungen gebildet worden sind. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde das betriebswirtschaftliche Fachkonzept entsprechend geändert bzw. konkretisiert. In der nun gültigen Version sind Rückstellungen nicht mehr verpflichtend zu bilden, sondern können gebildet werden. Diese Änderung wird positiv zur Kenntnis genommen. Insbesondere, weil der Aufwand für die Erfassung und Pflege enorm war und es Probleme bei den sonstigen Rückstellungen bei der Unterscheidung zwischen Verbindlichkeit und Rückstellung gab. Des Weiteren waren bei diesem Bilanzposten Pflichtrückstellungen für Verfahrensrückstellungen ausgewiesen. Sämtliche Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung nicht geklärt werden. Als mögliche Ursache ist die überdurchschnittliche Arbeitsbelastung bei den Verwaltungsbereichen zu sehen.

Die wesentlichen Beanstandungen mit einem Volumen ab 41.000,00 EUR:

- 1) Rückstellung in Höhe von 200.000,00 EUR in Sachen einer Grundstücksgesellschaft für erwartete Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet Dornbreite

Zwischen einer Grundstücksgesellschaft und der Hansestadt Lübeck wurde ein Vertrag für die Erschließung des Baugebietes Dornbreite geschlossen.

Für die Erschließung dieser Maßnahme werden bei der Hansestadt Lübeck ungefähr Kosten von ca. 254.000,00 EUR entstehen. Nach Abschluss dieser Erschließung gehen die Erschließungsanlagen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Hier findet ein sogenannter Aktivtausch in der Bilanz statt. Das Umlaufvermögen der Hansestadt Lübeck sinkt und das Anlagevermögen steigt entsprechend. Teilzahlungen der Hansestadt Lübeck im Rahmen des Vertrages sind Anzahlungen im Bau. Bis zum 31.12.2009 wur-



den Zahlungen in Höhe von 53.968,40 EUR geleistet. Bis zum 31.12.2009 ist dieser Sachverhalt in der Eröffnungsbilanz der HL abzubilden.

Aus den vorgenannten Gründen war eine Rückstellung nicht zu bilden.

Korrektur - 200.000,00 EUR

- 2) Rückstellung in Höhe von 109.000,00 EUR in Sachen des Mitarbeitervertrages vom 26.11.2009

Mit einer/m MitarbeiterIn wurde ein Auflösungsvertrag geschlossen. Nachdem alle Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet hatten, ist dieser an den Personal- und Organisationsservice am 10.12.2009 zurückgesandt worden. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Hansestadt Lübeck standen Höhe und Fälligkeit zum Bilanzstichtag fest. Aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit erfüllt. Das o. g. Rückstellungskonto ist um den Betrag von 109.000,00 EUR zu berichtigen.

Korrektur - 109.000,00 EUR

- 3) Rückstellung in Höhe von 550.000,00 EUR in Sachen erhobener Entgelte gemäß den Entgeltsvereinbarungen mit den Krankenkassen

Der Bereich Feuerwehr hat die o. g. Rückstellung für die Eröffnungsbilanz angemeldet, weil für das Jahr 2009 eine Überdeckung in der Entgeltskalkulation entstanden war. Die Höhe wurde mit einem Betrag von 550.000,00 EUR ermittelt. Die entsprechenden Belege wurden vom Bereich vorgelegt. Die Begründung der Rückstellung wurde vom Bereich Feuerwehr mit folgendem Tenor begründet. Die Rückstellung ist in die Eröffnungsbilanz aufzugeben, da es als Vorbelastung der Entgeltskalkulation für künftige Jahre einfließen wird.

Nach § 8 Rettungsdienstgesetz S-H ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Ausnahme der Vorschrift § 6 Abs. 3 KAG anzuwenden. Die Hansestadt Lübeck ist nach § 6 Abs. 2 KAG verpflichtet, eine bei einer kostenrechnenden Einrichtung am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Dieses bedeutet, dass die HL den erzielten Überschuss haushaltsmäßig nicht frei verwenden darf, sondern den erzielten Überschuss den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen lassen muss. Diese Verpflichtung der HL muss auch bilanziell transparent gemacht werden. Aus wirtschaftlicher Sicht könnte dafür eine Rückstellung in Betracht kommen, denn die Gebührenzahler sind als Gläubiger im Sinne einer Außenverpflichtung anzusehen. In der GemHVO-Doppik S-H gibt es eine spezielle Regelung im § 50 Abs. 1 Satz 1. Nach dieser Vorschrift sind Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem KAG ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die sonstige Rückstellung war nicht zu bilden.

Korrektur - 550.000,00 EUR



- 4) Rückstellung in Höhe von 300.000,00 EUR in Sachen Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB S-H) für Zinsen aus Sanierungsmittel, die nicht rechtzeitig ausgegeben worden sind. Zinsbescheid der IB S-H vom 29.04.2009

Auf Grundlage der Städtebauförderung wird der Hansestadt Lübeck aufgrund eines Zuwendungsbescheides Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm zur Verfügung gestellt. In den Bescheiden wird dargestellt, dass bei nicht rechtzeitiger Verwendung der Mittel Zweckentfremdungszinsen anfallen. Der Berechnungsmodus wurde von der IB S-H in den Bescheiden dargestellt. Bei dem Sanierungsträger (Grundstücksgesellschaft Trave) liegen alle notwendigen Angaben vor. Aus diesen Angaben kann eine Berechnung der Zweckentfremdungszinsen erfolgen.

Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck gegenüber der IB S-H, wobei Höhe und Fälligkeit am Bilanzstichtag feststehen bzw. der Zinsaufwand berechenbar ist. Aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit erfüllt.

Das Rückstellungskonto ist um den Betrag von 231.580,00 EUR zu entlasten.

Für den kommunalen Anteil verbleibt eine Rückstellung von 68.420,00 EUR auf dem Konto, weil zu diesem Zeitpunkt es noch ungewiss ist, ob dieser Betrag ins Treuhandvermögen eingezahlt werden muss.

Korrektur: - 231.580,00 EUR

- 5) Rückstellung in Höhe von 230.000,00 EUR in Sachen einer Firma im Zusammenhang mit der Schlussrechnung Obertrave. Hier liegt ein Klageschreiben von der ausführenden Firma vor.

Mit Datum vom 21.12.2007 reichte eine Firma beim Landgericht Lübeck Klage gegen die Hansestadt Lübeck wegen einer ausstehenden Werklohnforderung für die Fußgängerbrücke Obertrave von 305.850,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz ab 25.07.2007 ein. Als weiterer Verzugsschaden wurde ein Betrag von 2.994,40 EUR geltend gemacht.

Fälligkeit 24.07.2007, Dienstag

Forderung 305.850,55 EUR

Verzug Beginn	Verzug Ende	Tage	Zinssatz	Basiszinssatz	Gesamtzins	Zinsbetrag
25.07.2007	31.12.2007	160	8	3,19	11,19	15.002,60 EUR
01.01.2008	30.06.2008	182	8	3,32	11,32	17.216,54 EUR
01.07.2008	31.12.2008	184	8	3,19	11,19	17.205,85 EUR
01.01.2009	30.06.2009	181	8	1,62	9,62	14.590,50 EUR
01.07.2009	31.12.2009	184	8	0,12	8,12	12.519,59 EUR
01.01.2010	30.06.2010	181	8	0,12	8,12	12.315,47 EUR
01.07.2010	31.12.2010	184	8	0,12	8,12	12.519,59 EUR
01.01.2011	30.06.2011	181	8	0,12	8,12	12.315,47 EUR
01.07.2011	31.12.2011	184	8	0,37	8,37	12.905,05 EUR
01.01.2012	30.06.2012	182	8	0,12	8,12	12.349,68 EUR
						138.940,36 EUR



und ab 01.07.2012 entstehen täglich Zinsen in Euro von:

Zinssatz 8,12 67,8553679

Forderungsberechnung per 31.12.2009 ohne Gerichts- und Anwaltskosten

Hauptforderung	305.850,55 EUR
Zinsen	76.535,08 EUR
Verzugsschaden	2.994,40 EUR
Summe	385.380,03 EUR

Wie sich in diesem Fall erkennen lässt, sind die täglichen Zinslasten aus dem Rechtsstreitverfahren von über 67,00 EUR nicht unerheblich. Die Hansestadt Lübeck erhält zurzeit noch zinsgünstige Kassenkredite bei den Banken von unter 2,00 %. Dieses macht täglich einen Betrag von unter 17,00 EUR aus. Im Rahmen des Konzeptes sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, bestimmte Beträge in einem Verfahren unter Vorbehalt zu zahlen, damit die Höhe der Verzugszinsen auf ein gesundes Maß reduziert wird.

Der o. g. Fall wurde anlässlich einer Prüfung durch den Landesrechnungshof geprüft (LRH34-PR 1541/2007 - Bericht vom 07.02.2008. Weiterhin wurde der Fall im Bauausschuss Vorlagedatum 26.09.2008 Vorlage 523 erörtert.

Bei dem Fall handelt es sich um ein Rechtsstreitverfahren. Nach dem Kontenplan des Landes Schleswig-Holstein sind derartige Rückstellungen unter dem Konto 283 Verfahrensrückstellung zu buchen.

Das Konto 289 ist um den Betrag von 230.000,00 EUR zu entlasten.

Korrektur - 230.000,00 EUR

- 6) Rückstellung in Höhe von 301.140,00 EUR für Personalkosten eines abgeordneten Mitarbeiters - Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen einer Gesellschaft und der Hansestadt Lübeck wurde am 28.01.2002 rückwirkend zum 15.08.2001 ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag übernimmt die Hansestadt Lübeck gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages verschiedene Geschäfte. Bei diesen Geschäften handelt es sich um eine laufende Vertragsbeziehung zwischen einer Gesellschaft und der Hansestadt Lübeck. Für diese Aufgaben erhält die Hansestadt Lübeck eine Vergütung von jährlich 10.000,00 DM, umgerechnet 5.112,92 EUR. Bei diesem Sachverhalt ist keine Rückstellung zu bilden, weil die/der MitarbeiterIn Aufgaben aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag wahrnimmt. Sie/Er ist weiterhin bei der Hansestadt Lübeck beschäftigt. Lediglich der Arbeitsort wurde verlagert.

Korrektur - 301.140,00 EUR



- 7) Rückstellung in Höhe von 490.800,35 EUR aus der Übernahme des VV-Kontos 9560.1158 Erschließung Gneversdorfer Mühle erwartete Rückzahlung an Vertragspartner

Im Jahre 2006 wurde mit den beteiligten Personen ein Erschließungsvertrag über das Baugebiet Gneversdorfer Weg geschlossen.

In diesem Vertrag wurde geregelt, dass nach Abschluss der Maßnahme die Kosten endgültig abgerechnet werden.

Die letzte Zahlungsanweisung erfolgte im September 2009.

Der überschüssige Betrag in Höhe von 490.800,35 EUR war an die beteiligten Personen entsprechend des Vertrages auszukehren.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2009:

- stand der Betrag fest,
- die Fälligkeit war bereits eingetreten,
- die Verpflichtung bestand aufgrund des Vertrages.

Aus den o. g. Gründen ist diese Position als Verbindlichkeit zu buchen.

Auch das Argument, dass die Rechtsnachfolge bei einigen Fällen schwer zu klären wäre, ist kein Indiz für eine Rückstellung.

Bei den beteiligten Personen handelt es sich

- um Privatpersonen: Hier gibt es grundsätzlich immer eine Rechtsnachfolge.
- Der Kirchenkreis dürfte noch existent sein.
- Bei der angesprochenen Firma handelt es sich um eine OHG. Hier haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen. Aus diesem Grunde steht nach Löschung der Firma das Guthaben den Gesellschaftern zu.

Falls die HL aus dem Vertrag auch noch Anteile bekommen sollte, wäre hier keine Verbindlichkeit auszuweisen. Das Eigenkapital würde sich entsprechend erhöhen.

Aus diesem Grunde ist das Rückstellungskonto um den Betrag von 490.800,35 EUR zu entlasten und als Verbindlichkeit einzubuchen - ein sogenannter Passivtausch.

Korrektur - 490.800,35 EUR

- 8) Beschluss der Bürgerschaft zur Kapitalstärkung einer städtischen Gesellschaft vom 19.06.2003. Es wurde am 29.03.2006 eine Abtretungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gesellschaft geschlossen. Diese Rückstellung wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf dem Konto Altlastenrückstellung in Höhe von 2.801.464,00 EUR gebucht.



Zwischen der Hansestadt Lübeck und einer Gesellschaft wurde am 29.03.2006 eine Abtretungserklärung für Verkaufserlöse geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck gegenüber einer Gesellschaft. Die Voraussetzungen für eine sonstige Rückstellung waren erfüllt. Mit Abschluss des Vertrages standen allein die Höhe der Verpflichtung und die Fälligkeit nicht fest. Der Bereich Liegenschaften hat die Bewertung der Rückstellung nach den Buchwerten vorgenommen. Die Buchwerte sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Grundstücke. Unberücksichtigt blieb die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert. Die Höhe der Rückstellung ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Bei der Rückstellung ist auf den Wert abzustellen, den man ungefähr an die Gesellschaft zahlen muss. Aus diesem Grunde musste eine Neubewertung der Verpflichtung vom Bereich Liegenschaften erfolgen. Der Bereich Liegenschaften hat eine Neuberechnung der Verpflichtung vorgenommen. Es wird von einem Wert von insgesamt 4.613.900,00 EUR ausgegangen. Die Berechnung der Rückstellung ist in sich schlüssig. Für die Jahresabschlüsse hat das Rechnungsprüfungsamt bereits mit eMail vom 23.01.2013 eine Anmerkung gegeben, damit diese in den zukünftigen Jahresabschlüssen (ab 2010) angewendet werden können. Sobald der notarielle Vertrag mit dem Käufer geschlossen wurde, wird aus der Rückstellung eine Verbindlichkeit. Auf die Fälligkeit des Betrages kommt es nicht an. Das Konto sonstige Rückstellung ist um den Betrag von 4.613.900,00 EUR zu berichtigen.

Korrektur 4.613.900,00 EUR

- 9) Verlustausgleich für die SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck in Höhe von 639.252,03 EUR

Das Sondervermögen SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck hat mit dem Jahresabschluss 2009 einen Verlust in Höhe von 639.252,03 EUR ausgewiesen. Zu prüfen wäre, ob dieser Verlust in der Eröffnungsbilanz als sonstige Rückstellung bei der Hansestadt Lübeck auszuweisen war. Für das o. g. Sondervermögen finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Anwendung. Nach § 8 Abs. 6 EigVO kann ein etwaiger Jahresverlust nur auf das nächste Jahr vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind, andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Der Finanzplan der SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck weist für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 keinen Gewinn aus. Aus diesem Grunde hat die Hansestadt Lübeck den Jahresverlust gemäß der Eigenbetriebsverordnung auszugleichen. Die Voraussetzungen für eine Rückstellung liegen vor. Nach § 24 GemHVO-Doppik S-H dürfen für derartige Geschäftsvorfälle Rückstellungen gebildet werden. Die weiteren Ausführungen für die sonstigen Rückstellungen wurden im bilanziellen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck geregelt. Nach dieser Anweisung können Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 Seite 1 HGB in Verbindung mit § 24 GemHVO-Doppik S-H gebildet werden, sofern der erwartete Rückstellungsbetrag je Fall 5.000 EUR übersteigt. Als Beispielfall wurde explizit die Verlustausgleichsrückstellung genannt. Der Unterzeichner empfiehlt, diese Rückstellung in die Eröffnungsbilanz mit aufzunehmen, mindestens dieses aber im Anhang zu erläutern, falls keine Rückstellung gebildet wird. Gemäß eMail vom 05.06.2013 wurde die Auffassung des Rechnungsprü-



fungsamtes vom Fachbereichscontrolling geteilt. Es wurde ein Antrag auf Korrektur der Eröffnungsbilanz von 639.252,00 EUR gestellt. Für die zukünftigen Verluste wird dieses ebenfalls über eine Rückstellung geordnet.

Korrektur 639.252,00 EUR

- 10) Rückstellung in Höhe von 55.865,00 EUR für die Ausgleichsmaßnahme Radweg Iwendorfer Landstraße – Ersatzstandort für Baumpflanzungen

Für die o. g. Maßnahme sind 16 Bäume zu pflanzen und für deren Pflege zu sorgen. Im damaligen Rechnungswesen wurde ein Haushaltsausgabereist in Höhe von 55.865,00 EUR gebildet. Dieser Haushaltsausgabereist wurde als sonstige Rückstellung übernommen, ohne dass eine Bewertung dieser Rückstellung vorgenommen wurde. Diese Bewertung hätte aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenschätzung erfolgen können. Nach dem jetzt vorliegenden Ausschreibungsergebnis (09/2013) liegen die Kosten bei ca. 17.477,89 EUR. Aufgrund einer vorsichtigen Bewertung wäre eine Summe von 20.000,00 EUR für die Eröffnungsbilanz zu vertreten gewesen.

Bei der o. g. Maßnahme handelt es sich um die Herstellung bzw. Anschaffung eines Wirtschaftsgutes. Bei derartigen Geschäftsvorfällen sind keine Rückstellungen zulässig, da auf der Aktivseite der Bilanz ein sogenannter Aktivtausch stattfindet. Das Rückstellungskonto ist um den Betrag von 55.865,00 EUR zu entlasten.

Korrektur - 55.865,00 EUR

Bilanzierter Wert: 7.661.360,94 EUR/Korrekturbedarf +12.188.745,42 EUR (davon ausstehend: +2.687.534,26 EUR = 19.850.106,36 EUR)

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 730.833 TEUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

P 4.1 Anleihen (KG 30-)

Die HL hat keine Anleihen ausgegeben. Verbindlichkeiten bezeichnen im Schuldrecht die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen Verbindlichkeiten für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern.

Für die Verbindlichkeiten gilt der Bewertungsgrundsatz (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik S-H), dass diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren sind. Verbindlichkeiten werden auf Grundlage der GemHVO-Doppik S-H in sieben Gruppen gegliedert: Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlich-



keiten aus Lieferung und Leistung, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten - Anleihen

Im Gegensatz zur Aktie erwirbt der Käufer einer Anleihe keinen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens, sondern gewährt ihm Kredit bzw. Fremdkapital. Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, was tatsächlich eingenommen worden ist.

Die Hansestadt Lübeck hat keine Anleihen ausgegeben und damit in der Eröffnungsbilanz keine Verpflichtungen ausgewiesen.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

P 4.2.1 Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 32-)

Die HL hat von verbundenen Unternehmen/Beteiligungen oder Sondervermögen keine Investitionskredite aufgenommen. Es haben sich keine Anhaltspunkte für etwaige Investitionskredite von verbundenen Unternehmen/Beteiligungen oder Sondervermögen ergeben.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR

P 4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich (KG 32-)

Bei diesem Bilanzposten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten die beim öffentlichen Bereich für Investitionen aufgenommenen Finanzmittel, die zurückzuzahlen sind und für die Zinsen geleistet werden müssen. Kredite dürfen nach § 95g Abs. 1 GO nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Krediten für Investitionen wird jährlich in der Haushaltssatzung mit einer Obergrenze festgesetzt.

Die Unterlagen der vorgelegten Dokumentation erfüllten nicht die Anforderung, in einer angemessenen Zeit für einen sachverständigen Dritten nachprüfbar zu sein. Eine Übersicht aller am 31.12.2009 vorhandenen Darlehen mit Angaben über Darlehensgeber, Restschuld, Laufzeit, Verzinsung, Zins- und Tilgungstermine, Vertragsdatum, Vertragsnummer etc. war bei der Inventur nicht erstellt worden. Bei der Erfassung in der Finanzsoftware wurden lediglich die Darlehensverbindlichkeit und die HL-interne Kreditnummer als Belegdetails angegeben.



Die Bereichsabgrenzungen wurden fehlerhaft vorgenommen, da bei der Einbuchung der Verbindlichkeiten die Änderung der Verwaltungsvorschriften nicht beachtet worden war. Die fehlerhaften Eingaben zur Bereichsabgrenzung wurden nicht korrigiert. Als Abhilfe wurde für die bereits erfassten Darlehen in der Finanzsoftware eine Saldenliste „Schuldenstatistik“ aufgenommen, welche über eine interne Zuordnungsverknüpfung die richtigen Bereichsabgrenzungen anzeigt.

Die Prüfung hat - auch anhand der Saldenbestätigungen - ergeben, dass die richtigen Werte eingebucht worden sind. Für Darlehen der Investitionsbank S-H erfolgte die Prüfung durch Auswertung der Tabellen und einer aktenmäßigen Stichprobe.

Bilanzierter Wert: 58.118.871,07 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 58.118.871,07 EUR

Bemerkung: Die Änderung der VV-Kontenrahmen erfolgte durch Erlass des Innenministers vom 29.06.2009 mit Gültigkeit ab Haushaltsjahr 2010.

P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt (KG 32-)

Verbindlichkeiten aus Krediten sind bei diesem Bilanzposten die beim privaten Kreditmarkt für Investitionen aufgenommenen Finanzmittel. Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Krediten für Investitionen wird jährlich in der Haushaltssatzung mit einem Höchstbetrag festgesetzt.

Die Unterlagen der vorgelegten Dokumentation erfüllten nicht die Anforderung, in einer angemessenen Zeit für einen sachverständigen Dritten nachprüfbar zu sein. Die Bereichsabgrenzungen wurden fehlerhaft vorgenommen, da bei der Einbuchung der Verbindlichkeiten die Änderung der Verwaltungsvorschriften nicht beachtet worden war.

Auf die entsprechenden Ausführungen bei dem Bilanzposten P 4.2.2 wird verwiesen

Vom Bereich Haushalt und Steuerung wurden im November 2010 vier in der Bilanz nicht berücksichtigte Darlehen mit einer Verbindlichkeit von zusammen 29.385,16 EUR festgestellt. Dabei handelte es sich um die rückwirkende Übernahme von Darlehensverbindlichkeiten einer städtischen Beteiligung im Zuge der Rückübertragung von bebauten Grundstücken. Diese sind im Juni 2011 mit dem Instrument der nachträglichen Korrektur der Eröffnungsbilanz „bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse“ im Haushaltsjahr 2010 eingebucht worden. Eine Berichtigung der Anfangsbestände der Eröffnungsbilanz war nicht mehr möglich, da das Haushaltsjahr 2009 bereits vor der Prüfung der Bilanz buchungstechnisch „geschlossen“ wurde.

Die Prüfung hat - auch anhand der Saldenbestätigungen - ergeben, dass die richtigen Werte eingebucht worden sind. Seitens der Verwaltung wurden für den Jahresabschluss 2010 vier Kredite nachgemeldet, die in die Eröffnungsbilanz gehört hätten. Der Umfang beträgt 29.385,16 EUR. Ansonsten ist der Bilanzwert richtig ausgewiesen.



Bilanzierter Wert: 388.563.164,67 EUR/Korrekturbedarf +29.385,16 EUR
= 388.592.549,83 EUR

P 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (KG 32)

Gemäß § 95 i GO kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Kredite dürfen aber nicht für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden, sondern sollen nur die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten.

Die Liquidität wird in der Regel durch Aufnahme von kurzfristigen Krediten mit Laufzeiten zwischen einem Monat und einem Jahr sichergestellt. Hinzu kommt in der Hansestadt Lübeck eine täglich neu kalkulierte Tagesgeldaufnahme. (Wenn die liquiden Mittel ausreichen, erfolgt stattdessen eine Tagesgeldanlage.) Aufgrund der Tatsache, dass die Hansestadt Lübeck ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, wendet sie Ausnahmeregeln an, die das Innenministerium S-H mit dem Erlass vom 31.03.2006 zur „Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten“ eingeführt hat. Danach dürfen Kassenkredite für den Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Finanzplanungszeitraums aufgenommen werden, also für bis zu maximal fünf Jahren Laufzeit.

Die Hansestadt Lübeck weist in ihrer Eröffnungsbilanz neun Darlehen bei sieben unterschiedlichen Kreditinstituten jeweils zwischen 10 Mio. und 50 Mio. EUR aus. Die Kreditverbindlichkeiten wurden in der Eröffnungsbilanz mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen konnte die korrekte Einbuchung der Werte festgestellt werden.

Hinzu kommt ein sogenannter Überbrückungskredit in Höhe von 14,53 Mio. EUR, der fehlerhaft bei dem zusätzlich geschaffenen Bilanzposten „4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites“ ausgewiesen wird. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Insofern hätten hier bei dem Bilanzposten 4.3 zusammen 234,53 Mio. EUR ausgewiesen werden müssen.

Die Kreditaufnahme bewegte sich innerhalb des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags von 300 Mio. EUR.

Bilanzierter Wert: 220.000.000,00 EUR/Korrekturbedarf +14.530.000,00 EUR
= 234.530.000,00 EUR



P 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (KG 34)

Unter Verbindlichkeiten, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen versteht man z. B. Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden. Die HL hat Verpflichtungen aus zwei Leibrenten. Der bilanzierte Wert von 588.736,00 EUR ist richtig ermittelt und ausgewiesen. Die Prüfung der Leibrentenzahlung erfolgte im Rahmen der Rückstellungsprüfung. Weitere Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

Bilanzierter Wert: 588.736,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 588.736,00 EUR

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KG 35)

Die Prüfung erfolgte ausschließlich anhand vorgelegter Unterlagen. Ob weitere, nicht bilanzierte Verbindlichkeiten bestehen, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL) handelt es sich um Verpflichtungen aus Kauf- oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z. B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Nach § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik S-H sind Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Konto 3511000000 – „Lieferungen/Leistungen“ und Konto 3511002000 – „Verbindlichkeiten LuL gegenüber Beteiligungen“

Hier wurden ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL) der Pilotbereiche bilanziert.

Die Prüfung des Pilotbetriebs soll im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 neu aufgegriffen werden.

Die Kernverwaltung hat in den obigen Buchungskonten im Rahmen der Buchinventur **keine** Verbindlichkeiten aus LuL aufgegeben. Eine Zielvorgabe des Finanzcontrollings zum Jahresabschluss 2009 war der Ausgleich aller noch offenen Rechnungen. Dazu war das kalendarische Buchungssystem KomFis entsprechend länger zur Buchung freigegeben. Eine nachträgliche Überprüfung ist aufgrund des Zeitverzuges nach mehr als drei Jahren zum Bilanzstichtag wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht umsetzbar. Da die Rechnungen überwiegend dezentral bearbeitet werden, sollte angenommen werden können, dass keine größeren Rückstände bestanden haben.

Dem RPA sind bei der Prüfung drei Vorgänge aus Kaufverträgen aufgefallen.

Im **ersten Fall** wurde der Vorgang zwar gebucht, jedoch unter dem falschen Bilanzposten 4.7 - „Sonstige Verbindlichkeiten“. Dort wurde im Konto 3791502300 „Sonstige Verbindlichkeiten“ eine Verbindlichkeit in Höhe von 244.288,80 EUR ausgewiesen. Die Verbind-



lichkeit entstand im Jahr 2007 aus einem Kaufvertrag zum Erwerb von Softwarelizenzen, in dem eine Zahlung in drei jährlichen Raten (2008, 2009 und 2010) vereinbart worden war.

Da es sich bei den Zahlungen um eine Verpflichtung aus einem Kaufpreis handelt, hätte diese Verbindlichkeit unter dem Bilanzposten P 4.5 - Verbindlichkeit aus LuL gebucht werden müssen. Der Vorgang ist umzubuchen.

Im **zweiten Fall** wurde mit Auftrag vom 30.11.2009 (gemäß Ausweis der Rechnung) der Erwerb von Softwarelizenzen geordert. Die Rechnung vom 30.11.2009 über 18.278,40 EUR wurde aber erst im Geschäftsjahr 2010 erfasst und eingebucht. Die Eröffnungsbilanz hätte diese Zahlungsverpflichtung unter dem Bilanzposten P 4.5 - „Verbindlichkeiten aus LuL“ ausweisen müssen. Die Bilanz ist zu korrigieren.

Im **dritten Fall** wurde mit dem Softwarehersteller eine jährliche Lizenz-Nachmeldung vereinbart. („TrueUp-Bericht“). Danach sind bis zum 15.01. eines Jahres die für den vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zusätzlich installierten Arbeitsplatz-PC's zu melden.

Für das Jahr 2009 meldete der Bereich Informationstechnik 100 Lizenzen des Basispakets. Die Rechnung weist für die Nachmeldung einen Preis von 37.242,00 EUR aus. Die Eröffnungsbilanz hätte diese Zahlungsverpflichtung im Passiva als „Verbindlichkeit aus LuL“ ausweisen müssen. Um eine bilanzielle Schiefelage zwischen Aktiva und Passiva zu vermeiden, hätten auf der **Aktivseite** die für das Jahr 2009 „TrueUp“ gemeldeten Lizenzen in die Anlagenbuchhaltung als immaterielle Vermögensgegenstände aufgenommen werden müssen.

Die Bilanz ist auf der Aktiv- und Passivseite um 37.242,00 EUR zu erhöhen.

Konto 3511003014 – „Verbindlichkeiten LuL gegenüber Eigenbetriebe/EBL“

Dieses Konto weist Verbindlichkeiten von 3.476.417,05 EUR aus. Das entspricht einem Anteil von 95 % an diesem Bilanzposten.

In der Buchinventur befindet sich eine durch das FBC 3 erstellte Tabelle, die eine Reihe von Verbindlichkeiten ausweist. Einträge in der Spalte „Bemerkungen“ weisen auf noch ausstehende Bearbeitungsschritte hin (Klärung, Nachmeldung) oder darauf, dass Verbindlichkeiten „nicht zu bilanzieren“ seien.

Bei einer der Buchungen handelt es sich richtigerweise um die korrespondierende Verbindlichkeit in Höhe von 113.255,77 EUR zur öffentlich-rechtlichen Forderung aus den Einnahmen der Straßenreinigungsgebühren. Die Kernverwaltung agiert lediglich als Dienstleister für die EBL.

Bei den anderen sieben Verbindlichkeiten stimmen die gebuchten Beträge mit den Werten aus der genannten Tabelle überein. In dem einen abweichenden Fall ist in der Spalte „Bemerkungen“ ausgeführt, dass „noch Differenzen aus Soll-/Istbuchungen bestehen“. Begründende Unterlagen zum Nachvollzug fehlten jedoch und wurden bei der Stabsstelle Bilanzen sowie direkt im FB 3 angefordert. Eine Rückmeldung ist bislang ausgeblieben. Die Vorgänge



konnten aufgrund der unzureichenden Dokumentation ohne die angeforderte Ergänzung nicht nachvollzogen werden. Insofern lag ein Prüfungshemmnis vor.

Konten 3511602811 und 3511606611 zu Geschäftsbesorgungsverträgen

Bei diesem Bilanzposten existieren zwei Konten zum Ausweis von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Geschäftsbesorgungsverträgen, einmal zwischen dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften und der Trave GmbH, einmal zwischen dem Bereich Verkehr und der KWL.

Die Konten sind trotz aufgegebener Buchinventur „leer“; es wurden ursprünglich zwar Beträge eingebucht, anschließend jedoch wieder ausgebucht. Zu den Gründen liegt keine Dokumentation vor. Die Begründung wurde von der Stabsstelle Bilanzen angefordert. Da bisher ohne Ergebnis, konnten die Vorgänge nicht nachvollzogen werden, es lag ein Prüfungshemmnis vor.

Bilanzierter Wert: 3.664.760,64 EUR/Korrekturbedarf mindestens + 299.809,20 EUR (davon ausstehend):

Konten 3511000000 und 3511002000	wird für den Pilotbetrieb im JA 2010 aufgegriffen
Softwarelizenzen – Umbuchung vom Bilanzposten 4.7	+ 244.288,80 EUR
Softwarelizenzen – Verbindlichkeiten nicht erfasst	+ 18.278,40 EUR
Lizenz-Nachmeldung – nicht erfasst	+ 37.242,00 EUR
3511003014 Konto „Verbindlichkeiten LuL gegenüber Eigenbetriebe/EBL“	nicht bezifferbar
3511602811 und 3511606611 Geschäftsbesorgungsverträge	nicht bezifferbar

P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (KG 36)

Die HL hat keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bilanziert.

Unter diesem Bilanzposten sind Leistungen (z. B. an HilfeempfängerInnen im Rahmen der sozialen Sicherung), die bewilligt, aber noch nicht gezahlt sind, zu erfassen.

Die HL hat in ihrer Eröffnungsbilanz keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen erfasst. Anhaltspunkte für entsprechende Verbindlichkeiten sind nicht vorhanden. Der Bilanzausweis ist daher richtig erfolgt.

Bilanzierter Wert: 0,00 EUR/Korrekturbedarf 0,00 EUR = 0,00 EUR



P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keinem der anderen Bilanzposten für Verbindlichkeiten zugeordnet werden können. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören daher beispielsweise Steuerverbindlichkeiten wie Umsatz- oder Körperschaftssteuern (bei Betrieben gewerblicher Art), abzuführende Lohn- und Kirchensteuern, Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, periodengerechte Zinsabgrenzungen.

Konto 3791000000 – Sonstige Verbindlichkeiten

RPA-intern wurde hierzu festgelegt, das Thema „Prüfung des Pilotjahres im Zusammenhang mit der Prüfung des JA 2010“ zu behandeln.

Die Angelegenheit ist in diesem Kontext wieder aufzugreifen.

Konto 3791403000 – Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen/Beteiligungen

Im Fall der Verbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber den SeniorInneneinrichtungen weist deren Bilanz Forderungen in etwas niedrigerer Höhe aus; die Differenz beträgt 6.787,29 EUR. Begründende Unterlagen, die den Vorgang nachvollziehbar machen, wurden trotz Aufforderung nicht vorgelegt.

Eine Aussage zur Richtigkeit des ausgewiesenen Betrages ist daher nicht möglich.

Konto 3791410100 – Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen/Beteiligungen

In diesem Fall geht es um einen Verlustausgleich, den die HL zu leisten verpflichtet war. Dieser wurde der HL gestundet. Der Ausweis der restlichen Stundungszinsen in der EB ist nicht zulässig, da der Zinsaufwand periodengerecht nur mit seinem jährlichen Anteil zu buchen ist.

Die erfasste Verbindlichkeit von 321.100,75 EUR ist zu stornieren.

Konto 3791916100 und 3791916200 – „kamerale Differenzen“

Im Jahr 2009 sind Differenzen bei der Rückführung der Finanzdaten der doppisch buchenden Pilotbereiche in die kamerale Gesamtrechnung aufgetreten. Die in der EB erfassten Werte stimmen mit den Beträgen überein, die vom Bereich Buchhaltung und Finanzen im Statusbericht zur JR 2009 gemeldet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus den Vergütungs- und Gehaltszahlungen

Die HL hat bei der Auszahlung von Gehältern und Vergütungen die anfallenden Lohn- und Kirchensteuerbeträge sowie den Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt



abzuführen. Diese steuerlichen Verbindlichkeiten aus den im Dezember 2009 erfolgten Personalauszahlungen in Höhe von zusammen 1.603.782,87 EUR sind nicht erfasst worden.

Eine Korrektur ist erforderlich.

Konto 3791502300 – Sonstige Verbindlichkeiten – Teilbetrag über 457.779,16 EUR

Der am 20.11.1997 datierte Zuwendungsbescheid enthält als Gegenstand die Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für ein vom Empfänger aufgenommenes Darlehen.

Das RPA wertet die Übernahme der Darlehenstilgung nebst Zinsen als jährliche konsumtive Zuwendung. Dieser Aufwand ist periodengerecht jährlich zu erfassen, daher ist zum Bilanzstichtag **keine** Verbindlichkeit auszuweisen.

Die Buchung über 457.779,16 EUR ist zu korrigieren

Konto 3791502300 – Sonstige Verbindlichkeiten – Teilbetrag über 244.288,80 EUR

Die hier aus dem Erwerb von Softwarelizenzen erfassten Verbindlichkeiten wären unter der Position P 4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu buchen gewesen. Der Vorgang ist umzubuchen.

Abgrenzung für IT-Dienstleistungen durch Externe - 32.000,09 EUR

Das RPA hat zwei Vorgänge festgestellt, in denen Leistungen für 2009 durch externe Dienstleister erbracht wurden; die entsprechenden Rechnungen wurden Anfang 2010 erstellt. In Höhe dieser externen Forderungen (zusammen 32.000,09 EUR) hätten sonstige Verbindlichkeiten bilanziert werden müssen.

Eine Korrektur der EB ist erforderlich.

Ausweis von Mündelgeldern

Fremde Finanzmittel, wie sie Mündelgelder darstellen, sind in der Bilanz zu berücksichtigen; auf der Aktivseite als Bestandteil der liquiden Mittel und als Korrekturposten auf der Passivseite als sonstige Verbindlichkeiten. Die Mündelgelder sind nicht erfasst.

Die Bilanz ist zu korrigieren. Die Höhe der Korrektur ist durch die Verwaltung zu ermitteln.

Zinsabgrenzungen

Bei den Kassenkrediten hätte eine Zinsabgrenzung vorgenommen werden müssen. Das ist nicht erfolgt. Nach der verwaltungsseitigen Korrekturliste zur EB würde sich ein abzugrenzender Betrag von 1.007.948,55 EUR ergeben. Obwohl angefordert, ist dem RPA die Berechnung der Zinsabgrenzung zum Nachvollzug nicht vorgelegt worden.



Die Angelegenheit ist bei der Prüfung der EB-Korrekturen wieder aufzugreifen.

Konto 3791991100 - „Verbindlichkeiten aus laufender Abwicklung gegenüber Kulturstiftung00“

Das Konto weist eine Verbindlichkeit in Höhe von 309.368,76 EUR zugunsten der Kulturstiftung Lübeck aus. Die im Bereich Buchhaltung und Finanzen geführte Fortschreibung des Ist-Standes der liquiden Mittel der Stiftungen weist für den 31.12.2009 bzw. 01.01.2010 einen davon abweichenden Stand von **minus** 210.398,17 EUR aus. Demzufolge hätte die Kernverwaltung statt der Verbindlichkeit über 309.368,76 EUR eine Forderung gegenüber der Kulturstiftung von 210.398,17 EUR ausweisen müssen.

Die Stabsstelle Bilanzen hat im Rahmen einer Abstimmung zugesichert, das Thema mit dem JA 2011 aufzugreifen.

Übernahme der Verwahr- und Vorschusskonten („VV-Übernahme“)

Das RPA hat festgestellt, dass die Dokumentation der VV-Kontenübernahme unzureichend ist. Per eMail wurde StaBil aufgefordert, die gesamte VV-Übernahme nachzudokumentieren. Diese Aufarbeitung/Erläuterung der einzelnen VV-Konten wurde von StaBil bisher nicht vorgelegt.

Daher konnten diverse Forderungen und **Verbindlichkeiten** aus den übertragenen VV-Konten nicht geprüft werden.

Ausweis der Umsatzsteuer

Die HL ist für einen Teil ihrer Aufgaben umsatzsteuerpflichtig bzw. berechtigt, Vorsteuer geltend zu machen. Die betroffenen Bereiche treten hier als Betriebe gewerblicher Art (BgA) auf. Für diese BgA hat die HL monatlich gegenüber dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung vorzunehmen. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz war entweder ein Vorsteuerüberhang (die HL bekommt mehr Vorsteuer vom Finanzamt erstattet als sie Umsatzsteuer abzuführen hat) oder eine Umsatzsteuerzahllast (die zu zahlende Umsatzsteuer war höher als die zu erstattende Vorsteuer) zu bilanzieren. Hierauf hat die HL bewusst verzichtet. Als Begründung wurde dem RPA mitgeteilt, dass zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit die Unterkonten zur Vor- und Umsatzsteuer nicht aufgelöst worden sind, da man mit Korrekturmeldungen einzelner BgA gerechnet hat. Ohne diese Auflösungen konnte man keine Umsatzsteuerzahllast bilanzieren. Eine Auflösung der Unterkonten hätte anstehende Korrekturen nahezu unmöglich gemacht. Da der Ausweis einer eindeutigen Umsatzsteuerzahllast in keinem Verhältnis zu dem Erkenntnisgewinn über das tatsächliche Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL steht, hält das RPA den Verzicht für vertretbar. Es muss jedoch zukünftig sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Verbuchung durchgeführt und in der Bilanz dann auch ausgewiesen wird.

Nicht postengeführte umgeschlagene Konten (3791000011, 3791000012)

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die fälschlich als Forderungen bilanziert worden sind. Die Werte konnten anhand einer tabellarischen Liste nachvollzogen werden.



Verbindlichkeiten aus Zuwendungen (Konten 3791980208; 3791983928, 3791984018)

Es handelt sich um Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket II mit einem Gesamtbetrag von 667.410,93 EUR, die für die Weiterleitung an Dritte vorgesehen waren.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich auch die Methode und den Zeitpunkt der Geschäftsbuchung. Genügt eine Zuwendungsbewilligung durch einen Fördergeber, um eine entsprechende Forderung einzubuchen, und bedarf diese Buchung einer passivischen Korrekturposition z. B. in Form einer Verbindlichkeit? - In der Regel geht eine investive Zuwendung mit einer Zweckbindung einher, sodass bei Nichterreicherung des Zwecks die Zuwendung grundsätzlich an den Geber zurückzuzahlen ist. Solange der Zuwendungszweck nicht erfüllt ist, müsste ein Ausweis auf der Aktivseite - als Forderung nach Bewilligung oder als liquide Mittel nach Geldzufluss - durch Ausweis auf der Passivseite neutralisiert werden, sei es durch Ausweis als Sonderposten oder als sonstige Verbindlichkeit. Das Vorliegen eines Konzepts, ob und in welchem Zeitraum innerhalb der Phasen im Lebenszyklus einer investiven Zuwendung ein Sonderposten (oder eine Verbindlichkeit) ausgewiesen werden muss, ist dem RPA nicht bekannt. In der Dokumentation zur EB ist eine solche Unterlage nicht enthalten.

Das RPA konnte entsprechend der ausgewiesenen Verbindlichkeiten keine Forderungen auf der Aktivseite entdecken. Aufgrund der nicht vorhandenen KER-Dokumentation (siehe Bilanzposten 2.2.1 ff) kann der Sachverhalt nicht weiter überprüft werden.

Verbindlichkeiten aus allgemeinen Verwahrungen

Auf dem Konto 3795000000 sind 15.592.620,17 EUR bilanziert worden. Hiervon werden durch das Konto 3795995000 „Reduzierung 3795 wegen zuzuordnender Verwahrposten in Folgejahren“ 5.229.607,97 EUR berichtet. Die Grundlagen zur Bilanzierung wurden von StaBil erbeten. Eine Antwort hierzu liegt bislang nicht vor. Ohne nachträgliche Erläuterungen und Auskünfte bzw. eine nachträgliche Dokumentation ist ein Nachvollzug der Vorgänge nicht möglich.

Das RPA hat außerdem im Hinblick auf den im Konto 3795000000 bilanzierten Wert festgestellt, dass die JR 2009 einen anderen, um 60.504,11 EUR **höheren** Wert ausweist.

Konto 3795000010

Auf dem Konto 3795000010 sind debitorische Kreditoren im Verwahrbereich in Höhe von 26.560,84 EUR gebucht worden. StaBil wurde um Auskunft gebeten, wie im Verwahrbereich debitorische Kreditoren entstehen können - eine Reaktion ist bislang ausgeblieben.

Ein Nachvollzug ist daher nicht möglich.

Konto 3991181102

StaBil wurde auch um Auskunft gebeten, welchen Hintergrund das Konto 3991181102 „KomFis virtuelle Bank“ hat. Die Dokumentation zur EB enthält dazu keine Angaben. Da in



dieser Position erhebliche Jahresumsätze anfielen, hätten entsprechende Hintergrundinformationen Teil einer ordnungsgemäßen Dokumentation sein müssen. Eine Antwort ist bislang ausgeblieben.

Ohne derartige Informationen liegt ein Hemmnis für den Nachvollzug vor.

Ausweis antizipativer Posten

Im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen, sind in der Bilanz als antizipativer Posten auszuweisen. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeiten vorgesehen.

Bei der Aufstellung der EB ist dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Aufwand im Jahr 2010 gebucht worden. Bis zur Vorlage der am 31.03.2011 „endgültig“ aufgestellten EB wäre die bilanzielle Berücksichtigung in der EB möglich gewesen.

In Höhe von 9.774.261,28 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtern als periodenfremder Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Bilanzierter Wert: 45.532.502,51 EUR/Korrekturbedarf nicht abschließend bezifferbar (davon ausstehend):

Konto 3791000000 – Sonstige Verbindlichkeiten	nicht bezifferbar
Konto 3791403000 - Verbindlichkeiten gegenüber SeniorInneneinrichtungen	nicht bezifferbar
Konto 3791403000 - Verbindlichkeiten gegenüber GKK	- 321.100,75 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt	+ 1.603.782,87 EUR
Konto 3791502300 – Sonstige Verbindlichkeiten (Übernahme Schuldendienst)	- 457.779,16 EUR
Konto 3791502300 – Softwarelizenzen; Umbuchung auf P 4.5	- 244.288,80 EUR
Abgrenzung für IT-Dienstleistungen durch Externe	+ 32.000,09 EUR
Ausweis von Mündelgeldern	nicht bezifferbar
Zinsabgrenzungen bei Kassenkrediten	ca. + 1.000.000,00 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber der Kulturstiftung Lübeck	nicht bezifferbar
Verbindlichkeiten aus Zuwendungen (3791980208; 3791983928, 3791984018)	nicht bezifferbar
Verbindlichkeiten aus allgemeinen Verwahrungen	nicht bezifferbar
Ausweis antizipativer Posten	+ 9.774.261,28 EUR

Zu bilanzierender Wert: = nicht bezifferbar



P 4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites (KG 37)

§ 48 Abs. 2 der GemHVO-Doppik S-H sieht für die Gliederung der Bilanz auf der Passivseite unter der Ziffer 4.3 die Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten vor. Das Projekt NKF/Doppik bzw. der Bereich Buchhaltung und Finanzen hat bei der Bilanzerstellung die Bilanz um die Position 4.8 - Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites erweitert. Gemäß § 48 Abs. 4 dürfen neue Posten nur hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 1 und 2 erfasst wird.

Bei dieser Position wurde ein Geldmarktgeschäft in Form eines Überbrückungskredites in Höhe von 14.530.000 EUR gebucht. Die Aufnahme erfolgte am 30.12.2009, die Rückzahlung erfolgte am 04.01.2010.

Bei der hier angewendeten Geldaufnahme handelt es sich um eine kurzfristige Kreditaufnahme zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses in Form eines Geldmarktgeschäftes. Auch wenn diese Liquiditätsmaßnahme den „üblichen“ Kassenkreditaufnahmen in seinen Modalitäten nicht entspricht, handelt es sich gleichwohl um eine entstandene „Verbindlichkeit aus Kassenkrediten“.

Sie hätte daher in der Eröffnungsbilanz bei der dafür vorgesehenen Position 4.3 - „Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten“ ausgewiesen werden müssen. Für die vorgenommene Erweiterung der Bilanzposten gab es keinen nachvollziehbaren Anlass bzw. Rechtfertigungsgrund.

Das Projekt NKF/Doppik vertritt hierzu einen anderen Standpunkt und hat auf eine Aussage vom 07.05.2012 hingewiesen, die die kommunalen schleswig-holsteinischen Landesverbände in ihrem Projekt NKR-SH auf der Webseite www.nkr-sh.de publiziert haben.

Das RPA kann die Auffassung nicht nachvollziehen, da in diesem Text auch die Überziehung eines Girokontos als Aufnahme eines Kassenkredits gewertet wird. Im Kommentar Bräse/Hase/Leder zum Gemeindehaushaltsrecht S-H (13. Auflage) wird zum § 95i GO „Kassenkredite“ auf die Anmerkungen zu § 87 GO verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass der Kassenkredit in der Form eines festen Betrages oder durch Überziehung des Girokontos vereinbart werden kann. Beides unterstützt die Haltung des RPA, dass es verschiedene, über die beiden genannten Varianten hinausgehend, weitere Formen der Liquiditätssicherung gibt, die aber alle unter dem Begriff der Aufnahme eines Kassenkredits zu subsumieren sind. Da die Bilanz hierfür bereits die Position 4.3 vorgibt, wäre auch die Aufnahme des Überbrückungskredites in Form eines Geldmarktgeschäftes dort zu bilanzieren gewesen. Die Bilanz ist entsprechend zu korrigieren.

Bilanzierter Wert: 14.530.000 EUR/Korrekturbedarf 14.530.000 EUR (davon ausstehend: 14.530.000 EUR) = 0,00 EUR



P 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP, KG 39)

Die Passive Rechnungsabgrenzung ist mit einem Betrag von 16.781 TEUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

In dem Bilanzposten „Passive Rechnungsabgrenzung“ sind gemäß § 39 Abs. 3 GemHVO-Doppik S-H vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dieser Bilanzposten wird auch transitorischer Posten genannt, weil im alten Jahr erfolgte Einnahmen für noch zu erfolgende Leistungen buchhalterisch ins neue Jahr übertragen werden. Dieses kann z. B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht oder durch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein. Im Rahmen des Leistungszeitraums, der auch mehrere Jahre umfassen kann, wird bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in jedem folgenden Haushaltsjahr eine periodenbezogene, ergebniswirksame Auflösung vorgenommen.

Teilbereich 3991096700 – Passive RAP Grabnutzungsentgelte

Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gehört eine ordnungsgemäße Dokumentation. Diese Unterlagen müssen für einen sachverständigen Dritten in einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sein. Der hier relevante Sachverhalt war weitgehend undokumentiert, insbesondere zu den begründenden Unterlagen für den Nachweis des bilanzierten Wertes lag keine Dokumentation vor. Die vorgelegten Bestandslisten mit dem aktuellen PRAP zum 31.12.2009 je Grabstelle waren nicht ausreichend. Zum Abgleich fehlten die Gebührenbescheide sowie die Daten zur Verteilung der Gebühren über die Nutzungsdauer. Zwar hatte der zuständige Bereich glaubhaft versichert, für einen der Friedhöfe eine umfangreiche Stichprobe vorgenommen zu haben, diese Handlungen waren aber nicht dokumentiert worden, sodass eine Wertung durch das RPA nicht möglich war.

Aufgrund der fehlenden Klärung der Differenzen innerhalb der RPA-eigenen Stichprobe war eine Fortsetzung der Prüfung im Bereich der Grabnutzungsentgelte nicht möglich. Es liegt ein Prüfungshemmnis vor, dass bislang nicht ausgeräumt werden konnte.

Außerdem wurde festgestellt, dass bei Nutzungsverlängerungen aufgrund einer Nachbelegung der bestehende Rechnungsabgrenzungsposten nicht um das zusätzliche Nutzungsentgelt erhöht und ab dem Jahr der Zuführung über die neue Restliegezeit aufgelöst wurde. Stattdessen wurde die bisherige Auflösung beibehalten und das zusätzliche Nutzungsentgelt erst nach Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer über den Verlängerungszeitraum aufgelöst. Dieses Verfahren ist nicht richtig und hat dazu geführt, dass bis zum Ende der ersten Nutzungsdauer zu niedrige, danach zu hohe Auflösungsbeträge gebildet worden sind.

Der in der Bilanz ausgewiesene Wert kann aus diesen zwei Gründen nicht bestätigt werden.

**Teilbereich 3991000000 – Übrige Verbindlichkeiten****Teilmenge „Pachtverträge“ – 201.039,94 EUR**

Eine entsprechend aufbereitete Dokumentation der begründenden Unterlagen lag nicht vor. Im Wege der Ersatzvornahme nahm das RPA Akteneinsicht und erhielt Kopien der hier relevanten Pachtvereinbarungen.

Die Leistungszeiträume sowie der abzugrenzende Pachtzinsanteil sind richtig angegeben worden. Die Akteneinsicht hat ergeben, dass die Rechnungsabgrenzungen richtig berechnet worden sind.

**Teilmenge „im Voraus erhaltene Zahlungen für Renten/Wohngeld“
156.197,75 EUR**

Einer der Vorgänge in Höhe von 1.395,79 EUR wurde mit dem Belegtext „Auflösung falscher PRAP“ bereits über das Eröffnungsbilanzkorrekturkonto 2030000099 korrigiert. Nachweise bzw. die Herkunft der übrigen Zahlen konnte durch den meldenden Bereich 2.500 - Soziale Sicherung nicht mehr nachvollzogen werden. Die Daten sollen anhand der Leistungsakten ermittelt worden sein. Nachweise wurden aber nicht gefertigt. Die Werte sind nicht nachvollziehbar.

**Teilmenge „Pauschalierte Erstattung für Versorgungsansprüche
gegenüber der HL“**

Per Vertrag vom 18.12.2002 wurde für die Erfüllung der Versorgungsansprüche zweier BeamtInnen, die an einen Dritten ausgeliehen worden sind, mit diesem Dritten eine Pauschalsumme als Erstattungsleistung vereinbart. Die Zahlung erfolgte im Januar 2003.

Dieser Sachverhalt wurde in der Bilanzaufstellung nicht berücksichtigt.

Diese Erstattung hätte mit dem verbliebenen Restwert als passive Rechnungsabgrenzung in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen. Die Bilanz ist entsprechend zu korrigieren. Der hier auszuweisende Wert hat nach Kalkulation des RPA per 31.12.2009 bei ca. 197.000 EUR gelegen.

Bilanzierter Wert: 16.780.967,20 EUR/Korrekturbedarf mindestens 4.738.979,51 EUR (davon ausstehend):

Konto 3991096700 Passive RAP Grabnutzungsentgelte	keine Aussage möglich, da ein Prüfungshemmnis vorliegt
---	--

Korrekturbedarfe RPA, ausstehend: Konto 3991000000 – Übrige Verbindlichkeiten Teilmenge „im Voraus erhaltene Zahlungen für Renten/Wohngeld“ 156.197,75 EUR	keine Aussage möglich, da nicht revisionsfähig dokumentiert
--	---

Korrekturbedarfe RPA, ausstehend: Konto 3991000000 – Übrige Verbindlichkeiten Teilmenge „Pauschalierte Erstattung für Versorgungsansprüche“	ca. 197.000,00 EUR
---	--------------------



6 Anhang

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Vorschriften der GemHVO-Doppik S-H sind im Anhang einer Eröffnungsbilanz nicht in Form von Angaben anzuwenden, sondern erstmalig im Anhang des doppelischen Jahresabschlusses 2010 anzugeben:

- § 43 Abs. 6 Satz 3 Außerplanmäßige Abschreibungen,
- § 43 Abs. 8 Satz 2 Zuschreibungen.

Zur Anwendung § 48 Abs. 4 Satz 3 Hinzufügung von Bilanzposten gibt es im Anhang eine Angabe über 4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits. Der Inhalt ist in einem vorhandenen und vorgeschriebenen Posten zu erfassen (4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten).

Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden

Vermögen von rund 87,18 Mio. EUR wurde mit Festwerten bewertet. Dieser Wert entspricht rechnerisch einem Anteil an der Bilanzsumme der vorgelegten Eröffnungsbilanz von rund 6,3 %. Das RPA hält diese Anteilsgröße insbesondere aufgrund negativer Kennzahlen nicht für nachrangig (u. a. Eigenkapitalquote). Dieser Einschätzung liegen folgende Referenzen zu Grunde:

Im Oktober 2009 ging der Landesrechnungshof S-H davon aus, dass der Gesamtbetrag einer Festwertbildung zulässig ist, wenn dieser für eine Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist. Nach einschlägiger Literatur (Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage 2010, § 240 Randnummer 86, 87) wird ein Festwert in Höhe von max. 5 % der Bilanzsumme noch als nachrangig angesehen. Die im Rahmen einer Querschnittsprüfung des LRH S-H im Oktober 2009 angetroffenen Festbewertungen lagen weit unter 1 % der Bilanzsumme.

Bei der Anwendung vorgegebener Bilanzierungsmethoden ist darauf zu achten, auch das Niederstwertprinzip für alle Aktiva-Konten sowie das Vorsichtsprinzip bei allen Aktiva- und Passiva-Posten der Eröffnungsbilanz konsequent zu berücksichtigen.

Im Zuge der Überprüfung der für Vermögensgegenstände der Hansestadt Lübeck zweckmäßig anzuwendenden Bewertungsmethoden wird der Verwaltung empfohlen, nicht zuletzt aufgrund der nur mittelfristig/langfristig rückführbaren Überschuldung der HL, eine die einzelnen Vermögensgegenstände betreffende optimierte Steuerung durch die Einzel- und Gruppenbewertung zu ermöglichen.

Hierbei sollte beachtet werden, dass die Auswahl der Bewertungsmethode erhebliche Auswirkungen auf die Folgeinventuren sowie die Art und Weise ihrer Durchführungen (Stichtags-, Rotations- und/oder Permanentinventur) hat.



Das RPA empfiehlt, in Abhängigkeit der Ergebnisse der ersten Folgeinventur, die entsprechenden Festwerte, bei erheblichen Abweichungen einmalig die Bewertungsmethode, zu korrigieren.

Weitere Prüfungsergebnisse hierzu sind den Kapiteln zu den einzelnen Bilanzposten des Aktiva und Passiva zu entnehmen.

Ergänzende Hinweise

zu B: Derivative Finanzinstrumente

Entsprechend § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik S-H sind derivative Finanzinstrumente in ihrer Art und ihrem Umfang zu erläutern. Angaben über die Bindefrist aufgeführter Verträge sowie über die Belastung der HL durch Zahlungsverpflichtungen (Zinsentlastungen) gegenüber dem Swap-Vertragspartner fehlen.

zu D: Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Korrektur des letzten Absatzes: „Darüber hinaus bestehen **drei** Patronatserklärungen; eine zugunsten der GG Metallhüttengelände mbH in Höhe von 4,3 Mio. EUR und zwei zugunsten der KWL GmbH in Höhe von zusammen 13,44 Mio. EUR.“

Forderungsspiegel

Aufgrund der überwiegend fehlenden Dokumentation der Freigabe und Übernahme der Kasseneinnahmereste sowie jeglicher Erläuterungen der Vorgehensweise lässt sich keine Aussage darüber treffen, ob die im Forderungsspiegel ausgewiesenen Werte

- in ihrer richtigen Höhe den Forderungsarten sowie
- in ihrer richtigen Höhe den Rubriken der Restlaufzeiten zugeordnet wurden und
- in ihrem Gesamtbetrag korrekt zum Bilanzstichtag ermittelt worden sind.

Für ein Finanzvolumen von rund 63.000.000 EUR Forderungen liegt ein Prüfungshemmnis vor.

Die für eine Verwaltungsprüfung einer Einzelwertberichtigung festgelegte und dem RPA im Anhang mitgeteilte Wertgrenze von 500.000 EUR eines noch offenen Forderungsbetrages ist aus dem BWL-Konzept wie auch aus der GemHVO-Doppik S-H nicht ableitbar.

Konkretisierungen über die Höhe von Wertberichtigungen befristet niedergeschlagener Forderungen, ggf. nach verschiedenen Kriterien/Parametern ermittelte bzw. angewandte Wertberichtigungsquoten, fehlen.

Bei den pauschalen Wertberichtigungen ergeben sich unabhängig von einer unterschiedlichen Betroffenheit der Forderungen nach Zahlungsterminüberschreitungen rechnerisch bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen eine Quote von rund 7 %, bei



den privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen rund 25 %. Aufgrund der obligatorisch für besagte Forderungen mit hoher Terminüberschreitung noch über diesen Durchschnitts-Prozentsätzen liegenden pauschalen Wertberichtigungen sind zum Zwecke der Transparenz und dem Bedarf einer zukünftigen Gegensteuerung die Beträge nach Restlaufzeiten im Anhang einzeln aufzuführen.

Verbindlichkeitspiegel

Der Verbindlichkeitspiegel entspricht dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik S-H abgesehen von

- der Begriffsverwendung „Verbindlichkeiten“ anstatt „Schulden“ der Sondervermögen mit Sonderrechnung,
- einer zusätzlich aufgeführten Art der Verbindlichkeit. Nachdem in 2009 für die Aufnahme eines Überbrückungskredits ein zusätzliches Bilanzkonto eingerichtet worden war, wurde im Verbindlichkeitspiegel unter 4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits konsequenterweise aufgeführt. Nach Ansicht des RPA ist dieser Kredit jedoch den 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zuzuordnen (siehe auch Ausführungen zu dieser Bilanzposition). Für die Einrichtung eines neuen Bilanzpostens sieht das RPA keine Grundlage und somit die Aufführung von 4.8 als weitere Art der Verbindlichkeit als falsch an.

Weitere Unterlagen für eine Prüfung der korrekten Zuordnung in Restlaufzeiten waren nicht vorhanden. Ob die Zuordnungen korrekt sind, konnte wirtschaftlich nicht geprüft werden. Hierfür hätte für jede einzelne Verbindlichkeit die belegbegründende Unterlage gesichtet werden müssen.

Der Verbindlichkeitspiegel ist nicht als Report aus der Finanzsoftware erstellt worden, sondern es wurden die Summen der Verbindlichkeitenarten aus der Einzelbetrachtung aller Fälle der Verbindlichkeiten durch Addition ermittelt. Hieraus entstand ein in MS Excel eingetragenes vorliegendes Ergebnis.

Die nachrichtlich aufgeführten Beträge der Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung wurden für die fünf Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entsprechend der geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 korrekt übernommen.

Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel ist nicht als Report aus der Finanzsoftware erstellt worden, sondern es wurden die für die einzelnen Bilanzposten zu ermittelnden Wertansätze aus der Addition produkt-/bereichsbezogener Vermögenswerte in MS Excel berechnet. Ein Teil der Vermögensgegenstände wurde erst nach Vorlage der Eröffnungsbilanz durch die Anlagenbuchhaltung in die Buchhaltungs- und Finanzsoftware erfasst.

Rubrikenbelegungen und -bezeichnungen entsprechen dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik S-H. Für den im Anlagenspiegel des Anhangs in der Spalte 15 der Euro-



Zeile gegebene Hinweis mit der Ziffer 7 fehlt die Fußnote „mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 von Hundert“.

Auch die weitere Prüfung des im Anhang befindlichen Anlagenspiegels erfolgt auf Grundlage zuvor erfolgter Einzelprüfungen von Bilanzposten.

Entsprechend der Prüfungsfeststellungen des RPA (A 1 - P 5 dieses Prüfungsberichtes) ist die überwiegende Anzahl der Posten des Anlagevermögens nicht richtig ausgewiesen worden. Eine Aussage über die Richtigkeit der Ausweisung bedingt die Umsetzung der Korrekturbedarfe des RPA sowie die Prüfung der von der Verwaltung im Zuge von fünf Jahresabschlüssen durchgeführter Korrekturbuchungen.

Dem RPA wurde ein Anlagenspiegel mit Einzelnachweisen/-anlagen auf Nachfragen erst nach Prüfungsbeginn am 18.07.2012 vom Projekt NKF/Doppik zur Verfügung gestellt. Der Aufbau des Anlagenspiegels innerhalb der Software kann nicht zum seinerzeitigen Zeitpunkt der Vorlage der endgültigen EB mit entsprechend überholter Programmversion betrachtet werden; die Prüfung kann sich somit allein auf die aktuelle Programmversion der Buchhaltungs- und Finanzsoftware beziehen.

Der Anlagenspiegel des Buchhaltungssystems der aktuellen Programmversion entspricht in seinem Aufbau dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik S-H.

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigung

Die Summe der übertragenen Aufwendungen und die Summe der übertragenen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nachrichtlich in der Bilanz anzugeben (§ 54 Abs. 1 im Verbindung mit dem Muster zu § 48 GemHVO-Doppik S-H). Es wurden 81.184.664,36 EUR Auszahlungen übertragen. Diese Angabe fehlt jedoch in der Eröffnungsbilanz.

Die Verwaltung hat angekündigt, in den folgenden Jahresabschlüssen die nachrichtlich unter der Bilanz noch einmal darzustellenden Sachverhalte auszuweisen.

Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc.

Seit dem Beteiligungsbericht 2010 sowie der Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden die Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL, ehem. EWL) mit einem Stammkapital von 48.753.000 EUR und einem Anteil der HL von 2.400.000 EUR (= 4,92 %) nicht mehr als unmittelbare 12.230.938,20 geführt.

Das RPA empfiehlt zugunsten einer ausreichenden Transparenz in ggf. vorhandene unmittelbare sowie mittelbare Anteile am Stammkapital in der Darstellung zu unterscheiden (z. B. Beteiligungsberichte bis 2009).



Bürgschaften

Die zum Bilanzstichtag 01.01.2010 in einer Anlage des Anhangs aufgelisteten 116 Bürgschaften sowie drei Patronatserklärungen im Gesamtvolumen von mathematisch falsch gerundeten 205.822.000 EUR haben sich in den letzten acht Jahren um rund 33 % verringert. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass ein größeres Finanzvolumen an Bürgschaften auslief und somit Kredite getilgt worden sind, als dass Bürgschaftsübernahmen in dieser Zeit hinzugekommen waren.

Wie das RPA bereits in seinem Schlussbericht 2009 ausführte, hatte der Innenminister darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen angesichts der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der HL zu hoch sind.

Im Vergleich zum Vorbericht des Haushaltsplans 2009 weist die Anlage des Anhangs zur Eröffnungsbilanz zwei Patronatserklärungen für die KWL Lübeck in Höhe von 6.460.000 EUR sowie 6.981.000 EUR (zusammen 13.441.000 EUR) aus. Die Ursprungshöhe wird mit jeweils 0 EUR angegeben. Das RPA bittet um Mitteilung eines Grundes, warum erst ab dem Bilanzstichtag 01.01.2010 Werte aufgeführt worden sind.

Eine Stichprobenprüfung aller 34 ab 2024 oder später auslaufenden Bürgschaften im Bereich Haushalt und Steuerung ergibt, dass bei zwei Restbürgschaften (Nr. 32 und 53) die Werte im Anhang nicht mit beiden Zins-/Tilgungsplänen (sowohl städtisch als auch Kreditinstitut) übereinstimmen.

Die vom Bereich Haushalt und Steuerung erläuterten technischen Gründe waren nachvollziehbar.

Aufgrund der Vielzahl und mit ihren Laufzeiten im Zeitraum von 1978 bis 2005 übernommenen Bürgschaften sollten je Kreditinstitut die Bürgschaftsfälle mit den aus den Zins-/Tilgungsplänen sich ergebenden Restkrediten von der HL aufgelistet, mit den Beträgen der an die Kreditinstitute gestellten Saldenanforderungen zum 31.12.2010 verglichen und das Ergebnis dem RPA mitgeteilt werden.

7 Weitere Bilanzposten übergreifende Themen

7.1 Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen

Soweit nicht mit einem abweichend lautenden Ergebnis geprüft und unter A 1 -3 sowie P 1 - 5 festgestellt, geht das RPA davon aus, dass für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2010) sowie dem Vorlagezeitpunkt der endgültigen Eröffnungsbilanz (31.03.2011) wertaufhellende Sachverhalte berücksichtigt worden sind.

Streng hiervon zu trennen sind dem Stichtag nachgelagerte Ereignisse, welche den Wert beeinflussen. Solche als wertbegründend bezeichnete Ereignisse dürfen nur im Lagebericht eines Jahresabschlusses berücksichtigt werden.



7.2 Kennzahlen für (kommunale) Jahresvergleiche

Zum Zwecke von Mehrjahresvergleichen sowie benchmark enthält dieser Bericht eine überschaubare Anzahl von Kennzahlen, durch deren Veränderung sich für die HL beschreibbare Konsequenzen und ggf. auch Handlungsempfehlungen des RPA im Zuge von Berichten zur Prüfung von Jahresabschlüssen ergeben werden.

Hierbei weist das RPA ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund des erheblichen Korrekturvolumens die abschließende Aussagekraft der Kennzahlen noch eingeschränkt ist; Tendenzen sind jedoch bereits zu erkennen.

Auch diese Kennzahlen werden jährlichen Veränderungen unterliegen aufgrund der mit den Jahresabschlüssen 2010 bis 2014 noch zu korrigierender Anfangswerte/-bestände einer Vielzahl von Bilanzposten sowie jährlich zu berücksichtigender derzeitiger Fehlbedarfe.

Kennzahlen drücken immer eine Relation von mindestens zwei variablen Indikatoren aus. Welche der in der **Anlage 3** aufgeführten Kennzahlen in einigen Jahren im vorliegenden Mehrjahresvergleich besonders in den Fokus geraten und hilfreich für grundsätzliche Überlegungen und Entscheidungsprozesse der Steuerung der Leistungen der Hansestadt Lübeck sowie für kommunale Vergleiche verwendet werden könnten, wird die Praxis zeigen.

7.2.1 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme oder das Bilanzvolumen ist der Betrag, der sich ergibt, wenn in einer Bilanz entweder sämtliche Aktiva oder Passiva addiert werden. Die Bilanzsumme der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2010 beträgt 1.381.626 TEUR.

7.2.2 Eigenkapital

Die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) ist das Eigenkapital. Es gliedert sich gemäß § 48 GemHVO-Doppik S-H in die Allgemeine Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage sowie nach dem ersten doppelten Haushaltsjahr 2010 weiterhin in einen Jahresüberschuss oder einen Jahresfehlbetrag und im Jahresabschluss 2011 zusätzlich in einen vorzutragenden Jahresfehlbetrag. Beim vorgetragenen Jahresfehlbetrag handelt es sich wie auch bei dem ggf. auszuweisenden Jahresfehlbetrag um Minusbeträge, da sie das Eigenkapital mindern.

Bei der Hansestadt Lübeck ist das Eigenkapital der Teil des Gesamtvermögens, den sie selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag beiträgt. Es ist in der endgültigen Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck mit 38,673 Mio. EUR ausgewiesen; das ist eine Eigenkapitalquote von 2,8 % des Bilanzvolumens. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso höher kann die finanzielle Stabilität des Unternehmens und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern eingeschätzt werden. Banken bewerten daher die Bonität eines Unternehmens bei hoher Eigenkapitalquote höher. Die Eigenkapitalquote sollte mindestens 15 % betragen. Bei hoher Anlagenintensität sollte dieser Wert deutlich höher sein.



Nicht aufgenommene, nicht abschließend bewertete sowie falsch bewertete Vermögensgegenstände haben auch Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals.

Im Falle einer Überschuldung ist das Eigenkapital auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu führen (sogenanntes negatives Eigenkapital).

7.2.3 Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Eine hohe Anlagenintensität beinhaltet ein höheres Risiko, da das Unternehmen „Hansestadt Lübeck“ bei Veränderungen von Rahmenbedingungen i. d. R. nicht so schnell darauf reagieren kann. Es könnte zu viel Kapital im Anlagevermögen langfristig gebunden sein. Damit verliert das Unternehmen an Flexibilität, um sich an neue Rahmenbedingungen, die evtl. andere Anlagegüter erfordern, anzupassen. Kommunen verfügen durch die Besonderheit ihres Auftrages häufig über eine sehr hohe Anlagenintensität. Dies ist insbesondere das Sachanlagevermögen, das sich im Wesentlichen aus Infrastrukturvermögen, Gebäuden und Grundstücken zusammensetzt. Dabei spielen bei der Hansestadt Lübeck die Schulträgeraufgaben, die Verwaltung selbst, Bauen, Wohnen und Verkehrsflächen und -anlagen die dominierende Rolle. Die Anlageintensität beträgt bei der Hansestadt Lübeck rund 93 %. Da das Betätigungsfeld sowie die Aufgaben auch dieser Kommune im Allgemeinen sich kurzfristig nur geringfügig ändern und diese weniger Marktschwankungen ausgesetzt sind, relativiert diese Stabilität das Risiko der sehr hohen Anlagenintensität erheblich. Allerdings ist umgekehrt der Anteil der liquiden Mittel am Gesamtvermögen sehr gering ausgeprägt, was Schwierigkeiten bei der Bedienung der Zahlungen für die Kosten dieses hohen Anlagevermögensanteils bereitet.

7.2.4 Anlagendeckung (Deckungsgrade 1 und 2)

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Der Anlagendeckungsgrad ist das Verhältnis von Eigenkapital zum Anlagevermögen. Es beträgt in der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck rund 3 %. Einem Eigenkapital in Höhe von 38.673 TEUR stehen 1.285.835 TEUR Anlagevermögen gegenüber. Der Anlagendeckungsgrad I sollte zwischen 70 % und 100 % liegen.

Werden jedoch zum Eigenkapital die zur Finanzierung des Anlagevermögens gewährten Zuschüsse und Beiträge in Form der Sonderposten und das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet, lässt sich die Kennzahl des Anlagendeckungsgrades 2 ermitteln. Dieser beträgt bei der HL rund 40 %. Einer Summe aus Eigenkapital von 38.673 TEUR, Sonderposten von 202.348 TEUR und langfristigen Verbindlichkeiten von 276.451 TEUR steht ein Anlagevermögen von 1.285.835 TEUR gegenüber. Der Anlagendeckungsgrad 2 liegt damit sehr weit unter 100 % und zeigt auf, dass Anlage- und Umlaufvermögen überwiegend durch kurzfristiges Kapital finanziert sind. Ist das Anlagevermögen z. B. zum Teil kurzfristig finanziert (Anlagendeckungsgrad 2 unter 100 %) könnte das Unternehmen bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen zur Deckung nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist. Die beson-



dere Rechtsstellung der Kommunen kann diesen sehr kritischen Wert nur zum Teil relativieren.

Die Kennzahl sollte deutlich über 100 % liegen (Ziel 110 bis 150 %). Je weiter der Deckungsgrad 2 über 100 % liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität des Unternehmens gegeben.

7.2.5 Fremdkapital

Die Summe aller Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) stellen das Fremdkapital dar.

Das Verhältnis von Fremdkapital zu Gesamtkapital wird als Fremdkapitalquote bezeichnet. Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital auch die Neuaufnahme von Krediten schwieriger werden kann oder das Risiko der Kündigung von Krediten steigt. Die Fremdkapitalquote sollte daher unter 67 % liegen. Bei der Hansestadt Lübeck beträgt die Fremdkapitalquote rund 97 %.

Da die Finanzierung von Kommunen nicht vergleichbar ist mit einem Unternehmen des freien Marktes, reduziert sich dieses Risiko – der Wert ist jedoch alarmierend.

7.2.6 Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Fremdkapital zum Eigenkapital auf und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Eine in der Praxis herausgebildete grobe Regel besagt, dass der Verschuldungsgrad nicht höher sein soll als 2:1 (200 %), also das Fremdkapital nicht mehr als das Doppelte des Eigenkapitals betragen soll. Die Fremdkapitalquote, als alternative Kennzahl für die Betrachtung der Finanzierungsstruktur, sollte damit bei vereinfachter Berechnung nicht mehr als rund 67 % betragen (wie bereits dargestellt). Durch die Aufnahme von Krediten erhöhen sich der Verschuldungsgrad und damit auch das Risiko im Unternehmen. Grundsätzlich gilt, je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist das Unternehmen von externen Gläubigern. Jedoch sollte beachtet werden, dass die Hansestadt Lübeck als kreisfreie Stadt anderen Bedingungen als private Unternehmen ausgesetzt ist. Wichtiger ist in diesem Fall die Struktur der Verbindlichkeiten (siehe auch Anlagendeckung). Der statische Verschuldungsgrad beträgt bei der Hansestadt Lübeck 3.472,59 % – ein alarmierender Wert.

7.3 Rechnungsabgrenzungen

Das BWL-Fachkonzept besagt: *„Sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch im laufenden Buchungsbetrieb sind aus Gründen der Wesentlichkeit nur Einzelfälle im Wert von über 5.000 EUR abzugrenzen.“*



Gemäß § 49 (1) GemHVO-Doppik S-H sind als aktive Rechnungsabgrenzung vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Gemäß § 49 (3) GemHVO-Doppik S-H sind als passive Rechnungsabgrenzung vor dem Abschlussstichtag geleistete Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

In der gesetzlichen Vorschrift findet sich sowohl für die aktive als auch für die passive Rechnungsabgrenzung kein Ermessensspielraum für die Anwendung einer Wertgrenze. Auch die Kommentare (Bräse/Koops/Leder sowie Nielsen/Dieckmann/Ziertmann/Schmaal) greifen keine Wertgrenze auf.

Auf der Seite des Innovationsrings heißt es allerdings hierzu (FAQ 2.8): „Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt, die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.“

Der o. g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt grundsätzlich in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppelischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein. Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen nicht, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt. [...] Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 150 EUR in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik S-H denkbar.“

Das RPA hatte im Zuge der Aufstellung des BWL-Konzeptes durch die Verwaltung eine auf den Rechnungsbetrag bezogene Wertgrenze kritisiert, ohne sich genau zu positionieren.

Für den laufenden Buchungsbetrieb und damit für die anstehenden Jahresabschlüsse lehnt das RPA eine auf den Rechnungsbetrag bezogene Wertgrenze ab. Das RPA schließt sich den Ausführungen (FAQ 2.8) des Innovationsrings an, dass in der Finanzsoftware eine nahezu automatisierte Ermittlung abzugrenzender Beträge durch entsprechende Buchungsvereinfachung bzw. Erfassung von Geschäftsvorfällen möglich sein sollte. Die Rechnungsabgrenzung ist eines der Kernelemente der Doppik und daher nicht einzuschränken. Die Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze wäre somit entbehrlich und würde § 49 (1 + 3) der GemHVO-Doppik S-H entsprechen (keine auf Werte begrenzte/eingeschränkte Abgrenzung).

7.4 Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände sind nach ihrer Art, Menge und ihrem Wert vollständig zu inventarisieren.



Bei Durchsicht produktbezogener Anlagenverzeichnisse fiel auf Grundlage einer gezogenen Stichprobe von Vermögensgegenständen (Sicht auf Gegenstände der Beleuchtung, Büromöbel, Elektrogeräte, mechanische Geräte, Hardware-Anteil des nicht beim Bereich 1.105 - Informationstechnik Inventarisiertem, Küchenmöbel, Maschinen und Software-Anteil des nicht beim Bereich 1.105 - Informationstechnik Inventarisiertem) auf, dass die Fachbereiche und Bereiche zum Stichtag 01.01.2010 abgeschriebene Gegenstände mit einem Erinnerungswert von 1 EUR zum Teil nicht berücksichtigt hatten und somit der mengenbezogenen Vollständigkeit der Inventarisierung keinen hohen Stellenwert beigemessen hatten. Es ist hierbei zu beachten, dass die HL aus abgeschriebenem und verkaufsfähigem Vermögen Erlöse aus dem Abgang zu erzielen und zu belegen hat.

Von den 120 zum Inventurzeitpunkt vorhandenen Produkten des Produkthaushaltes wurden o. g. Vermögensgegenstände, die mit einem Erinnerungswert von 1 EUR geführt werden, für 90 Produkte aufgenommen. Für 30 Produkte (u. a. sogenannte technische Produkte, mit Produktnummern geführte Gesellschaften) wurden besagte Vermögensgegenstände gänzlich nicht inventarisiert - keine Ausweisung mit 1 EUR bewerteter Gegenstände.

Die fünf Fachbereiche haben mit folgender Quote* die mengenmäßige Inventarisierung abgeschriebener Vermögensgegenstände besagter Stichprobe durchgeführt:

FB 1 zu 17,61 %

FB 2 zu 22,12 %

FB 3 zu 31,73 %

FB 4 zu 21,12 %

FB 5 zu 29,81 %.

* = Zur Berechnungsvereinfachung wurden die acht Gegenstandsarten/-gruppen gleich gewichtet.

Die Kernverwaltung hat unter Berücksichtigung der Gewichtung der in den Fachbereichen unterschiedlich vorhandenen Anzahl von Produkten somit im Durchschnitt für 23,19 % von den als Stichprobe betrachteten Vermögensgegenständen abgeschriebenes Vermögen mengenbezogen bei der Inventur berücksichtigt. Dieser Durchschnittswert wird für einen Vergleich mit der ersten Folgeinventur herangezogen.

Beispielhaft sei die Haltung eines Bereiches, der als BgA geführt wird, aufgeführt:

„Die Erfassung von im steuerlichen Vermögensnachweis nicht aufgeführten Vermögensgegenständen mit Erinnerungswerten war gemäß Abstimmung mit dem Projekt NKF/Doppik nicht erforderlich. Da der Vermögensnachweis auch weiterhin als Bestandteil der Bilanz und Grundlage für Abschreibungen steuerlichen Zwecken dienen sollte, war das Ziel, an den steuerrelevanten Inhalten nichts zu verändern, gegenüber anderen Anforderungen des betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes wie z. B. der Vollständigkeit vorrangig.“

Das RPA kann dieser Ansicht nicht folgen. Nur auf Grundlage der von der GemHVO-Doppik S-H vorgesehenen vollständigen Aufnahme aller Vermögensgegenstände lässt sich eine umfangreiche Steuerung des Vermögens umsetzen (Stichwort: heterogene Altersstruktur, Lokalisierung überfälliger Bedarfe zur Prioritätensetzung etc). Auch eine Steuerbilanz muss alle



Vermögensgegenstände berücksichtigen, die dem Betriebszweck dient. Bei der ersten anstehenden Folgeinventur ist somit auch auf eine mengenbezogene vollständige Aufnahme bzw. Inventarisierung zu achten.

8 Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Prüfung

Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach den Vorschriften für kreisfreie Städte Schleswig-Holsteins liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Das RPA hat die Eröffnungsbilanz und den Anhang der Hansestadt Lübeck geprüft, woran sich die Aufgabe einer Beurteilung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs anschließen.

Die Eröffnungsbilanzprüfung wurde auf Grundlage der zum Vorlagezeitpunkt gültigen Bestimmungen und Gesetze der Gemeindeordnung S-H, der GemHVO-Doppik S-H, der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der HL, des BWL-Konzeptes der HL, der Inventurrichtlinie der HL, der Investitionsrichtlinie der HL sowie der Wertermittlungsrichtlinien (WertR) vorgenommen.

Sie wurde so vorbereitet und geplant, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vermittelten Bildes der Vermögensgegenstände und Schulden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit für die gezogenen (und zum Teil erweiterten) Stichproben erkannt werden konnten. Bei der Planung der Prüfungshandlungen wurden die Erkenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Lübeck sowie die Erwartungen nicht auszuschließender Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wertansätze überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Aufgrund mehrheitlich unzureichend zur Verfügung gestellter Unterlagen, einer nicht vorhandenen Übereinstimmung zwischen der Summe addierter Bereichs-/Produktunterlagen der Inventur und den in der endgültigen Bilanz ausgewiesenen Beträgen bei einer Vielzahl von Bilanzposten, einer überwiegend schleppenden Unterstützung unserer Prüfung durch Teile der Verwaltung und einer hohen Anzahl von Fehlern in Menge und Wert, kommt das RPA zu folgendem Ergebnis:

Prüfungsleitung und PrüferInnen sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser nachfolgendes Arbeitsergebnis bildet.

Unsere Prüfung hat zu den bei den Bilanzposten unter A 1 - 3 sowie P 1 - 5 einzeln beschriebenen Einwendungen und Feststellungen geführt.

Die endgültige Eröffnungsbilanz entspricht nicht durchgängig allen gesetzlichen Vorschriften aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen nachfolgenden Erkenntnisse und vorgenommenen Feststellungen:



Anzahl und Finanzvolumen des Bedarfes Anfangswerte bzw. Wertansätze verändernder Korrekturen von Bilanzposten wegen

- a) Überbewertung
- b) Unterbewertung
- c) fehlender Berücksichtigung von Vermögensgegenständen
- d) Doppelausweis von Vermögensgegenständen
- e) Nichtberücksichtigung von Sachverhalten
- f) systematischer Bewertungsfehler
- g) Zuordnungsfehlern zu Bilanzposten
- h) keiner durchgängigen Einhaltung einzelner Bewertungsgrundsätze
- i) keiner durchgängigen Anwendung weiterer Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H
- j) keine durchgängige Anwendung HL-eigener Konzepte und Richtlinien
- k) verändertem Eigenkapital
- l) überwiegend unzureichender Dokumentation
- p) Sonstige/diverse.

Das RPA geht somit davon aus, dass die vorgelegte Eröffnungsbilanz sowie der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2010 wiedergeben kann.

Unter Berücksichtigung allein der Werte verändernden Korrekturgrößen (siehe Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Bilanzposten und Konten), die sich im Falle konkreter Bezifferung durch das RPA allein auf eine Stichprobe beziehen sowie der Vielzahl von in ihrer Höhe nicht abschließend vom RPA bezifferbarer Korrekturbedarfe, ist mit Blick auf die Bilanzsumme sowie den auch außerhalb von Stichproben befindlichen Fehlergrößen und hierdurch einer Vielzahl erheblich zu ändernder Restbuchwerte bzw. Anfangsbestände zum 01.01.2010 festzustellen, dass die zum 31.03.2011 mit Stichtag 01.01.2010 vorgelegte endgültige Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck nicht die tatsächliche Vermögens- und Finanzsituation der Hansestadt Lübeck abbildet.

Bei der Interpretation der in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen sollte berücksichtigt werden, dass die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik mit paralleler Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung eine komplexe Aufgabe für die Verwaltung darstellte und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit Unsicherheiten in bestimmten Bilanzierungs- und Bewertungsfragen charakteristisch für einen Systemwechsel dieser Dimension ist.



Ob die Entscheidung der Verwaltung richtig war, neben dem Wechsel des Rechnungswesenstils sowie der Buchhaltungssoftware zudem die Kosten- und Leistungsrechnung zeitgleich anlaufen zu lassen, darf erfragt werden. Entscheidend ist nun, wie die Verwaltung mit den in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsfeststellungen sowie dem Gedanken der Transparenz zutreffender Ursachen umgehen wird und umsetzbare, realistische Perspektiven entwickelt.

Eine selbstkritische Anpassung der Ausrichtung könnte es bereits mit der Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Prüfungsbericht geben, um die das RPA insbesondere zu A 1 - 3 sowie P 1 - 5 bittet. Unabhängig davon wird anheim gestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern. Sollte sich der Fachbereich zu den Bemerkungen nicht äußern, wird das Prüfungsergebnis lediglich aus der Sicht des RPA im Schlussbericht dargestellt.

9 Ausblick

Mit der ersten Prüfung einer Bilanz sind die MitarbeiterInnen des RPA in eine sehr umfangreiche Prüfung eingestiegen, die nochmals ab Prüfung des ersten doppelischen Jahresabschlusses um die Elemente der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Prüfung sämtlicher durchgeführter/nicht durchgeführter Korrekturen von Wertansätzen der Eröffnungsbilanz auszuweiten sein wird.

Der erste doppelische Jahresabschluss hätte für das Haushaltsjahr 2010 zum 31.03.2011 vorliegen müssen. Am 27.05.2014 wurde die Vorlage des Jahresabschlusses 2010 mitgeteilt. Bis zum Versand dieses Prüfungsberichtes lagen dem RPA die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 nicht vor.

Die erste Folgeinventur nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz hätte in 2012 stattfinden müssen (GemHVO-Doppik S-H § 37 Abs. 2 letzter Satz). Aufgrund ihrer Umfänglichkeit in der Durchführung gibt es Überlegungen der Verwaltung, diese ab dem Herbst 2014 als sogenannte Rotationsinventur (Aufnahme ca. 20 % des Bestandes je jährlicher Inventur) zu planen.

Das monetäre Korrekturvolumen aus Über- und Unterbewertungen, doppelter sowie unvollständiger Aufnahme von Vermögenswerten, wird bezüglich der Höhe des auszuweisenden Eigenkapitals zu einer Teilgröße sich mathematisch aufheben und zu einer weiteren Teilgröße das als Anfangsbestand zum 01.01.2010 im Jahresabschluss 2010 ausgewiesene Eigenkapital in seiner Höhe erheblich verändern.

In Abhängigkeit des Anteils bzw. Umfangs von der Verwaltung bereits mit dem Jahresabschluss 2010 berücksichtigter Korrekturbedarfe wird die überwiegende Anzahl der Bilanzposten bereits zu diesem Zeitpunkt sowie ergänzend in den Folgeabschlüssen einmalig oder wiederkehrend wesentlichen Veränderungen ihrer Anfangsbestände der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 unterliegen.

Im Zuge der Vorlage der Jahresabschlüsse erwartet das RPA aufgrund der umfangreichen Korrekturbedarfe eine für die Jahre 2010 bis 2014 aufzustellende Zahlen-/Rubrikenreihe



sämtlicher von Veränderungen betroffener Bilanzposten jeweils im Saldo sowie ihrer Zusammensetzung aus einzelnen Korrekturvorgängen, um eine zum 01.01.2010 rückwirkende Darstellung nachvollziehen zu können.

Das RPA muss aufgrund nicht vorliegender Prüffähigkeit einiger sowie nicht abschließend prüfbarer Bilanzposten, ausstehend konkreter Bezifferbarkeit von Korrekturgrößen durch die Verwaltung (u. a. Kalkulation von Bauschäden an einer Vielzahl von Vermögensgegenständen) sowie weiterer Unsicherheitsfaktoren in diesem Bericht (u. a. ausstehende Bezifferung der Auswirkungen in der Bewertung systematisch erfolgter Fehler) noch darauf verzichten, den mit Prüfungs- und Kenntnisstand zum 31.03.2014 sich zum Stichtag 01.01.2010 ergebenden Wert des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz der HL zu ermitteln – zurzeit nicht ermittelbar.

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beginnend für das Haushaltsjahr 2010 sollte dem RPA eine annähernde Feststellung des Eigenkapitals auf Grundlage von der Verwaltung nachvollziehbar dokumentierter Unterlagen zum Jahresabschluss 2010 sowie der in diesem berücksichtigter Korrekturvorgänge annähernd möglich gemacht werden.

Hierbei wird das RPA wiederholt auf die Verwaltung angewiesen sein bezüglich der Qualität von Prüfungsunterlagen, der Einhaltung dem RPA angekündigter Abschluss- und Untervorlageterminen, ihrer Unterstützung bei Nachfragen und dergleichen sowie der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit durchgeführter Korrekturen.

Bis zum 31.03.2014 hat die Verwaltung bereits eine hohe Anzahl und ein großes Finanzvolumen von Korrekturbuchungen durchgeführt. Zum 31.03.2014 weist das Konto „2030000099 Ergebnisrücklage - Korrektur Eröffnungsbilanz“ 1.026 Korrekturbelege auf. Dieses Konto ist mit einem Buchungsvolumen von rund 169,75 Mio. EUR im Soll sowie rund 150,18 Mio. EUR im Haben bebucht worden. Hiervon entfällt eine hohe Anzahl der Belege und angesprochenen Konten auf Stornierungen, Umbuchungen, die entweder aus Umbuchungen von einem zu einem anderen Konto innerhalb eines Bilanzpostens oder bei Bilanzposten übergreifenden Umbuchungen zu veränderten Wertansätzen von Bilanzposten führen, jedoch nicht das Eigenkapital verändern.

Der Saldo in der buchungstechnischen Betroffenheit des Korrekturkontos von rund 19,57 Mio. EUR verringert die Ergebnisrücklage für das Haushaltsjahr 2010 (passives Bestandskonto). Somit wäre das Eigenkapital aus den von der Verwaltung bis zum 31.03.2014 umgesetzten Korrekturen um rund 19,57 Mio. EUR (= 50,6 %) verringert.

In welchen Punkten vom RPA in diesem Bericht aufgezeigte Korrekturbedarfe der Eröffnungsbilanz mit dem Jahresabschluss 2010 noch nicht umgesetzt worden sind bzw. werden konnten, ist im Zuge der Prüfung zunächst dieses Jahresabschlusses vom RPA festzustellen.

Hierfür können nur drei Gründe vorliegen:

1. Bis zum Kontenabschluss für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 lagen der Verwaltung besagte Prüfungsfeststellungen des RPA nicht vor.



2. Aus zeitlichen oder ablauforganisatorischen Gründen werden besagte Korrekturen erst mit dem folgenden Jahresabschluss 2011 oder später umgesetzt.
3. Die Verwaltung kann der Argumentation des RPA nicht folgen (ist zu begründen).

In Jahresabschlussprüfungen 2011 - 2013 vom RPA aufgezeigte weitere Korrekturbedarfe sollten in den jeweils folgenden Jahresabschlüssen 2012 - 2014 von der Verwaltung berücksichtigt werden.

Die Ermittlung des korrekt zum 01.01.2010 ausgewiesenen Eigenkapitals dient einer realistischen, in anstehenden Jahresabschlüssen abgebildeten, Entwicklung des Vermögens sowie der Finanzen der Hansestadt Lübeck auf Grundlage des tatsächlich vorhandenen Eigenkapitals zum 01.10.2010 sowie jährlicher Ergebnisse der Haushaltsbewirtschaftung (derzeit Fehlbedarfe).

Der Genauigkeitsanspruch in der Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse wird mit den folgenden Jahresabschlüssen sowie Prüfungen steigen müssen. Eine bis dahin verbleibende Fehlerquote muss auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

Laut § 56 (1) GemHVO-Doppik S-H besteht für die Verwaltung die Möglichkeit und Verpflichtung, nach Vorlage der EB mit Stichtag 01.01.2010 mit den Jahresabschlüssen 2010 bis 2014 Korrekturen durchzuführen, wodurch das Ziel der Abbildung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldensituation (u. a. durch Rückrechnungen von AfA und Restbuchwerten) erreicht werden muss.

Das RPA wird bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 die genaue Betrachtung von Korrekturgrößen als Zusatzaufgabe verrichten müssen.

Sollten hiernach Fehler in der Anlagen- oder Schuldenerfassung bzw. -bewertung noch festzustellen sein, so ist eine Korrektur nur dann möglich, wenn die Vermögensgegenstände oder die Schulden nach Einführung der Doppik beschafft wurden oder entstanden sind (GemHVO-Doppik S-H § 56, Anmerkungen).

Ab wann eine verlässliche und detaillierte Vermögenssteuerung jedes Bilanzpostens auf Grundlage zeitnah der Hansestadt Lübeck bekannter tatsächlicher Vermögensverhältnisse erfolgen kann, wird insbesondere von den näher zu gesetzlichen Vorlageterminen aufzustellenden Jahresabschlüssen sowie durchzuführenden Inventuren abhängig sein.

Neben der vorliegenden Eröffnungsbilanz könnte auch dieser Prüfungsbericht die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik besonders dafür sensibilisieren, dass nach Einführung der Doppik umfassende Möglichkeiten der Betrachtung und Steuerung des Vermögens bestehen und diese genutzt werden sollten.

Betriebswirtschaftliche und weitere unternehmerische Sichtweisen könnten zudem aus den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung abgeleitet werden und noch stärker in Entscheidungsprozessen Berücksichtigung finden.



Bei den finanziellen Auswirkungen in Gremienvorlagen könnte konsequent zwischen konsumtiven und investiven Auswirkungen unterschieden werden und grundsätzlich Handlungs- und Entscheidungsalternativen mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Berücksichtigung entstehender Folgekosten vorgelegt bzw. abverlangt werden.

Lübeck, den 03.07.2014
14.07.11.04

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- 1 Eröffnungsbilanz
- 2 Anhang
- 3 Kennzahlenübersicht



Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010





AKTIVA

Kontengrp.		TEUR	TEUR
	1. Anlagevermögen		1.285.835
1	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11.094	11.094
02-09	1.2 Sachanlagen		986.596
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-	
021	1.2.1.1 Grünflächen	67.316	
022	1.2.1.2 Ackerland	10.197	
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	42.844	
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	112.775	
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-	
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.574	
033	1.2.2.2 Schulen	135.520	
031	1.2.2.3 Wohnbauten	6.220	
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	79.140	
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	-	
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	101.175	
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	77.718	
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	20.097	
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.292	
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	109.322	
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	102.523	
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	-	
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	59.079	
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.965	
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.194	
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.645	
	1.3 Finanzanlagen		288.145
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	98.939	
11	1.3.2 Beteiligungen	4.834	
12	1.3.3 Sondervermögen	125.935	
13	1.3.4 Ausleihungen	-	
13-	1.3.4.1 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	30.339	
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	24.902	
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.196	
	2. Umlaufvermögen		87.678
15	2.1 Vorräte		852
151 152 153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	611	
1551 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	
1552 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	28	
157 158 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	213	
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		75.696
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.076	
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	29.998	
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	10.258	
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.746	
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	13.618	
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	
18	2.4 Liquide Mittel	11.130	11.130
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.113	8.113
	Summe Aktiva	1.381.626	



PASSIVA

Kontengrp.		TEUR	TEUR
20	1. Eigenkapital		38.673
201	1.1 Allgemeine Rücklage	244.970	
202	1.2 Sonderrücklagen	30	
203	1.3 ErgebnISRücklage	36.746	
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	-	
205	1.5 Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009	- 243.073	
23	2. Sonderposten		202.348
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	118.413	
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	8.567	
233	2.3 für Beiträge	-	
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	13.349	
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	-	
234	2.4 für Gebührenaussgleich	240	
235	2.5 für Treuhandvermögen	282	
236	2.6 für Dauergrabpflege	-	
238	2.7 Sonstige Sonderposten	61.497	
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen		392.991
251	3.1 Pensionsrückstellungen	370.761	
281	3.2 Altersteilzeitrückstellungen	9.435	
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	-	
262	3.4 Altlastenrückstellung	3.619	
282-	3.5 Steuerrückstellung	1.100	
283	3.6 Verfahrensrückstellung	415	
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	-	
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	-	
289	3.9 Sonstige Rückstellungen	7.661	
3	4. Verbindlichkeiten		730.833
30-	4.1 Anleihen	-	
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	58.119	
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	388.563	
32-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	220.000	
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	559	
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.665	
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-	
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	45.397	
	4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits	14.530	
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	16.781	16.781
	Summe Passiva	1.381.626	



Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010





Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u>	<u>ALLGEMEINE HINWEISE</u>	<u>3</u>
<u>II.</u>	<u>BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</u>	<u>4</u>
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	4
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	4
C.	BESONDERE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	7
	AKTIVA	7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	8
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
1.2.3	Infrastrukturvermögen	10
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	12
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
1.3	Finanzanlagen	14
2	Umlaufvermögen	16
2.1	Vorräte	16
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	17
2.4	Liquide Mittel	17
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	17
	PASSIVA	18
1	Eigenkapital	18
2	Sonderposten	19
3	Rückstellungen	20
4	Verbindlichkeiten	21
5	Passive Rechnungsabgrenzung	22
<u>III.</u>	<u>ERGÄNZENDE HINWEISE</u>	<u>23</u>
A.	NOCH NICHT ERHOBENE BEITRÄGE AUS FERTIG GESTELLTEN ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN	23
B.	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE	23
C.	KOSTENUNTERDECKUNGEN IM GEBÜHRENHAUSHALT	23
D.	HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND BÜRGschaften	23
	ANLAGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK	24
	FORDERUNGSSPIEGEL	24
	VERBINDLICHKEITENSPIEGEL	26
	ANLAGENSPIEGEL	29
	AUSSTELLUNG DER ÜBERTRAGENEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN	32
	ÜBERSICHT ÜBER SONDERVERMÖGEN, ZWECKVERBÄNDE, GESELLSCHAFTEN, KOMMUNALUNTERNEHMEN, ANDERE ANSTALTEN UND WASSER- UND BODENVERBÄNDE	40
	WEITERE ANLAGE ZUM ANHANG: ÜBERSICHT ÜBER DIE BÜRGschaften	42

I. Allgemeine Hinweise

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – üblicherweise verwandte Kurzform: GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, 43 Abs. 8 Satz 2, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Hansestadt Lübeck ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.



II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung.

Die Hansestadt Lübeck hat vom Wahlrecht des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik in einem Bilanzposten gebrauch gemacht. Auf der Passivseite wurde das verordnungsmäßige Gliederungsschema gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik um den Posten „4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits“ erweitert. Näheres dazu wird in Abschnitt C dieses Anhangs an passender Stelle erläutert.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43

und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die körperliche Inventur des beweglichen Anlagevermögens in den Schulen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen. Der Wert für das noch nicht inventarisierte Anlagevermögen in den Schulen wurde durch eine Hochrechnung auf Basis der bereits vollständig erfassten Schulen berücksichtigt. Die so ermittelten Werte werden im Folgejahresabschluss durch die Inventurergebnisse ersetzt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Hansestadt Lübeck erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.



Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

In den Betrieben gewerblicher Art (BgA) wurden überwiegend die steuerrechtlichen Abschreibungssätze zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Hansestadt Lübeck grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Hansestadt Lübeck das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Hansestadt Lübeck dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindliche Grundstücke, die treuhänderisch verwaltet werden, wurden bilanziert. Weitere Vermögensgegenstände, die Dritte für die Hansestadt Lübeck treuhänderisch verwalten, wurden nicht bilanziert.

Ebenfalls nicht bilanziert sind Vermögenswerte und Schulden, die im Rahmen von existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck verwaltet werden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gem. § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für Abschreibungssätze. Hiervon macht die Hansestadt Lübeck vorrangig Gebrauch. Ein Beispiel sind bestehende, vom Finanzamt anerkannte Vermögensverzeichnisse für BgA (z.B. BgA Hafen, Märkte und Stadtwald).

Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) handelt es sich um eine steuerrechtliche Fiktion zur Erfüllung steuerrechtlicher Anforderungen. Eine eigenständige Betrachtung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht, da diese – mit ihren Vermögensgegenständen und Schulden – entweder Teil des Kernbilanzierungskreises oder Teil einer Tochterorganisation sind.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, z.B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie weiterer Angaben wird auf den Abschnitt Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwiesen.

C. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht aktiviert.

Immaterielle Vermögensgegenstände gibt es in zwei Formen:

- Lizenzen und DV-Software sowie
- Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände.

Wesentliche sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte an fremden Grundstücken sowie geleistete Vorteilsausgleiche an die Deutsche Bahn.



1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Unter den **Grünflächen** wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichflächen subsumiert.

Enthalten sind Festwerte für die Ausstattung der Kinderspiel- und Bolzplätze (7.454.187 EUR), der Grünanlagen (20.280.726 EUR), Ausgleichsflächen des Bereichs Stadtgrün (534.490 EUR), sowie für Straßenbäume (8.365.500 EUR).

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bei dem Posten **Wald und Forsten** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der letztmalig 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Es ist als Festwert ausgewiesen.

Unter dem Bilanzposten **sonstige unbebaute Grundstücke** wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert. Diesem Posten sind auch die zahlreichen Erbbaugrundstücke der Hansestadt Lübeck zugeordnet.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten im Rahmen der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte bei Grundstücken z. T. einen erheblichen Aufwand bedeutet, sieht § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Vereinfachung für die Erfassung vor, eine Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten durchzuführen. Als Erfahrungswert wird bei Grundstücken der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Anschaffung angesehen.

Die Wertansätze für Grundstückswerte sind vom Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck festgesetzt worden.

Für die Hansestadt Lübeck gilt, dass die Ermittlung der AHK für Grundstückserwerb vor dem Jahr 1995 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Daher wurden Grundstücke, die vor 1995 angeschafft wurden, mit Erfahrungswerten bewertet.

Für die ab dem 01.01.1995 angeschafften Grundstücke werden die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt.

Die Bodenrichtwerte von 1975 wurden anhand der im Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften bzw. der beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte vorhandenen Richtwertkarten ermittelt.

Anschaffungszeitpunkt	Bewertungsansatz
ab 1995	Tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
bis 1994	Bodenrichtwert 1975

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte die gesetzlich vorgegebene Einteilung in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen,
- Wohnbauten und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Grund und Boden für kommunale Nutzungen sind als Gemeinbedarfsflächen dauerhaft der öffentlichen Zweckbestimmung vorbehalten. Damit sind sie grundsätzlich einer Marktpreisentwicklung entzogen. Dementsprechend wurde der Wert des Grund und Bodens für kommunalnutzungsorientiert errichtete Gebäude objektbezogen ermittelt und der Bodenrichtwert mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage veranschlagt.

Den Zeitwert für Grundstücke, die nutzungsbedingt eine Marktanbindung haben, bildet regelmäßig der Verkehrswert. Dieser Wert ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerttabelle der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festgesetzt worden.

Gebäude wurden, sofern vor dem Jahr 2000 errichtet, nach dem Sachwertverfahren bewertet. Der Sachzeitwert ist anhand der Normalherstellungskosten 2000 (NHK) ermittelt und auf das der Bewertung zugrundeliegende Baujahr zurück indiziert worden. Dabei wurden Gebäudetyp, Baujahr und Ausstattungsstandard des Bewertungsobjektes entsprechend beachtet. Abschreibungen sind unter Berücksichtigung der angenommenen Restnutzungsdauer und der Gesamtnutzungsdauer der Objekte entsprechend in die Bewertung eingeflossen. Der Modernisierungsgrad der einzelnen Objekte wurde bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer entsprechend berücksichtigt.

Mängel und Bauschäden am Bauwerk sind kostenmäßig erfasst und berücksichtigt worden.



Die Außenanlagen wurden bei den Berechnungen zur Eröffnungsbilanz auf pauschal fünf Prozent der Herstellungskosten des Gebäudewertes festgelegt und zusammen mit diesem erfasst. Gebäude, die ab dem 01.01.2000 hergestellt wurden, wurden mit tatsächlichen Herstellungskosten bewertet.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen der Stadt umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt bilden. Der Bilanzausweis beinhaltet deshalb nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und ist gesetzlich wie folgt strukturiert:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,
- Brücken und Tunnel,
- Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen und
- sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Die Höhe des Wertes für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde aus den umliegenden Bodenwerten abgeleitet, da es für diese Flächen keinen Richtwert gibt und dafür auch kein Markt besteht. Nach der Rechtsprechung hat sich für den Innenbereich (§ 34 BauGB) in der Praxis ein Wert in Höhe von 10 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Grundstücke durchgesetzt.

Der Wert der Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) bestimmt sich nach dem Wert der angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft und wird mit mindestens 1 EUR/m², bezogen auf die heutigen Zeitwerte, bewertet. In der Eröffnungsbilanz wurde dieser Mindestansatz unterschritten, da auf Grundlage des Jahres 1975 bewertet wurde.

Brücken und Tunnel

Unter dieser Bilanzposition sind alle Brücken und Tunnel sowie Stütz- und Lärmschutzwände im Stadtgebiet erfasst und bewertet worden.

Ab dem Jahr 2000 hergestellte Brücken wurden stets mit echten Herstellungskosten bewertet. Für davor hergestellte Ingenieurbauwerke wurden echte Herstellungskosten verwendet, sofern diese verfügbar waren.

Für die Übrigen wurden aktuelle Wiederbeschaffungskosten ermittelt und eine Rückindizierung auf das Jahr der Herstellung durchgeführt.

Sollte die Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu erreichen gewesen sein, wurden in Ermangelung aktueller Werte Pauschalansätze auf das Jahr der Herstellung verwendet und zurückindiziert.

Der Herrentunnel wurde in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst, da die Hansestadt Lübeck als Konzessionsgeber lediglich zivilrechtlicher

Eigentümer des Tunnelbauwerks ist und das bilanzierungsnotwendige wirtschaftliche Eigentum nicht vorliegt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Konzessionär für die Dauer der Überlassung.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Hier werden die Gleisanlagen der Hafenbahn abgebildet; die Werte wurden dem bestehenden Anlageverzeichnis des BgA Hafen entnommen.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Ausgewiesen sind im städtischen Eigentum stehende Regenwasserleitungen, die einzig der Straßentwässerung dienen.

Für die Abwasserbeseitigungsanlagen, die wert- und mengenmäßig sehr viel bedeutender sind, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) verantwortlich. Die EBL sind als Eigenbetrieb im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Für das Straßennetz der Hansestadt Lübeck wurde durch eine spezialisierte Firma eine Bestands- und Zustandserfassung durchgeführt. Dabei wurden zustandsmäßig homogene Abschnitte gebildet. Es wurden ca. 4.700 solcher homogenen Abschnitte gebildet und die jeweilige Fläche in m² angegeben. Parallel zum Straßenabschnitt vorhandenes Zubehör oder Nebenanlagen wie Geh- und Radwege, Borde etc. wurden ebenfalls erfasst und deren Fläche in m² oder Länge in m angegeben.

Es wurden 11 verschiedene Schadensmerkmale eines Straßenkörpers gemessen, aus deren Ausprägungen eine Gesamtzustandskennziffer berechnet wird. Daraus lässt sich das fiktive Baujahr einer Straße bestimmen.

Eine Zustandserfassung der Nebenanlagen erfolgte nicht. Die Zustandskennziffern der Fahrbahn wurden zur Vereinfachung auf die Nebenanlagen übertragen.

Bei der Rückindizierung kommt der Preisindex für sonstige Bauwerke (Straßen) des statistischen Bundesamts zur Anwendung.

Straßen, die ab dem 01.01.2000 hergestellt worden sind, wurden mit echten Herstellungskosten bewertet.

Im Posten 1.2.3.5 der Bilanz sind auch die Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrslenkungsanlagen enthalten. Die Verkehrslenkungsanlagen unterteilen sich in die folgenden Anlagen:

- Lichtsignalanlagen,
- Vor- und Tabellenwegweiser,
- StVO-Beschilderungen.

Für Vor und Tabellenwegweiser (97.132 EUR), StVO-Beschilderung (717.494 EUR) und Straßenbeleuchtung (12.460.363 EUR) wurden Festwerte gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet. Lichtsignalanlagen wurden einzeln erfasst und bewertet.



Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind überwiegend Bauten der Lübeck Port Authority ausgewiesen, vor allem Kaimauern und sonstige wasserbauliche Anlagen (überwiegend Verkehrsflächen).

Die Werte sind dem existierenden Anlagennachweis des BgA entnommen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Hansestadt Lübeck hat keine Bauten auf fremden Grund und Boden errichtet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen gehören sämtliche Kunstgegenstände der Kunsthalle St. Annen, des St. Annen-Museums, des Museums Behnhaus Drägerhaus, des Museums Holstentor, des Museums für Natur und Umwelt, des Kulturforums Burgkloster mit Museum für Archäologie, der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der Museumskirche St. Katharinen.

Grundsätzlich wurden die Kunstgegenstände und musealen Sammlungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Falls weder Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten noch Anschaffungsweg zuverlässig bekannt sind oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln wären, wurde ein Verfahren verwendet, das sich den Anschaffungs- oder Herstellungskosten annähert, jedoch eine wirtschaftliche Erfassung und Bilanzierung ermöglicht.

Kunstgegenstände mit einem aktuellen Wert von über 50.000 EUR wurden mit Erfahrungswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände (auch Dritter – Marktpreise) bewertet. Ein ggf. bestehender Anpassungsbedarf an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes wurde bei der Ermittlung des Erfahrungswertes berücksichtigt. Die erfassten Werte wurden bis zum Anschaffungsdatum nach dem Jahr 1948, soweit dies bekannt ist, ansonsten auf das Jahr 1948, zurück indiziert. Sind Kunst- und Kulturobjekte durch Schenkung, Spende oder Zuwendung erkennbar in das Eigentum der Hansestadt Lübeck gelangt, wurde ein Sonderposten (ggf. anteilig) in entsprechender Höhe gebildet.

Die Bewertung der Kunstgegenstände mit einem geschätzten Zeitwert von unterhalb 50.000 EUR erfolgte mit Pauschalwerten. Dabei wurden die Kunstgegenstände in mehreren Wertkategorien einsortiert. Wenn eine Schenkung, Spende oder Zuwendung bekannt ist, wurde diese, sofern einzelfallbezogene Informationen nicht vorliegen, mit pauschal 50 % des rückindizierten Wertes als Sonderposten passiviert.

Auch Denkmäler wurden in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Liegen diese nicht vor, wurden Kunstobjekte mit einem rückindizierten Zeitwert bewertet. Konnten aufgrund eines nicht vorhandenen Kunsthandels keine Zeitwerte ermittelt werden, wurden diese Objekte mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR in die Eröffnungsbilanz übernommen. Liegen Zuwendungen und Zuschüsse bzw.

Schenkungen vor, wurden diese in entsprechender Höhe als Sonderposten in der Bilanz passiviert.

Neben den Baudenkmalen wurden sonstige Denkmale berücksichtigt, wie z. B. Kriegsdenkmäler oder Säulen. Zu den sonstigen Denkmälern gehören auch Brunnen, soweit sie Bestandteil eines Denkmals oder selbst Denkmal sind.

Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wurde nicht gesondert bewertet und dem jeweiligen Bauwerk oder aber als Aufbau den entsprechenden Grünanlagen zugeordnet.

Das Archivgut der Hansestadt Lübeck besteht zum einem aus archivwürdigem Schriftgut der Stadtverwaltung (auch historisch) und zum anderen aus archivwürdigem Schriftgut Dritter, dass dem Bereich Archiv angeboten wird. Es werden keine Archivalien gekauft, damit entstehen auch keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Aus den genannten Gründen scheidet eine Bilanzierung des Archivguts der Hansestadt Lübeck insgesamt und somit auch als Kunstgegenstand aus. Eine Inventarisierung zu Zwecken der Bilanzierung ist somit nicht nötig.

Die Fundstücke des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege ergeben sich aus Ausgrabungen und Funden. Die Gegenstände werden nicht angeschafft oder hergestellt, sondern wachsen der Hansestadt Lübeck zu. Es gibt daher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aktiviert werden könnten. Somit sind die archäologischen Fundstücke nicht zu bilanzieren.

Der Bereich Stadtbibliothek vereint im Gebäude in der Hundestraße eine moderne Informationsbibliothek und eine wissenschaftliche Bibliothek mit teilweise historischem Buchbestand. Dieser historische Buchbestand wird jedoch in Gänze praktisch genutzt und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit entspricht der historische Buchbestand nicht der Definition für Kunstgegenstände und wird zusammen mit dem Leihmedienbestand unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Den wertmäßig größten Anteil an den Maschinen macht der Fuhrpark der Feuerwehr aus. Weitere größere Posten sind Fahrzeuge der Lübeck Port Authority und der Bereiche Verkehr und Stadtgrün.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Konnten die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, wurden die Maschinen oder technischen Anlagen gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit Erfahrungswerten, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, angesetzt. Diese wurden um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt vermindert.

Grundsätzlich wurden Maschinen und technische Anlagen, die nach dem 1.1.2000 angeschafft wurden, mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.



1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Den höchsten Anteil an den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung machen die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schulen aus. Weitere größere Posten sind die Büroausstattung in den Verwaltungsräumen, die städtischen IT-Systeme, sowie die Ausstattung in der Musik- und Kongresshalle.

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen gem. § 41 GemHVO-Doppik.

Für die Schulen wurden insbesondere Festwerte für die Standardausstattung in den Klassenräumen gebildet.

Darüber hinaus wurden Festwerte für Hardwarekomponenten (IT-Ausstattung an Arbeitsplätzen, IT-Infrastrukturkomponenten und Telekommunikation), Regalsysteme im Archiv und für den Medienbestand der Stadtbibliothek gebildet.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Diese Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Hierzu gehören insbesondere Großprojekte wie der Ausbau der Moislinger Allee, der Umbau und die Sanierung der Dorothea-Schlözer-Schule oder die Verlegung des Deutsche-Bahn-Gleises am Skandinavienkai.

Die Maßnahmen wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Ausgaben aktiviert.

1.3 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören folgende Bilanzpositionen:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen
- Ausleihungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Bewertung der bilanzierten Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und der Sondervermögen lagen die Vorschriften des § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zugrunde. Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik kann als Wert von

- Eigenbetrieben (§ 106 GO),
- Kommunalunternehmen (§ 106 a GO),
- anderen Sondervermögen nach § 97 GO,
- Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO),
- gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

als Wert von Beteiligungen an Gesellschaften das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Theater Lübeck GmbH besteht aufgrund der Zuschussfinanzierung ein faktisch beherrschender Einfluss der Hansestadt Lübeck, daher ist die Theater Lübeck GmbH unter dem Bilanzposten „verbundene Unternehmen“ zu bilanzieren. Bei der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH liegt kein beherrschender Einfluss vor. Diese ist daher den Beteiligungen zugeordnet.

Gesellschaft	Stand Jahresabschluss	Eigenkapital (€)	Beteiligungsquote (%)	anteiliges Eigenkapital (€)
Verbundene Unternehmen				
Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH (GGK)	31.12.2009	352.859,32	100,00	352.859,32
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	31.12.2009	0,00	100,00	1,00
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	31.12.2009	39.455.344,29	92,50	36.496.193,47
KWL GmbH	31.12.2009	19.890.424,89	100,00	19.890.424,89
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	31.12.2009	900.000,00	90,00	810.000,00
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	31.12.2009	41.500.346,92	74,89	31.079.609,81
Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK)	31.12.2009	51.200,00	90,00	46.080,00
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-Holding, ehem. SWL)	31.12.2009	9.599.778,21	100,00	9.599.778,21
Theater Lübeck gGmbH (LTG)	31.07.2009	1.328.182,73	50,00	664.091,37
Flughafen Lübeck GmbH (FLG)	31.03.2009	0,00	100,00	1,00
Beteiligungen				
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	31.12.2009	376.695,69	50,00	188.347,85
International School of New Media GmbH (ISNM)	31.12.2008	0,00	39,12	1,00
Wissenschafts- und Technologiepark Lübeck GmbH (WTP)	31.12.2009	169.915,83	48,60	82.579,09
LVS Landesweite Verkehrsservice GmbH, Kiel	31.12.2009	26.075,89	3,33	868,33
SANA Kliniken Lübeck GmbH	31.12.2009	2.317.766,59	5,20	120.523,86
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL, ehem. EWL)	31.12.2009	90.279.887,66	4,92	4.441.770,47
Sondervermögen				
Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	31.12.2009	114.238.279,86	100	114.238.279,86
Kurbetrieb Travemünde (KBT)	31.12.2009	5.334.096,81	100	5.334.096,81
Lübecker Schwimmbäder	31.12.2009	2.012.000,00	100	2.012.000,00
SeniorInneneinrichtungen	31.12.2008	4.002.519,03	100	4.002.519,03
Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck (GHL)	31.12.2009	348.269,34	100	348.269,34

Die Bewertung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie der sonstigen Ausleihungen erfolgte zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Unter Posten 1.3.4.1 enthalten sind Darlehen an die Stadtwerke (11,5 Mio. EUR), sowie an die Flughafen Lübeck GmbH (33,3 Mio. EUR); zweiteres wurde in Höhe von 25,6 Mio. EUR einzelwertberichtigt.

Die Hansestadt Lübeck hat der KWL GmbH vier Forderungen (Darlehen und Kassenkredite) mit einem Gesamtvolumen von 20,9 Mio. EUR gewährt (Ausweis unter 1.3.4.1). Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen und finanziellen Lage der KWL GmbH ist diese nicht in der Lage diese Darlehen einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Mit dem Ziel, die Überschuldung der KWL GmbH zu beseitigen, wurde zwischen der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH am 1. Dezember 2003 ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein vereinbart. Da eine Besserung der wirtschaftlichen Lage (Rückzahlbarkeit der Darlehensforderungen und höhere Eigenkapitalquote) nicht zu erwarten ist, wurden die Darlehensforderungen mit einem Erinnerungswert von jeweils 1 EUR in der Eröffnungsbilanz erfasst.



Die Wertpapiere des Anlagevermögens setzten sich aus der in Versorgungsfonds angelegten Versorgungsrücklage zusammen. Die Bewertung erfolgte mit der Summe aller bis zum Bilanzstichtag eingezahlten Beiträge.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Zum Vorratsvermögen gehören die

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Unfertige Erzeugnisse und unfertigen Leistungen,
- Fertigen Erzeugnisse und Waren sowie
- Geleisteten Anzahlungen und sonstigen Vorräte.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungswerten.

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zum Herstellungswert bilanziert.

Die Bewertung der geleisteten Anzahlungen und sonstigen Vorräten erfolgte zum Anschaffungswert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Enthalten sind auch befristet niedergeschlagene Forderungen, die entsprechend wertberichtigt wurden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind nicht bilanziert worden.

Soweit Forderungen nicht mehr werthaltig waren, wurden sie, sofern der zum Bilanzstichtag offene Betrag 500.000 EUR überstieg, einzeln wertberichtigt.

Im Übrigen wurden pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Hierfür wurden, abhängig von der Forderungsart und der Dauer der Zahlungsfristüberschreitung, unterschiedliche Wertberichtigungsquoten festgelegt.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 612.245 EUR pauschal wertberichtigt.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 3.494.426 EUR pauschal und in Höhe von 748.231 EUR einzeln wertberichtigt.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden insbesondere Forderungen aus Betriebsmittelkrediten abgebildet.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

Unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen befinden sich Forderungen gegenüber dem Land SH und dem Bund in Höhe von 24,4 Mio. EUR über bereits bewilligte Investitionszuwendungen. Gegenposten wurden unter den sonstigen Sonderposten gebildet.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Hansestadt Lübeck verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören in erster Linie die Bestände der Barkassen und Handvorschüsse sowie die Bankguthaben. Zum Kassenbestand sind auch nichtverbrauchte Markenbestände wie Fahrkarten, Briefmarken und Francotypwerte hinzugerechnet worden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind.

In der Eröffnungsbilanz wurden nur Einzelfälle über 5.000 EUR abgegrenzt.

Als klassische Rechnungsabgrenzung wurden die im Dezember 2009 ausgezahlten Beamtenbezüge und -pensionen für Januar 2010 verbucht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik auch geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen.

Einen wesentlichen Betrag machen die von der Hansestadt Lübeck an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH geleisteten Städtebaufördermittel aus, die über ihre Zweckbindungsfrist abgeschlossen werden (Restbuchwert ca. 4,1 Mio. EUR).



Passiva

1 Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital gliedert sich in die Positionen

- Allgemeine Rücklage,
- Sonderrücklage,
- Ergebnissrücklage,
- Vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresfehlbetrag der Haushaltsjahre 2008 und 2009

Die **Allgemeine Rücklage** errechnet sich in der Eröffnungsbilanz als Differenz aus allen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der gesetzlich als Ergebnissrücklage ausgewiesen ist.

Als **Sonderrücklage** ist die Stellplatzrücklage der Hansestadt Lübeck ausgewiesen.

Die **Ergebnissrücklage** dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen und wird im Wesentlichen durch Jahresüberschüsse aufgefüllt. In der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik eine Ergebnissrücklage in Höhe von 15% der Allgemeinen Rücklage angesetzt.

Ein **Vorgetragener Jahresfehlbetrag** wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden in der Eröffnungsbilanz indessen **Fehlbeträge aus Vorjahren** unter dem Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Noch nicht abgedeckt sind die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009. Diese werden hier dargestellt. Sie sind gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik vermindert worden um die in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sowie um die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die für bereits geleistete Auszahlungen im kameralen Verwaltungshaushalt des Vorjahres gebildet worden sind.

Die Berechnung des Jahresfehlbetrags ergibt sich daher wie folgt:

kameraler Fehlbetrag 2008	-114.860.766,94
+ kameraler Fehlbetrag 2009	-147.994.606,47
+ Haushaltsreste im VwHH 2009	16.095.752,92
gebildete ARAP Konto 1991000000 (Beamtenbezüge und Versorgungsbezüge)	3.666.923,24
+ gebildete ARAP Konto 1911000000	19.600,00
= ausgewiesener Jahresfehlbetrag in der Eröffnungsbilanz	-243.073.097,25

2 Sonderposten

Bei der Hansestadt Lübeck sind folgende Sonderposten bilanziell in Ansatz gebracht worden:

- für aufzulösende Zuschüsse
- für aufzulösende Zuweisungen
- für aufzulösende Beiträge
- für Gebührenaussgleich
- für Treuhandvermögen
- Sonstige Sonderposten

Sonderposten für „nicht aufzulösende Beiträge“ und Dauergrabpflege wurden zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

Sofern es sich um wesentliche Beträge handelt sind die einzelnen Sonderposten gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik zu erläutern.

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind **erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen** für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik werden **aufzulösende Beiträge** als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst. Es handelt sich insbesondere um erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge.

Als **Sonderposten für Gebührenaussgleich** ist eine Kostenüberdeckung des Rettungsdienstes ausgewiesen.

Für **Treuhandvermögen**, welches von der Hansestadt Lübeck verwaltet wird, wurden gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet. Hierbei handelt es sich um zwei Nachlässe, die von der Stadt treuhänderisch verwaltet werden.

Unter den **sonstigen Sonderposten** sind grundsätzlich Zuwendungen verbucht, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet worden sind. Wertmäßig bedeutsam sind die Sonderposten der bereits als Forderung erfassten, aber geldmäßig noch nicht eingegangenen Zuwendungen.

Weiterhin werden unter den sonstigen Sonderposten erhaltene Investitionszuwendungen für die BgA der LPA ausgewiesen. Hier wird von einer steuerlichen Regelung Gebrauch gemacht, nach der Zuweisungen nicht aufzulösen sind. Dieses Verfahren wird durch § 40 Abs. 9 GemHVO-Doppik gedeckt.



3 Rückstellungen

Der Posten Rückstellungen wird grundsätzlich in

- Pensionsrückstellungen,
- Altersteilzeitrückstellungen,
- Rückstellung für später entstehende Kosten,
- Altlastenrückstellung,
- Steuerrückstellung,
- Verfahrensrückstellung,
- Finanzausgleichsrückstellung,
- Instandhaltungsrückstellung und
- Sonstige Rückstellungen

untergliedert.

Rückstellungen für später entstehende Kosten, Finanzausgleichsrückstellungen und Instandhaltungsrückstellungen wurden zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

Die Höhe der berücksichtigten Altersteilzeitrückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 9.434.497 EUR. Die Rückstellung wurde gemäß dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007, IV B2-S2175/07/0002 mit einem Zinssatz von 5,5% abgezinst.

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen vom 09.10.2009 für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25 Lebensjahr angesetzt. Der von der VAK ermittelte Barwert zum 01.01.2010 beträgt 329.035.058 EUR.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden. In der Bilanz werden Sie ebenfalls bei den Pensionsrückstellungen abgebildet. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für

Pensionen und beträgt 11,71 %. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 38.530.005 EUR.

Ebenso bei den Pensionsrückstellungen ausgewiesen ist die Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG. Diese soll nach den Vorgaben des Landes auf der Aktiv- und der Passivseite ausgewiesen werden. Siehe dazu auch der Ausweis unter den Wertpapieren des Anlagevermögens.

Grundstücke, bei denen ein Altlastenverdacht vorliegt, sind bei der Bewertung des Anlagevermögens im Wert um 50 % reduziert worden. **Altlastenrückstellungen** wurden nur gebildet sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt.

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von **Steuerrückstellungen**. Diese entstehen in der Hansestadt Lübeck bei den BgA. **Verfahrensrückstellungen** wurden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** wurden Verpflichtungen aus ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen, darunter eine drohende Rückzahlung von Pachtentgelten und die Verpflichtung zu Rückzahlung von Erschließungsbeiträgen.

4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten untergliedern sich gesetzlich in

- Anleihen,
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
 - von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen,
 - vom öffentlichen Bereich und
 - vom privaten Kreditmarkt,
- Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten,
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und
- Sonstige Verbindlichkeiten.

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Lübeck keine Anleihen aufgenommen.

Kredit für Investitionen wurden sowohl am privaten Kapitalmarkt aufgenommen als auch vom öffentlichen Bereich.

Die **Kassenkredite** wurden zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck aufgenommen.

Als **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** wurden Leibrentenverpflichtungen, die mit ihrem Barwert angesetzt wurden, bilanziert.



Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind betragsmäßig hauptsächlich Verlustausgleichsverpflichtungen gegenüber den Entsorgungsbetrieben ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden nicht gebildet.

Wichtige **sonstige Verbindlichkeiten** sind aufgenommene Darlehen gegenüber den städtischen Stiftungen sowie die negativen Salden der Verrechnungskonten mit den Stiftungen. Weiterhin besteht eine Verbindlichkeit gegenüber der Grundstücksgesellschaft Kurhausbetriebe (ca. 2 Mio. EUR), der Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck (GHL, 1,1 Mio. EUR). Ferner ausgewiesen sind Sicherheitseinbehalte sowie Umsatzsteuerverpflichtungen.

Bei der Feststellung des kameralen Fehlbetrages 2009 ergab sich aus der Überleitung der im Jahr 2009 doppisch gebuchten Pilotbereiche eine Differenz in Höhe von 235 TEUR zwischen den im Doppik-System gebuchten Ein- und Auszahlungen und den mitgebuchten Zahlungsvorgängen im kameralen System. Diese erhöhte sich bis zur Feststellung der endgültigen Eröffnungsbilanz auf 1.566 TEUR. Aus Gründen des Vorsichtsprinzips wurden diese Posten bis zur endgültigen Klärung den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Die Hansestadt Lübeck hat das in § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik vorgesehene Gliederungsschema auf der Passivseite um Posten 4.8 „**Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits**“ erweitert. Ausgewiesen wird ein zum Bilanzstichtag vorhandener Überbrückungskredit bei der SEB-Bank.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Ausgewiesen sind die in der Vergangenheit bezahlten Grabnutzungsentgelte, die über die vorgesehene Ruhefrist aufgelöst werden. Der noch nicht aufgelöste Betrag in Höhe von 16.423.729 EUR wurde in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Im Übrigen wurden nur Einzelfälle über 5.000 EUR abgegrenzt.

III. Ergänzende Hinweise

A. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist darauf hinzuweisen, für welche fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Zum 1. Januar 2010 besteht nur eine Erschließungsmaßnahme, für welche noch nicht die Beiträge erhoben worden sind. Es handelt sich um die Erschließungsstraße zwischen Ostpreußenkai und Fährvorplatz mit erzielbaren Beiträgen in Höhe von 21.793,91 EUR.

B. Derivative Finanzinstrumente

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente zu erläutern.

Insgesamt gibt es zwei Zinsswapverträge. Hierfür wurden im Oktober 2006 und im Mai 2007 Ausschreibungen mit einem nominalen Startvolumen von 24,8 Mio. EUR bzw. 27,9 Mio. EUR durchgeführt. Die Hansestadt Lübeck zahlt einen festen Zinssatz und empfängt jeweils den 3-Monats-EURIBOR. Die Vereinbarungen wurden zur Absicherung von Zinsrisiken getroffen. Die Swapverträge wurden mit zwei variabel verzinslichen Darlehen auf Basis des 3-Monats-EURIBOR kombiniert. Die Zinsbelastungen aus den variablen Darlehen (ausgenommen der Marge) werden der Hansestadt Lübeck vom Swap-Partner erstattet. Aufgrund der Strukturierung der beiden Swap-Geschäfte ergeben sich keine Risiken für die Hansestadt Lübeck, für die eine Rückstellung zu bilden wäre.

C. Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik sind Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang zu erläutern. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen.

D. Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Im Verbindlichkeitsspiegel sind die Haftungsverhältnisse nachrichtlich auszuweisen. Zum 1. Januar 2010 hat die Hansestadt Lübeck 116 Bürgschaften im Umfang von 188 Mio. EUR (Ursprungshöhe: 300 Mio. EUR) übernommen. Hiervon entfallen 174 Mio. EUR (Ursprungshöhe: 278 Mio. EUR) auf Bürgschaften zugunsten städtischer Gesellschaften, 9 Mio. EUR (Ursprungshöhe 12 Mio. EUR) zugunsten von Stiftungen und 6 Mio. EUR (Ursprungshöhe: 10 Mio. EUR) zugunsten von übrigen Schuldnern.

Eine Übersicht über die Bürgschaften ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus bestehen zwei Patronatserklärungen zugunsten der GG Metallhüttengelände mbH und der KWL GmbH in Höhe von 4,3 Mio. EUR und in Höhe von 13,4 Mio. EUR.



Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.075.723,03	7.948.166,45	6.347,42	121.209,16	
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	29.997.347,42	5.632.115,73	24.365.231,69		
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	10.258.106,21	10.258.106,21			
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.746.243,48	13.746.243,48			
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	13.617.739,99	7.493.119,99	691.360,00	5.433.260,00	
	Summe	75.695.160,13	45.077.751,86	25.062.939,11	5.554.469,16	

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.



Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	446.682.035,74	54.506.914,93	118.231.852,60	273.943.268,21	
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	58.118.871,07	5.528.839,61	16.855.470,61	35.734.560,85	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	388.563.164,67	48.978.075,32	101.376.381,99	238.208.707,36	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	220.000.000,00	140.000.000,00	80.000.000,00		
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	558.736,00	64.466,76	240.314,24	253.955,00	
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.664.760,64	3.664.760,64			
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	45.397.299,51	40.105.876,09	3.037.263,52	2.254.159,90	
38	4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits	14.530.000,00	14.530.000,00			
	Summe	730.832.831,89	252.872.018,42	201.509.430,36	276.451.383,11	

Nachrichtlich:

Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten

Keine Angaben

Verbindlichkeiten der Sondervermögen³ mit Sonderrechnung

- Kurbetrieb Travemünde	2.226.766,26 €
- Gebäudereinigung Lübeck	136.064,58 €
- SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	652.181,50 €
- Lübecker Schwimmbäder	4.277.985,25 €
- Entsorgungsbetriebe Lübeck	162.639.292,71 €

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)



Anlagenspiegel



Anlagevermögen

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 ⁶	2	3	4	5	6	7
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13.266.418,16	0,00	0,00	0,00	13.266.418,16
	1.2 Sachanlagen					
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
021	1.2.1.1 Grünflächen	69.150.806,33	0,00	0,00	0,00	69.150.806,33
022	1.2.1.2 Ackerland	10.197.165,13	0,00	0,00	0,00	10.197.165,13
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	42.843.541,08	0,00	0,00	0,00	42.843.541,08
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	112.774.631,75	0,00	0,00	0,00	112.774.631,75
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugend-einrichtungen	16.227.255,41	0,00	0,00	0,00	16.227.255,41
033	1.2.2.2 Schulen	212.672.965,32	0,00	0,00	0,00	212.672.965,32
031	1.2.2.3 Wohnbauten	8.325.157,59	0,00	0,00	0,00	8.325.157,59
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebs-gebäude	133.014.736,19	0,00	0,00	0,00	133.014.736,19
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen					
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	101.174.307,79	0,00	0,00	0,00	101.174.307,79
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	95.167.068,99	0,00	0,00	0,00	95.167.068,99
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	33.457.355,28	0,00	0,00	0,00	33.457.355,28
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanl.	2.820.952,87	0,00	0,00	0,00	2.820.952,87
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	188.994.663,31	0,00	0,00	0,00	188.994.663,31
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	194.327.382,12	0,00	0,00	0,00	194.327.382,12
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	59.309.924,30	0,00	0,00	0,00	59.309.924,30
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	50.216.851,55	0,00	0,00	0,00	50.216.851,55
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.416.627,50	0,00	0,00	0,00	30.416.627,50
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.644.912,55	0,00	0,00	0,00	26.644.912,55
=	Summe Sachanlagen					
	1.3 Finanzanlagen					
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	98.939.039,07	0,00	0,00	0,00	98.939.039,07
11	1.3.2 Beteiligungen	4.834.090,60	0,00	0,00	0,00	4.834.090,60
12	1.3.3 Sondervermögen	125.935.165,04	0,00	0,00	0,00	125.935.165,04
13	1.3.4 Ausleihungen					
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	30.339.274,38	0,00	0,00	0,00	30.339.274,38
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	24.901.760,87	0,00	0,00	0,00	24.901.760,87
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.195.699,21	0,00	0,00	0,00	3.195.699,21
=	Summe Finanzanlagen					
=	Summe Anlagevermögen					

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11

² Umbuchung von einer Anlagenklasse in eine andere

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen

⁴ (Spalte 9 x 100) : Spalte 7

⁵ (Spalte 12 x 100): Spalte 7

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.



Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres ¹	Restbuchwert am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
Anfangsstand	Zugang ³ , d.h. Abschreib- ungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. ange- sammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge	Endstand			Durch- schnittl. Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnittl. Restbuch- wert ⁵
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H. ⁷
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	2.172.098,28	11.094.319,88	0,00	0,0	83,6
0,00	0,00	0,00	1.834.614,12	67.316.192,21	0,00	0,0	97,3
0,00	0,00	0,00	0,00	10.197.165,13	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	42.843.541,08	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	112.774.631,75	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	8.653.080,06	7.574.175,35	0,00	0,0	46,7
0,00	0,00	0,00	77.152.667,63	135.520.297,69	0,00	0,0	63,7
0,00	0,00	0,00	2.104.904,90	6.220.252,69	0,00	0,0	74,7
0,00	0,00	0,00	53.874.985,95	79.139.750,24	0,00	0,0	59,5
0,00	0,00	0,00	0,00	101.174.307,79	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	17.449.331,20	77.717.737,79	0,00	0,0	81,7
0,00	0,00	0,00	13.360.811,84	20.096.543,44	0,00	0,0	60,1
0,00	0,00	0,00	1.529.004,83	1.291.948,04	0,00	0,0	45,8
0,00	0,00	0,00	79.672.295,42	109.322.367,89	0,00	0,0	58,8
0,00	0,00	0,00	91.804.058,16	102.523.323,96	0,00	0,0	52,8
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	230.732,81	59.079.191,49	0,00	0,0	99,6
0,00	0,00	0,00	38.251.700,68	11.965.150,87	0,00	0,0	23,8
0,00	0,00	0,00	15.222.399,09	15.194.228,41	0,00	0,0	50,0
0,00	0,00	0,00	0,00	26.644.912,55	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	98.939.039,07	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	4.834.090,60	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	125.935.165,04	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	30.339.274,38	0,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	24.901.760,87	0,00	0,0	100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	3.195.699,21	0,00	0,0	0,0



Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen



Die folgende Übersicht zeigt die aus dem Haushaltsjahr 2009 übertragenen Haushaltsreste für Investitionen.

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR	
Pro- dukt	A.-Obj. Nr.	Konto	Bezeichnung				
111007	999	7831000	IT-Architekturmangement/IT-Service	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	2.700.680,00	2.700.680,00	0,00
111007	999	7832000	IT-Architekturmangement/IT-Service	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	100.000,00	100.000,00	0,00
111013	001	7831000	Projekt NKF/Doppik	Finanzsoftware	135.000,00	135.000,00	0,00
111014	999	7832000	Beteiligungscontrolling	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1.300,00	1.300,00	0,00
111018	999	7831000	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	4.000,00	4.000,00	0,00
111018	999	7832000	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	22.165,00	22.165,00	0,00
111019	999	7832000	Personalrat FB 2	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	200,00	200,00	0,00
111020	999	7818000	Grundstücksmanagement	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmen	34.900,00	34.900,00	0,00
111020	999	7821000	Grundstücksmanagement	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.812.000,00	3.812.000,00	0,00
111020	999	7831000	Grundstücksmanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	3.524,00	3.524,00	0,00
111020	999	7832000	Grundstücksmanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1.000,00	1.000,00	0,00
111020	999	7851000	Grundstücksmanagement	Hochbaumaßnahmen	518.852,00	518.852,00	0,00
111020	999	7852000	Grundstücksmanagement	Tiefbaumaßnahmen	707.000,00	707.000,00	0,00
111025	999	7853000	Archiv	sonstige Baumaßnahmen	9.966,00	9.966,00	0,00
111029	001	7851000	Gebäudemanagement	Kunst im öffentlichen Raum	28.491,00	28.491,00	0,00
111029	002	7851000	Gebäudemanagement	Mühlendamm/EEM/2. BA	732.827,00	732.827,00	0,00
111029	003	7851000	Gebäudemanagement	Germanistenkeller Rathaus	180.706,00	180.706,00	0,00
111029	005	7851000	Gebäudemanagement	Mühlendamm/EEM/1. BA	15.783,00	15.783,00	0,00
111029	007	7851000	Gebäudemanagement	Kita Dornestraße/EEM	155.177,00	155.177,00	0,00
111029	008	7853000	Gebäudemanagement	Fackenb.Allee 27/29/Splitklima	7.000,00	7.000,00	0,00
111029	010	7853000	Gebäudemanagement	VZM/Kühlung Serverraum	7.220,00	7.220,00	0,00
111029	011	7851000	Gebäudemanagement	Dr.-J.-Leber-Str./EEM/KPII	54.842,00	54.842,00	0,00
111029	013	7851000	Gebäudemanagement	Umbau Stadtschule Travemünde	109.194,00	109.194,00	0,00
111029	014	7851000	Gebäudemanagement	Fischstr. 2-6/EEM/KPII	31.809,00	31.809,00	0,00
111029	022	7851000	Gebäudemanagement	Neubau Gerätehaus Innenstadt	176.205,00	176.205,00	0,00
111029	023	7851000	Gebäudemanagement	GMS Moisling/1.BA/KPII	140.858,00	140.858,00	0,00
111029	024	7851000	Gebäudemanagement	GuG Moisling/Lehrerzimmer	21.000,00	21.000,00	0,00
111029	025	7851000	Gebäudemanagement	GMS Moisling/Fassad.-Dach 2.BA	100.000,00	100.000,00	0,00
111029	026	7851000	Gebäudemanagement	Fackenb.Allee 27/Serverraum	16.408,00	16.408,00	0,00
111029	028	7851000	Gebäudemanagement	Rathaus/San. Audienzsaal	33.359,00	33.359,00	0,00
111029	032	7851000	Gebäudemanagement	Burgtor/San. Jugendfreizeitheim	129.212,00	129.212,00	0,00
111029	040	7851000	Gebäudemanagement	BSZ Kerchensteiner/Sanierung	26.208,00	26.208,00	0,00
111029	043	7851000	Gebäudemanagement	BSZ Kerschensteiner/EEM/KPII	77.489,00	77.489,00	0,00
111029	045	7851000	Gebäudemanagement	Friedrich-List/mobile Pavillons	500.000,00	500.000,00	0,00
111029	050	7851000	Gebäudemanagement	Sportpl.Neuhof/Umkleidetrakt	4.000,00	4.000,00	0,00
111029	057	7851000	Gebäudemanagement	St. Jürgen-RS / Sporthalle	419.689,00	419.689,00	0,00
111029	061	7851000	Gebäudemanagement	Holstentor-GMS/ EEM/KPII	161.390,00	161.390,00	0,00
111029	064	7851000	Gebäudemanagement	Trave-RS/Aufzug/KPII	49.941,00	49.941,00	0,00
111029	089	7851000	Gebäudemanagement	Trave-Gymnasium/EEM	1.369.572,00	1.369.572,00	0,00
111029	097	7851000	Gebäudemanagement	Thomas-Mann-Sch./EEM 1.BA/KPII	86.362,00	86.362,00	0,00
111029	101	7851000	Gebäudemanagement	St.Annen-Museum/EEM/KPII	141.594,00	141.594,00	0,00
111029	170	7851000	Gebäudemanagement	Marien-Sch./Fassade Turnhalle	176.295,00	176.295,00	0,00
111029	171	7851000	Gebäudemanagement	Marien-Sch./WC-Trakt	139.000,00	139.000,00	0,00
111029	184	7851000	Gebäudemanagement	Schule Paul-Gerhardt-Str./EEM	179.307,00	179.307,00	0,00
111029	200	7851000	Gebäudemanagement	Schule Eicholz/Turnhalle/KPII	53.481,00	53.481,00	0,00
111029	201	7851000	Gebäudemanagement	Berend-Schröder/Turnhalle/KPII	53.384,00	53.384,00	0,00
111029	202	7851000	Gebäudemanagement	Sch.Lauerholz/Neubau Sporthalle	15.213,00	15.213,00	0,00
111029	203	7851000	Gebäudemanagement	Schule Koggenweg/Sporthalle	113.971,00	113.971,00	0,00
111029	204	7851000	Gebäudemanagement	Schule Vorwerk/Turnhalle	15.213,00	15.213,00	0,00
111029	205	7851000	Gebäudemanagement	Luisenhofschule/Gymnastikhalle	244.941,00	244.941,00	0,00
111029	210	7851000	Gebäudemanagement	Schule Lauerholz/EEM/KPII	119.771,00	119.771,00	0,00
111029	300	7851000	Gebäudemanagement	Anna-Siemsen-Sch./Turnhalle	15.213,00	15.213,00	0,00
111029	301	7851000	Gebäudemanagement	HGS/Ersatzneubau Sporthalle	15.213,00	15.213,00	0,00
111029	302	7851000	Gebäudemanagement	Th.-Mann-Schule/Sporthalle	15.213,00	15.213,00	0,00
111029	303	7853000	Gebäudemanagement	Trave-Schulzentrum/Sporthalle	182.327,00	182.327,00	0,00


II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe							
Pro- dukt	A.-Obj. Nr.	Konto	Bezeichnung		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
111029	304	7851000	Gebäudemanagement	Trave SZ/Dachsän. Sporthalle	50.000,00	50.000,00	0,00
111029	408	7851000	Gebäudemanagement	IZBB/Schönböcken/Anbau	4.142,00	4.142,00	0,00
111029	422	7851000	Gebäudemanagement	SH-Fonds/Anna-Siemsen/Flure	4.636,00	4.636,00	0,00
111029	423	7851000	Gebäudemanagement	SH-Fonds/Willy-Brandt/Pavillon	8.605,00	8.605,00	0,00
111029	424	7851000	Gebäudemanagement	SH-Fonds/Baltic-GS/Sonnensch.	23.467,00	23.467,00	0,00
111029	534	7853000	Gebäudemanagement	Bauhof Klipperstraße/Heizung	63.434,00	63.434,00	0,00
111029	600	7851000	Gebäudemanagement	Turnhalle Roter Hahn	873.890,00	873.890,00	0,00
111029	657	7851000	Gebäudemanagement	Bahnhofsvorpl./Fahrradparkdeck	564.321,00	564.321,00	0,00
111029	900	7851000	Gebäudemanagement	Wärmetechn.Gebäudesanierung	11.652,00	11.652,00	0,00
111029	999	7831000	Gebäudemanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1.385,00	1.385,00	0,00
111029	999	7832000	Gebäudemanagement	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1.365,00	1.365,00	0,00
111029	999	7853000	Gebäudemanagement	sonstige Baumaßnahmen	34.600,00	34.600,00	0,00
122002	999	7832000	Hafen- und Seemannsamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2.000,00	2.000,00	0,00
122003	999	7831000	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1.220,00	1.220,00	0,00
122003	999	7832000	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	36.738,00	36.738,00	0,00
122004	999	7832000	Verbraucherschutz und Tiergesundheit	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	1.908,00	1.908,00	0,00
122005	005	7832000	Verkehrsangelegenheiten	Geschwindigkeitsmeßanlage	297,00	297,00	0,00
122005	999	7831000	Verkehrsangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	257.400,00	257.400,00	0,00
122005	999	7832000	Verkehrsangelegenheiten	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	890,00	890,00	0,00
122006	999	7831000	Standesamt	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	81.500,00	81.500,00	0,00
126001	011	7851000	Gefahrenabwehr	Erweiterungsbau Feuerwache 3	873.746,00	873.746,00	0,00
126001	015	7851000	Gefahrenabwehr	Integr. Regional-Leitstelle (IRLS)	748.037,00	748.037,00	0,00
126001	999	7831000	Gefahrenabwehr	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	2.000.100,00	2.000.100,00	0,00
126001	999	7832000	Gefahrenabwehr	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	104.100,00	104.100,00	0,00
126001	999	7853000	Gefahrenabwehr	sonstige Baumaßnahmen	3.500,00	3.500,00	0,00
127001	001	7831000	Rettungsdienst	Rettungsassistentenschule	4.800,00	4.800,00	0,00
127001	001	7832000	Rettungsdienst	Rettungsassistentenschule	1.000,00	1.000,00	0,00
127001	999	7831000	Rettungsdienst	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	1.165.100,00	1.165.100,00	0,00
127001	999	7832000	Rettungsdienst	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	15.400,00	15.400,00	0,00
128001	001	7831000	Katastrophenschutz	KP II/Infrastruktur	60.000,00	60.000,00	0,00
128001	999	7831000	Katastrophenschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	71.500,00	71.500,00	0,00
128001	999	7832000	Katastrophenschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	15.200,00	15.200,00	0,00
Summe Produktbereich 1 - Zentrale Verwaltung					21.251.398,00	21.251.398,00	0,00
211001	141	7851000	Grundschulen	Akustikdecken in Klassenräumen	95.000,00	95.000,00	0,00
211001	204	7851000	Grundschulen	Lauerholz/Erw.Krippenplätze	50.255,00	50.255,00	0,00
211001	431	7851000	Grundschulen	SH-Fonds/Kahlhorst/Mensa	85.913,00	85.913,00	0,00
211001	700	7831000	Grundschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	22.000,00	22.000,00	0,00
211001	700	7832000	Grundschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	12.951,00	12.951,00	0,00
211001	999	7818000	Grundschulen	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmen	9.000,00	9.000,00	0,00
211001	999	7832000	Grundschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	88.023,00	88.023,00	0,00
216101	059	7851000	Grund- u. Regionalschulen	Travemünde/Chemieraum	200.000,00	200.000,00	0,00
216101	198	7851000	Grund- u. Regionalschulen	Akustikdecken in Klassenräumen	88.885,00	88.885,00	0,00
216101	199	7851000	Grund- u. Regionalschulen	Anna-Siemsen/Joh.-Kepler-Schule	160.500,00	160.500,00	0,00
216101	414	7831000	Grund- u. Regionalschulen	IZBB/Computerausstattung	3.500,00	3.500,00	0,00
216101	428	7851000	Grund- u. Regionalschulen	SH-Fonds/Steenkamp/Mensa	513.538,00	513.538,00	0,00
216101	432	7851000	Grund- u. Regionalschulen	SH-Fonds/Schule Vorwerk	13.745,00	13.745,00	0,00
216101	700	7831000	Grund- u. Regionalschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	120.000,00	120.000,00	0,00
216101	700	7832000	Grund- u. Regionalschulen	Projekt "Schulen ans Netz"	65.711,00	65.711,00	0,00
216101	999	7831000	Grund- u. Regionalschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	25.000,00	25.000,00	0,00
216101	999	7832000	Grund- u. Regionalschulen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	78.481,00	78.481,00	0,00
217001	070	7851000	Gymnasien	Ernestinensch./2.Biologieraum	288,81	288,81	0,00
217001	088	7851000	Gymnasien	Thomas-Mann/Chemieraum	315.000,00	315.000,00	0,00
217001	090	7851000	Gymnasien	Akustikdecken in Klassenräumen	50.000,00	50.000,00	0,00
217001	091	7851000	Gymnasien	C.J.Burckhardt-Gym./Chemie	168.000,00	168.000,00	0,00
217001	092	7851000	Gymnasien	Katharineum/Chemieraum	168.000,00	168.000,00	0,00
217001	100	7851000	Gymnasien	C.J.Burckhardt-Gym/Mittagsvers	160.500,00	160.500,00	0,00

**II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik**

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Pro- dukt	A.-Obj. Nr.	Konto	Bezeichnung			
217001	104	7851000	Gymnasien Ernest.-Sch./Kranenkonvent/UN	118.998,00	118.998,00	0,00
217001	401	7851000	Gymnasien IZBB/Trave-Gym./Mensa	510,00	510,00	0,00
217001	423	7851000	Gymnasien SH-Fonds/Ernestinen/Mensa	54.368,00	54.368,00	0,00
217001	426	7851000	Gymnasien SH-Fonds/Katharineum/Mensa	651.847,00	651.847,00	0,00
217001	700	7831000	Gymnasien Projekt "Schulen ans Netz"	50.000,00	50.000,00	0,00
217001	700	7832000	Gymnasien Projekt "Schulen ans Netz"	24.668,00	24.668,00	0,00
217001	999	7831000	Gymnasien Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	23.860,00	23.860,00	0,00
217001	999	7832000	Gymnasien Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	74.000,00	74.000,00	0,00
218101	018	7851000	Gesamtschulen Akustikdecken in Klassenräumen	50.000,00	50.000,00	0,00
218101	019	7851000	Gesamtschulen Baltic-GS/Mensa-Lehrerzimmer	417.591,00	417.591,00	0,00
218101	021	7851000	Gesamtschulen Moisling/Fachraum Technik	100.000,00	100.000,00	0,00
218101	022	7851000	Gesamtschulen Moisling/naturw. Fachräume	504.000,00	504.000,00	0,00
218101	421	7831000	Gesamtschulen SH-Fonds/Baltic-GS/Computer	3.200,00	3.200,00	0,00
218101	700	7831000	Gesamtschulen Projekt "Schulen ans Netz"	8.000,00	8.000,00	0,00
218101	700	7832000	Gesamtschulen Projekt "Schulen ans Netz"	5.257,00	5.257,00	0,00
218101	999	7831000	Gesamtschulen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	80.000,00	80.000,00	0,00
218101	999	7832000	Gesamtschulen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	37.857,00	37.857,00	0,00
218101	999	7851000	Gesamtschulen Hochbaumaßnahmen	17.000,00	17.000,00	0,00
218201	001	7851000	Gemeinschaftsschulen E.-Geibel-Sch./Mittagsvers.	100.000,00	100.000,00	0,00
218201	007	7851000	Gemeinschaftsschulen St. Jürgen/ Mittagsversorgung	200.000,00	200.000,00	0,00
218201	008	7851000	Gemeinschaftsschulen St. Lorenz Nord/Mittagsvers.	141.395,00	141.395,00	0,00
218201	016	7851000	Gemeinschaftsschulen Schule Vorwerk/Erweiterungsbau	162.000,00	162.000,00	0,00
218201	017	7851000	Gemeinschaftsschulen Akustikdecken in Klassenräumen	49.700,00	49.700,00	0,00
218201	055	7851000	Gemeinschaftsschulen E.-Geibel/Physik-Chemie	251.000,00	251.000,00	0,00
218201	197	7851000	Gemeinschaftsschulen Brüder-Grimm/Gruppenräume	9.000,00	9.000,00	0,00
218201	452	7851000	Gemeinschaftsschulen Holstentor-Realschule/Akustik	8.076,00	8.076,00	0,00
218201	700	7831000	Gemeinschaftsschulen Projekt "Schulen ans Netz"	80.000,00	80.000,00	0,00
218201	700	7832000	Gemeinschaftsschulen Projekt "Schulen ans Netz"	46.347,00	46.347,00	0,00
218201	999	7831000	Gemeinschaftsschulen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	17.520,00	17.520,00	0,00
218201	999	7832000	Gemeinschaftsschulen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	64.000,00	64.000,00	0,00
221001	053	7851000	Förderzentren Akustikdecken in Klassenräumen	50.000,00	50.000,00	0,00
221001	406	7851000	Förderzentren IZBB/M.-Montessori/Maschinenr.	3.188,00	3.188,00	0,00
221001	700	7831000	Förderzentren Projekt "Schulen ans Netz"	45.000,00	45.000,00	0,00
221001	700	7832000	Förderzentren Projekt "Schulen ans Netz"	24.517,00	24.517,00	0,00
221001	999	7831000	Förderzentren Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	5.000,00	5.000,00	0,00
221001	999	7832000	Förderzentren Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	66.803,00	66.803,00	0,00
233001	031	7851000	Berufsschulen BSZ Kerschensteiner Str.	510.239,00	510.239,00	0,00
233001	032	7851000	Berufsschulen Dorothea-Schlözer-Schule/Erweiterungsbau	231.116,00	231.116,00	0,00
233001	037	7851000	Berufsschulen Dorothea-Schlözer/Sanierung	129.667,00	129.667,00	0,00
233001	041	7851000	Berufsschulen G II /Technikum	180.000,00	180.000,00	0,00
233001	042	7851000	Berufsschulen G II/Sensoriklabor	25.321,00	25.321,00	0,00
233001	147	7851000	Berufsschulen Francke-Schule/Sanierung	278.871,00	278.871,00	0,00
233001	700	7831000	Berufsschulen Projekt "Schulen ans Netz"	31.950,00	31.950,00	0,00
233001	999	7831000	Berufsschulen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	75.000,00	75.000,00	0,00
233001	999	7832000	Berufsschulen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	85.891,00	85.891,00	0,00
251001	002	7831000	Die Lübecker Museen Museumsstelen	7.400,00	7.400,00	0,00
251001	003	7851000	Die Lübecker Museen Holstentor/Eingang-Shop	4.891,03	4.891,03	0,00
251001	999	7831000	Die Lübecker Museen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	108.445,79	108.445,79	0,00
251001	999	7832000	Die Lübecker Museen Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	17.400,00	17.400,00	0,00
251001	999	7851000	Die Lübecker Museen Hochbaumaßnahmen	48.880,00	48.880,00	0,00
251001	999	7853000	Die Lübecker Museen sonstige Baumaßnahmen	8.000,00	8.000,00	0,00
271001	999	7831000	Forum für Weiterbildung (VHS) Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	3.000,00	3.000,00	0,00
271001	999	7832000	Forum für Weiterbildung (VHS) Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	7.000,00	7.000,00	0,00
272001	999	7831000	Stadtbibliothek Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	38.345,00	38.345,00	0,00
272001	999	7832000	Stadtbibliothek Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	20.000,00	20.000,00	0,00
Produktbereich 2 - Schule und Kultur				7.850.409,63	7.850.409,63	0,00
315001	999	7832000	Soziale Einrichtungen und Angebote Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	2.000,00	2.000,00	0,00


II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe						übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Pro- dukt	A.-Obj. Nr.	Konto	Bezeichnung					
365001	001	7818000	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	KPIII/Bildungsinfrastruktur	262.100,00	262.100,00	0,00	
365002	010	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Hallandhaus/Erweiterung	20.000,00	20.000,00	0,00	
365002	011	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita Klappenstr./Erweiterung	20.000,00	20.000,00	0,00	
365002	012	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Kita R.-Groth-Park/Erweiterung	20.000,00	20.000,00	0,00	
365002	999	7831000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	23.700,00	23.700,00	0,00	
365002	999	7832000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	74.800,00	74.800,00	0,00	
365002	999	7851000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Hochbaumaßnahmen	27.000,00	27.000,00	0,00	
365002	999	7852000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	Tiefbaumaßnahmen	129.300,00	129.300,00	0,00	
366001	002	7851000	Jugendfreizeiteinrichtungen	Umbau Rudolf-Groth/Juze-Kita	37.277,00	37.277,00	0,00	
366001	999	7831000	Jugendfreizeiteinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	3.000,00	3.000,00	0,00	
366001	999	7832000	Jugendfreizeiteinrichtungen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3.529,00	3.529,00	0,00	
367003	006	7832000	Jugendberufshilfe	Produktionsschule	572,51	572,51	0,00	
367003	999	7832000	Jugendberufshilfe	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	4.039,92	4.039,92	0,00	
Produktbereich 3 - Soziales und Jugend					627.318,43	627.318,43	0,00	
421001	999	7818000	Förderung des Sports	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmen	80.738,00	80.738,00	0,00	
424001	006	7853000	Sportstätten / Passathafen	Passat/Decksanierung	102.855,00	102.855,00	0,00	
424001	036	7852000	Sportstätten / Passathafen	Sportpl. Koggenweg/Kunstrasen	35.000,00	35.000,00	0,00	
424001	044	7851000	Sportstätten / Passathafen	Buniamshof/Tribüne-Regieturm	10.340,00	10.340,00	0,00	
424001	054	7852000	Sportstätten / Passathafen	Sportpl. Schönböcken/Kunstrasen	37.141,54	37.141,54	0,00	
424001	055	7852000	Sportstätten / Passathafen	Sportplatz Bornkamp / Neubau	12.880,00	12.880,00	0,00	
424001	059	7852000	Sportstätten / Passathafen	Kalkbrennerstr./Kunstrasen	230.000,00	230.000,00	0,00	
424001	063	7851000	Sportstätten / Passathafen	Trave-Kaserne/Umkleidegebäude	36.000,00	36.000,00	0,00	
424001	064	7852000	Sportstätten / Passathafen	Sportpl. Buniamsh./Kleinspielfeld	5.000,00	5.000,00	0,00	
424001	066	7818000	Sportstätten / Passathafen	Rugwisch/Kunststofffläche	607,00	607,00	0,00	
424001	072	7818000	Sportstätten / Passathafen	TuS Lübeck/Sporthalle/KPIII	241.500,00	241.500,00	0,00	
424001	999	7831000	Sportstätten / Passathafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	6.600,00	6.600,00	0,00	
424001	999	7832000	Sportstätten / Passathafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	4.849,00	4.849,00	0,00	
424001	999	7852000	Sportstätten / Passathafen	Tiefbaumaßnahmen	11.281,76	11.281,76	0,00	
424001	999	7853000	Sportstätten / Passathafen	sonstige Baumaßnahmen	3.748,00	3.748,00	0,00	
Produktbereich 4 - Gesundheit und Sport					818.540,30	818.540,30	0,00	
511003	022	7815000	Stadtplanung und -entwicklung	Sanierungsmaßn./Innenstadt	3.942,24	3.942,24	0,00	
511003	027	7815000	Stadtplanung und -entwicklung	Soziale Stadt Buntekuh	110.000,00	110.000,00	0,00	
511003	029	7815000	Stadtplanung und -entwicklung	UNESCO-Welterbe/Düvekenstr.	90.500,00	90.500,00	0,00	
522001	999	7865000	Kommunaldarlehen	Gewährung Ausl. verb. Untern.	1.128.000,00	1.128.000,00	0,00	
522001	999	7866000	Kommunaldarlehen	Gewährung Ausl. sonst. öff. SR	94.000,00	94.000,00	0,00	
523001	999	7818000	Archäologie und Denkmalpflege	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmen	100.000,00	100.000,00	0,00	
523001	999	7831000	Archäologie und Denkmalpflege	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	3.200,00	3.200,00	0,00	
523001	999	7832000	Archäologie und Denkmalpflege	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3.200,00	3.200,00	0,00	
535001	999	7865000	Stadtwerte	Gewährung Ausl. verb. Untern.	3.500.000,00	3.500.000,00	0,00	
541001	500	7852000	Gemeindestraßen	Um- und Ausbau von Straßen	51.117,00	51.117,00	0,00	
541001	501	7853000	Gemeindestraßen	Neuanlagen Sicherung Verkehr	27.194,00	27.194,00	0,00	
541001	551	7852000	Gemeindestraßen	Sanierung von Fahrbahndecken	287.479,00	287.479,00	0,00	
541001	573	7852000	Gemeindestraßen	Bushaltestellen	26.605,82	26.605,82	0,00	
541001	616	7816000	Gemeindestraßen	Kostenbeitrag DB/Bahnübergänge	765.300,00	765.300,00	0,00	
541001	625	7852000	Gemeindestraßen	Um- und Ausbau von Radwegen	478.865,00	478.865,00	0,00	
541001	627	7852000	Gemeindestraßen	An der Obertrave	286.538,00	286.538,00	0,00	
541001	629	7852000	Gemeindestraßen	Lindenplatz	125.564,33	125.564,33	0,00	
541001	643	7852000	Gemeindestraßen	Fußgängerbrücke Stadtgraben	100.000,00	100.000,00	0,00	
541001	650	7852000	Gemeindestraßen	P.-Brümmer-Str. 2.BA	624.689,00	624.689,00	0,00	
541001	657	7852000	Gemeindestraßen	Bahnhofsvorpl./Fahrradparkdeck	1.040.000,00	1.040.000,00	0,00	
541001	660	7852000	Gemeindestraßen	Achse Schrammen - Klingenberg	3.779.328,00	3.779.328,00	0,00	
541001	670	7852000	Gemeindestraßen	Umbau Königstraße/Wahmstraße	4.292,00	4.292,00	0,00	
541001	673	7852000	Gemeindestraßen	Friedenstraße	39.104,00	39.104,00	0,00	
541001	676	7852000	Gemeindestraßen	Glashüttenweg	225.000,00	225.000,00	0,00	
541001	679	7852000	Gemeindestraßen	Um-/Ausbau Regenwasserlgt.	134.537,19	134.537,19	0,00	
541001	680	7852000	Gemeindestraßen	Linksabbieger Holstentor	30.801,00	30.801,00	0,00	



II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR	
Pro- dukt	A.-Obj. Nr.	Konto	Bezeichnung				
541001	684	7852000	Gemeindestraßen	Verkehrskonzept "Marli"/Kantstr.	100.000,00	100.000,00	0,00
541001	689	7815000	Gemeindestraßen	Kaninchenborn-Borsigstraße	84.742,30	84.742,30	0,00
541001	999	7831000	Gemeindestraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	56.977,24	56.977,24	0,00
541001	999	7832000	Gemeindestraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	9.211,00	9.211,00	0,00
542001	001	7853000	Kreisstraßen	Aus-/Umbau Straßenbeleuchtung	253.313,00	253.313,00	0,00
542001	021	7852000	Kreisstraßen	Nordtangente/Neue Travequerung	10.368.711,00	10.368.711,00	0,00
542001	048	7816000	Kreisstraßen	DB-Brücken Geniner Straße	378.500,00	378.500,00	0,00
542001	074	7852000	Kreisstraßen	K13/Umgehung Steinrade	1.092.758,00	1.092.758,00	0,00
542001	076	7816000	Kreisstraßen	St. Lorenzbrücke (Meierbrücke)	1.226.432,00	1.226.432,00	0,00
542001	077	7852000	Kreisstraßen	Mühlentorbrücke	2.440.067,00	2.440.067,00	0,00
542001	082	7810000	Kreisstraßen	A 20 Genin-Süd	57.618,00	57.618,00	0,00
542001	083	7852000	Kreisstraßen	Radweg Ivendorfer Landstr.(K2)	55.865,00	55.865,00	0,00
542001	086	7852000	Kreisstraßen	A.d.Schießst.-Kirschenallee	1.035.023,00	1.035.023,00	0,00
542001	096	7852000	Kreisstraßen	Seelandstraße	274.847,00	274.847,00	0,00
542001	099	7852000	Kreisstraßen	Niendorfer Hauptstraße/3.BA	723.428,00	723.428,00	0,00
542001	104	7852000	Kreisstraßen	Neubau A.d.Schießst./Kirschen.	50.000,00	50.000,00	0,00
542001	678	7852000	Kreisstraßen	Wisbystraße	60.000,00	60.000,00	0,00
542001	999	7831000	Kreisstraßen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	126.532,00	126.532,00	0,00
543001	008	7852000	Landesstraßen	DB - Brücke Kronsfordter Allee	194.562,00	194.562,00	0,00
543001	013	7852000	Landesstraßen	Brandenb. Ldstr. BÜ/Stadtgrenze	45.531,00	45.531,00	0,00
544001	039	7816000	Bundesstraßen	B 207 (neu)	3.710.000,00	3.710.000,00	0,00
544001	039	7853000	Bundesstraßen	B 207 (neu)	94.214,00	94.214,00	0,00
544001	040	7816000	Bundesstraßen	DB-Brücke Roter Löwe	178.277,00	178.277,00	0,00
544001	041	7852000	Bundesstraßen	Wakenitzbrücke	96.000,00	96.000,00	0,00
544001	042	7852000	Bundesstraßen	Moisinger Allee, 1.BA	158.368,00	158.368,00	0,00
547001	001	7852000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Bushaltestellen	50.929,57	50.929,57	0,00
547001	002	7852000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Bahnhaltepunkt Blankensee	9.233,46	9.233,46	0,00
551001	100	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Pflanzung/San.Straßenbäume	67.500,00	67.500,00	0,00
551001	101	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Grüne Mitte Meesenplatz	444.310,14	444.310,14	0,00
551001	104	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Kücknitzer Kirchplatz	27.000,00	27.000,00	0,00
551001	501	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Grundüberholung Spielplätze	561.300,00	561.300,00	0,00
551001	530	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Spielplatz Stadtgüterweg	20.000,00	20.000,00	0,00
551001	534	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Brolingplatz	60.000,00	60.000,00	0,00
551001	999	7831000	Grün- und Landschaftsbau	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	291.775,00	291.775,00	0,00
551001	999	7832000	Grün- und Landschaftsbau	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	3.320,64	3.320,64	0,00
551001	999	7852000	Grün- und Landschaftsbau	Tiefbaumaßnahmen	4.656,74	4.656,74	0,00
551001	999	7853000	Grün- und Landschaftsbau	sonstige Baumaßnahmen	123.927,00	123.927,00	0,00
552001	001	7831000	Wasser und Hafen	Planungssoftware Eisenbahnbetrieb	92.000,00	92.000,00	0,00
552001	002	7852000	Wasser und Hafen	Erneuerung Ufersicherung Obertrave	27.000,00	27.000,00	0,00
552001	044	7852000	Wasser und Hafen	Falkendamm/Hochwasserentl.	2.300,00	2.300,00	0,00
552001	048	7853000	Wasser und Hafen	Ersatz Raupen-Seilbagger	138.306,00	138.306,00	0,00
552001	051	7853000	Wasser und Hafen	Ersatz Ponton für Ramme/Wakenitz	41.100,00	41.100,00	0,00
552001	052	7853000	Wasser und Hafen	Ers. Baggerponton für Hydraulikbagger/Trave	240.000,00	240.000,00	0,00
552001	066	7852000	Wasser und Hafen	Graben Hühnerbek	378,00	378,00	0,00
552001	104	7852000	Wasser und Hafen	Nordlandkai / Ufer Travesseite	21.700,00	21.700,00	0,00
552001	136	7852000	Wasser und Hafen	Nordlandkai / Elektr. Hafenhafen	527.699,00	527.699,00	0,00
552001	142	7852000	Wasser und Hafen	Vorwerker Hafen/Hafenhafenbahn Posener Straße	108.000,00	108.000,00	0,00
552001	516	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai / Anleger 6	35.400,00	35.400,00	0,00
552001	517	7852000	Wasser und Hafen	Skandi-Kai / Verlegung Gleis	1.360.729,00	1.360.729,00	0,00
552001	518	7852000	Wasser und Hafen	Skandi-Kai / Flächenausbau	145.000,00	145.000,00	0,00
552001	523	7852000	Wasser und Hafen	Skandinavienkai / Anleger 5a	604.048,00	604.048,00	0,00
552001	526	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai/Elekt. Hafenhafen	262.743,00	262.743,00	0,00
552001	532	7852000	Wasser und Hafen	Skandikai/Flächenausbau Gate	2.665.400,00	2.665.400,00	0,00
552001	537	7821000	Wasser und Hafen	Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet Nord	1.454.579,00	1.454.579,00	0,00
552001	539	7852000	Wasser und Hafen	Skandinavienkai/Ern. Zuführungsgleis	115.000,00	115.000,00	0,00
552001	603	7852000	Wasser und Hafen	Seelandkai/4.BA/Flächenausbau	2.494.300,00	2.494.300,00	0,00
552001	604	7852000	Wasser und Hafen	Seelandkai/Liegeplatz u.Flächen	132.300,00	132.300,00	0,00
552001	999	7821000	Wasser und Hafen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.023.393,00	1.023.393,00	0,00
552001	999	7831000	Wasser und Hafen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	80.766,00	80.766,00	0,00
552001	999	7851000	Wasser und Hafen	Hochbaumaßnahmen	84.400,00	84.400,00	0,00
553001	008	7852000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Fahrbahnausbau/Fußwegbefest.	105.672,34	105.672,34	0,00
553001	024	7851000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Kolumbarium	120.000,00	120.000,00	0,00
553001	025	7853000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Vorwerker Friedhof/Datenleitung	71.000,00	71.000,00	0,00
553001	999	7831000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	93.200,00	93.200,00	0,00
553001	999	7832000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	34.400,00	34.400,00	0,00
553001	999	7852000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Tiefbaumaßnahmen	36.789,75	36.789,75	0,00
555001	022	7851000	Land- und Forstwirtschaft	Holzof Wesloe	29.499,00	29.499,00	0,00
555001	999	7831000	Land- und Forstwirtschaft	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	299.600,00	299.600,00	0,00



II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR	
Pro- dukt	A.-Obj. Nr.	Konto	Bezeichnung				
555001	999	7852000	Land- und Forstwirtschaft	Tiefbaumaßnahmen	25.600,00	25.600,00	0,00
561001	001	7818000	Umweltschutz	Schallschutzfenster/KPII	60.000,00	60.000,00	0,00
561001	999	7831000	Umweltschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	4.500,00	4.500,00	0,00
561001	999	7832000	Umweltschutz	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 150 - 1.000 €	4.229,00	4.229,00	0,00
561001	999	7852000	Umweltschutz	Tiefbaumaßnahmen	62.531,24	62.531,24	0,00
573002	999	7853000	Wochen- und Jahrmärkte	sonstige Baumaßnahmen	439.250,00	439.250,00	0,00
Produktbereich 5 - Bauen und Wohnen					50.636.998,00	50.636.998,00	0,00
Summe Produktbereiche 1 - 6					81.184.664,36	81.184.664,36	0,00





Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände



lfd. Nr.	Name	Stammkapital in Währung	Währung	Anteil der HL am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis 2008 in T€
				in T€/TDM	in %	2007 in T€	2008 in T€	2009 ¹ in T€	
I. Sondervermögen									
1	Kurbetrieb Travemünde	2.550	T€	2.550	100,00%	-1.408	-1.092	-1.083	-1.034
2	Seniorenheimen (Alten- und Pflegeheime)	32.103	T€	32.103	100,00%				-366
3	Entsorgungsbetriebe Lübeck	5.113	T€	5.113	100,00%	-1.707	-2.279	-2.884	1.493
4	Lübecker Schwimmbäder	1.500	T€	1.500	100,00%	-4.481	-4.481	-4.380	-4.319
5	Gebäudereinigung Hansestadt Lübeck	300	T€	300	100,00%				1
II. Zweckverbände									
keine									
III. Gesellschaften									
unmittelbare Beteiligungen									
1	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	120,0	T€	60,0	50,00%				22
2	Flughafen Lübeck GmbH (FLG)	30,0	T€	30,0	100,00%	0	0	-1.616	-5.605
3	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Neumünster	300,0	T€	5,0	1,67%				
4	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH (GGK)	500,0	TDM	500,0	100,00%	-277	-277	-277	0
5	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	50,0	TDM	50,0	100,00%	-380	-380	-380	-65
6	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.100,0	T€	9.342,5	92,50%	324	457	472	676
7	International School of New Media GmbH (ISNM)	460,1	T€	180,0	39,12%				
8	KWL GmbH	2.045,2	T€	2.045,2	100,00%				-368
9	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	100,0	T€	90,0	90,00%	-2.631	-2.274	-2.442	0
10	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	5.420,0	T€	4.058,0	74,89%	0	0	898	-1.369
11	Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)	51,2	T€	46,1	90,00%	-627	-723	-521	0
12	LVS Landesweite Verkehrsservice GmbH, Kiel	51,0	TDM	1,7	3,33%				
13	SANA Kliniken Lübeck GmbH	25,0	T€	1,3	5,20%				
14	Stadtreinigung Lübeck GmbH (SRL)	100,0	T€	50,1	50,10%				-9.585
15	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-Holding, ehem. SWL)	45.000,0	T€	45.000,0	100,00%				-10.351
16	Theater Lübeck gGmbH (LTG)	26,0	T€	13,0	50,00%	-15.576	-15.896 ²	-18.170	462
17	Wissenschafts- und Technologiepark Lübeck GmbH (WTP)	179,0	T€	87,0	48,60%				16
mittelbare Beteiligungen									
18	Baltic Rail Gate GmbH (BRG)	100,0	T€	37,5	37,45%				
19	DONG Energy Sales GmbH (ehem. E-Nord)	600,0	T€	112,8	18,80%				
20	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	25,0	T€	18,7	74,89%				438
21	Fachhochschule Lübeck Projekt-GmbH	75,4	T€	3,9	5,17%				
22	Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG)	51,2	T€	31,2	61,00%				-1.171
23	ISL Baltic Consult GmbH	93,4	T€	35,1	37,53%				27
24	items GmbH, Münster/Westf.	1.237,3	T€	238,3	19,26%				
25	LHG Service-GmbH (LHG-SG)	26,1	T€	19,5	74,89%				633
26	Lübeck Distribution GmbH (LDG)	50,0	TDM	18,7	37,45%				
27	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)	154,0	T€	77,2	50,10%				0
28	Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH (ehem. ZAST - Zentrale Abrechnungsstelle Schleswig-Holstein-Tarif)	50,0	T€	2,6	5,11%				
				0,2	0,40%				
29	Nordic Rail Service GmbH (NRS)	25,0	T€	18,7	74,89%				183
30	Nordland Energie GmbH	1.000,0	T€	188,0	18,80%				
31	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)	10.000,0	T€	5.010,0	50,10%				0
32	Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL, ehem. EWL)	48.753,0	T€	36.516,0	74,90%				0
33	Stadtwerke Lübeck Netz GmbH (SWL-Netz, ehem. EWL-Netz)	100,0	T€	74,9	74,90%				0
34	Trave Logistik GmbH (TLG)	180,0	TDM	16,8	9,36%				
35	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	1.300,0	TDM	1.300,0	100,00%				0
36	Trianel European Energy Trading GmbH, Aachen	11.651,8	T€	1.074,3	9,22%				
37	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG	147.944,2	T€	2.322,7	1,57%				
38	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö)	26,0	T€	18,2	70,00%	-413	-393	-378	0
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO									
keine									
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ									
keine									
VI. andere Anstalten die von der Gemeinde getragen werden mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen									
keine									

¹ Planwerte² inkl. Zuweisung des Landes

Gesellschaft ist der HL gegenüber nicht berichtspflichtig.



Weitere Anlage zum Anhang: Übersicht über die Bürgschaften

**Übersicht über die übernommenen Bürgschaften,
Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften,
die diesen wirtschaftlich gleichkommen**

	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft	
1	2	3	4	5	6	
I. Bürgschaften						
1	GG Kurhausbetriebe mbH	15.10.84	Entsch. Erbbaurecht	1.278	527	2017
2	GG Kurhausbetriebe mbH	18.07.96	Entsch. Erbbaurecht	1.099	421	2013
3	GG Metallhüttengelände mbH	30.01.03	Metallhüttengelände	13.000	7.000	2011
4	Koordinier.Wirtsch.Lüb.GmbH (KWL)	11.04.96	Übern.Fuhrparkfonds	6.406	4.406	2021
5	Koordinier.Wirtsch.Lüb.GmbH (KWL)	21.12.93	Parkhaus Falkenstr.	6.647	2.829	2020
6	KWL vorm. GG Dr. Hüttenhein & Co. KG	17.12.82	Fuhrpark-Neubau	257	75	2015
7	Lüb.Hafengesellschaft mbH	15.06.93	Investitionen	7.669	3.670	2019
8	Lüb.Hafengesellschaft mbH	05.10.93	Investitionen	10.226	5.033	2019
9	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	9.050	7.033	2024
10	Lüb.Hafengesellschaft mbH	15.12.95	Investitionen	7.669	4.839	2022
11	Lüb.Hafengesellschaft mbH	19.01.98	Investitionen	5.691	3.761	2021
12	Lüb.Hafengesellschaft mbH	27.01.98	Investitionen	10.226	6.780	2022
13	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	5.113	3.973	2024
14	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.07.02	Investitionen	15.280	13.876	2036
15	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	11.818	7.682	2023
16	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	2.955	1.920	2023
17	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	05.07.84	Wohnungen	92	64	2066
18	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	14.10.88	Erw.v.Wohnungsbest.	11.248	7.215	2025
19	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	12.07.95	Wohnpav.Rübenkop.	398	245	2024
20	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	12.07.95	Wohnpav.Ziegelstr.	410	252	2024
21	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	07.02.95	Wohnpav.Heiweg	459	249	2016
22	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	02.10.92	Kita	1.235	711	2020
23	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	13.02.95	Kita	194	146	2021
24	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	6.136	3.091	2015
25	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	1.455	2019
26	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	1.605	2019
27	Stadtwerke Lübeck GmbH	14.03.01	Investitionen	2.045	1.358	2020
28	Stadtwerke Lübeck GmbH	16.10.01	Investitionen	6.136	4.289	2021
29	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.328	70	2010
30	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.346	255	2011
31	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.849	783	2014
32	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.246	1.763	2025
33	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.235	1.115	2016
34	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.233	1.107	2015
35	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.250	1.752	2026
36	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.315	414	2011
37	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.320	1.667	2023
38	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.375	1.893	2028
39	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.870	1.071	2017
40	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.443	1.807	2030
41	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	1.776	2023
42	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.421	765	2017
43	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.408	1.300	2015
44	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.402	1.868	2026
45	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.474	2.021	2030



	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgerschaft	
46	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.783	3.386	2021
47	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	1.782	2024
48	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.214	1	2010
49	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	10.630	8.031	2023
50	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.236	1.145	2016
51	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.443	1.996	2028
52	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	1.764	2023
53	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	1.782	2024
54	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	3.679	2025
55	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.365	374	2012
56	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	1.659	2023
57	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.474	2.019	2031
58	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.392	1.622	2022
59	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.337	607	2011
60	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.840	614	2013
61	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	857	135	2011
62	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.443	1.812	2022
63	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.545	278	2011
64	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.364	531	2014
65	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.439	2.005	2029
66	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	3.039	2.107	2022
67	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.408	1.902	2027
68	Stadtverkehr Lübeck GmbH	13.11.00	Investitionen	3.596	0	2009
69	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.561	325	2011
70	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.880	771	2014
71	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	3.679	2025
72	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.955	3.693	2024
73	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.403	1.048	2023
74	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	9.930	6.432	2019
75	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.339	1.565	2021
76	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	128	62	2012
77	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	950	0	2009
78	Stadtwerke Lübeck GmbH (Holding)	29.03.01	Investitionen	1.561	1.076	2021
79	Stiftung Vereinigte Testamente	12.12.78	Altenheim	498	29	2010
80	Stiftung Vereinigte Testamente	06.10.93	Altenheim + Wohn.	1.892	1.165	2021
81	Stiftung Vereinigte Testamente	27.01.94	Altenwohnungen	2.120	1.790	2078
82	Stiftung Vereinigte Testamente	30.04.98	Altenheim	1.436	1.194	2031
83	Stiftung Vereinigte Testamente	08.01.98	Altenheim	869	709	2028
84	Stiftung Vereinigte Testamente	02.06.99	Altenheim	1.057	914	2038
85	Stiftung Lübecker Wohnstifte	10.04.97	Altenheim	1.324	927	2027
86	Stiftung Lübecker Wohnstifte	07.05.97	Altenheim	1.064	597	2020
87	Stiftung Lübecker Wohnstifte	20.11.97	Altenheim	115	92	2027
88	Stiftung Lübecker Wohnstifte	30.04.98	Altenheim	494	411	2031
89	Kulturstiftung	17.11.99	Buddenbrookhaus	128	88	2019
90	Kulturstiftung	19.04.00	Buddenbrookhaus	128	75	2020
91	Kulturstiftung	02.08.00	Buddenbrookhaus	614	444	2019
92	Kulturstiftung	21.05.02	Buddenbrookhaus	332	226	2022
93	Lübecker Bauverein e.G.	06.09.94	Kinderheim Idun	818	575	2024
94	Lübecker Bauverein e.G.	25.07.95	Sozialberatungsst.	578	348	2018
95	Lübecker Bauverein e.G.	25.07.95	Kita	878	529	2018
96	Ratskeller Lübeck/Berger GmbH	25.11.97	Gebäudesanierung	996	359	2013
97	Babygruppe Lübeck e. V.	09.02.93	Kita	252	125	2017
98	DRK-Schwesternschaft	17.03.93	Kita	128	28	2013
99	Ursula's Kinderstube e. V.	29.09.94	Kita	61	16	2014
100	Kleine Strolche e. V.	30.12.92	Kita	230	126	2017
101	Kunterbunte Kinderkiste e. V.	6.93./27.6.	Kita	82	22	2014
102	Franz Schmitt	07.08.92	Kita	332	124	2014
103	Franz Schmitt	08.07.93	Kita	332	134	2015



	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgerschaft
104	20.12.78	Schule + Kita	614	100	2011
105	13.09.93	Festsaal	1.534	1.135	2032
106	13.09.03	Schule + Kita	238	97	2012
107	02.04.93	Kita	245	54	2013
108	30.05.96	Kita	374	145	2016
109	29.10.96	Kita	205	152	2023
110	05.09.96	Kita	205	90	2016
111	25.07.97	Kita	1.043	767	2031
112	20.12.99	Kita	102	0	2009
113	24.02.97	Jugendherberge	693	377	2019
114	29.07.99	Sport- u. Jugendheim	107	87	2028
115	22.12.99	Sozial gepr. Wohng.	225	208	2085
116	24.01.05	Kita/Mietbürgerschaft	8	8	2010
Summe:			300.311	188.081	
II. Verpflichtungen					
1	27.10.00	Patronatserklärung	12.312	4.300	
2	06.10.00	Patronatserklärung	ohne	6.460	
3	31.10.01	Patronatserklärung	ohne	6.981	
Summe:			12.312	13.441,00	

Kennzahlen-Set

Anlage 3

Zeile	Indikator	Berechnung mit Zeilenangaben (f. Kennzahlen u. Summen der Eröffnungsbilanz)	Kennzahl	Quelle der Bilanzwerte:
				Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
01	1. BEVÖLKERUNG			
02				
03	<i>Einwohnerzahl</i>			211.716
04				
05				
06	2. VERMÖGENSLAGE			
07				
08	BILANZSUMME			
09	Betrag / T€	14 + 79 + 94		1.381.626,00
10				
11	a) VERMÖGENSSTRUKTUR			
12				
13	ANLAGEVERMÖGEN			
14	Betrag / T€	21 + 26 + 31		1.285.835,00
15	T€ je EinwohnerIn	14 / 03	6,07	
16	> Anlagenintensität (in %)	14 / 09	93,07	
17	Struktur des Anlagevermögens			
18	(siehe dazu auch Anlagenspiegel)			
19				
20	<i>Immaterielles Vermögen</i>			
21	Betrag / T€			11.094,00
22	T€ je EinwohnerIn	21 / 03	0,05	
23	> Anteil am Anlagevermögen (in %)	21 / 14	0,86	
24				
25	<i>Sachanlagen</i>			
26	Betrag / T€	38 + 43 + 48		986.596,00
27	T€ je EinwohnerIn	26 / 03	4,66	
28	> Anteil am Anlagevermögen (in %)	26 / 14	76,73	
29				
30	<i>Finanzanlagen</i>			
31	Betrag / T€			288.145,00
32	T€ je EinwohnerIn	31 / 03	1,36	
33	> Anteil am Anlagevermögen (in %)	31 / 14	22,41	
34				
35	<i>Struktur des Sachanlagevermögens</i>			
36				
37	<i>Infrastrukturvermögen</i>			
38	Betrag / T€	44 + 49		412.127,00
39	T€ je EinwohnerIn	38 / 03	1,95	
40	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	38 / 26	41,77	
41	(= Infrastrukturquote)			
42				
43	<i>Unbebaute Grundstücke u. ä.</i>			
44	Betrag / T€			233.132,00
45	T€ je EinwohnerIn	44 / 03	1,10	
46	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	44 / 26	23,63	
47				
48	<i>Bebaute Grundstücke u. ä.</i>			
49	Betrag / T€			228.454,00
50	T€ je EinwohnerIn	49 / 03	1,08	
51	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	49 / 26	23,16	

Kennzahlen-Set

Anlage 3

52				
53	<i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>			
54	Betrag / T€			0,00
55	T€ je EinwohnerIn	54 / 03	0,00	
56	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	54 / 26	0,00	
57				
58	<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>			
59	Betrag / T€			59.079,00
60	T€ je EinwohnerIn	59 / 03	0,28	
61	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	59 / 26	5,99	
62				
63	<i>Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge</i>			
64	Betrag / T€			11.965,00
65	T€ je EinwohnerIn	64 / 03	0,06	
66	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	64 / 26	1,21	
67				
68	<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>			
69	Betrag / T€			15.194,00
70	T€ je EinwohnerIn	69 / 03	0,07	
71	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	69 / 26	1,54	
72				
73	<i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>			
74	Betrag / T€			26.645,00
75	T€ je EinwohnerIn	74 / 03	0,13	
76	> Anteil am Sachanlagevermögen (in %)	74 / 26	2,70	
77				
78	UMLAUFVERMÖGEN			
79	Betrag / T€	09 - 14 - 93		87.678,00
80	T€ je EinwohnerIn	79 / 03	0,41	
81	> Umlaufvermögen-Intensität (%)	79 / 09	6,35	
82				
83	<i>Vorräte</i>			
84	Betrag / T€			852,00
85	T€ je EinwohnerIn	84 / 03	0,00	
86	> Umlaufvermögen-Intensität (%)	84 / 09	0,06	
87				
88	<i>Forderungen, gesamt</i>			
89	Betrag / T€			75.696,00
90	T€ je EinwohnerIn	89 / 03	0,36	
91	Forderungen, davon kurzfristig:			45.077,00
92				
93	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN (AKTIV)			
94	Betrag / T€			8.113,00
95	T€ je EinwohnerIn	94 / 03	0,04	
96				
97				
98	NICHT DURCH EIGENKAPITAL			
99	GEDECKTER FEHLBETRAG			
100	Betrag / T€			0,00
101	T€ je EinwohnerIn	100 / 03	0,00	
102	b) KAPITALSTRUKTUR			
103				
104	EIGENKAPITAL			
105	Betrag / T€			38.673,00
106	T€ je EinwohnerIn	105 / 03	0,18	
107	Eigenkapital-Quote I (%)	105 / 09	2,80	

Kennzahlen-Set

Anlage 3

108	Eigenkapital-Quote II (einschl. SOPO's)	(105+ 124) / 09	17,44	
109				
110	<i>Rücklagen</i>			
111	Betrag / T€			281.746,00
112	T€ je EinwohnerIn	111 / 03	1,33	
113				
114	<i>Jahresfehlbeträge</i>			
115	Betrag / T€			-243.073,00
116	T€ je EinwohnerIn	115 / 03	-1,15	
117	FREMDKAPITAL			
118	Betrag / T€	09 - 105		1.342.953,00
119	T€ je EinwohnerIn	118 / 03	6,34	
120	Fremdkapitalquote (%)	118 / 09	97,20	
121	davon:			
122				
123	<i>Sonderposten</i>			
124	Betrag / T€			202.348,00
125	T€ je EinwohnerIn	124 / 03	0,96	
126				
127	<i>Rückstellungen</i>			
128	Betrag / T€			392.991,00
129	T€ je EinwohnerIn	128 / 03	1,86	
130	davon:			
131	Pensionsrückstellungen			370.761,00
132	Altersteilzeitrückstellungen			9.435,00
133	Finanzausgleichs- u. Steuerrückstellung			1.100,00
134	Sanierung von Altlasten			3.619,00
135	Sonstige Rückstellungen			7.661,00
136	<i>Verbindlichkeiten</i>			
137	Betrag / T€	142 + 146 + 149		730.832,00
138	T€ je EinwohnerIn	137 / 03	3,45	
139				
140	davon mit einer Restlaufzeit:			
141				
142	bis zu 1 Jahr			252.872,00
143	Anteil (%)	142 / 137	34,60	
144	Kurzfr. Verbindl.-Quote zur Bilanzsumme	142 / 09	0,18	
145				
146	von 1 bis 5 Jahren			201.509,00
147	Anteil (%)	146 / 109	27,57	
148				
149	mehr als fünf Jahre			276.451,00
150	Anteil (%)	149 / 109	37,83	
151				
152	Statischer Verschuldungsgrad (%)			
153	= Fremdkapital zum Eigenkapital	118 / 105	34,73	3.472,59
154				
155				
156	<i>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN (PASSIV)</i>			
157	Betrag / T€			16.781,00
158	T€ je EinwohnerIn	157 / 03	0,08	

Kennzahlen-Set

Anlage 3

159	c) FINANZSTRUKTUR			
160				
161	Anlagendeckungsgrad 1			
162	Eigenkapital zu Anlagevermögen	105 / 14	0,03	
163				
164	Anlagendeckungsgrad 2			
165	Eigenkapital + Sopo + langfr. Verbindl.	(105 + 124 + 149 / 14)		
166	zum Anlagevermögen		0,40	
167	Liquidität 1. Grades			
168	Liquide Mittel			11.130,00
169	Kurzfristiges Fremdkapital			252.872,00
170	Quote	168 / 169	4,40	
171				
172	Liquidität 2. Grades			
173	Liquide Mittel	168		11.130,00
174	Kurzfristige Forderungen	91		45.077,00
175	Summe	173 + 174		56.207,00
176	Kurzfristiges Fremdkapital	169		252.872,00
177	Quote	175 / 176	22,23	
178				
179	Liquidität 3. Grades			
180	Liquide Mittel	168		11.130,00
181	Kurzfristige Forderungen	174		45.077,00
182	Vorräte	84		852,00
183	Summe	180 + 181 + 182		57.059,00
184	Kurzfristiges Fremdkapital	176		252.872,00
185	Quote	183 / 184	22,56	
Bem.: Manuelle Werteingaben in "grün", Summen in "schwarz", Kennzahlen in "rot";				

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Stabsstelle Bilanzen

Zeichen: 201.2.07.10 – Alb, I' O, DS

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
06. Nov. 2014		
	Se	PrGr
		11.2

Lübeck, den 17.10.2014
Auskunft: Uwe Albrecht
Dieter, I' Orteye
Daniel Schewe
Tel.: 2050, 2053, 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Hansestadt Lübeck	
Bürgermeisterkanzlei	
Eing:	31. Okt. 2014
Az:	Anl:

Handwritten notes:
Zweitauflage
für korrekturen Postlauf
Sü 6.11. U.g.
Bl 10.11.
10/11
11.11.11

Handwritten notes:
21.10 29/10/2014
17.11
19.11

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Diese lag am 31.3.2011 vor. Der offizielle Prüfungsbeginn wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.4.2012 erklärt. Auch vorher waren die Prüfer bereits eingebunden.

Gemäß 95 n Abs. 6 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie 3.1 der RPO der Hansestadt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 1.1.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelischen Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde

die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das RPA heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelische Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 Zum Prüfungsverlauf

Am 10.2.2012 wurden in einem Prüfungseröffnungsgespräch die Möglichkeiten der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) besprochen. Die Priorität der Erstellung des längst überfälligen Jahresabschlusses 2010, zu dem noch wesentliche Informationen auch aus den Bereichen erarbeitet werden mussten, wurde herausgestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieselben Ansprechpartner, die Aufgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses zu erledigen hatten, für die Begleitung der Prüfer und die Beurteilung von Prüfungsergebnissen erforderlich sind. Mit der Komplexität der angefragten Sachverhalte und dem Fortschritt der Jahresabschlussarbeiten reduzierte sich die Zahl der möglichen Ansprechpartner zunehmend erheblich.

Zahlreiche Sachverhalte mussten und müssen z.B. aufgrund altersbedingten Ausscheidens, Wechsel in andere Bereiche / Fachbereiche oder zu anderen Arbeitgebern neu ermittelt werden, da die Dokumentationen nicht immer selbsterklärend sind bzw. die bisherige Praxis als unzutreffend beurteilt wurde. Angesichts der oftmals individuell und neu entwickelten Systematik ist das Begründen und Nachermitteln von richtigen Sachverhalten durch zunächst nicht sachkundige Personen nachvollziehbar sehr aufwendig und angesichts weiterer Prioritäten nicht immer in der vom Anfrager erbetenen Frist zu klären.

0.2 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging unmittelbar vor der Sommerurlaubszeit am 10.7.2014 in der Stabsstelle Bilanzen ein. Die Abstimmung mit den Bereichen folgte unverzüglich. Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 31.10.2014 vereinbart. In der nun vorliegenden Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden die Stellungnahmen der Bereiche berücksichtigt. Von nicht allen Bereichen lagen rechtzeitig Stellungnahmen vor. Letztlich konnten aber „Einzelstellungnahmen“ aller vom Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz betroffenen Bereiche und Fachbereiche in dieser „Gesamtstellungnahme“ berücksichtigt werden soweit diese von der Stabsstelle Bilanzen um eine Stellungnahme gebeten wurden.

Vom Bereich GMHL wird Bezug genommen auf eine Stellungnahme zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik Einführung“. Zu diesem Prüfbericht vom 01.09.2011 liegt eine ausführliche Stellungnahme vom 15.12.2011 vor. Auf weitere Ausführungen zu den Punkten A 1.2.2.1 bis A 1.2.2.4 wird daher verzichtet.

Soweit Sachverhalte vom Rechnungsprüfungsamt direkt z.B. auch per Email-Kopie der Stabsstelle Bilanzen vermittelt wurden, kann die Stabsstelle gegebenenfalls fehlende Darstellungen ausgleichen.

Allerdings stellt das RPA im Prüfbericht ausdrücklich heraus, dass der Stabsstelle entgegen der Absprachen prüfungsrelevante Sachverhalte nicht voll umfänglich vom RPA übermittelt wurden. (siehe auch 1.4.10 des Prüfberichtes).

Die zur leichten Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Vollständigkeitserklärung

Nach Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes waren von allen Bereichen der Hansestadt Vollständigkeitserklärungen abzugeben.

Vom Gesamtpersonalrat und einigen fachbereichsbezogenen Personalräten, die nicht den Bereichen zugeordnet sind, liegen keine Vollständigkeitserklärungen vor. Dies betrifft die Fachbereiche 1, 4 und 5. Bei den Folgeinventuren werden entsprechende Erklärungen abgefordert.

Im Bereich Schule und Sport war zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Inventur noch nicht abgeschlossen. Insoweit erfolgte die Beschränkung der vorliegenden Vollständigkeitserklärung zutreffend auf die zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Teile.

1.2 Interne Kontrollsysteme

Das RPA stellt dar, dass eine Prüfung des internen Kontrollsystems nicht Teil der Prüfung der Eröffnungsbilanz war. Dennoch listet das RPA einige Sachverhalte auf, die auf Probleme hinweisen sollen. Es bleibt dabei offen, inwieweit ein internes Kontrollsystem für eine einmalige Umstellung Fehler hätte vermeiden können.

Nach Darstellung des RPA wurde vom Projekt nicht überprüft, ob alle Inventurbeauftragten aller Bereiche an einem Seminar zum Thema „Körperliche Inventur des Sachanlage- und Vorratsvermögens zur Eröffnungsbilanz 01.10.2010“ teilnahmen. Nach Einschätzung der Veraltung oblag diese Aufgabe den vorkontierenden Bereichen selbst.

Das RPA führt aus, dass sämtliche Aufzeichnungen der Bereiche über Vermögensgegenstände ungeprüft entgegengenommen wurden, so dass leere Standortfelder nicht festgestellt werden konnten. Richtig ist stattdessen, dass für die Aufnahme von Standortdaten ein vollständiges Standortregister hätte zusätzlich erarbeitet werden müssen. Ausdrücklich wurde entschieden, dass Standortdaten zunächst nicht berücksichtigt werden.

Das RPA führt weiterhin aus, dass lediglich überprüft wurde, ob alle Bereiche ihre Meldungen abgegeben haben; die Bereiche seien lediglich an die Abgabe erinnert bzw. hierzu aufgefordert worden. Anhand diverser Korrekturen noch deutlich vor der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz wird dagegen deutlich, dass sehr wohl Prüfungen nachweislich durchgeführt worden sind.

Dem RPA fiel auf, dass in der Buchhaltungs- und Finanzsoftware die Eröffnungsbilanz im August 2011 in ihrer Höhe von Aktiva und Passiva einen Unterschied von 664,36 EUR aufwies. Tatsächlich

wurde durch eine Stornierung nach dem Abschluss aller verwaltungsseitigen Prüfungen und unmittelbar vor dem endgültigen Schließen der 15. Periode die Bilanzsumme im Buchhaltungssystem durch eine fehlerhaft durchgeführte Stornierung noch einmal verändert. Unabhängig davon war die Eröffnungsbilanz ohne diesen Fehler bereits erstellt.

1.3 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Nach Einschätzung des RPA mussten alle PrüferInnen feststellen, dass die Unterlagen der vorgelegte Dokumentation weitgehend nicht die im Nachhinein aus Sicht des RPA erforderlichen Anforderungen erfüllten, in einer angemessenen bzw. der geplanten Zeit von max. 15 Monaten einem sachverständigen Dritten bzw. für sie selbst nachvollziehbar zu sein.

Das RPA hat vor Beginn der Eröffnungsbilanzprüfung allerdings keine eigenen Anforderungen zum Erreichen der Prüffähigkeit der Eröffnungsbilanz formuliert. Zur möglichst wirtschaftlichen Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden daraufhin keine zusätzlichen Ressourcen aufgewendet, um ergänzend auch noch eine effiziente Prüfung durchführen zu können. So wurden zum Beispiel die Inventarlisten aus den Bereichen übermittelt und in das Rechnungswesen bzw. in die Bilanz aufgenommen. Eine Sortierung der Vermögens- und Schuldwerte zusätzlich getrennt nach Bereichen und Bilanzposten wurde daneben nicht vorausseilend erstellt. Sie ist für eine Prüfung der Werte im Nachhinein sinnvoll, war aber für die Erstellung der Bilanz nicht zwingend erforderlich und zunächst auch nicht gefordert.

Für die Prüfung zukünftig zu erstellender Jahresabschlüsse haben die Verwaltung und das RPA die Erstellung zur Vorlage bestimmter, auch rein prüfungstechnisch benötigter Unterlagen besprochen. Selbstverständlich ist die Vorlage der allgemein üblichen Darstellungen unstrittig

1.4 Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Das RPA wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung der parallelen Erstellung des Jahresabschlusses 2010.

Das RPA stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

1.5 Die so genannte „Korrekturliste“

Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz verweist das RPA regelmäßig auf eine Korrekturliste der Verwaltung und leitet daraus Korrekturbedürfnisse ab. Hierbei handelt es sich offenbar um eine Interpretation, die aufgeklärt werden muss.

Bereits kurz nach Beginn der systematischen Prüfung durch das RPA stellte sich heraus, dass die Verwaltung und das RPA parallel Sachverhalte recherchieren, die eventuell korrekturwürdig sein könnten. Um Dopplungen zu vermeiden wurde vereinbart, dass Sachverhalte, die

Eröffnungsbilanzkorrekturen betreffen könnten, soweit möglich in einer regelmäßig zu aktualisierenden Datei auch dem RPA zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten entstammten einer Arbeitstabelle, die der Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeinsam mit der Stabsstelle Bilanzen geführt haben. Sie ist kein Nachweis der tatsächlich umgesetzten oder beabsichtigten Eröffnungsbilanzkorrekturen, sondern stellt verwaltungsseitig vorrangig dar, welche Sachverhalte bereits recherchiert wurden oder noch zu prüfen sind. Umgesetzte Korrekturen wurden zum Teil mit Belegnummern gekennzeichnet. Weitere Korrekturen wurden umgesetzt, können sachlich bedingt aber keine Belegnummern enthalten.

Der Rechnungsprüfer, der die Gebäudebewertung geprüft hat, nimmt regelmäßig Bezug auf diese Liste der Korrekturereignisse. Als Beweis für Fehler in der Eröffnungsbilanz (z.B. A 1.2.8 Anlagen im Bau) kann sie angesichts ihres Verwaltungs-Zwecks nicht dienen.

Das RPA wünschte weitere Informationen wie z.B. die Bearbeitungsdauer der einzelnen Korrekturen inklusive der Bearbeitungszeit in den betroffenen Bereichen, die ausschließlich für Prüfungszwecke hätten zusätzlich ermittelt und regelmäßig fortgeschrieben werden müssen. Angesichts der Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010 wurden hierfür aber keine zusätzlichen Arbeitszeiteinheiten der Verwaltung gebunden.

Zum Nachweis der Eröffnungsbilanzkorrekturen ist auf die Korrekturbuchungen in den Jahresabschlüssen mit den jeweils begründenden Unterlagen zu verweisen. Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen in den ersten fünf Jahresabschlüssen ergebnisneutral zulässig. Weitere Korrekturen würden danach ergebniswirksam gebucht werden.

Ausschlaggebend für die Umsetzung von Eröffnungsbilanzkorrekturen war regelmäßig die Überzeugung der Verwaltung, dass der Sachverhalt ursprünglich nicht richtig abgebildet war und korrigiert werden muss. Hierzu lieferte das RPA oftmals Anhaltspunkte. Nicht jede Prüfungsfeststellung des RPA konnte sachlich und fachlich derart nachvollzogen werden, so dass Korrekturen sofort hätten umgesetzt werden können. Zudem war der Stabsstelle nicht jede Prüfungsfeststellung des RPA bekannt gemacht worden.

Wenn eine verbindliche, abschließende Liste der Korrekturen hätte erstellt werden sollen, wäre diese zwingend auch mit den aktuellen Erkenntnissen des RPA zu pflegen gewesen. Als eine „Einbahnstraße“ ausschließlich in Richtung des RPA war diese Liste verwaltungsseitig nie gehandhabt worden.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Die GemHVO-Doppik S-H gibt in § 48 die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vor, die mindestens auszuweisen ist. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 1.381.626 TEUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 1.285.835 TEUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass diverse Beträge (u. a. für Hardware, Investitionszuwendungen an Dritte, Vorteilsausgleichszahlungen der Deutschen Bahn aus Kreuzungsvereinbarungen) falschen Konten zugeordnet wurden. Diese wurden der Stabsstelle Bilanzen zur Korrektur aufgegeben.

Die konkretisierten Korrekturanforderungen zu Lizenzen, investiven Zuwendungen und Vorteilsausgleichszahlungen sind im Einzelnen nachvollziehbar und werden im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt.

Nach Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes hätte die Bewertung der 2.073 Rechte an fremden Grundstücken, die im Konto 0190007831 als drei Anlagen zusammengefasst mit 3.123.425,60 EUR enthalten sind, differenzierter erfolgen sollen. Die Berücksichtigung von 5 % des Grundstückswertes oder eines Pauschalbetrages wurde ohne Kategorisierung der Rechte vorgenommen. Mögliche unterschiedliche Werte der Rechte und deren grundsätzliche Werthaltigkeit wurden nicht berücksichtigt. Auch hier ist eine Vollständigkeit bei der Erfassung nicht gegeben.

Die Bewertung der 2.073 Rechte an fremden Grundstücken im Wege eines Pauschalbetrages entsprach der verabredeten Methodik der Vereinfachung der Wertermittlung. Eine Vollständigkeit der Erfassung war und ist nicht möglich, auch durch einen Abgleich mit dem elektronischen Grundbuch nicht, da nach Auskunft des Grundbuchamtes Lübeck zwar eine Auswertung nach Berechtigten in den einzelnen Abteilungen des Grundbuches durchführbar ist. Diese ist aber nicht vollständig, da die Übertragung von Daten aus den bisherigen Loseblattgrundbüchern in das elektronische Grundbuch noch nicht abgeschlossen ist und zum anderen eine Vielzahl von Einträgen nur Bezug nimmt auf den Eigentümer eines anderen Grundstücks auf einem anderem Grundbuchblatt, ohne diesen zu benennen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz war die Übertragung von den Loseblattgrundbüchern ins Elektronische Grundbuch noch in den Anfängen.

Die in wenigen Anlagen zusammengefassten 2.073 Rechte sind im Einzelnen belegt und nach der Art des Rechtes differenzierbar.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 986.596 TEUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 02) – Zusammenfassung von Grünflächen (ohne Aufwuchs), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke (A 1.2.2)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften die Bewertung des städtischen Grundvermögens mit einer Größe von ca. 9.600 ha mit ca. 21.000 Flurstücken im laufenden Betrieb mit zusätzlichen Personalressourcen aber ohne externe Gutachter durchgeführt hat. Das war ein Kraftakt, der nur durch vereinfachte Verfahren der Auswertung, Bewertung und Dokumentation und pragmatisches Herangehen in dem knappen Zeitraum von 2,5 Jahren geschafft werden konnte. Nach intensiver Diskussion auch mit dem Rechnungsprüfungsamt und in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte sowie der Unternehmensberatung Steria Mummert Consulting AG wurden das Bewertungsverfahren und die Bewertungsmethodik durch das Betriebswirtschaftliche Fachkonzept vorgegeben. Die vom RPA an verschiedenen Stellen aufgeführten Verfahren z.B. flächendeckende Auswertungen aus dem elektronischen Grundbuch, Auswertungen aus Archikart, Auswertungen aus ALK und ALB standen zum Zeitpunkt der Durchführung der Bewertungsaktion (01.10.2007 - 31.12.2009) nicht zur Verfügung bzw. standen zu dem Zeitpunkt in der Hansestadt keine Programmmodule zur Verfügung.

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Vollständigkeit der zu erfassenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nicht hinreichend nachvollzogen werden konnte. Bei der Erfassung der Grundstücke und grundbuchrechtlich gesicherter Rechte für die Eröffnungsbilanz ist die Hansestadt Lübeck nicht der Handlungsempfehlung des Innovationsringes NKR-SH gefolgt, nach der die Vollständigkeit nur unter Verwendung aktueller ALK-Daten (digitales Kartenwerk) und ALB-Daten (digitales Liegenschaftsbuch) als möglich angesehen wird. Die Erhebung und Bewertung erfolgte anhand von selbst erfassten Daten in der damals genutzten Fachsoftware und Verwendung der digitalen Stadtgrundkarte.

Die vom Rechnungsprüfungsamt beanstandete Erhebung und Bewertung aus der Fachsoftware "LIS" und unter Verwendung der Kartengrundlagen der Hansestadt ist nicht zu beanstanden. Die in LIS zusammengefassten und von ARCHIKART fortgeführten Daten haben die bis 1995 geführten Lagerbücher und Liegenschaftsbücher und danach die laufenden Veränderungsnachweise durch Mitteilungen des Grundbuchamtes zu erfolgten Grundbuchumschriften und sonstigen Veränderungen zur Basis. Somit konnte zum Zeitpunkt der Erfassung von der Vollständigkeit ausgegangen werden. Ein Zugang zu ALK und ALB war während des Erhebungszeitraumes nicht möglich, eine automatisierte Zugangsmöglichkeit besteht erst seit 2012 durch das Programm "ALKIS".

Durch Stichproben des Rechnungsprüfungsamtes sind fehlende Grundstücke und Rechte sowie Doppelerfassungen aufgefallen. Zusätzlich gibt es Anhaltspunkte, die auf mögliche unvollständige Erfassung von weiteren Flurstücken hinweisen (Sportplätze, Spielplätze).

Der Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften hat mittlerweile Zugriff auf das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB). Auch wenn diese Daten nicht stichtagsbezogen und taggenau aktuell erhoben werden können, wäre es nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes anzuraten, eine grundlegende Überprüfung der Vollständigkeit der Grundstücke als Basis für weitere Korrekturen vorzunehmen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagene Verfahrensweise zum nachträglichen Abgleich der Liste der in der Eröffnungsbilanz erfassten Grundstücke mit dem ALK und ALB wäre über eine Generierung von Excellisten aus ALKIS theoretisch möglich, ist aber mit extremen Aufwand verbunden, da seit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zahlreiche Änderungen durch Grundbuchumschriften und Veränderungen von Flurstücken stattgefunden haben. Ein nachträglicher Vergleich zum Stichtag 1.1.2010 ist nicht möglich.

Die grundbuchrechtlich gesicherten Rechte sind nach Aussage im BWL-Fachkonzept (Ziffer 3.1.2 Version 1.0.9 vom 25.03.2011) in LIS nicht vollständig dokumentiert. Es sollte ermittelt werden, ob die Erhebung durch eine mögliche automatisierte Datenauswertung aus dem Elektronischen Grundbuch nachgeholt werden kann.

Die vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführte Ermittlung von grundbuchlich gesicherten Rechten an nicht der Hansestadt Lübeck gehörenden Grundstücken durch eine automatisierte Datenauswertung aus dem Elektronischen Grundbuch ist theoretisch möglich. Nach Aussage des Grundbuchamtes bleibt diese Auswertungsmöglichkeit durch Filterung nach Berechtigten (z.B. Hansestadt Lübeck, Freie und Hansestadt Lübeck, Finanzdepartement, Entsorgungsbetriebe Lübeck etc) aber unvollständig, da vielfach die Eintragung in Abt. 2 nicht einen Berechtigten benennt sondern als Bezugspunkt ein anderes Grundbuch benennt. (z.B. berechtigt Eigentümer Grundbuch Bl...), hinzu kommt, dass die Übertragung aus den Loseblattgrundbüchern noch nicht abgeschlossen ist.

Die zugunsten der Hansestadt Lübeck bestehenden grundstücksgleichen Rechte (hier Erbbaurechte) wurden nicht bilanziert.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend. Die grundstücksgleichen Rechte wurden nicht in der Eröffnungsbilanz erfasst. Es handelt sich um 9 Erbbaurechte, bei denen die Hansestadt Erbbauberechtigte ist. Dies wird nachgeholt.

Datenqualität bei der Erfassung und Bewertung:

Der Bereich 2.280 - Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften hat für die Erfassung, Bewertung und als Datengrundlage zur Einspielung in die Buchhaltungs- und Finanzsoftware eine Excel-Tabelle gewählt. Die angekündigte automatisierte Verwaltung der Grundstücke über die neue Software wurde bisher nicht umgesetzt. Das RPA regt an, den Einsatz der Fachsoftware voranzutreiben.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass die automatisierte Verwaltung der Grundstücke nicht umgesetzt wurde, ist nur teilweise zutreffend. Der gesamte Grundstücksbestand der Hansestadt Lübeck wird mit ARCHIKART verwaltet. Dieses Programm hat das vorherige Programm LIS abgelöst. Alle Flurstücke der Hansestadt Lübeck sind im Programm erfasst. Die Bemerkung ist nur insoweit zutreffend, dass die Einzelwerte der Eröffnungsbilanz nicht überführt wurden. Nach wie vor erfolgt die gesonderte und parallele Erfassung in einer Excel Liste. Die Nutzung von Excel zur Datenübergabe wäre auch bei ausschließlicher Erfassung in ARCHIKART der Fall, da auch dort zur Auswertung Excel Dateien generiert werden.

Für die Erfassung und Bewertung von über 20.000 Datenzeilen hat der Bereich 2.280 Übersichten zur einheitlichen Bearbeitung erstellt. Diese wurden jedoch nicht durchgängig umgesetzt, fehlerhafte Eintragungen wurden festgestellt bzw. es fehlten Anmerkungen, aus welchem Grund hiervon abgewichen wurde.

Es wurden bei der Prüfung über Filterung der Exceldaten Plausibilitätskontrollen (u. a. Bilanzkonto, Nutzungsart, Bebauung, Summierung) durchgeführt. Diese ergaben vielfältige sich widersprechende Konstellationen u. a. hinsichtlich der korrekten Zuordnung zu den Bilanzkonten. Hier sollte eine Überprüfung der Daten im Detail und eine ggf. erforderliche Umbuchung durch den Bereich 2.280 vorgenommen werden.

Die Beanstandung, dass durch die Erfassung in Excel keine korrekte Zuordnung zu Bilanzkonten möglich ist, ist unzutreffend.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt Unplausibilitäten erkennt und nachvollziehbar darstellt, wären diese im konkreten Fall hinsichtlich der Umsetzung von Eröffnungsbilanzkorrekturen zu prüfen.

Bei der Prüfung der Erfassung und Bewertung bebauter Grundstücke und Grund und Boden des Infrastrukturvermögens konnten viele Grundstücke nicht mit den Aufbauten in Verbindung gebracht werden. Die Anschriften von Objekten entsprachen nicht denen der Flurbezeichnung. Ein Bezug zwischen Gebäude und Grund und Boden wurde bei der Erfassung nicht beachtet.

Die Beanstandung, dass bei Grundstücken des Infrastrukturvermögens die Flurstücke nicht mit den Aufbauten in Verbindung gebracht werden können, betrifft nicht die Wertermittlung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften. Es ist dem Bereich Wirtschaft und Liegenschaften nicht bekannt, nach welchen Ordnungskriterien die Gebäudebewertung vom GMHL durchgeführt wurde. Es mag im Einzelfall bei der Ermittlung von Gebäudewerten oder der Ermittlung von Werten für Straßenbelag Probleme geben bei den verwaltenden Bereichen, ihre Vermögensgegenstände einem bestimmten Flurstück zuzuordnen, da z.B. bei Straßen eine Bewertung nach Straßenabschnitten durch den Bereich Verkehr erfolgte. In der Praxis lassen sich die Zuordnungen bei der Abfrage gem. Sollprozess für den An- und Verkauf von Grundstücken klären, da regelmäßig Katasterpläne und Pläne mit unterlegtem Luftbild den Bereichen mitgegeben werden.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt Fehlbewertungen aufgrund einer offensichtlich unzureichenden Übereinstimmung zwischen Flurstücksbezeichnung, Anschrift bzw. Aufbauten erkennt, wären diese im konkreten Fall an die Verwaltung zu übermitteln und hinsichtlich der Umsetzung von Eröffnungsbilanzkorrekturen zu prüfen.

Ermittlung der Anschaffungskosten der Grundstücke:

Vom Rechnungsprüfungsamt wird dargestellt, dass Listen mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften vorhanden sind, aber nicht für Zwecke der Bewertung in der Eröffnungsbilanz herangezogen wurden. Dies betrifft den Zeitraum zwischen 1975 und 1995. Zudem habe eine stichprobenartige Sichtung der Bodenrichtwertekarten für die Jahre 1975, 1986 und 1994 ergeben, dass sich die Bodenrichtwerte von 1975 zu 1986 verdoppelt und weiter zu 1994 verdreifacht haben. Fraglich ist, ob der Aufwand der Ermittlung der Ankäufe zwischen 1975 und 1994 (Lagerbücher, dem Bereich vorliegende Datei, Abgleich mit aktuellen Daten/Flurbezeichnungen/Eigentumsverhältnissen) als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Wie oben dargestellt war die Methodik und das Verfahren der im Rahmen der Erstellung des Kontraktes und der Erarbeitung des betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Gutachterausschuss abgestimmt worden. Das Rechnungsprüfungsamt zitiert insoweit auch richtig, dass gem. § 55 Abs. 2 GemHVO Doppik eine Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungssätzen möglich ist. Abgestimmte Grundlage war, dass für alle vor dem 1.1.1995 angeschafften Grundstücke die Bodenrichtwerte von 1975 angesetzt werden. Die vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagene Auswertung der Ankäufe zwischen 1975 und 1994 hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich gezogen, da dann alle handgeschriebenen Lagerbücher aus diesem Zeitraum mit Hunderten von Einträgen pro Jahr hätten ausgewertet werden müssen, ob dort Ankäufe aufgelistet sind. Dann hätten zu jedem einzelnen Ankauf die Akten, die zum Teil im Archiv abgelegt sind, ausgewertet werden müssen, um die Kaufpreise, sowie Nebenkosten der Anschaffung zu ermitteln. Im Hinblick auf die vorhandenen Personalressourcen ist die vom Rechnungsprüfungsamt angeregte Nachermittlung als unverhältnismäßig anzusehen.

Überlassung von Grundstücken an Dritte:

Das Rechnungsprüfungsamt bezieht sich auf Ausführungen des Innovationsrings NKR-SH, der unter seinen FAQ 1.79 angibt, dass ein Erbbaurecht nicht zu Sonderabschreibungen bzw. sonstigen Wertminderungen führt, wenn ein marktgerechter Erbbauzins gezahlt wird.

Angemerkt sei, dass sich das Rechnungsprüfungsamt auf Ausführungen des Innovationsrings bezieht, die erst am 8.7.2013 veröffentlicht wurden. Die Eröffnungsbilanz wurde am 31.3.2011 erstellt.

Aus den Unterlagen zur Bewertung der Grundstücke ist dem Rechnungsprüfungsamt nicht erkennbar, dass hier eine Unterscheidung der Bewertung bei den Grundstücken unter Berücksichtigung der Erbbauzinshöhe getroffen wurde. Es wurde durchgängig ein einheitlicher prozentualer Abschlag gewählt, der auf der gewichteten Betrachtung der durchschnittlichen Laufzeit aller bestehenden Verträge basiert. Hier wäre eine Nachermittlung möglicher Fälle durchzuführen.

Die Beanstandung des prozentualen Abschlages bei den Erbbaurechtsgrundstücken ist nicht nachvollziehbar. Ein marktgerechter Erbbauzins besteht in der Regel nur bei der Bestellung des Erbbaurechtes, indem dort der übliche Zins - bei Wohngrundstücken 4 % - auf den dann aktuellen Bodenwert vereinbart wird. Während der Dauer des Erbbaurechtes sind nur Erhöhungen auf Grundlage der Steigerung der Lebenshaltungskosten durch automatische Wertsicherungsklauseln - heute gebunden an den Verbraucherpreisindex - oder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zulässig. In besonderen Fallkonstellationen kann als Erhöhungsmaßstab durch die Rechtsprechung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage auch die Steigerung der Einkommensindizes mit herangezogen werden. In keinem Fall aber ist eine Steigerung entsprechend der Steigerung der Bodenwerte möglich. Dies ist durch die Rechtsprechung ausgeschlossen. In der Geschichte der Bundesrepublik sind die Bodenwerte höher angestiegen als die Lebenshaltungskosten und die Einkommensindizes. Insofern hinkt jede zulässige Steigerung der Entwicklung der Bodenwerte hinterher. Insofern ist in allen Fällen ein prozentualer Abschlag gerechtfertigt. Eine Einzelbewertung der Abschläge wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, da die Hansestadt Lübeck 8.700 Erbbaurechte hat (und damit nach wie vor größter kommunaler Erbbaurechtsausgeber ist)

Die vom RPA vorgeschlagenen Nachbewertungen würden einen ähnlichen Personalaufwand und Zeitaufwand wie die durchgeführte Gesamtbewertung erfordern.

Nach der Handreichung des LRH über die wesentlichen Ergebnisse der Querschnittsprüfung 'Eröffnungsbilanzen kommunaler Körperschaften' (Seite 39) sind Grundstücke, die dauerhaft unentgeltlich oder nur zu einem symbolischen Zins einem Dritten zur Nutzung überlassen wurden, nicht zu bilanzieren, da z. B. der Nutzer durch die lange Laufzeit den juristischen Eigentümer dauerhaft von der Nutzung ausschließen kann und damit das wirtschaftliche Eigentum übergeht.

Bei Pachtverträgen für Ausgleichsflächen (Pacht gegen Pflege) kann diese Konstellation gegeben sein. Ein Ausschluss dieser Flächen bei der Berücksichtigung für die Eröffnungsbilanz wurde nicht vermerkt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt für die geforderte gesonderte Ausgliederung der Pachtverträge für Ausgleichsflächen angeführte Begründung, dass dadurch der juristische Eigentümer dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen wird, ist nicht gegeben. Die Pachtverträge des Bereiches Wirtschaft und Liegenschaften sind entweder befristet oder bei unbefristeten Verträgen mit Kündigungsmöglichkeiten versehen.

Eine abschließende Feststellung über den zu bilanzierenden Wert kann erst nach durch die Verwaltung erfolgten Korrekturen im Rahmen der Prüfung zukünftiger Jahresabschlüsse getroffen werden.

A 1.2.1.1 Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Grundstückswerte ohne Aufwuchs

Bei den folgenden Abschnitten A 1.2.1.1. bis 1.2.6. sind keine Anmerkungen zur Bewertung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erkennbar.

Siehe auch A 1.2.1

A 1.2.1.1 Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Aufwuchs

Vollständigkeit der Sportplätze

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass Sportplätze mit einem Erinnerungswert hätten bilanziert werden müssen, wenn dort in den letzten 10 Jahren keine Investitionen geleistet worden waren. Die Erfassung wird im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen erfolgen

Es wurde ein „Sportplatz Bornkamp AiB“ mit 73.406,57 EUR eingebucht. Da es sich hierbei um eine Anlage im Bau handelt, hätte diese unter dem Bilanzposten 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau gebucht werden müssen. Das RPA bittet um Umbuchung der Anlage. Die Umbuchung wird im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur erfolgen.

Verbuchung des Meesenplatzes bei dem Konto 0211007821 Öffentliche Parks und Gärten

Das Anlagegut 1070050 Verkehrsfläche Meesenplatz ist beim Konto 0211007821 Öffentliche Parks und Gärten verbucht worden, hätte jedoch unter dem Bilanzposten 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsmaßnahmen gebucht werden müssen. Das RPA bittet um Umbuchung der Anlage.

Der vom RPA kritisierte Sachverhalt wird von der Verwaltung geprüft.

Rückindizierung der Werte bei der Bildung von Festwerten

In den Sitzungen des TP 3 sind zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem Bereich Stadtgrün verschiedene Vereinbarungen zur Ermittlung von Werten für die Eröffnungsbilanz getroffen worden. Unter anderem wurde beschlossen, den Aufwuchs von Ausgleichsflächen, Grünflächen der verschiedenen Kategorien, Spielplätze und Straßenbäume als Festwert zu bewerten. Zur Ermittlung des Festwertes sollten u. a. die errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Hälfte der Nutzungsdauer rückindiziert werden, um die durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtig abzubilden.

Eine Rückindizierung hat jedoch nicht stattgefunden. Diese ist nachträglich vorzunehmen und die Werte entsprechend zu korrigieren.

A 1.2.1.2 Ackerland (KG 022)

Bei den folgenden Abschnitten A 1.2.1.1. bis 1.2.6. sind keine Anmerkungen zur Bewertung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erkennbar.

Siehe auch A 1.2.1

A 1.2.1.3 Wald, Forsten (KG 023)

Bei den folgenden Abschnitten A 1.2.1.1. bis 1.2.6. sind keine Anmerkungen zur Bewertung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erkennbar.

Siehe auch A 1.2.1

A 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (KG 029)

Bei den folgenden Abschnitten A 1.2.1.1. bis 1.2.6. sind keine Anmerkungen zur Bewertung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erkennbar.

Siehe auch A 1.2.1

A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 03), Berichtsteil Grundstückswerte

Bei den folgenden Abschnitten A 1.2.1.1. bis 1.2.6. sind keine Anmerkungen zur Bewertung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erkennbar.

Siehe auch A 1.2.1

A 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen (KG 032), Berichtsteil Gebäudewerte

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in die Doppik übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Von beiden Erleichterungen wurde in der Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht, soweit Betriebe gewerblicher Art und/oder kostenrechnende Einrichtungen bereits einen Anlagennachweis geführt haben.

Es wird bemängelt, dass bei der Bewertung der Gebäude der Kindertageseinrichtungen gravierende Bewertungsfehler festzustellen seien. Es läge jedoch keine schlüssige Dokumentation der Bewertung vor, sodass diese nicht geprüft werden konnte.

Soweit vom Rechnungsprüfungsamt andere Werte ermittelt werden, als sie in den bisherigen Verzeichnissen bereits vorhanden und öffentlich kommuniziert worden waren, würde entgegen den rechtlichen Vorgaben mit der Übernahme vorhandener Daten keine Erleichterung sondern eine doppelte Ermittlung alternativer Werte die Folge sein und zu einer erheblichen Verkomplizierung führen.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist dann zurückzuweisen, wenn zusätzliche Informationen für zusätzliche alternative Wertermittlungen angeblich nicht vorgelegen haben sollen. Zur reinen Datenübernahme waren diese nicht erforderlich. Es wurde vorausgesetzt, dass die Daten aus Vorverfahren zur Übernahme in die Eröffnungsbilanz bereits hätten geprüft worden sein können.

Der Bereich Kindertageseinrichtungen wurde 1995 zu einem optimierten Regiebetrieb umorganisiert. Im Zuge dessen wurden Gebäudewerte aus einer Übersicht des damaligen Hochbauamtes zum Stichtag 31.12.1995 entnommen und anhand des Baupreisindex rückindiziert.

Die im Jahre 1995 gewählte Verfahrensweise zur Erstellung des Anlagenverzeichnisses konnte die Regelungen nach GemHVO-Doppik ab 01.01. 2008 naturgemäß nicht berücksichtigen und ist durch die Regelungen durch § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik, die ausdrücklich eine Vereinfachungsregelung ist, legitimiert.

Für die Abschreibungen waren die AfA-Sätze nach § 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. die Gesamtnutzungsdauern entsprechend der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein zu verwenden.

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde festgestellt, dass zum Bilanzstichtag 01.01.2010 vorhandene wertrelevanten Bauschäden nicht wertmindernd berücksichtigt wurden und empfiehlt eine Neubewertung.

Gerade die hier verwendete Vereinfachungsregelung zur Übernahme vorhandener Werte nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik sieht vor, dass eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Dementsprechend sind Bauschäden nicht zusätzlich zu berücksichtigen.

Nach Einschätzung des RPA würde sich nach der Korrektur der auf diese Weise festgestellten Bewertungsfehler die ausgewiesene Summe des Bilanzpostens in Höhe von 7.574.175,35 EUR um rund 2.000.000,00 EUR auf rund 5.575.000,00 EUR reduzieren.

Verwaltungsseitig kann diese Berechnung nicht nachvollzogen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass zwei Gebäude der Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht und vier weitere doppelt erfasst worden sind. Diese werden im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen berichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass Spielgeräte in Außenanlagen fälschlicherweise nicht in der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ausgewiesen werden. Dies wird im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt.

Nach Auffassung des RPA wurden die zum Bilanzstichtag 01.01.2010 vorhandenen wertrelevanten Bauschäden nicht wertmindernd berücksichtigt. Diese wurden aufgrund jahrelanger unterlassener Instandhaltung - entsprechend der Berichterstattung durch das GMHL - bei den Gebäuden verursacht.

Zum Thema „Berücksichtigung vorhandener Bauschäden“ besteht eine unterschiedliche Auffassung zwischen RPA und Projekt/GMHL.

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlichen dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Die im BWL-Fachkonzept festgelegten Bewertungsgrundsätze für Gebäude enthalten hierzu folgenden Passus:

„Liegen hingegen besonders gravierende Schäden am Gebäude vor oder ist die Instandhaltung stark vernachlässigt worden, so kann dies im Rahmen der Erstbewertung eine verkürzte wirtschaftliche Restnutzungsdauer begründen. Solch eine Verkürzung der Restnutzungsdauer kann unter Umständen auch zusätzlich einen Ansatz an Instandhaltungskosten erfordern, um die somit angehaltene wirtschaftliche Restnutzungsdauer erreichen zu können.

Der LRH erläutert den Grad von besonders gravierenden Schäden konkreter:

„In Anlehnung an die steuerliche Rechtsprechung muss von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Bauschaden nicht in einem Zeitraum von 5 Jahren behoben wird oder dieser mehr als 50% des Restbuchwertes ausmacht. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kann ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Bauschäden sind in der Regel seit längerer Zeit bekannt. Um von einer außerplanmäßigen Abschreibung absehen zu können, müsste die Schadensbeseitigung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden sein. Nur die Aufnahme in die von der Selbstverwaltung beschlossene mittelfristige Finanzplanung lässt erkennen, dass die Kommune ernsthaft beabsichtigt, die überfälligen Erhaltungsaufwendungen zu tätigen. In diesem Fall ist deshalb im Anhang über die festgestellten wesentlichen Bauschäden zu berichten. Ansonsten würden diese besonderen Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss ggf. kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik). In den Fällen, in denen nach o. g. Kriterien eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben ist, sind die Bilanzwerte anzupassen. In Zweifelsfällen sollte dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht gefolgt werden. Kein Zweifel liegt vor, wenn die Nutzung von Gebäudeteilen bereits bauaufsichtlich wegen Einsturzgefahr untersagt wurde.“

In der erfolgten Ausschreibung zur Durchführung der Gebäudebewertung durch dritte Sachverständige wurde festgelegt, dass „... nur die Schäden und Mängel erfasst werden, bei denen die Wiederherstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR voraussichtlich überschreiten.“ Dieses ist erfolgt und in den Bewertungsakten protokolliert worden.

Ein Großteil der vom RPA aufgeführten Schäden für unterlassene Instandhaltung ist nicht so gravierend, als dass die Funktion des Gebäudes erheblich beeinträchtigt ist (z. B. Anstrichschäden an Innentüren, Fenstern oder Fußleisten).

Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.

A 1.2.2.2 Schulen (KG 033), Berichtsteil Gebäudewerte

Es wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.

A 1.2.2.3 Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Wiederum stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass trotz der Erleichterungsregelung entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Rahmen der Übernahme vorhandener Daten

zusätzliche Wertermittlungen hätten durchgeführt werden müssen. Diesbezüglich sei auf die Erläuterungen unter A 1.2.2.1 verwiesen.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

In dem vorhandenen Anlagenverzeichnis des Bereiches Stadtwald waren tatsächlich Gebäude nicht enthalten, wie das Rechnungsprüfungsamt richtig bestätigt. Diese wurden nachträglich erfasst und über das Sachwertverfahren bewertet.

Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.

A 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (KG 034), Berichtsteil Gebäudewerte

das RPA hat festgestellt, dass die Gebäude des Bereichs LPA in den beiden Bilanzposten 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens ausgewiesen werden. Nach Auffassung des RPA sollen alle Gebäude im Bilanzposten 1.2.2.4 erfasst werden. Das RPA unterscheidet hier zwischen allgemeinen Bauten wie z.B. Kaimauern und Betriebsgebäuden. Änderungen des Gesamtvermögens sind durch eine ggf. erforderliche Umbuchung nicht betroffen.

Die Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes ist nachvollziehbar, so dass eine Umbuchung im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen erfolgen wird.

Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen (KG 04)

A 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (KG 041)

In diesem Abschnitt sind keine Anmerkungen zur Bewertung durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erkennbar.

Siehe auch A 1.2.1

A 1.2.3.2 Brücken und Tunnel (KG 042)

Das Rechnungsprüfungsamt bemerkt, dass für die Ingenieurbauwerke Lübecks der damalige Bereich 5.661 - Verkehr zuständig gewesen ist. Ein Inventurbeauftragter wurde vom Bereich nicht benannt. Daher sei ein Mitarbeiter des Projekts NKF/Doppik mit der Aufgabe des Inventurbeauftragten für den Bereich 5.661 betraut worden.

Hingegen der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Mitarbeiter der Projekts NKF/Doppik lediglich für die Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens des Bereiches Verkehr abgeordnet.

Planung der Inventur

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde bemängelt, dass laut Ziffer 2.2 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Lübeck ein Sachplan, ein Personalplan und ein bereichsbezogener Zeitplan vom Bereichs-Inventurbeauftragten zu erstellen gewesen sind. Keiner dieser Pläne wurde erstellt.

Wie bereits dargestellt, hat der Bereich Verkehr zum Zeitpunkt der Erstinventur keinen Bereichs-Inventurbeauftragten benannt, der diese Pläne erstellen konnte. Da ein Mitarbeiter des Projektes NKF/Doppik lediglich für die Erfassung und Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände abgeordnet werden konnte, wurde verwaltungsseitig das Fehlen dieser Pläne geduldet.

Erfassung und Bewertung der Ingenieurbauwerke

Alle nötigen Angaben waren dem Bauwerksbuch bzw. dem BWL-Konzept der Hansestadt Lübeck zu entnehmen, sodass die Berechnung des Restbuchwertes ohne Inaugenscheinnahme des Bauwerks erfolgen konnte. Anstehender Instandsetzungsaufwand wurde nicht berücksichtigt, da das Ingenieurbüro nicht mit der Ermittlung des Zustandes der Bauwerke beauftragt wurde und auch bereits festgestellte Schäden (siehe Bauwerksbücher oder Brückenbericht aus dem Jahr 2008) nicht zur Bewertung herangezogen wurden.

Die Bewertung des Ingenieurbauwerkes Nr. 50 (Straßenbrücke Genin I) wird von dem Rechnungsprüfungsamt in Frage gestellt. Es wird dargestellt, dass statt der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten lediglich die Summe des Auftrages zu Hilfe genommen sei.

Der Sachverhalt wird von dem betroffenen Bereich geprüft und sofern ein Korrekturbedarf festgestellt wird, so wird dieser im Zuge von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert, dass aus dem Bauwerksbuch zum Ingenieurbauwerk Nr. 84 (Tunnel Rangenberg) hervorgeht, dass das Teilbauwerk aus dem Jahre 1963 mit dem fiktiven Baujahr 1988 in die Bewertung eingeflossen ist.

Für das Teilbauwerk 1 müsse daher eine höhere Abschreibung (nämlich auf 1963 zurück) berechnet und eingebucht werden.

Es ist bekannt, dass die Bewertungssystematik mit der Ermittlung eines fiktiven Baujahres bei der Erfassung meist nicht das tatsächliche Baujahr widerspiegelt. Aufgrund dieser Bewertungssystematik wird im Rahmen der Einheitlichkeit der Bewertung auf die Änderung zum Ansatz einzelner, im Nachhinein festgestellter, tatsächlicher Baujahre verzichtet.

Beim Bauwerk 179 (Durchlass Morier Straße) hat das Rechnungsprüfungsamt dargestellt, dass der Pauschalansatz von 25 EUR/m² laut Aussage des Bereichs Verkehr zu niedrig ist und 1.000 EUR/m² betragen müsste.

Dies konnte von dem Bereich bestätigt werden, sodass dieser Sachverhalt als Eröffnungsbilanzkorrektur Berücksichtigung findet.

Abschreibungsbeginn der linearen Abschreibungen

Da nach Darstellung des RPA bei vielen Ingenieurbauwerken lediglich das Baujahr und nicht das genaue Datum der Inbetriebnahme bekannt ist, wurde der 01.07. des jeweiligen Jahres als fiktives Herstellungsdatum zugrunde gelegt und begründet mit einer Meinung des Innenministeriums, dass stattdessen der Jahresbeginn hätte gewählt werden müssen.

Die ausdrückliche Auffassung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein war zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung nicht bekannt. Das Projekt NKF/Doppik ist seinerzeit einer Empfehlung der Unternehmensberater, die die Doppikeinführung begleitet haben, gefolgt.

Außerplanmäßige Abschreibungen

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass folgende Bauwerke Beeinträchtigungen aufweisen, die laut Brückenbericht 2008 einer dauernden Wertminderung unterliegen, welche in der Eröffnungsbilanz jedoch nicht berücksichtigt wurde:

1. Straßenbrücke Reecke, Restbuchwert: 26.957,44 EUR
Brückenbericht: „Ein sehr umfangreiches Schadensbild an fast allen Bauteilen.
Geschätzte Kosten: 280.000 EUR für eine grundlegende Sanierung, 1.800.000 EUR für einen Neubau“

Das Ingenieurbauwerk wurde mittlerweile abgerissen, Die Notwendigkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz wird geteilt.

2. Marienbrücke, Restbuchwert: 84.472 EUR
Brückenbericht: „Erforderlich sind hier eine umfangreiche Betoninstandsetzung sowie eine Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktionen. Allerdings ist selbst mit diesen Maßnahmen ein befriedigender Bauwerkszustand nicht bzw. nur mit weiteren Maßnahmen zu erzielen.
Geschätzte Kosten: 4.500.000 EUR für eine grundlegende Sanierung, 10.000.000 EUR für einen Neubau“

Auf die Prüfung dieses Korrekturbedürfnisses wird verwaltungsseitig verzichtet, da das Ingenieurbauwerk in dem Geschäftsjahr 2013 das Ende seiner planmäßigen Gesamtnutzungsdauer erreicht und auf 1,-- EUR abgeschrieben sein wird.

3. Karlstraßenbrücke, Restbuchwert: 160.759,22 EUR, Restnutzungsdauer: 32 Jahre
Brückenbericht: „Möglicherweise Neubau in ca. 10 Jahren, kürzere Restlebensdauer ist nicht ausgeschlossen.
Geschätzte Kosten: 3.300.000 EUR für Neubau“

Nach verwaltungsseitiger Einschätzung wird nicht von der Verkürzung der Restnutzungsdauer ausgegangen. Ein Korrekturbedarf kann dementsprechend nicht bestätigt werden.

4. Possehlbrücke, Restbuchwert: 148.337,06 EUR
Brückenbericht: „Die Verkehrssicherheit auf dem Bauwerk ist derzeit gegeben, kann sich aber durch die fortschreitende Betongefüge-Auflockerung rasch ändern“ Geschätzte Kosten: 4.000.000 EUR für einen Neubau“

Zu diesem Ingenieurbauwerk erfolgt derzeit eine Baumaßnahme zum Neubau des Ingenieurbauwerkes. Die Umsetzung einer Eröffnungsbilanzkorrektur zu diesem Sachverhalt wird daher geprüft.

5. Wakenitzbrücke, Restbuchwert: 2.467.702,34 EUR
Brückenbericht: „Nach den Bewertungskriterien der DIN 1076 bedeutet dies einen ungenügenden Bauwerkszustand. Unter anderem fordert dies eine umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung.
Geschätzte Kosten: 10.000.000 EUR für eine grundlegende Sanierung“

Für das Jahr 2015 ist die Sanierung des Ingenieurbauwerkes geplant. Von der Dauerhaftigkeit der Wertminderung kann aus diesem Grunde nicht ausgegangen werden, sodass die Notwendigkeit einer Eröffnungsbilanzkorrektur nicht mitgetragen werden kann.

6. Geh- und Radwegbrücke über die Wakenitz, Restbuchwert: 7.632,58 EUR
Brückenbericht: „In der Wasserwechselzone bzw. im Eindringbereich in das Erdreich sind an allen Gründungspfählen starke Verrottungen festzustellen.
Geschätzte Kosten: 150.000 EUR für eine grundlegende Sanierung“

Bei der Geh- und Radwegbrücke Wakenitz kann nicht von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden, da die Reparatur bereits vorgenommen wurde.

A 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen (KG 043)

Zur Prüfung des Bilanzpostens „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen“ liegen keine Beanstandungen vor.

A 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (KG 044)

Zur Prüfung des Bilanzpostens liegen keine Beanstandungen vor.

A 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)

Verbuchung von Parkhäusern

Das Parkhaus Possehlstraße wurde beim Konto 0453107852 Parkplätze gebucht. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Ansicht, dass eine Erfassung unter diesem Bilanzposten nicht angemessen ist und begründet dies mit den Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.

Entsprechend der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen, die im Rahmen der GemHVO-Doppik erlassen wurden, ist eine eindeutige Regelung nicht vorgegeben. Inwieweit mit der Umsetzung in der Hansestadt tatsächlich der Rechtsrahmen überschritten wurde, ist noch zu klären.

Vollständigkeit der erfassten Parkplätze

Eine Überprüfung der Parkplätze durch das Rechnungsprüfungsamt ergab, dass diese nicht vollständig erfasst wurden. Als fehlend werden die Parkplätze „Am Fahrenberg“, „Am Leuchtenfeld“, „Hermannshöhe“ und „Kowitzberg“ dargestellt.

Der Parkplatz „Am Leuchtenfeld“ befindet sich im Vermögen der Kurbetriebe Travemünde. Der Sachverhalt befindet sich derzeit in Klärung. Sollte sich das Fehlen bestätigen, werden die Parkplätze im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen nacherfasst.

Einschätzung des Risikos und Ermittlung der Stichprobe

Das Risiko der Fehlbewertung wird vom RPA als gering eingeschätzt.

Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Straßenflächen

Es wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass Einmündungen anderer Straßen, die eine Breite von 40 m unterschreiten, nur teilweise berücksichtigt wurden.

Das RPA empfiehlt, die Flächen der Nebenanlagen im Bereich einer Einmündung sukzessive aus dem Datenbestand zu entfernen und eine entsprechende Wertkorrektur vorzunehmen.

Bei einem dieser Straßenabschnitte war dem RPA aufgefallen, dass ein Grünstreifen nicht berücksichtigt wurde.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind die dargestellten Ungenauigkeiten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu bestätigen. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn einer neuen Befahrung würde zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Soweit vom Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall der ca. 4.500 Straßenabschnitte konkret eine wesentliche Ungenauigkeit nachvollziehbar dargestellt wird, ist eine Eröffnungsbilanzkorrektur umzusetzen.

Einteilung der Straßen in homogene Abschnitte

Das RPA sieht es als nicht sinnvoll an, eine Straße in mehrere Anlagegüter zu unterteilen, wenn hinterher nicht mehr ermittelt werden kann, wo das eine Anlagegut aufhört und das andere anfängt. Mindestens in diesen Fällen erscheint es angebracht, die gesamte Straße als ein Anlagegut zu behandeln.

Diese Art der vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagenen Erfassung stellt sich nicht als praktikabel dar, da Sanierungen in Teilbereichen einer Straße nicht zu einer Nutzungsdauerverlängerung der gesamten Straße führen. Damit wird das Wirtschaftsgut nicht der Wirklichkeit entsprechend wiedergegeben, und zudem würden investive Sanierungen auf Dauer gesehen im gleichen Geschäftsjahr aufwandwirksam abgeschrieben. Die Aufteilung in homogene Straßenabschnitte ermöglicht es, diese Sachverhalte realitätsgetreuer abzubilden.

Die zur Abgrenzung der einzelnen homogenen Straßenabschnitte erforderliche Visualisierung wird in Kürze zur Verfügung stehen.

Straßen, die über Brücken führen

Laut Aussage des RPA wurden Straßen, die über Brücken führen sowohl mit dem Ingenieurbauwerk als auch mit dem zugehörigen Straßenabschnitt bewertet, sodass es zu einer Doppelerfassung kommt. Als Beispiele werden die Rehderbrücke und die Stecknitzbrücke genannt. Wertmäßig muss hinsichtlich der Rehderbrücke nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht korrigiert werden, da die drei homogenen Abschnitte der Straße Rehderbrücke bis auf 1 EUR abgeschrieben sind. Der Wert der Straße auf der Stecknitzbrücke in der Eröffnungsbilanz, der zurzeit noch 81.720,44 EUR beträgt, muss nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert werden. Das RPA geht davon aus, dass bei allen Straßenbrücken eine Doppelbewertung vorgenommen wurde.

Der zuständige Bereich prüft, ob es in den genannten Fällen zu einer Doppelbewertung gekommen ist. Sollte im konkreten Fall ein Korrekturbedürfnis offensichtlich nachvollziehbar erforderlich sein, so wird diese Änderung vorgenommen.

Bewertung von Straßen, bei denen das exakte Datum der Anschaffung/Inbetriebnahme nicht bekannt ist

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass bei allen Straßen der 01.07. des jeweiligen Jahres als fiktives Herstellungsdatum und nicht das tatsächliche Datum der Inbetriebnahme zugrunde gelegt wurde. Das Rechnungsprüfungsamt bezieht sich diesbezüglich auf Äußerungen des

Innenministeriums, die zu dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzherstellung hier nicht vorgelegen haben.

Auf die Ausführungen unter A 1.2.3.2 wird verwiesen.

Einheitspreise

Die Einheitspreise zur Bewertung der noch nicht abgeschriebenen Straßen, deren Baujahr vor dem Jahr 2000 liegt, sind vom Bereich Verkehr in Zusammenarbeit mit der externen Firma für Straßenanalyse ermittelt worden. Bereits im Februar 2011 bemängelte das RPA diese Einheitspreise und forderte dazu auf, prüffähige Nachweise nachzuliefern, aus denen die Ermittlung der Einheitspreise ersichtlich würde. Diese Nachweise wurden vom Bereich Verkehr auch auf mehrfache Nachfragen nicht erbracht.

Der Verwaltung liegt das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zur Beurteilung der Straßenbaueinheitspreise auf Grundlage des Betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes mit Datum 29.9.2009 vor.

A 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (KG 046)

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik wurden die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis des Bereiches LPA übernommen. Soweit ein zahlenmäßiger Abgleich mit den Vermögenswerten mithilfe einer körperlichen Inventur nicht durchgeführt wurde und Nachaktivierungen erforderlich werden, sind diese nachzuholen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes wurden alle Bereiche noch einmal befragt, ob Bauten auf fremden Grund und Boden bekannt sind. Der Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften hatte daraufhin dem Rechnungsprüfungsamt eine Aufstellung mit neun Grundstücken überlassen, bei denen die Hansestadt Lübeck Erbbauberechtigte ist.

Im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen wird dieser Sachverhalt korrigiert.

A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (KG 06)

Gemälde und Skulpturen (KG 06):

Die Prüfung hat keine Wert verändernden Beanstandungen ergeben.

Geschichtswerkstatt Herrenwyk (KG 06):

Die Feststellungen des RPA haben keine Auswirkungen auf die Werte in der Bilanz.

Grafik (KG 06):

Die Prüfung hat keine Wert verändernden Beanstandungen ergeben.

Kunsth Handwerk (KG 06):

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet die Rückindizierung der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögenswerte des Kunsthandwerks. In den erfassten Fällen ist konkret eine Wertreduzierung um 18.355,11 EUR nachvollziehbar.

Die Hochrechnung einer theoretischen Fehlersumme durch das Rechnungsprüfungsamt kann verwaltungsseitig nicht anerkannt werden. Soweit Fehler im Einzelnen bestätigt werden, sind sie im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen zu bereinigen. Weitere Überprüfungen sind veranlasst.

Museum für Natur und Umwelt (KG 06):

Die mit 200.000 EUR erfassten Meteoriten hätten nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes rückindiziert werden müssen. Der rückindizierte Wert hätte danach 42.200 EUR betragen.

Nach Einschätzung der Lübecker Museen ist eine Änderung aber nicht angemessen. Nur mit einer Bestätigung aus dem zuständigen Bereich kann eine Eröffnungsbilanzkorrektur durchgeführt werden.

Vom Rechnungsprüfungsamt wird dargestellt, dass für die Ausstellung „Im Reich des Wassermanns“ fälschlicherweise doppelt Abschreibungen berücksichtigt wurden.

Von den Lübecker Museen wird dieser Sachverhalt bestätigt, so dass eine Eröffnungsbilanzkorrektur vorgenommen wird.

Sonstige Kulturdenkmäler/Kunst im öffentlichen Raum (KG 06):

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist die Kunst am Bau in einer Größenordnung zum Bilanzstichtag von rund 75.000 EUR nicht erfasst worden. Zudem seien Preis- und Teilnehnergelder sowie Jurorenhonorare in Höhe von 28.800 EUR nicht als Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt worden.

Diese Berechnungen der Rechnungsprüfungsamtes können verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Können vom Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall konkrete Korrekturbedarfe dargestellt werden, so werden diese geprüft und ggf. umgesetzt.

Sonstige Kunstgegenstände (KG 06):

Vom Rechnungsprüfungsamt wird dargestellt, dass die Werte zweier Globen hätten rückindiziert werden müssen.

Die Korrektur ist bereits umgesetzt.

Weiterhin wird vom Rechnungsprüfungsamt dargestellt, dass Vermögenswerte nicht zu den Kunstgegenständen sondern zur Betriebs- und Geschäftsausstattung hätten zugeordnet werden sollen.

Aus Sicht der Lübecker Museen ist die Zuordnung richtig gewesen. Ein Korrekturbedarf wird nicht gesehen.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (KG 07), Berichtsteil ohne Fahrzeuge

Auf eine umfängliche Prüfung dieses Bilanzpostens wurde verzichtet.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (KG 07), Berichtsteil Fahrzeuge

Ein Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes ist, dass zum Eröffnungsbilanzstichtag abgemeldete Fahrzeuge von den EBL nicht inventarisiert und dem Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen somit auch nicht zur Anlagenerfassung aufgegeben worden sind. Es handelt sich um sechs mit jeweils dem Erinnerungswert zu führende Fahrzeuge, die im laufenden Jahr 2010 verkauft wurden und für die zusammen 34.070 EUR Erlöse erzielt worden sind (HL - 231, HL - 291, HL - 2135, HL - 2180, HL - 2287, HL - 2420). Die Verkaufserlöse sind entsprechend zu verbuchen. Zwei Fahrzeuge der Feuerwehr, HL - 2523 sowie HL - 2596, wurden ebenfalls nicht inventarisiert und auch nicht aktiviert. Beide wurden vor dem 01.01.2010 abgemeldet und im lfd. Jahr 2010 verkauft.

In einigen Fällen wurden im Laufe des Jahres 2010 vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände verkauft, die in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst waren. Für den Fall wurde auf die nachträgliche Einrichtung einer neuen Anlage mit dem Erinnerungswert von 1 EUR verzichtet. Stattdessen wurde der Verkaufserlös mit deutlichem Hinweis auf den Verkauf von Anlagevermögen ohne Anlagenbezug gebucht.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass mehrere Fahrzeuge identischer Erstzulassungsjahre und Typen (z. B. Renault Kangoo) über verschiedene Laufzeiten abgeschrieben bzw. mit unterschiedlichen Nutzungsdauern inventarisiert wurden.

Nach den Verwaltungsvorschriften Abschreibungen sind Abschreibungsdauern nicht nach PKW-Typen vorgegeben. Vielmehr wird auf die Nutzungsart abgestellt. Somit kann das gleiche Fahrzeugmodell für unterschiedliche Einsatzzwecke genutzt und dem entsprechend unterschiedlich abgeschrieben werden. Das Notarzteinsatzfahrzeug wird über 5 Jahre abgeschrieben, wohingegen das gleiche Fahrzeug als gewöhnliches Dienstfahrzeug einer Regelnutzungsdauer von 8 Jahren unterliegt.

Für das der HL über ein Sponsoring beschaffte Fahrzeug des Bereiches Schule und Sport HL - HL 122 findet laut Angabe des Bereiches der Korrekturprozess statt (Bildung eines Sonderpostens in Höhe der AHK abzüglich der finanziellen Beteiligung der HL für eine Sonderausstattung).

A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), ohne IT

BGA (KG 08), Ausstattung Hauswirtschaftseinrichtungen:

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes waren die vorgelegten Unterlagen allein nicht geeignet, die ordnungsgemäße Erfassung der gebuchten Anlagen zu prüfen. Es war ein erheblicher Arbeitsaufwand nötig, bis prüffähige Rechnungsbelege im RPA vorlagen.

Standorte der Anlagegüter

Nach Einschätzung des RPA sollte das programmäßig eingerichtete Standortfeld als Pflichtfeld in der Finanz- und Buchhaltungssoftware geführt werden. Beim Übertragen aus Inventurlisten ist zudem darauf zu achten, dass eine die Ausstattung erfassende Person sicher weiß, in welchem Gebäude sie sich befindet und ihm oder ihr die Angabe der Etage reicht; in der Finanz- und

Buchhaltungssoftware ist ein Hinweis, wie z. B. „2. OG“ als Standortangabe nicht ausreichend. In der Inventurrichtlinie sollten daher konkrete Vorgaben zur Standortangabe gegeben werden.

Zur Eröffnungsbilanz war die Hinterlegung des Standortes pro Anlagengut nicht möglich. Nachträglich können diese Daten eingepflegt werden, so dass Ergebnisse der ersten Folgeinventur zur Verbesserung des Datenbestandes genutzt werden.

Zuordnung

Das RPA bezieht sich auf das BWL-Konzept und verweist auf 3.1.3 Gebäude- und Grundstückseinrichtungen. Dort ist geregelt, dass bewegliche Einrichtungen als BGA ausgewiesen werden. Eine Differenzierung zwischen BGA und technischen Anlagen ist an dieser Stelle angeblich versäumt worden. Je nach Klassifizierung sind unterschiedliche Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der Erstellung des Betriebswirtschaftliche Fachkonzeptes beteiligt gewesen. Wenn Änderungen erforderlich werden, werden sie bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Wenn das RPA Vermögensgegenstände ermittelt hat, die nachweislich falsch eingruppiert worden sind, werden diese im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen korrekt erfasst.

Bewertung

Die durch das RPA geprüften Anlagen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anschaffungsdatum, verringert um die jeweiligen Abschreibungen, erfasst. Die angeforderten Rechnungsbelege konnten zu rund 70 % vorgelegt werden. Soweit Rechnungsbelege vorlagen, ergaben sich hinsichtlich der Bewertung keine Beanstandungen. Für die verbliebenen 30 % der Anlagen, die wertmäßig aber 50 % des Kontos ausmachen, waren die Wertangaben nicht belegt.

BGA (KG 08), Medienbestand der Bibliotheken

Medienbestand Bibliotheken

Zur Zeit der kameralen Buchhaltungssoftware wurden die Medien der Stadtbibliothek aus dem Vermögenshaushalt bezahlt, hieraus wurden ebenfalls Rechnungen für Einrichtung und Ausstattung beglichen. Die zur Festwertberechnung herangezogenen Werte sind Werte, die ebenfalls in die Deutsche Bibliotheksstatistik eingeflossen sind. Der Festwert wurde nach den Regeln des Betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes berechnet: 50% der Beschaffungsansätze (Medien und Einarbeitung zur Benutzung) des Abschreibungszeitraumes (4 Jahre). Die Werte werden nach diesem System bei der nächsten Festwertüberprüfung angepasst werden.

Büchereien der Lübecker Museen

Nach Auffassung des RPA sollte die Bibliothek des Museums für Natur und Umwelt nicht als Anlagevermögen erfasst werden, da es sich bei den gelegentlichen und unregelmäßigen Buchbeschaffungen um laufenden Aufwand handelt. Sollten zur Vorbereitung einer Sonderausstellung künftig in größerem Umfang Bücher mit einem Einzelwert über 150 EUR aber unter 1.000 EUR netto beschafft werden, wird die Bildung von GWG-Pools empfohlen.

Verwaltungsseitig wird diese Auffassung geteilt, so dass eine Umsetzung nächstmöglich erfolgt.

Juristische Bibliothek des Bereichs Recht

Für den Medienbestand des Bereichs Recht wurde ein Festwert gebildet. Laut Auffassung des RPA sollte jedoch kein Festwert gebildet werden, sondern Sammel pools für geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern die Medien für mehr als 150,00 EUR und weniger als 1.000,00 EUR netto beschafft worden sind. Anschaffungen unter dieser Grenze sind als Aufwand zu erfassen.

Die Aussagen im Prüfbericht sind nach aktueller Rücksprache mit dem RPA überholt. Da es sich bei der Bewertung nicht um einzelne Medien als Wirtschaftsgut handelt, sondern um gesammelte Medien als Bibliotheksbestandteil, ist die Erfassung als Festwert daher zulässig und auch sachgerecht.

BGA (KG 08), Schulmöbel

Das RPA kann die hier bilanzierten Werte nicht bestätigen. Schließlich mussten zum Teil Inventurwerte hochgerechnet werden, da die Inventur in einzelnen Schulen und Sporthallen erst später abgeschlossen werden konnte. Zu den angesetzten Erfahrungswerten und Festwerten fehlen aufgrund allein der Bestandswerte in der Eröffnungsbilanz die Beurteilungsmöglichkeiten.

Die Hochrechnung war zu korrigieren, was nach § 56 GemHVO-Doppik zulässig ist und bereits umgesetzt wurde.

Der Ansatz von Erfahrungswerten ist nach § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik zulässig, wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Die Ausstattung der Schulen ist sehr umfangreich und an vielen Stellen sind die beschafften Wirtschaftsgüter – zum Teil deutlich – älter als 10 Jahre. Dies bedeutet, dass Rechnungen, die den Wert belegen könnten, in der Regel nicht mehr vorhanden waren, da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren. Von daher ist der Ersatz dieser fehlenden Belege durch den Einsatz von Erfahrungswerten der einzig mögliche Weg, um zu Werten zu kommen. Bei vielen Positionen wurden hierzu Internetrecherchen durchgeführt und eine Rückindizierung der ermittelten Werte vorgenommen.

Die Möglichkeit, Festwerte zu bilden, wurde immer dann angewandt, wenn dies aufgrund der Menge aber auch aufgrund der Gleichartigkeit sinnvoll erschien. Seit der Bildung der Festwerte wurden im konsumtiven Haushalt immer die Beträge veranschlagt, die erforderlich sind, um den Wert der Festwerte zu erhalten. Die Schulen erhalten im Rahmen ihrer Teilbudgetzuweisung immer auch eine Information, welcher Betrag mindestens in den Erhalt der Festwerte einzubringen ist. Aufgrund der jährlich tatsächlich durchgeführten Nachinvestitionen haben sich die Festwerte im Laufe der Jahre zu bewähren.

A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), IT (Hardware)

Eine Prüfungsfeststellung ist dem Prüfbericht an dieser Stelle nicht zu entnehmen.

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Das RPA stellt dar, welche Daten zur Prüfung der bilanzierten Werte nach eigener Einschätzung erforderlich sind. Daneben werden Fehler dargestellt, die aber nicht weiter konkretisiert sind, so dass diese verwaltungsseitig nicht vollständig nachvollzogen werden können.

Unabhängig davon wird bei der Abrechnung und Umbuchung der „Anlagen im Bau“ laufend der bereits bilanzierte Bestand hinsichtlich der Notwendigkeit von Eröffnungsbilanzkorrekturen besonders geprüft. Neben den vom RPA genannten Fehlermöglichkeiten werden auch weitere geprüft.

A 1.3 Finanzanlagen (KG 10-14)

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (KG 10)

Dem Prüfbericht sind keine Korrekturerfordernisse zu entnehmen.

A 1.3.2 Beteiligungen (KG 11)

Dem Prüfbericht sind keine Korrekturerfordernisse zu entnehmen.

A 1.3.3 Sondervermögen (KG 12)

Die Position SeniorInneneinrichtungen wurde planmäßig korrigiert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz lag der erforderliche Jahresabschluss nicht vor. Es wurden zunächst behelfsweise die Daten des Vorjahres übernommen.

A 1.3.4 Ausleihungen (KG 13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen.

A 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 13-)

Unter diesem Bilanzposten werden 30.339.274,38 EUR ausgewiesen. Die wesentlichen Werte sind die Darlehen für den öffentlichen Wohnungsbau an die Trave mbH mit 10.901.318,90 EUR, ein Darlehen an die Stadtwerke Lübeck in Höhe von 11.500.000 EUR sowie die Darlehen an den Flughafen Lübeck in Höhe von 33.324.000 EUR.

Hinsichtlich des Darlehens an die Flughafen Lübeck GmbH sei auf die im Jahresabschluss 2010 bereits umgesetzten Korrekturen verwiesen.

Das RPA verweist im Weiteren auf eine Diskrepanz zwischen dem bilanzierten Unternehmenswert der Flughafen Lübeck GmbH zu nur noch 1 EUR und dem zum Teil noch als werthaltig gebuchten Kredit.

Die „Bilanzposition Flughafen“ wurde entsprechend der Vorgabe aus der GemHVO-Doppik wie bei allen Beteiligungen nach der Eigenkapitalspiegelmethode gebildet. Da das Eigenkapital der Flughafen Lübeck GmbH negativ war, war zwingend ein Wert von 1 EUR anzusetzen. Bei der Position Darlehen hingegen bestand ein Beurteilungsspielraum, ob dieses Darlehen noch eingetrieben werden kann oder nicht. Die Einschätzung des Beteiligungscontrollings damals ist richtig wiedergegeben und widerspricht der Bilanzierung der Gesellschaftsanteile nicht

Bei den bilanzierten Werten der Wohnungsdarlehen wurden vom RPA angeblich fehlende Darlehen in Höhe von mindestens 1.117.022,84 EUR sowie durch Übertragungsfehler weitere fehlende 253.309,99 EUR festgestellt.

Soweit korrekturbedürftige Sachverhalte hinreichend konkret und plausibel nachvollziehbar der Verwaltung vermittelt werden, können Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt werden.

A 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (KG 13-)

Dieser Bilanzposten weist einen Wert von 24.901.760,87 EUR aus. Die Ausleihungen sind ausschließlich für private Wohnungsbauunternehmen im Zusammenhang mit der Wohnungsbauförderung erfolgt. Im Rahmen der Prüfung wurde ein fehlendes Darlehen in Höhe von 141.187,54 EUR festgestellt.

Soweit korrekturbedürftige Sachverhalte hinreichend konkret und plausibel nachvollziehbar der Verwaltung vermittelt werden, können Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt werden.

A 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (KG 14-)

Der bei der Position A 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens auf dem Konto 1114001000 ausgewiesene Betrag von 3.195.699,21 EUR ist nach Auffassung des RPA zu niedrig, da die Anlage der Ausschüttungen nicht berücksichtigt worden ist. Bis Ende 2009 wurden insgesamt 29.017,96520 Fondsanteile mit einem Kaufpreis von 3.568.791,67 EUR erworben. Der Bilanzposten weist einen um 373.092,46 EUR zu niedrigen Wert aus.

Soweit korrekturbedürftige Sachverhalte hinreichend konkret und plausibel nachvollziehbar der Verwaltung vermittelt werden, können Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt werden.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 87.678 TEUR.

A 2.1 Vorräte (KG 15)

A 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KG 151-153)

Auf eine Prüfung hat das RPA verzichtet.

A 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KG 1551, 156)

Auf eine Prüfung hat das RPA verzichtet.

A 2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren (KG 1552, 154)

Auf eine Prüfung hat das RPA verzichtet.

A 2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (KG 157-159)

Auf eine Prüfung hat das RPA verzichtet.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)

Übernahme der kameralen Forderungen (KER-Import):

Nach Einschätzung des RPA ist die Summe der übernommenen Kasseneinnahmereste nicht prüfbar.

Zur Herstellung der Prüfbarkeit wären die Kasseneinnahmereste aus dem Vorsystem KomFis noch einmal neu zu ermitteln. Diese Aufgabe wäre aufgrund eines Mitarbeiterwechsels nötig. Die Dokumentation seiner Arbeiten ist nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Wegen anderer Prioritäten wurde die Dokumentation zurück gestellt. Sollten tatsächlich unberechtigte Forderungen im System sein, werden sie im Laufe der Zeit zwangsläufig ausgebucht werden.

Vorgenommene Wertberichtigung auf Forderungen

Nach Einschätzung des RPA ist die Summe der Wertberichtigungen ohne weitere Erläuterungen nicht prüfbar.

Aufgrund anderer Prioritäten war es der Verwaltung nicht immer möglich, dem RPA Sachverhalte zur Eröffnungsbilanz zu erläutern.

Fehlende Beziehungen aus Geschäftsbesorgungsverträgen (GBV)

Die Hansestadt hat zu ihrer Aufgabenerfüllung die städtischen Gesellschaften KWL (Parkraumbewirtschaftung) und die Trave mbH (Vermietung) beauftragt. Die Gesellschaften nehmen die Aufgaben im Namen und auf Rechnung der Hansestadt Lübeck war. Entsprechend sind in der EB der HL die hieraus resultierenden Forderungen in der Bilanz zu spiegeln. Nach Einschätzung des RPA ist dies nicht vollständig erfolgt.

Diese Einschätzung wird von der Verwaltung geteilt. Mit dem Jahresabschluss 2010 werden die Geschäftsbesorgungsverträge zum Teil berücksichtigt. Eine vollständige Berücksichtigung ist erst zum Jahresabschluss 2011 möglich.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 161)

Dem Abschnitt des Prüfberichtes sind separate Prüfungsfeststellungen nicht zu entnehmen.

A 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (KG 169)

Kommunalsteuern und Straßenreinigungsgebühren

Übernahme der Forderungen aus der Veranlagung der kommunalen Steuern

Nach Einschätzung des RPA wurden die Kommunalsteuerforderungen aus dem Vorsystem KomFis richtig übernommen. Ein Fehler liegt angeblich bei den Säumniszuschlägen und Stundungszinsen

vor, die in dem Bilanzposten 1691062000 „Säumniszuschläge und Stundungszinsen“ zusammengefasst sind. Hier sind die summenmäßigen Kassenreste aus den Vorverfahren KomFis (18.509,44 EUR) und STRAREI (175.799,57 EUR) übernommen worden. Die 15 Einzelforderungen, die zusammen 18.509,44 EUR ergeben, wurden aber bereits einzeln durch die automatisierte Übernahme der Kassenreste („KER-Import“) in das neue Rechnungswesen transferiert. Daher ist die Summenbuchung rückgängig zu machen.

Falls tatsächlich Forderungen doppelt in Summe und zusätzlich als weitere Einzelforderung übernommen worden sind, werden diese im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt. Die bisherige Überprüfung hat aber bereits gezeigt, dass die o.g. Forderungen jeweils nur einmal gegenüber den betreffenden Partnern vorhanden sind.

Übernahme der Forderungen aus der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Da es sich um Gebühren handelt, ist die Zuordnung zu dem Bilanzposten „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ fehlerhaft. Die Forderungen wären unter dem Bilanzposten „A 2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“ zu erfassen gewesen und sind umzubuchen.

Die Rechtmäßigkeit der vom RPA vorgeschlagenen Zuordnung wird geprüft.

Erfassung der befristet niedergeschlagenen Forderungen inkl. Wertberichtigung

Vornahme von Wertberichtigungen

Für das kameral bewirtschaftete Jahr 2009 prüften die Bereiche Steuern und Haushalt und Steuerung die kommunalsteuerlichen Kasseneinnahmenreste auf ihre Realisierung. Im Ergebnis ließ die Untersuchung Ausfälle von 5.492.000 EUR bei der Gewerbesteuer, 388.000 EUR bei der Vergnügungssteuer und 23.000 EUR bei der Grundsteuer erkennen, zusammen rund 5,9 Mio. EUR. Der Bürgermeister verfügte daraufhin für die Jahresrechnung 2009 eine Pauschalbereinigung um diesen Betrag.

Gewerbesteuer

Das RPA hat eine andere Auffassung zur Angemessenheit der bilanzierten Höhe von Wertberichtigungen. Danach ist der zuvor genannte Wert der Pauschalbereinigung in Höhe von 5.492.000 EUR aus doppischer Sicht für die Wertberichtigung der Gewerbesteuer zu niedrig bemessen. Differenziert und mit einem jeweils anderen Maßstab zu betrachten sind einerseits die aus den Vorjahren übernommenen offenen Forderungen und andererseits die im Jahr 2009 neu entstandenen zum Jahresende noch offenen Forderungen. Offene Forderungen, die bereits in Vorjahren entstanden und insofern alle bereits mehr als ein Jahr fällig waren, lagen in Höhe von 3.323.532,12 EUR vor. Unter doppischer Bewertung wären diese Forderungen im Wert zu berichtigen gewesen und hätten bereits befristet niedergeschlagen sein müssen. Unter Anwendung der weiter oben dargestellten 95 %-Regelung wären die betroffenen Forderungen im Wert zu berichtigen gewesen. Dieses hätte einem Minderungsbetrag von 3.157.355,51 EUR entsprochen.

Zusätzlich hätten die im Jahr 2009 entstandenen und zum Jahresende noch offenen Forderungen in Höhe von 4.239.043,72 EUR betrachtet werden müssen. Das RPA hat für den Zeitraum 2005-2009 die jährliche Quote der Zahlungen auf die offenen Forderungen („KER Vorjahr“) ermittelt und einen Mittelwert von 10,13 % festgestellt. Die Differenz zu 100 % stellt den Grad der vorzunehmenden Wertberichtigung dar und beträgt 89,87 %. Daraus ergibt sich eine Wertberichtigung in Höhe von 3.809.688,39 EUR.

Die zwei errechneten Beträge (3.157.355,51 EUR und 3.809.688,39 EUR) ergeben zusammen einen (gerundeten) Betrag von 6.967.000 EUR als Pauschalwertberichtigung. Gegenüber der bei

der Jahresrechnung 2009 vorgenommenen Wertminderung in Höhe von 5.492.000 EUR ergibt sich nach Einschätzung des RPA eine zusätzliche Wertberichtigung über 1.475.000 EUR.

Die Einzelwertberichtigungen wurden in der Vergangenheit (bis einschl. 2010) dergestalt bearbeitet, dass eine entsprechende Übersicht durch die Finanzwirtschaft dem Bereich Steuern zur Verfügung gestellt wurde und geprüft wurde, ob die genannten Forderungen noch einbringlich sind oder ggf. wertberichtigt werden müssen. Dementsprechend hat es Einzelfallprüfungen gegeben, die zu dem genannten Ergebnis in Höhe von 5.492.000 EUR für die Gewerbesteuer geführt hat.

Korrekt dargestellt ist, dass hierbei nicht unterschieden wurde zwischen Forderungen, die im Jahr 2009 entstanden sind und Forderungen aus vorhergehenden Jahren.

Soweit Wertberichtigungen zu Forderungen aus Vorjahren noch nicht angemessen berücksichtigt worden sein sollen, werden diese im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen angepasst.

Vergnügungssteuer

Nach Darstellung des RPA ist eine Abweichung von 50.000 EUR entstanden, weil statt der vorgesehenen Pauschalwertberichtigung von 388.000 EUR nur 338.000 EUR eingebucht worden sind.

Der Bilanzposten wurde bereits korrigiert.

Konto 169100000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

Vom RPA wurden keine neuen Prüfungsfeststellungen gemacht. Auf die Ausführungen zur Übernahme der kameralen Forderungen wird verwiesen.

Konto 169190000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

Das RPA bezieht sich möglicherweise auf eine Umbuchung, die bereits vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt worden ist. Dann würde es sich nicht um eine Eröffnungsbilanzkorrektur handeln. Die Nachmeldung des zuständigen Bereiches soll in der übermittelten Dokumentation vorhanden sein und wird anderenfalls nachgereicht.

Konto 169190000 – „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“

Als Familienkasse erbringt die HL als Arbeitgeber bei der Zahlung der Vergütungen und Gehälter auch Kindergeldleistungen. Die Forderung auf Erstattung der im Dezember 2009 erbrachten Kindergeldzahlungen in Höhe von 306.770,00 EUR wäre zu erfassen gewesen.

Nach Auffassung des RPA ist eine Korrektur erforderlich.

Tatsächlich kann der Sachverhalt analog der Darstellung des RPA nachvollzogen werden. Allerdings würde das Einbuchen einer Forderung zum 1.1.2010 bei gleichzeitiger Ausbuchung im Rahmen des Forderungsausgleichs am 10.1.2010 heute zu keiner Veränderung in der Bilanz führen. Faktisch ist damit die Korrektur durch die reguläre Buchung bereits ersetzt worden. Das Verfahren wurde inzwischen angepasst.

A 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 171)

Zentraler Bestandteil dieses Bilanzpostens ist der Übertrag der Kasseneinnahmereste (KER) aus dem kameralen Buchhaltungsprogramm KomFis in das doppelte Buchhaltungsprogramm.

Der Hauptanteil dieses Bilanzpostens von ca. 36.691.867 EUR stammt aus dem KER-Import und konnte mangels vorhandener Dokumentation nicht geprüft werden (siehe Ziffer A 2.2). Ebenfalls nicht geprüft werden konnte die Umbuchung von ca. 24.365.000 EUR (siehe Ziffer A 2.2.2) auf das Bilanzkonto der Sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen.

Auf die Ausführungen zu den so genannten KER-Importen wird verwiesen.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Das RPA verweist auf Ausführungen zu den Rechnungsabgrenzungsposten und auf Vorschussfälle, die aus Sicht des RPA unzureichend dokumentiert sind.

Zudem fehlen nach Darstellung des RPA die antizipativen Rechnungsabgrenzungen. Im Vorjahr erbrachte Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen, sind in der Bilanz als antizipativer Posten auszuweisen.

Soweit Rechnungsabgrenzungsposten fälschlicherweise nicht gebildet worden, bittet die Verwaltung um Darstellung des Sachverhaltes. Hinsichtlich der aktiven antizipativen Erfolgsabgrenzungen in Höhe von 4.392.974,59 EUR bitten wir somit um Aufgabe der Belegnummern, um diese Buchungen prüfen und eine Stellungnahme abgeben zu können.

A 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

In der Eröffnungsbilanz werden sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von ca.13.600.000 EUR ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Betriebsmittelkredite an folgende städtische Gesellschaften: KWL, die Stadtreinigung, die Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde sowie die LTM.

Prüffähige Unterlagen zu den Betriebsmittelkrediten lagen nach Einschätzung des RPA nicht vor. Daher wurde ein Abgleich mit den Gesellschaftsbilanzen vorgenommen, da diese Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gesellschaftern extra ausgewiesen werden müssen und eine Testierung der Abschlüsse durch Wirtschaftsprüfer bereits erfolgt ist. Bei der LTM konnten die bilanzierten Zahlen der HL deckungsgleich in der Gesellschaftsbilanz wiedergefunden werden. Bei der KWL, der Grundstücksgesellschaft Kurhausbetriebe sowie der Stadtreinigung war dieses nicht möglich. Die Gesellschaften bilanzieren höhere Verbindlichkeiten als die HL Forderungen ausweist. Besonders bedenklich ist dieses vor dem Hintergrund, dass die HL spätestens mit der Erstellung einer Konzernbilanz die Werte deckungsgleich haben sollte, da alle Werte in einer gemeinsamen Bilanz aufgehen.

Weder das Beteiligungscontrolling noch StaBil konnten die Abweichungen erläutern. Bei der Stadtreinigung wurde darauf hingewiesen, dass Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss 2010 erfolgen werden. Die Abweichungen betragen bei der KWL 57.552,80 EUR und bei der Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe 17.750,28 EUR.

Tatsächlich hat das Beteiligungscontrolling die Abweichungen dem RPA – nach seinerzeitigem Bekunden des RPA im Übrigen auch zufriedenstellend – erläutert. Im Einzelnen:

- Bei der KWL ergibt sich die korrekte Kredithöhe unter Berücksichtigung der Projektfinanzierung Wallstraße (E-Mail-Korrespondenz mit RPA vom 03.05.2013).
- Bezüglich der GGK wurden in der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2009 Verbindlichkeiten saldiert; dies wurde zur Bilanz 31.12.2010 korrigiert.
- Bei der SRL waren in der Bilanz zum 31.12.2009 die Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck und einem Mitgesellschafter korrekt ausgewiesen, während das RPA seinerzeit die

Forderung des Mitgesellschafters gegen die SRL der städtischen Forderung rechnerisch zugeschlagen hatte

Sofern dem RPA abweichende Forderungen aufgefallen sein sollten, bittet die Verwaltung um Aufgabe der Belegnummern hinsichtlich der aperiodisch zu buchenden Forderungen aus 2009. Ebenfalls wird um Darstellung zu fälschlicherweise nicht bilanzierten Vereinbarungen für Betriebsmittelkredite gebeten.

Angemerkt sei, dass abweichende Bilanzierungen desselben Sachverhaltes in den Bilanzen verschiedener juristischer Personen durchaus denkbar und richtig sein können, ohne dass eine Seite zwingend falsch bilanziert hat. Zudem kann eine abweichende Bilanzierung allenfalls ein Indiz nicht aber ein zwingender Beweis für eine Fehlbuchung in der Hansestadt sein. Nachweislich ist mindestens in einem Fall die Bilanz einer anderen juristischen Person zu korrigieren.

In dieser Bilanzposition fehlen nach Einschätzung des RPA Forderungen aus Überzahlungen gegenüber dem Jobcenter Lübeck. Die Forderungen resultieren aus der übertragenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich SGB II. Im Wesentlichen handelt es sich um Überzahlungen bei Kosten der Unterkunft und Erstausrüstungen an HilfeempfängerInnen. Der Bestand wurde durch die HL nicht ermittelt und kann daher bisher nicht nach doppischen Gesichtspunkten bewertet werden. Die Stadt Kiel hat ihre Forderungen bei der Erstellung der EB zum 01.01.2009 auf 2.800.000 EUR geschätzt. Die Hansestadt Lübeck dürfte Forderungen in ähnlicher Höhe haben. Eine Prüfung ist dringend nachzuholen. Ein werthaltiger Bestand ist ggf. zeitnah in den Forderungsbestand aufzunehmen.

Soweit konkret nachvollziehbar ist, dass Forderungen rückwirkend noch in der Eröffnungsbilanz nachzuholen sind, werden diese im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen nachgeholt.

A 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens (KG 14-)

Nach Einschätzung des RPA ist der Bilanzposten richtig ermittelt und bilanziert worden.

A 2.4 Flüssige Mittel (KG 18)

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik S-H).

Bei den liquiden Mitteln aus einem Nachlass stellte das Rechnungsprüfungsamt eine geringfügige Abweichung von minus 2,99 EUR fest.

Die Verwaltung bittet um Aufgabe, bei welchem Nachlass sich diese Abweichung ergab.

Bilanzkonto 1811123000 – Schulkonten

Nach der eingeholten Saldenbestätigung ergab sich mindestens eine Erhöhung um 235.982,71 EUR. In zwei Fällen steht eine Rückmeldung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen zwar noch aus - es kann nach Auffassung des RPA aber davon ausgegangen werden, dass der bilanzielle Ausweis bei den Schulkonten um weitere 191.985,77 EUR zu erhöhen ist auf insgesamt 427.968,48 EUR.

Nach Darstellung des Bereiches Buchhaltung und Finanzen sind Nachfragen seitens des RPA nicht offen. Diese wären unverzüglich beantwortet worden.

Auf Grundlage von Saldenbestätigungen wurden Korrekturen zum Jahresabschluss 2010 umgesetzt.

Guthabenbestand der Frankiermaschine

Der Bereich 1.102 - Logistik teilte per eMail am 30.12.2009 den aktuellen Guthabenbestand auf der Frankiermaschine mit. Danach bestand ein Guthaben in Höhe von 3.546,44 EUR. Nach Angaben des Projekts NKF/Doppik war eine bilanzielle Berücksichtigung nicht erfolgt, da „die Guthaben wie Vorräte eingestuft und entsprechend dem BWL-Konzept nicht erfasst“ wurden. Nach der Handlungsanweisung zu den liquiden Mitteln im BWL-Konzept müssen auch die Werte der Frankiermaschinen und Briefmarken sowie der Schecks ermittelt werden.

Die erforderliche Korrektur wurde bereits umgesetzt.

Mündelgelder

Gemäß § 14 GemHVO-Doppik S-H sind fremde Finanzmittel in der Bilanz zu berücksichtigen. Daher sind auch die Einzahlungen und Auszahlungen für Mündelgelder in der Bilanz auszuweisen; das Vollständigkeitsgebot bewirkt, dass alle liquiden Mittel zum Bilanzstichtag ausgewiesen werden müssen. Wenn, wie bei den Mündelgeldern, die HL nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, sind auf der Passivseite entsprechende Korrekturposten anzusetzen. Die Bilanz ist nach Einschätzung des RPA zu korrigieren. Zur Höhe dieser Korrektur ist derzeit keine Angabe möglich.

Sofern ein Korrekturbedarf konkret mitgeteilt wird, werden Bereinigungen im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen erfolgen.

A 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (KG 19)

Klassische ARAP (Konto 1911):

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik S-H sind als aktive Rechnungsabgrenzung vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Das Rechnungsprüfungsamt bemerkt, dass bei den Beamtenbezügen nur der an die BeamtInnen auszuzahlende Anteil des Personalaufwands abgegrenzt wurde. Der auf die steuerliche Abgabenlast entfallende Anteil in Höhe von 436.337,83 EUR hätte ebenfalls abgegrenzt werden müssen.

Diese Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist korrekt und wurde in dem Verfahren für Folgejahre bereits behoben. Eine Korrektur der Abgrenzung ist im Nachhinein nicht mehr möglich, da dieser Sachverhalt bereits am 10.01.2010 zahlungstechnisch abgewickelt worden ist.

Soweit weitere Rechnungsabgrenzungen des Jahres 2009 auf das Jahr 2010 hätten vorgenommen werden müssen, kann auch in diesen Fällen eine Korrektur nicht mehr durchgeführt werden, da das Geschäftsjahr 2010 bereits abgeschlossen ist und eine nachträglich Korrektur in dem Jahr 2011 nicht mehr möglich ist.

Ferner stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass einige Auszahlungen, die noch in 2009 getätigt wurden, aber Aufwand im Januar 2010 darstellen, zwar als sonstige privatrechtliche Forderungen bilanziert wurden, jedoch als aktive Rechnungsabgrenzungsposten hätten dargestellt werden müssen. Konkret handelt es sich um folgende Fälle:

<input type="checkbox"/>	5.197.971 EUR	für Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)
<input type="checkbox"/>	7.852.497 EUR	für Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
<input type="checkbox"/>	211.243 EUR	für Jugendhilfeleistungen in der Vollzeitpflege

Aufgrund der Umstellung der Buchhaltungssoftware war es zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, diese Fälle als aktive Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen. Um einen bilanziellen Ausweis dieser Beträge sicherstellen zu können, wurde diese behelfsweise den sonstigen privatrechtlichen Forderungen zugeordnet.

Für geleistete Investitionszuschüsse (Konto 1991971000):

Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Hansestadt Lübeck nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik S-H).

Die Position der Städtebaufördermittel ist nicht von dem Rechnungsprüfungsamt überprüft worden, da die mit der Eröffnungsbilanz vorgelegten Unterlagen nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes die Bilanzierung der Städtebaufördermittel nicht ausreichend dokumentieren.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ferner die Auffassung, dass folgende geleistete Zuwendungen fehlen:

- a. Bereich Schule und Sport an Sportvereine für Sportgeräte und Baumaßnahmen
Diese wurden vom Bereich Schule und Sport im Rahmen der Buchinventur erfasst, sind aber mit 482.173 EUR bei den immateriellen Vermögensgegenständen auf dem falschen Konto bilanziert.

Wie bereits unter dem Punkt A 1.1 dargestellt, wird dieser Sachverhalt im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen richtig gestellt.

- b. Bereich Archäologie und Denkmalpflege
Dieser hat in den Jahren 2000-2009 für Investitionszuschüsse gut 1,2 Mio. EUR ausgezahlt. Diese sind nicht als ARAP in der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck erfasst.

Dieser Betrag konnte nicht nachvollzogen werden. Sofern konkrete Einzelfälle genannt werden, kann der Bedarf von Eröffnungsbilanzkorrekturen geprüft werden.

- c. Bereich Stadtgrün und Verkehr im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastruktur durch Dritte

Die Erfassung der geleisteten Investitionszuwendungen als ARAP erfolgte unvollständig:

- Es wurden 129.516 EUR für die Ablösung der Unterhaltskosten für die Elbe-Lübeck-Kanal-Brücke Krummesse im Rahmen der Buchinventur vom Bereich erfasst. Die Bilanzierung erfolgte auf einem falschen Konto bei den immateriellen Vermögensgegenständen. Gezahlt wurden allerdings an das Wasser- und Schifffahrtsamt aus der kameralen HSt 6300 672.9860 „Kanalbrücke Krummesse – Investitionszuschuss an sonstige Öffentliche“ 473.473 EUR.

Wie bereits unter dem Punkt A 1.1 dargestellt, wird dieser Sachverhalt im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen den aktiven Rechnungsabgrenzungen zugeordnet. Im Rahmen dieser Korrektur werden auch die zugrundeliegenden Beträge geprüft.

- Der Bereich Verkehr hat Kreuzungsvereinbarungen mit der DB Netz AG im Zusammenhang mit Eisenbahnbrücken geschlossen. Die darin festgelegten

Vorteilsausgleiche (RBW 5.455.768 EUR) wurden bilanziert. Die ebenfalls vereinbarten Investitionszuschüsse an die DB Netz AG hätten als ARAP bilanziert werden müssen, finden sich allerdings nicht in der Eröffnungsbilanz.

Eine Prüfung dieses Sachverhalts durch den betroffenen Bereich wird vorgenommen.

- Für die Fußgängerunterführung „An den Schießständen“ sind 2000 umgerechnet 646.413 EUR an die DB Netz AG als Investitionszuschuss gezahlt worden. Diese Zahlung wurde nicht als ARAP erfasst.

Eine Prüfung dieses Sachverhalts durch den betroffenen Bereich wird vorgenommen.

d. Von 1985-1999

Die ARAP sind gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik S-H entsprechend der Zweckbindungsfrist, bzw. wenn eine solche nicht festgelegt worden ist, mit 4 % für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden oder 10 % für die Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen aufzulösen. Für eine vollständige Erfassung der ARAP in der Eröffnungsbilanz hätten demnach die geleisteten Zuwendungen der letzten 25 Jahre erfasst werden müssen.

Dies war ursprünglich auch vorgesehen: Laut BWL-Fachkonzept Version 1.0.7 vom 16.02.2010 waren die Zuwendungen der Jahre 2000-2010 durch die betroffenen Bereiche zu erfassen. Aus den Jahren 1985-1999 waren die in Frage kommenden Zuwendungen durch das Projekt zu ermitteln. Im Rahmen der Prüfung „Buchinventur für die Eröffnungsbilanz im Bereich 4.401 - Schule und Sport“ hat das RPA das Projekt NKF/Doppik im November 2010 auf die fehlenden älteren Zuwendungen hingewiesen. Seit der Version 1.0.8 des BWL-Fachkonzeptes vom 09.02.2011 heißt es nun: „Für ältere Zuwendungen ist aufgrund der fehlenden Daten in der Finanzsoftware und der zeitlich beschränkten Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) die Ermittlung der einzelnen geleisteten Zuwendungen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich. Daher werden ältere geleistete Zuwendungen nicht aktiviert.“

Damit fehlen in der Eröffnungsbilanz die ARAP, die aus Zuwendungen der Jahre 1985- 1999 hervorgehen.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 38.673 TEUR ausgewiesen.

Beim Eigenkapital handelt es sich um eine Residualgröße. Sie ergibt sich rechnerisch aus der Summe der Aktiva abzüglich der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der PRAP. Hier wurde nur die Richtigkeit der Berechnung geprüft. Da einzelne Bilanzposten falsch aufgestellt worden sind, ist folgerichtig auch das Eigenkapital falsch ausgewiesen.

P 1.1 Allgemeine Rücklage (KG 201)

Vom Eigenkapital sind die Sonderrücklagen und die Jahresfehlbeträge abzusetzen. Das so bereinigte Eigenkapital setzt sich zusammen aus Allgemeiner Rücklage und ErgebnISRücklage (15 % der Allgemeinen Rücklage gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik S-H).

P 1.2 Sonderrücklage (KG 202)

§ 25 (2) GemHVO-Doppik S-H: Die Sonderrücklage erfasst

1. Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen, und
2. Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherrn geleistet worden sind.

Sind die Mittel zweckentsprechend von der Gemeinde verwendet worden, werden sie in die Allgemeine Rücklage umgebucht.

Für nicht aufzulösende Zuweisungen (hierzu nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H auch Zuweisungen für kostenrechnende Einrichtungen und Sonderbedarfzuweisungen nach § 17 FAG) hat die Hansestadt Lübeck keine Sonderrücklage gebildet. Es wurde lediglich eine Stellplatzrücklage in Höhe von 30.160 EUR bilanziert.

P 1.3 ErgebnISRücklage (KG 203)

Nach § 54 (3) GemHVO-Doppik S-H beträgt die ErgebnISRücklage 15 % der Allgemeinen Rücklage.

P 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag (KG 204)

Es geht bei diesem Bilanzposten um die Behandlung doppischer Jahresfehlbeträge in Jahresabschlüssen; daher ist er in der Eröffnungsbilanz nicht relevant.

P 1.5 Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009 (KG 205)

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik S-H sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren zu erfassen. Der unter dem Bilanzposten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auszuweisende Betrag ist darüber hinaus um die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu reduzieren, die für bereits geleistete Auszahlungen im kameralen Verwaltungshaushalt des Vorjahres gebildet worden sind. Aufgrund der Feststellungen des RPA sind wesentliche Korrekturen bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich. Entsprechend ist auch dieser Bilanzposten zu korrigieren.

Das RPA vertritt die Auffassung, dass weitere aktive Rechnungsabgrenzungsposten hätten gebildet werden müssen. Falls dies zutreffend sein sollte, wäre eine Anpassung in diesem Bilanzposten erforderlich. Auf die Ausführungen zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wird verwiesen.

P 2 Sonderposten (KG 202)

Nach Auskunft der Stabsstelle Bilanzen standen bei der Erfassung der Sonderposten für die Bilanz zu Beginn nicht alle Konten zur Verfügung. Eine korrekte Buchung sei technisch zunächst nicht möglich gewesen. Es wurde daher überwiegend auf die Konten Zuschüsse übrige Bereiche, Zuwendungen übrige Bereiche und sonstige Sonderposten gebucht. Im Rahmen der Korrektur der EB werden hier von der Verwaltung Umbuchungen vorgesehen. Für die Buchungen im Wirtschaftsjahr 2010 seien die technischen Mängel nicht mehr vorhanden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat demzufolge von einer detaillierten Prüfung der Konten für die Sonderposten abgesehen und wird den Ausweis unter den Sonderposten im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der nächsten Jahre erneut aufgreifen.

Aufgrund verschiedener Anhaltspunkte bestehen auf Seiten des RPA Zweifel an der Vollständigkeit der bilanzierten Sonderposten.

Soweit Korrekturbedürfnisse konkret nachvollziehbar sind, werden sie im nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt.

Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG sind als Sonderrücklage zu erfassen. Auf dem Konto 2318000000 „aufzulösende Zuschüsse von übrigen Bereichen“ sind nach Hinweisen in den vorgelegten Unterlagen Sonderbedarfszuweisungen enthalten und für die Bilanz gebucht worden. Diese hätten als Sonderrücklage erfasst bzw. nach zweckentsprechender Verwendung in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden müssen.

Soweit Korrekturbedürfnisse konkret nachvollziehbar sind, werden sie im nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt.

Gemäß § 40 (5) Satz 2 GemHVO-Doppik S-H dürfen Zuweisungen für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Zuschüsse für kostenrechnende Einrichtungen sind daher in der Sonderrücklage (und nicht als Sonderposten) zu erfassen und bei zweckentsprechender Verwendung in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Als ein Beispiel in der Eröffnungsbilanz kann auf dem Konto 2318000000 „aufzulösende Zuschüsse von übrigen Bereichen“ ein Betrag von 1.173.721,57 EUR für die kostenrechnende Einrichtung Stadtbibliothek genannt werden.

Die Stadtbibliothek ist hier lediglich als Beispiel genannt. Es handelt sich um Zuschüsse, die für kostenrechnende Einrichtungen als Sonderrücklage hätten erfasst werden müssen, jedoch offenbar als Sonderposten erfasst worden sind. Hier ist eine Summe in Höhe von 1.173.721,57 EUR genannt. Die Summe ist nicht vollständig nachvollziehbar, scheint sich jedoch überwiegend aus Baumitteln (Restaurierung der historischen Säle) zusammensetzen. Die Liste der Sonderpostenbewertungen, die vermutlich zugrunde liegt, wurde zur Eröffnungsbilanz als Sonderposten bilanziert dieser Liste ist allerdings nur ein Wert von 34.711,77 EUR zu entnehmen. Eine genauere Klärung der Summe mit dem RPA war leider nicht möglich, da die bearbeitende Kollegin längerfristig erkrankt ist.

P 2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (KG 231)

Die Arbeitsergebnisse wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (KG 232)

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Höhe der in dieser Position ausgewiesenen Sonderposten zu gering erscheint. Die Vielzahl der öffentlichen Fördergelder für investive Maßnahmen lässt einen höheren Anteil der Sonderposten am Anlagevermögen erwarten. Die Buchungen wurden für die Eröffnungsbilanz nicht korrekt den Konten zugeordnet, es sind Beträge unter den „Sonstigen Sonderposten“ und „Zuschüssen“ zu ermitteln.

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

Soweit Korrekturbedürfnisse konkret nachvollziehbar sind, werden sie im nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt.

P 2.3 Sonderposten für Beiträge (KG 233)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.3.1 Sonderposten für aufzulösende Beiträge (KG 2331)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (KG 2332)

Für diese Position wurden 0,00 EUR bilanziert.

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich (KG 234)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen (KG 235)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege (KG 236)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 2.7 Sonstige Sonderposten (KG 238)

Sämtliche Prüfungsergebnisse zu den Sonderposten wurden unter P 2 gebündelt.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 392.991 TEUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.1 Pensionsrückstellungen (KG 251)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung ein Beamtenfall nicht berücksichtigt wurde.

Dieser Fehler wurde bereits im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur berichtigt.

Die Sondervermögen der Hansestadt Lübeck weisen zum Bilanzstichtag für die bei diesen beschäftigten Beamtinnen und Beamte grundsätzlich eine Pensionsrückstellung aus. Aus Sicht des RPA darf die Pensionsrückstellung bei der Hansestadt Lübeck oder beim Sondervermögen ausgewiesen werden.

Hier wird keine Bilanzierungsverantwortlichkeit der Kernverwaltung für selbständig buchende Unternehmen gesehen, sodass kein Korrekturbedarf in der Eröffnungsbilanz besteht. Eine mögliche Verrechnung wird im Rahmen des Konzernabschlusses berücksichtigt werden.

P 3.2 Altersteilzeitrückstellungen (KG 281)

Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert zu den Altersteilzeitrückstellungen das Verfahren der Rückstellung von Aufstockungsbeträgen.

Dieses Verfahren wurde nach Erstellung der Eröffnungsbilanz angepasst, sodass von der Verwaltung kein weiterer Handlungsbedarf diesbezüglich festgestellt werden kann.

Weiterhin bemängelt das Rechnungsprüfungsamt die Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung, die zu der Eröffnungsbilanzerstellung mit einem Zinssatz von 5,5 % entsprechend dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 vorgenommen wurde.

Unter Berücksichtigung der Finanzlage der Hansestadt Lübeck ist es derzeit nicht möglich, diesen Abzinsungsbetrag am Kapitalmarkt zu erzielen.

Dieser Kritikpunkt des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt die von der Verwaltung bereits vorgenommene Korrektur der Eröffnungsbilanz, das Wahlrecht zur Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung negativ auszuüben und damit auf die Abzinsung zu verzichten.

Zu den beiden vorherigen Kritikpunkten bemerkt das Rechnungsprüfungsamt, dass das betriebswirtschaftliche Fachkonzept zu überarbeiten ist.

Diese Auffassung wird geteilt und die entsprechenden Abschnitte im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Fachkonzeptes überarbeitet.

Das Rechnungsprüfungsamt fand bei der Überprüfung der Altersteilzeitrückstellung fünf Altersteilzeitfälle, die nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, da die zugehörigen Personen sich entweder zum Bilanzstichtag nicht in Altersteilzeit befanden oder bei einem Eigenbetrieb und nicht bei der Hansestadt Lübeck zu bilanzieren waren. Eine Person, die ihre Altersteilzeit erst kurz vor dem Bilanzstichtag angetreten hatte, blieb unberücksichtigt.

Dieser Fehler ist zutreffend, und die Korrektur der Altersteilzeitrückstellung ist hierzu bereits erfolgt.

P 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten (KG 261)

In der Hansestadt wurden keine Rückstellungen für später entstehende Kosten gebildet, was durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt wird.

P 3.4 Altlastenrückstellung (KG 262)

Das Rechnungsprüfungsamt bemerkt, dass die Altlastenrückstellungen um den Betrag von 2.801.464,00 EUR zu bereinigen sind, weil hier eine sonstige Rückstellung mit aufgenommen wurde.

Nach Prüfung des Sachverhaltes konnte dieser Kritikpunkt bestätigt werden. Eine Umbuchung des Rückstellungsbetrages zu den sonstigen Rückstellungen erfolgt. Ferner wird auf die Ausführung zu P 3.9 lfd. Nr. 8 verwiesen.

Weiterhin hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Rückstellung bei einem Fall um 673.134,00 EUR zu gering angesetzt war. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich mit der Stabsstelle Bilanzen auf eine Neubewertung des Bilanzpostens verständigt.

Die Richtigstellung der Altlastenrückstellung wurde im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen zum Jahresabschluss 2010 vorgenommen.

P 3.5 Steuerrückstellung (KG 282-)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass aufgrund des Verkaufs von Gesellschaftsanteilen privatrechtliche Verpflichtungen für drohende Gewerbesteuerzahlungen für die Hansestadt Lübeck entstanden sind. Da die Stadt grundsätzlich Gläubigerin von Gewerbesteuern ist, entsteht ihr daraus aber kein wirtschaftliches Risiko.

Ein Steuerbescheid vom 04.05.2010 ist als wertaufhellende Tatsache zu berücksichtigen. Die Steuerschuld hätte nach Auffassung des RPA als Verbindlichkeit in Höhe von nur 226.513,11 EUR ausgewiesen werden müssen. Eine Steuerrückstellung wäre demnach in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden gewesen.

Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur abschließend geregelt.

P 3.6 Verfahrensrückstellung (KG 283)

Bei der Prüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt aufgefallen, dass die Streitwerte bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe nicht berücksichtigt wurden. Dies wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung nachgeholt. Außerdem wurden nur die Verfahren erfasst, die der Bereich Recht führt, nicht jedoch die Verfahren der ihre Prozesse eigenständig führenden Bereiche (Ausländermeldestelle, Soziale Sicherung, Gewerbeangelegenheiten und Familienhilfen). Das Projekt NKF/Doppik hat im „Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck“ vom 13.11.2012 klargelegt, gleichgelagerte Fälle bezüglich der Wesentlichkeitsgrenze für Verfahrensrückstellungen von 5.000 EUR kumuliert zu betrachten. Des Weiteren fehlen die Prozesse um die Baukosten der Nordtangente und die Erhöhung der Erbpachtzinsen in der

Rückstellung. Das Projekt NKF/Doppik hat gegenüber dem RPA seine Absicht erklärt, die Verfahrensrückstellung zu überprüfen.

Da diese Position überarbeitet wird, hat das RPA von einer umfassenden Prüfung (Vollständigkeits- und Einzelfallprüfung) der Verfahrensrückstellung abgesehen. Diese wird erst nach der Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgen.

P 3.7 Finanzausgleichsrückstellung (KG 284)

In der Hansestadt wurden keine Finanzausgleichsrückstellungen gebildet, was durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt wird.

P 3.8 Instandhaltungsrückstellung (KG 27)

Dieser Bilanzposition sind dem Prüfbericht keine Prüfungsfeststellungen zu entnehmen.

P 3.9 Sonstige Rückstellungen (KG 289)

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet folgende sonstige Rückstellungen:

- 1) Rückstellung in Höhe von 200.000,00 EUR in Sachen einer Grundstücksgesellschaft für erwartete Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet Dornbreite

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Rückstellung nicht zu bilden ist und argumentiert dies wie folgt:

„Zwischen einer Grundstücksgesellschaft und der Hansestadt Lübeck wurde ein Vertrag für die Erschließung des Baugebietes Dornbreite geschlossen.

Für die Erschließung dieser Maßnahme werden bei der Hansestadt Lübeck ungefähr Kosten von ca. 254.000,00 EUR entstehen. Nach Abschluss dieser Erschließung gehen die Erschließungsanlagen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Hier findet ein sogenannter Aktivtausch in der Bilanz statt. Das Umlaufvermögen der Hansestadt Lübeck sinkt und das Anlagevermögen steigt entsprechend. Teilzahlungen der Hansestadt Lübeck im Rahmen des Vertrages sind Anzahlungen im Bau. Bis zum 31.12.2009 wurden Zahlungen in Höhe von 53.968,40 EUR geleistet. Bis zum 31.12.2009 ist dieser Sachverhalt in der Eröffnungsbilanz der HL abzubilden. Aus den vorgenannten Gründen war eine Rückstellung nicht zu bilden.“

Die Argumentation kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Hier wird das RPA ebenfalls gebeten, den Sachverhalt konkret darzustellen.

- 2) Rückstellung in Höhe von 109.000,00 EUR in Sachen des Mitarbeitervertrages vom 26.11.2009

Das Rechnungsprüfungsamt schildert, dass aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Hansestadt Lübeck sowohl Höhe als auch Fälligkeit zum Bilanzstichtag feststanden und damit eine Verbindlichkeit hätte gebildet werden müssen.

Die Rückstellung wurde in dem Geschäftsjahr 2010 vollkommen in Anspruch genommen, sodass die Vornahme einer Korrektur entbehrlich ist.

- 3) Rückstellung in Höhe von 550.000,00 EUR in Sachen erhobener Entgelte gemäß den Entgeltvereinbarungen mit den Krankenkassen

Das Rechnungsprüfungsamt erläutert die Regelung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik, dass Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem KAG ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen sind. Es ist demnach keine sonstige Rückstellung sondern ein Sonderposten zu bilden.

Die Feststellung der Rechnungsprüfungsamtes wird bestätigt und der Sachverhalt ist bereits als Eröffnungsbilanzkorrektur vorgesehen.

- 4) Rückstellung in Höhe von 300.000,00 EUR in Sachen Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB S-H) für Zinsen aus Sanierungsmittel, die nicht rechtzeitig ausgegeben worden sind. Zinsbescheid der IB S-H vom 29.04.2009

Auf Grundlage der Städtebauförderung werden der Hansestadt Lübeck aufgrund eines Zuwendungsbescheides Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm zur Verfügung gestellt. In den Bescheiden wird dargestellt, dass bei nicht rechtzeitiger Verwendung der Mittel Zweckentfremdungszinsen anfallen. Der Berechnungsmodus wurde von der IB S-H in den Bescheiden dargestellt. Bei dem Sanierungsträger (Grundstücksgesellschaft Trave) liegen alle notwendigen Angaben vor. Aus diesen Angaben kann eine Berechnung der Zweckentfremdungszinsen erfolgen.

Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck gegenüber der IB S-H, wobei Höhe und Fälligkeit am Bilanzstichtag feststehen bzw. der Zinsaufwand berechenbar ist. Aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit erfüllt.

Für den kommunalen Anteil verbleibt eine Rückstellung von 68.420,00 EUR auf dem Konto, weil zu diesem Zeitpunkt es noch ungewiss ist, ob dieser Betrag ins Treuhandvermögen eingezahlt werden muss.

Der Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes kann in diesem Fall nicht gefolgt werden, da auch eine auf den Cent genau berechenbare zukünftige Verbindlichkeit noch eine Rückstellung darstellt. Eine Eröffnungsbilanzkorrektur wurde im Übrigen für diese Position vorgenommen.

- 5) Rückstellung in Höhe von 230.000,00 EUR in Sachen einer Firma im Zusammenhang mit der Schlussrechnung Obertrave. Hier liegt ein Klageschreiben von der ausführenden Firma vor.

Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert, dass es sich bei dieser Rückstellung um eine Verfahrensrückstellung handelt und nicht um eine sonstige Rückstellung.

Diese Darstellung wird verwaltungsseitig bestätigt.

Die übrigen Ausführungen zu dem weiteren Vorgehen in diesem Fall erübrigen sich, da der Rechtsstreit nach Auskunft des zuständigen Bereiches bereits beigelegt ist.

- 6) Rückstellung in Höhe von 301.140,00 EUR für Personalkosten eines abgeordneten Mitarbeiters - Geschäftsbesorgungsvertrag

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass zu diesem Sachverhalt keine Rückstellung zu bilden ist, da ein/e Mitarbeiter/in durch eine Abordnung lediglich seinen/ihren Arbeitsort ändert.

Diese Auffassung vertritt die Verwaltung auch. Eine Eröffnungsbilanzkorrektur in diesem Fall wurde bereits vorgenommen.

- 7) Rückstellung in Höhe von 490.800,35 EUR aus der Übernahme des VV-Kontos 9560.1158 Erschließung Gneversdorfer Mühle erwartete Rückzahlung an Vertragspartner

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass durch einen Erschließungsvertrag nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Endabrechnung erfolgte, bei der der überschüssige Betrag in Höhe von 490.800,35 EUR an die beteiligten Personen entsprechend des Vertrages auszukehren war. Zum Bilanzstichtag 31.12.2009 lagen laut dieser Darstellung alle Voraussetzungen zur Bildung einer Verbindlichkeit vor.

Die Bildung einer Rückstellung hat systembedingte Gründe. Es wurde von der Verwaltung eine Rückstellung gebildet, da die Rechtsnachfolge in einigen Fällen zum Bilanzstichtag nicht geklärt war. Gegenüber einer Verbindlichkeit wird für die Bildung einer Rückstellung keine Angabe eines Partners (natürliche oder juristische Person) benötigt. Sobald die Informationen zu den Partnern für den Sachverhalt vorliegen, kann eine Verbindlichkeit gebildet werden, zugunsten derer die Rückstellung aufgelöst wird.

Die Bilanzsumme ändert sich hierdurch nicht, da es sich – wie vom Rechnungsprüfungsamt dargestellt – lediglich um einen Passivtausch handelt.

- 8) Beschluss der Bürgerschaft zur Kapitalstärkung einer städtischen Gesellschaft vom 19.06.2003. Es wurde am 29.03.2006 eine Abtretungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und einer Gesellschaft geschlossen. Diese Rückstellung wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf dem Konto Altlastenrückstellung in Höhe von 2.801.464,00 EUR gebucht.

Das Rechnungsprüfungsamt führt zu diesem Sachverhalt folgendes aus:

„Zwischen der Hansestadt Lübeck und einer Gesellschaft wurde am 29.03.2006 eine Abtretungserklärung für Verkaufserlöse geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck gegenüber einer Gesellschaft. Die Voraussetzungen für eine sonstige Rückstellung waren erfüllt. Mit Abschluss des Vertrages standen allein die Höhe der Verpflichtung und die Fälligkeit nicht fest. Der Bereich Liegenschaften hat die Bewertung der Rückstellung nach den Buchwerten vorgenommen. Die Buchwerte sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Grundstücke. Unberücksichtigt blieb die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert. Die Höhe der Rückstellung ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Bei der Rückstellung ist auf den Wert abzustellen, den man ungefähr an die Gesellschaft zahlen muss. Aus diesem Grunde musste eine Neubewertung der Verpflichtung vom Bereich Liegenschaften erfolgen. Der Bereich Liegenschaften hat eine Neuberechnung der Verpflichtung vorgenommen. Es wird von einem Wert von insgesamt 4.613.900,00 EUR ausgegangen. Die Berechnung der Rückstellung ist in sich schlüssig. Für die Jahresabschlüsse hat das Rechnungsprüfungsamt bereits mit eMail vom 23.01.2013 eine Anmerkung gegeben, damit diese in den zukünftigen Jahresabschlüssen angewendet werden können. Sobald der notarielle Vertrag mit dem Käufer geschlossen wurde, wird aus der Rückstellung eine Verbindlichkeit. Auf die Fälligkeit des Betrages kommt es nicht an. Das Konto sonstige Rückstellung ist um den Betrag von 4.613.900,00 EUR zu berichtigen.“

Diese Ausführung ist auch nach Auffassung der Verwaltung zutreffend.

- 9) Verlustausgleich für die SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck in Höhe von 639.252,03 EUR

Nach Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes sollte für den Jahresfehlbetrag 2009 der Senioreneinrichtungen der Hansestadt Lübeck in Höhe von 639.252,03 EUR aufgrund der Verlustabdeckungspflicht der Hansestadt eine Rückstellung ausgewiesen werden.

Die Verwaltung teilt die Auffassung, diese Rückstellung zu bilden und hat dies bereits im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen durchgeführt.

- 10) Rückstellung in Höhe von 55.865,00 EUR für die Ausgleichsmaßnahme Radweg Ivendorfer Landstraße – Ersatzstandort für Baumpflanzungen

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass es sich bei der Rückstellung um eine nicht zulässige Ansparrückstellung handelt, die aufgrund dessen nicht gebildet werden durfte.

Es handelt sich tatsächlich um eine Ansparrückstellung. Diese wird im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen richtig gestellt und aufgelöst.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 730.833 TEUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

P 4.1 Anleihen (KG 30-)

Die Hansestadt hat keine Anleihen ausgegeben.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

P 4.2.1 Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 32-)

Die Hansestadt hat von verbundenen Unternehmen/Beteiligungen oder Sondervermögen keine Investitionskredite aufgenommen.

P 4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich (KG 32-)

Die Bereichsabgrenzungen wurden nach Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes fehlerhaft vorgenommen, da bei der Einbuchung der Verbindlichkeiten die Änderung der Verwaltungsvorschriften nicht beachtet worden war. Die fehlerhaften Eingaben zur Bereichsabgrenzung wurden nicht korrigiert. Als Abhilfe wurde für die bereits erfassten Darlehen in der Finanzsoftware eine Saldenliste „Schuldenstatistik“ aufgenommen, welche über eine interne Zuordnungsverknüpfung die richtigen Bereichsabgrenzungen anzeigt.

Die Prüfung hat - auch anhand der Saldenbestätigungen - ergeben, dass die richtigen Werte eingebucht worden sind.

P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt (KG 32-)

Auf die entsprechenden Ausführungen zur vom Land veränderten Bereichsabgrenzung bei dem Bilanzposten P 4.2.2 wird verwiesen

Die Prüfung hat - auch anhand der Saldenbestätigungen - ergeben, dass die richtigen Werte eingebucht worden sind. Seitens der Verwaltung wurden für den Jahresabschluss 2010 vier Kredite nachgemeldet, die in die Eröffnungsbilanz gehört hätten. Der Umfang beträgt 29.385,16 EUR. Ansonsten ist der Bilanzwert richtig ausgewiesen.

P 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (KG 32)

Vom Rechnungsprüfungsamt wird dargestellt, dass ein sogenannter Überbrückungskredit in Höhe von 14,53 Mio. EUR, der fehlerhaft bei dem zusätzlich geschaffenen Bilanzposten „4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites“ ausgewiesen wird. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Insofern hätten hier bei dem Bilanzposten 4.3 zusammen 234,53 Mio. EUR ausgewiesen werden müssen.

Nach Einschätzung der Verwaltung war die Darstellung des so genannten Over-Night-Kredits nach § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik im Rahmen der EB zulässig, wenn er hinreichend im Anhang erläutert wird. Dies war ausdrücklich erfolgt, um die besonders kurze Frist heraus zu stellen. Zum Jahresabschluss 2010 wurde allerdings der Darstellung des Rechnungsprüfungsamt gefolgt. Sehr kurzfristige Kassenkredite werden damit nicht mehr gesondert ausgewiesen.

P 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (KG 34)

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt den gebuchten Bestand.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KG 35)

Dem Rechnungsprüfungsamt sind bei der Prüfung drei Vorgänge aus Kaufverträgen aufgefallen.

Im ersten Fall wurde der Vorgang zwar gebucht, jedoch unter dem falschen Bilanzposten 4.7 - „Sonstige Verbindlichkeiten“. Dort wurde im Konto 3791502300 „Sonstige Verbindlichkeiten“ eine Verbindlichkeit in Höhe von 244.288,80 EUR ausgewiesen. Die Verbindlichkeit

entstand im Jahr 2007 aus einem Kaufvertrag zum Erwerb von Softwarelizenzen, in dem eine Zahlung in drei jährlichen Raten (2008, 2009 und 2010) vereinbart worden war.

Da es sich bei den Zahlungen um eine Verpflichtung aus einem Kaufpreis handelt, hätte diese Verbindlichkeit unter dem Bilanzposten P 4.5 - Verbindlichkeit aus LuL gebucht werden müssen. Der Vorgang ist umzubuchen.

Im zweiten Fall wurde mit Auftrag vom 30.11.2009 (gemäß Ausweis der Rechnung) der Erwerb von Softwarelizenzen geordert. Die Rechnung vom 30.11.2009 über 18.278,40 EUR wurde aber erst im Geschäftsjahr 2010 erfasst und eingebucht. Die Eröffnungsbilanz hätte diese Zahlungsverpflichtung unter dem Bilanzposten P 4.5 - „Verbindlichkeiten aus LuL“ ausweisen müssen. Die Bilanz ist zu korrigieren.

Im dritten Fall wurde mit dem Softwarehersteller eine jährliche Lizenz-Nachmeldung vereinbart. („TrueUp-Bericht“). Danach sind bis zum 15.01. eines Jahres die für den vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zusätzlich installierten Arbeitsplatz-PC's zu melden.

Für das Jahr 2009 meldete der Bereich Informationstechnik 100 Lizenzen des Basispakets. Die Rechnung weist für die Nachmeldung einen Preis von 37.242,00 EUR aus. Die Eröffnungsbilanz hätte diese Zahlungsverpflichtung im Passiva als „Verbindlichkeit aus LuL“ ausweisen müssen. Um eine bilanzielle Schieflage zwischen Aktiva und Passiva zu vermeiden, hätten auf der Aktivseite die für das Jahr 2009 „TrueUp“ gemeldeten Lizenzen in die Anlagenbuchhaltung als immaterielle Vermögensgegenstände aufgenommen werden müssen.

Soweit die Sachverhalte im Einzelnen nachvollziehbar tatsächlich zutreffen sollten, wären Eröffnungsbilanzkorrekturen zu erwägen. Für den Fall, dass Verbindlichkeiten inzwischen längst ausgeglichen sind, erübrigt sich eine Korrektur der Verbindlichkeiten.

Konto 3511003014 – „Verbindlichkeiten LuL gegenüber Eigenbetriebe/EBL“

Das RPA stellt dar, dass ergänzende Informationen zur Inventarmeldung des zuständigen Fachbereichscontrollings von der Verwaltung erbeten worden sind. Da diese nicht vorgelegt wurden, lag ein Prüfungshemmnis vor.

Konten 3511602811 und 3511606611 zu Geschäftsbesorgungsverträgen

Nach Darstellung des RPA liegt keine angemessene Dokumentation vor.

Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass Geschäftsbesorgungsverträge bereits zu kameralen Zeiten unzureichend erfasst worden waren. Mit der Einführung der Doppik werden die Geschäftsbesorgungsverträge schrittweise erfasst. Zum Jahresabschluss 2011 ist eine vollständige Erfassung vorgesehen.

P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (KG 36)

Die Hansestadt hat keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bilanziert.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Konto 3791000000 – Sonstige Verbindlichkeiten

RPA-intern wurde hierzu festgelegt, das Thema „Prüfung des Pilotjahres im Zusammenhang mit der Prüfung des JA 2010“ zu behandeln.

Konto 3791403000 – Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen/Beteiligungen

Im Fall der Verbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber den SeniorInneneinrichtungen weist deren Bilanz Forderungen in etwas niedrigerer Höhe aus; die Differenz beträgt 6.787,29 EUR. Begründende Unterlagen, die den Vorgang nachvollziehbar machen, wurden trotz Aufforderung nicht vorgelegt.

Konto 3791410100 – Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen/Beteiligungen

In diesem Fall geht es um einen Verlustausgleich, den die HL zu leisten verpflichtet war. Dieser wurde der HL gestundet. Der Ausweis der restlichen Stundungszinsen in der EB ist nicht zulässig, da der Zinsaufwand periodengerecht nur mit seinem jährlichen Anteil zu buchen ist.

Die erfasste Verbindlichkeit von 321.100,75 EUR ist zu stornieren.

Konto 3791916100 und 3791916200 – „kamerale Differenzen“

Die in der EB erfassten Werte stimmen mit den Beträgen überein, die vom Bereich Buchhaltung und Finanzen im Statusbericht zur Jahresrechnung 2009 gemeldet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus den Vergütungs- und Gehaltszahlungen

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass bei der Auszahlung von Gehältern und Vergütungen die anfallenden Lohn- und Kirchensteuerbeträge sowie den Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen sind. Diese steuerlichen Verbindlichkeiten aus den im Dezember 2009 erfolgten Personalauszahlungen in Höhe von zusammen 1.603.782,87 EUR sind nicht erfasst worden.

Eine Korrektur wäre theoretisch auch nach Einschätzung der Verwaltung erforderlich. Durch die Zahlung am 10.01.2010 ist diese Verbindlichkeit bereits entstanden und wieder ausgeglichen. Eine Korrektur im nächst möglich erreichbaren Jahresabschluss (hier: 2011) ist daher faktisch nicht sinnvoll.

Konto 3791502300 – Sonstige Verbindlichkeiten – Teilbetrag über 457.779,16 EUR

Der am 20.11.1997 datierte Zuwendungsbescheid enthält als Gegenstand die Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für ein vom Empfänger aufgenommenes Darlehen.

Das RPA wertet die Übernahme der Darlehenstilgung nebst Zinsen als jährliche konsumtive Zuwendung. Dieser Aufwand ist periodengerecht jährlich zu erfassen, daher ist zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeit auszuweisen.

Die Verwaltung wird diesen Sachverhalt prüfen und ggf. korrigieren.

Konto 3791502300 – Sonstige Verbindlichkeiten – Teilbetrag über 244.288,80 EUR

Die hier aus dem Erwerb von Softwarelizenzen erfassten Verbindlichkeiten wären unter der Position P 4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu buchen gewesen. Der Vorgang ist umzubuchen.

Die Verwaltung wird diesen Sachverhalt prüfen und ggf. korrigieren.

Abgrenzung für IT-Dienstleistungen durch Externe - 32.000,09 EUR

Das RPA hat zwei Vorgänge festgestellt, in denen Leistungen für 2009 durch externe Dienstleister erbracht wurden; die entsprechenden Rechnungen wurden Anfang 2010 erstellt. In Höhe dieser externen Forderungen (zusammen 32.000,09 EUR) hätten sonstige Verbindlichkeiten bilanziert werden müssen.

Eine Korrektur der EB ist nach Einschätzung des RPA erforderlich. Die Verwaltung wird diesen Sachverhalt prüfen und ggf. korrigieren.

Ausweis von Mündelgeldern

Fremde Finanzmittel, wie sie Mündelgelder darstellen, sind in der Bilanz zu berücksichtigen; auf der Aktivseite als Bestandteil der liquiden Mittel und als Korrekturposten auf der Passivseite als sonstige Verbindlichkeiten. Die Mündelgelder sind nicht erfasst.

Die Bilanz ist nach Auffassung des RPA zu korrigieren. Die Höhe der Korrektur ist durch die Verwaltung zu ermitteln. Das RPA hat nicht festgestellt, welche Mittel konkret fehlen.

Soweit im konkreten Einzelfall das Fehlen nachvollziehbar ist, werden im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen die Bestände zu korrigieren sein.

Zinsabgrenzungen

Bei den Kassenkrediten hätte eine Zinsabgrenzung vorgenommen werden müssen. Das ist nicht erfolgt. Nach der verwaltungsseitigen Korrekturliste zur EB würde sich ein abzugrenzender Betrag von 1.007.948,55 EUR ergeben. Obwohl angefordert, ist dem RPA die Berechnung der Zinsabgrenzung zum Nachvollzug nicht vorgelegt worden.

Wie dargestellt verwendet das RPA eine Liste der noch zu prüfenden Korrektur eventualitäten. Diese Prüfung war verwaltungsseitig noch nicht abgeschlossen. Inzwischen wurde die Korrektur umgesetzt.

Konto 3791991100 - „Verbindlichkeiten aus laufender Abwicklung gegenüber Kulturstiftung00“

Das Konto weist eine Verbindlichkeit in Höhe von 309.368,76 EUR zugunsten der Kulturstiftung Lübeck aus. Die im Bereich Buchhaltung und Finanzen geführte Fortschreibung des Ist-Standes der liquiden Mittel der Stiftungen weist für den 31.12.2009 bzw. 01.01.2010 einen davon abweichenden Stand von minus 210.398,17 EUR aus. Demzufolge hätte die Kernverwaltung statt der Verbindlichkeit über 309.368,76 EUR eine Forderung gegenüber der Kulturstiftung von 210.398,17 EUR ausweisen müssen.

Die Stabsstelle Bilanzen hat im Rahmen einer Abstimmung zugesichert, das Thema mit dem Jahresabschluss 2011 aufzugreifen.

Übernahme der Verwahr- und Vorschusskonten („VV-Übernahme“)

Das RPA hat festgestellt, dass die Dokumentation der VV-Kontenübernahme unzureichend ist. Per eMail wurde die Verwaltung aufgefordert, die gesamte VV-Übernahme nachzudokumentieren. Diese Aufarbeitung/Erläuterung der einzelnen VV-Konten wurde von der Verwaltung bisher nicht vorgelegt.

Die Übernahme der Verwahrfälle aus dem VORSYSTEM KomFis ist per Dokumentation aufgrund von Personalwechsel derzeit nicht vollständig nachvollziehbar. Die Dokumentation müsste nachermittelt werden. Auf die Ausführungen zur Übernahme der Vorschussfälle wird verwiesen.

Ausweis der Umsatzsteuer

Das RPA hat festgestellt, dass Umsatzsteuerverbindlichkeiten nicht gebucht worden sind. Da der Ausweis einer eindeutigen Umsatzsteuerzahllast in keinem Verhältnis zu dem Erkenntnisgewinn über das tatsächliche Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL steht, hält das RPA den Verzicht für vertretbar.

Nicht postengeführte umgeschlagene Konten (3791000011, 3791000012)

Die Werte konnten anhand einer tabellarischen Liste durch das RPA nachvollzogen werden.

Verbindlichkeiten aus Zuwendungen (Konten 3791980208; 3791983928, 3791984018)

Es handelt sich nach Einschätzung des RPA um Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket II mit einem Gesamtbetrag von 667.410,93 EUR, die für die Weiterleitung an Dritte vorgesehen waren.

Die Prüfung umfasst nach Darstellung des RPA grundsätzlich auch die Methode und den Zeitpunkt der Geschäftsbuchung. Genügt eine Zuwendungsbewilligung durch einen Fördergeber, um eine entsprechende Forderung einzubuchen, und bedarf diese Buchung einer passivischen Korrekturposition z. B. in Form einer Verbindlichkeit? - In der Regel geht eine investive Zuwendung mit einer Zweckbindung einher, sodass bei Nichterreicherung des Zwecks die Zuwendung grundsätzlich an den Geber zurückzuzahlen ist. Solange der Zweck der Zuwendung nicht erfüllt ist, müsste ein Ausweis auf der Aktivseite - als Forderung nach Bewilligung oder als liquide Mittel nach Geldzufluss - durch Ausweis auf der Passivseite neutralisiert werden, sei es durch Ausweis als Sonderposten oder als sonstige Verbindlichkeit. Das Vorliegen eines Konzepts, ob und in welchem Zeitraum innerhalb der Phasen im Lebenszyklus einer investiven Zuwendung ein Sonderposten (oder eine Verbindlichkeit) ausgewiesen werden muss, ist dem RPA nicht bekannt. In der Dokumentation zur EB ist eine solche Unterlage nicht enthalten.

Das RPA konnte entsprechend der ausgewiesenen Verbindlichkeiten keine Forderungen auf der Aktivseite entdecken. Aufgrund der nicht vorhandenen KER-Dokumentation (siehe Bilanzposten 2.2.1 ff) kann der Sachverhalt nicht weiter überprüft werden.

Der Argumentation des RPA kann in diesem Sachverhalt nicht nachvollzogen werden. Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten.

Verbindlichkeiten aus allgemeinen Verwahrungen

Auf dem Konto 3795000000 sind 15.592.620,17 EUR bilanziert worden. Hiervon werden durch das Konto 3795995000 „Reduzierung 3795 wegen zuzuordnender Verwahrposten in Folgejahren“ 5.229.607,97 EUR berichtigt. Die Grundlagen zur Bilanzierung wurden von der Verwaltung erbeten. Eine Antwort hierzu liegt bislang nicht vor. Ohne nachträgliche Erläuterungen und Auskünfte bzw. eine nachträgliche Dokumentation ist ein Nachvollzug der Vorgänge nicht möglich.

Das RPA hat außerdem im Hinblick auf den im Konto 3795000000 bilanzierten Wert festgestellt, dass die Jahresrechnung 2009 einen anderen, um 60.504,11 EUR höheren Wert ausweist.

Zum Jahresabschluss 2010 wurden umfangreich Verwahrfälle aufgeklärt. Gerade weil Sachverhalte nicht vollständig aufgeklärt sind, werden sie auf einem Verwahrkonto erfasst.

Im Zusammenhang mit der Doppikeinführung wurden zahlreiche Sachverhalte noch einmal neu betrachtet. Daher können Ergebnisse der kameralen Jahresrechnung 2009 Anhaltspunkte für mögliche Übertragungsfehler liefern, aber letztendlich nicht abschließend begründen.

Konto 3795000010

Auf dem Konto 3795000010 sind debitorische Kreditoren im Verwahrbereich in Höhe von 26.560,84 EUR gebucht worden. StaBil wurde um Auskunft gebeten, wie im Verwahrbereich debitorische Kreditoren entstehen können – eine Reaktion ist bislang ausgeblieben.

Ein Nachvollzug ist daher nicht möglich.

Konto 3991181102

Die Verwaltung wurde auch um Auskunft gebeten, welchen Hintergrund das Konto 3991181102 „KomFis virtuelle Bank“ hat. Die Dokumentation zur EB enthält dazu keine Angaben. Da in dieser

Position erhebliche Jahresumsätze anfielen, hätten entsprechende Hintergrundinformationen Teil einer ordnungsgemäßen Dokumentation sein müssen. Eine Antwort ist bislang ausgeblieben.

Dieses Konto dient dem Abgleich von Bankdaten zwischen den in KomFis und den doppisch buchenden Bereichen. Das Konto hätte demzufolge einen Nullsaldo ausweisen müssen. Der Saldo von 2.123,63 EUR war falsch und wird spätestens mit der vollständigen Buchung aller Bereiche im doppischen System Mach aufgeklärt.

Ausweis antizipativer Posten

Im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen, sind in der Bilanz als antizipativer Posten auszuweisen. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeiten vorgesehen.

Das RPA kritisiert, dass bei der Aufstellung der EB dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden ist. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Aufwand im Jahr 2010 gebucht worden. Bis zur Vorlage der am 31.03.2011 „endgültig“ aufgestellten EB wäre die bilanzielle Berücksichtigung in der EB möglich gewesen.

In Höhe von 9.774.261,28 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtern als periodenfremder Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Soweit im Einzelfall konkret nachvollziehbare Korrekturbedürfnisse dargestellt werden können, werden diese im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen geprüft und umgesetzt. Sollten diese antizipativen Posten nur zu einer Abgrenzung zwischen den Geschäftsjahren 2009 und 2010 führen, ist eine Korrektur überholt, da das Geschäftsjahr 2010 bereits abgeschlossen wurde.

P 4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites (KG 37)

Das RPA stellt dar, dass ein besonderer Bilanzausweis für sehr kurze Überbrückungskredite nicht rechtmäßig sei, da sie im Rahmen von Kassenkrediten zu erfassen sind.

Nach Einschätzung der Verwaltung war die Darstellung des so genannten Over-Night-Kredits nach § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik zulässig, wenn er hinreichend im Anhang erläutert wird. Dies war ausdrücklich erfolgt, um die besonders kurze Frist heraus zu stellen. Zum Jahresabschluss wurde allerdings der Darstellung des RPA gefolgt. Sehr kurzfristige Kassenkredite werden damit nicht mehr gesondert ausgewiesen.

P 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP, KG 39)

Teilbereich 3991096700 – Passive RAP Grabnutzungsentgelte

Das RPA bemängelt, dass die vorgelegten Bestandslisten für eine Prüfung nicht ausreichend waren, da die Gebührenbescheide fehlten. Hierzu ist anzumerken, dass es sich um mehrere zehntausend Bescheide handelt, die in der Friedhofsverwaltung vorliegen und bei Bedarf vom RPA hätten eingesehen werden können. Allein die zusammengefassten Listen des Vorwerker Friedhofs auf denen je Seite 20-30 Grabstätten verzeichnet sind, umfassen jedes Jahr über 1.000 Seiten.

Mit der Einführung der Doppik wurde gleichzeitig auf ein neues Softwaresystem zur Berechnung der Grabnutzungsentgelte umgestellt. In dem Zusammenhang wurde eine Korrektur umgesetzt.

Der damalige Bereich Stadtgrün und Friedhöfe hatte die Stichproben nach Abstimmung mit der Softwarefirma durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass die Werte stichhaltig und nachvollziehbar waren und somit zu einer umfassenden Berechnung der Grabnutzungsentgelte geführt haben.

Eine Dokumentation, wie die Werte in den Listen von der Software berechnet werden, liegt dem Bereich 5.660 mittlerweile vor und kann bei Bedarf dem RPA übergeben werden.

Die Bemerkung des RPA, dass bei Nutzungsverlängerungen aufgrund Nachbelegung von Doppelgräbern eine falsche Berechnung der Zuführung und Auflösung der RAP vorliegt, kann aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

Die Sachverhalte stellen sich so dar, dass für eine Grabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren ein Nutzungsentgelt erhoben wird. Bei einer Nachbelegung wird ausschließlich das Nutzungsentgelt für die Verlängerung der dadurch entstehenden Nutzungsdauer fällig, so dass sich hier keine anderen jährlichen Auflösungsbeträge ergeben, wenn man die Beträge über die neue Restliegezeit auflöst.

Teilbereich 399100000 – Übrige Verbindlichkeiten
Teilmenge „Pachtverträge“ – 201.039,94 EUR

Die Leistungszeiträume sowie der abzugrenzende Pachtzinsanteil sind richtig angegeben worden. Die Akteneinsicht hat ergeben, dass die Rechnungsabgrenzungen richtig berechnet worden sind.

Teilmenge „im Voraus erhaltene Zahlungen für Renten/Wohngeld“ 156.197,75 EUR

Das RPA beanstandet, dass es Nachweise bzw. die Herkunft der Zahlen durch den meldenden Bereich nicht nachvollziehen kann. Die Daten wurden anhand der Leistungsakten ermittelt und waren Grundlage für die Bilanzierung.

Es wurde eine Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von 1.395,79 EUR umgesetzt.

Teilmenge „Pauschalierte Erstattung für Versorgungsansprüche gegenüber der HL“

Per Vertrag vom 18.12.2002 wurde für die Erfüllung der Versorgungsansprüche zweier BeamtInnen, die an einen Dritten ausgeliehen worden sind, mit diesem Dritten eine Pauschalsumme als Erstattungsleistung vereinbart. Die Zahlung erfolgte im Januar 2003.

Dieser Sachverhalt wurde in der Bilanzaufstellung nicht berücksichtigt.

Diese Erstattung hätte mit dem verbliebenen Restwert als passive Rechnungsabgrenzung in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen. Die Bilanz ist entsprechend zu korrigieren. Der hier auszuweisende Wert hat nach Kalkulation des RPA per 31.12.2009 bei ca. 197.000 EUR gelegen.

Der Sachverhalt ist vom RPA grundsätzlich korrekt skizziert. Die Berechnung des RPA kann auch nach nochmaliger Prüfung der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Hier wird um die Übermittlung der Berechnungsweise gebeten.

6 Anhang

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Vorschriften der GemHVO-Doppik S-H sind nach Einschätzung des RPA im Anhang einer Eröffnungsbilanz nicht in Form von Angaben anzuwenden, sondern erstmalig im Anhang des doppelischen Jahresabschlusses 2010 anzugeben:

- § 43 Abs. 6 Satz 3 Außerplanmäßige Abschreibungen,
- § 43 Abs. 8 Satz 2 Zuschreibungen.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist ein Mindestbestand an den im Anhang zu übermittelnden Informationen rechtlich vorgegeben. Über die äußere Gestaltung, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine Formvorgaben. Demzufolge kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden, welche Angaben das RPA konkret für irreführend oder schädlich erachtet.

Das RPA führt zur Anwendung § 48 Abs. 4 Satz 3 Hinzufügung von Bilanzposten aus, dass es im Anhang eine Angabe über 4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits gibt. Der Inhalt ist in einem vorhandenen und vorgeschriebenen Posten zu erfassen (4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten).

Verwaltungsseitig kann die Prüfungsfeststellung nicht eine Kritik am Anhang sein. Dort ist zutreffend eine tatsächlich umgesetzte Erweiterung der Bilanzstruktur um einen weiteren Posten erläutert, wie es nach § 48 Abs. 4 Satz 3 GemHVO-Doppik zwingend vorgegeben ist.

Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden

Vermögen von rund 87,18 Mio. EUR wurde nach Berechnung des RPA mit Festwerten bewertet. Dieser Wert entspricht rechnerisch einem Anteil an der Bilanzsumme der vorgelegten Eröffnungsbilanz von rund 6,3 %. Das RPA hält diese Anteilsgröße insbesondere aufgrund negativer Kennzahlen nicht für nachrangig (u. a. Eigenkapitalquote). Dieser Einschätzung liegen folgende Referenzen zu Grunde:

Das RPA verweist im Weiteren auf eine Darstellung des Landesrechnungshofes. Im Oktober 2009 ging der Landesrechnungshof S-H davon aus, dass der Gesamtbetrag einer Festwertbildung zulässig ist, wenn dieser für eine Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist. Nach einschlägiger Literatur (Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage 2010, § 240 Randnummer 86, 87) wird ein Festwert in Höhe von max. 5 % der Bilanzsumme noch als nachrangig angesehen. Die im Rahmen einer Querschnittsprüfung des LRH S-H im Oktober 2009 angetroffenen Festbewertungen lagen weit unter 1 % der Bilanzsumme.

Nach ebenfalls einschlägiger Literatur werden unterschiedliche Wertgrenzen (5 % oder 10%) für die Beurteilung der Nachrangigkeit von Festwertregelungen getroffen. Darunter sind auch Kommentatoren, die die vom RPA zitierte 5 %-Grenze als sinnvoll erachten. Das Bundesministerium der Finanzen beurteilt die Nachrangigkeit wie folgt: „Der Gesamtwert der für einen einzelnen Festwert in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter ist für das Unternehmen grundsätzlich von nachrangiger Bedeutung, wenn er an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen fünf Bilanzstichtagen im Durchschnitt 10 v. H. der Bilanzsumme nicht überstiegen hat.“ (BMF, 08.03.1993, IV B 2 - S 2174 a - 1/93) Danach ist nicht der einmalige Wert sondern der Durchschnittswert relevant.

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes im Oktober 2009 kam zu einem Zeitpunkt, zu dem die Grundsätze der Inventur zur Eröffnungsbilanz in der Hansestadt bereits vorgegeben waren.

Ergänzende Hinweise

zu B: Derivative Finanzinstrumente

Entsprechend § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik S-H sind derivative Finanzinstrumente in ihrer Art und ihrem Umfang zu erläutern. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus erwartet das RPA zusätzliche Angaben über die Bindefrist aufgeführter Verträge sowie über die Belastung der HL durch Zahlungsverpflichtungen (Zinsentlastungen) gegenüber dem Swap-Vertragspartner fehlen.

zu D: Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Korrektur des letzten Absatzes: „Darüber hinaus bestehen nach Einschätzung des RPA drei Patronatserklärungen; eine zugunsten der GG Metallhüttengelände mbH in Höhe von 4,3 Mio. EUR und zwei zugunsten der KWL GmbH in Höhe von zusammen 13,44 Mio. EUR.“

Die Darstellung des RPA ist richtig.

Forderungsspiegel

Vom RPA wird bemängelt, dass aufgrund der überwiegend fehlenden Dokumentation der Freigabe und Übernahme der Kasseneinnahmereste sowie jeglicher Erläuterungen der Vorgehensweise sich keine Aussage darüber treffen lässt, ob die im Forderungsspiegel ausgewiesenen Werte

in ihrer richtigen Höhe den Forderungsarten sowie

in ihrer richtigen Höhe den Rubriken der Restlaufzeiten zugeordnet wurden und

in ihrem Gesamtbetrag korrekt zum Bilanzstichtag ermittelt worden sind.

Zudem sollten nach Einschätzung des RPA die pauschalen Wertberichtigungen weiter ausgeführt werden.

Verwaltungsseitig stellt der Forderungsspiegel die bereits bilanzierten Sachverhalte in einer weiteren Struktur insbesondere hinsichtlich der Restlaufzeiten von Forderungen dar. Soweit sich Korrekturen bei den Forderungen in der Bilanz ergeben, ändern sich zwangsläufig auch die Daten des Spiegels.

Verbindlichkeitspiegel

Das RPA gleicht das verwendete Formular mit dem rechtlich vorgegebenen Muster ab und bemängelt zutreffend, dass statt des Begriffs „Schulden“ der handelsrechtlich übliche Begriff „Verbindlichkeiten“ verwendet wurde.

Auch der Ausweis des nach § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik zusätzlich eingeführten Bilanzpostens stimmt naturgemäß nicht mit dem Muster überein.

Das RPA stellt weiterhin dar, dass weitere Unterlagen für eine Prüfung der korrekten Zuordnung in Restlaufzeiten nicht zentral vorhanden waren. Ob die Zuordnungen korrekt sind, konnte

wirtschaftlich nicht geprüft werden. Hierfür hätte für jede einzelne Verbindlichkeit die belegbegründende Unterlage gesichtet werden müssen.

Die nachrichtlich aufgeführten Beträge der Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung wurden für die fünf Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entsprechend der geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 korrekt übernommen.

Anlagenspiegel

Für den im Anlagenspiegel des Anhangs in der Spalte 15 der Euro-Zeile gegebene Hinweis mit der Ziffer 7 fehlt die Fußnote „mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 von Hundert“.

Dem RPA wurde ein Anlagenspiegel mit Einzelnachweisen/-anlagen auf Nachfragen erst nach Prüfungsbeginn am 18.07.2012 vom Projekt NKF/Doppik zur Verfügung gestellt. Der Aufbau des Anlagenspiegels innerhalb der Software kann nicht zum seinerzeitigen Zeitpunkt der Vorlage der endgültigen EB mit entsprechend überholter Programmversion betrachtet werden; die Prüfung kann sich somit allein auf die aktuelle Programmversion der Buchhaltungs- und Finanzsoftware beziehen.

Der Anlagenspiegel des Buchhaltungssystems der aktuellen Programmversion entspricht in seinem Aufbau dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik S-H.

Diesen Feststellungen des RPA wird verwaltungsseitig gefolgt.

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigung

Die Summe der übertragenen Aufwendungen und die Summe der übertragenen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nachrichtlich in der Bilanz anzugeben (§ 54 Abs. 1 im Verbindung mit dem Muster zu § 48 GemHVO-Doppik S-H). Es wurden 81.184.664,36 EUR Auszahlungen übertragen. Diese Angabe fehlt jedoch in der Eröffnungsbilanz.

Die Verwaltung Jahresabschlüssen die nachrichtlich unter der Bilanz noch einmal darzustellenden Sachverhalte inzwischen systematisch eingerichtet.

Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc.

Seit dem Beteiligungsbericht 2010 sowie der Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden die Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL, ehem. EWL) mit einem Stammkapital von 48.753.000 EUR und einem Anteil der HL von 2.400.000 EUR (= 4,92 %) nicht mehr als unmittelbare 12.230.938,20 geführt.

Das RPA empfiehlt zugunsten einer ausreichenden Transparenz in ggf. vorhandene unmittelbare sowie mittelbare Anteile am Stammkapital in der Darstellung zu unterscheiden (z. B. Beteiligungsberichte bis 2009).

Dem RPA wurde bereits erläutert, dass die Darstellung in den Beteiligungsberichten ab 2010 auf die vom Innenministerium verbindlich vorgegebene Darstellungsweise gem. Anlagen 17 und 28 (resp. vorher 27) zu AA GemHVO-Doppik angepasst wurde (E-Mail vom 13.05.2013). Im Übrigen ist der Beteiligungsbericht nicht Bestandteil der hier geprüften Eröffnungsbilanz.

Bürgschaften

Die zum Bilanzstichtag 01.01.2010 in einer Anlage des Anhangs aufgelisteten 116 Bürgschaften sowie drei Patronatserklärungen im Gesamtvolumen von mathematisch falsch gerundeten 205.822.000 EUR haben sich in den letzten acht Jahren um rund 33 % verringert. Diese

Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass ein größeres Finanzvolumen an Bürgschaften auslief und somit Kredite getilgt worden sind, als dass Bürgschaftsübernahmen in dieser Zeit hinzugekommen waren.

Wie das RPA bereits in seinem Schlussbericht 2009 ausführte, hatte der Innenminister darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen angesichts der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der HL zu hoch sind.

Im Vergleich zum Vorbericht des Haushaltsplans 2009 weist die Anlage des Anhangs zur Eröffnungsbilanz zwei Patronatserklärungen für die KWL Lübeck in Höhe von 6.460.000 EUR sowie 6.981.000 EUR (zusammen 13.441.000 EUR) aus. Die Ursprungshöhe wird mit jeweils 0 EUR angegeben. Das RPA bittet um Mitteilung eines Grundes, warum erst ab dem Bilanzstichtag 01.01.2010 Werte aufgeführt worden sind.

Anders als Bürgschaftserklärungen zu bestimmten Grundgeschäften sind die Patronatserklärungen allgemeine Erklärungen zugunsten der städtischen Gesellschaft. Wie dem RPA bereits mit E-Mail vom 13.05.2013 mitgeteilt wurde, fiel im Rahmen der Doppik-Einführung bei der Hansestadt Lübeck die Entscheidung, einen Bezugswert in Euro auszuweisen..

Eine Stichprobenprüfung aller 34 ab 2024 oder später auslaufenden Bürgschaften im Bereich Haushalt und Steuerung ergibt, dass bei zwei Restbürgschaften (Nr. 32 und 53) die Werte im Anhang nicht mit beiden Zins-/Tilgungsplänen (sowohl städtisch als auch Kreditinstitut) übereinstimmen.

Die vom Bereich Haushalt und Steuerung erläuterten technischen Gründe waren nachvollziehbar.

Aufgrund der Vielzahl und mit ihren Laufzeiten im Zeitraum von 1978 bis 2005 übernommenen Bürgschaften sollten je Kreditinstitut die Bürgschaftsfälle mit den aus den Zins-/Tilgungsplänen sich ergebenden Restkrediten von der HL aufgelistet, mit den Beträgen der an die Kreditinstitute gestellten Saldenanforderungen zum 31.12.2010 verglichen und das Ergebnis dem RPA mitgeteilt werden.

7 Weitere Bilanzposten übergreifende Themen

7.1 Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen

Soweit nicht mit einem abweichend lautenden Ergebnis geprüft und unter A 1 -3 sowie P 1 - 5 festgestellt, geht das RPA davon aus, dass für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2010) sowie dem Vorlagezeitpunkt der endgültigen Eröffnungsbilanz (31.03.2011) wertaufhellende Sachverhalte berücksichtigt worden sind.

Streng hiervon zu trennen sind dem Stichtag nachgelagerte Ereignisse, welche den Wert beeinflussen. Solche als wertbegründend bezeichnete Ereignisse dürfen nur im Lagebericht eines Jahresabschlusses berücksichtigt werden.

7.2 Kennzahlen für (kommunale) Jahresvergleiche

Die vom RPA ermittelten Werte wurden verwaltungsseitig nicht nachgerechnet. Die Auswertungen geben entsprechend die ggf. individuellen Einschätzungen des RPA wieder.

7.3 Rechnungsabgrenzungen

Das RPA bezieht sich auf eine im BWL-Fachkonzept enthaltene Bagatellgrenze von 5.000 Euro für Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit einer am 7.2.2012 veröffentlichten Darstellung auf der Internet-Seite „NKR-SH.de“. Im Ergebnis rät das RPA, auf die Nutzung von Bagatellgrenzen zu verzichten.

7.4 Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände

Das RPA stellt dar, nicht alle Bereiche alle inventurrelevanten Vermögenswerte übermittelt hatten. Insbesondere sollen längst abgeschriebene Vermögenswerte nicht von allen Bereichen vollständig gemeldet worden sein.

Soweit Sachverhalte konkret nachvollziehbar dargestellt werden, können sie im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen geprüft und bereinigt werden.

8 Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Prüfung

Mit dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz liegt ein weiteres Produkt im Rahmen der Umstellung von der kameralen zur doppelten Buchführung vor.

Der Wechsel der Buchhaltungsregeln hat Auswirkungen nicht nur auf einige wenige zentrale Bereiche sondern stellt einen Systemwechsel dar, der alle Verwaltungsbereiche betrifft. Jede verbindliche Äußerung der Stadt kann heute buchungsrelevant sein. Im laufenden Betrieb ist festzustellen, dass die heute erforderlichen Betrachtungen noch längst nicht in allen Verwaltungsbereichen „angekommen“ sind.

Über Jahre praktizierte Verfahrensweisen, die auch schon kameralistisch nicht hätten geduldet werden dürfen und heute eindeutig unzulässig sind, sind dabei in einem stetigen und langfristigen Verfahren anzupassen. Diese Bereinigungen erfolgen längst im täglichen Betrieb.

Die Umstellung auf die Doppik ist mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz nicht abgeschlossen. Die Eröffnungsbilanz stellt diesbezüglich Anfangsbestände und damit die Grundvoraussetzung dar, um darauf aufbauend nach doppischen Regeln überhaupt arbeiten zu können. Dementsprechend stellt die Eröffnungsbilanz einen Meilenstein dar.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz auch noch im fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Bereits der reguläre Buchhaltungsbetrieb führt weiterhin zu erheblichen Belastungen, da aufgrund der Umstellungen noch nicht überall ein routiniertes Arbeiten üblich ist.

Mit dem Beginn der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden in der Hochdruckphase zur Erstellung des ersten doppelten Jahresabschlusses zusätzliche Arbeitskapazitäten für in der Regel berechnete Fragen des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich. Aufgrund des längst überfälligen Jahresabschlusses waren diese Kapazitäten nicht in dem Umfang vorhanden, wie sie das Rechnungsprüfungsamt erwartet und angefordert hat. Auch durch die dezentralen Bereiche, die ihre Meldungen zur Eröffnungsbilanz selbst gefertigt hatten, konnten oftmals befriedigende Antworten und Begründungen nicht ersatzweise vermittelt werden.

Hier werden Verfahrensweisen noch zu entwickeln sein, die neben dem regulären Betrieb zusätzlich eine angemessene Prüfung ermöglichen. Dabei kann es nicht das Ziel sein, zugunsten effizienter Prüfungsabläufe die Verwaltung in der Erstellung vorlagepflichtiger Unterlagen zu blockieren. Vielmehr sind neben der verwaltungsseitigen Anpassung ggf. auch Prüfungsschritte einer Revision zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Uwe Albrecht

Anlage: Inhaltsverzeichnis

0	Grundsätzliche Feststellungen.....	1
0.1	Zum Prüfungsverlauf.....	2
0.2	Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht.....	2
1.	Zu den Prüfungsfeststellungen.....	3
1.1	Vollständigkeitserklärung.....	3
1.2	Interne Kontrollsysteme.....	3
1.3	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	4
1.4	Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz.....	4
1.5	Die so genannte „Korrekturliste“.....	4
A 1 - P 5	Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5).....	5
A 1 - 3	Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19).....	6
A 1	Anlagevermögen (KG 01-14).....	6
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01).....	6
A 1.2	Sachanlagen (KG 02-09).....	7
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 02) – Zusammenfassung von Grünflächen (ohne Aufwuchs), Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke (A 1.2.2).....	7
A 1.2.1.1	Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Grundstückswerte ohne Aufwuchs.....	11
A 1.2.1.1	Grünflächen (KG 021), Berichtsteil Aufwuchs.....	11
A 1.2.1.2	Ackerland (KG 022).....	11
A 1.2.1.3	Wald, Forsten (KG 023).....	12
A 1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke (KG 029).....	12
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (KG 03), Berichtsteil Grundstückswerte.....	12
A 1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen (KG 032), Berichtsteil Gebäudewerte.....	12
A 1.2.2.2	Schulen (KG 033), Berichtsteil Gebäudewerte.....	14
A 1.2.2.3	Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte.....	14
A 1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (KG 034), Berichtsteil Gebäudewerte.....	15
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen (KG 04).....	15
A 1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (KG 041).....	15
A 1.2.3.2	Brücken und Tunnel (KG 042).....	15
A 1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen (KG 043).....	18
A 1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (KG 044).....	18
A 1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045).....	18
A 1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (KG 046).....	20
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05).....	20
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (KG 06).....	20
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen (KG 07), Berichtsteil ohne Fahrzeuge.....	22
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen (KG 07), Berichtsteil Fahrzeuge.....	22
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), ohne IT.....	22
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (KG 08), IT (Hardware).....	24
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	24
A 1.3	Finanzanlagen (KG 10-14).....	25
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (KG 10).....	25
A 1.3.2	Beteiligungen (KG 11).....	25
A 1.3.3	Sondervermögen (KG 12).....	25
A 1.3.4	Ausleihungen (KG 13).....	25
A 1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 13-).....	25
A 1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen (KG 13-).....	26

A 1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens (KG 14-)	26
A 2	Umlaufvermögen (KG 15-19)	26
A 2.1	Vorräte (KG 15)	26
A 2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KG 151-153)	26
A 2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KG 1551, 156)	26
A 2.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren (KG 1552, 154)	26
A 2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte (KG 157-159)	27
A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)	27
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 161)	27
A 2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (KG 169)	27
A 2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (KG 171)	29
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)	30
A 2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	30
A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens (KG 14-)	31
A 2.4	Flüssige Mittel (KG 18)	31
A 3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (KG 19)	32
P 1 – 5	Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)	34
P 1	Eigenkapital (KG 20-205)	34
P 1.1	Allgemeine Rücklage (KG 201)	35
P 1.2	Sonderrücklage (KG 202)	35
P 1.3	Ergebnisrücklage (KG 203)	35
P 1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag (KG 204)	35
P 1.5	Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009 (KG 205)	35
P 2	Sonderposten (KG 202)	36
P 2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (KG 231)	36
P 2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (KG 232)	37
P 2.3	Sonderposten für Beiträge (KG 233)	37
P 2.3.1	Sonderposten für aufzulösende Beiträge (KG 2331)	37
P 2.3.2	Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (KG 2332)	37
P 2.4	Sonderposten für Gebührenaussgleich (KG 234)	37
P 2.5	Sonderposten für Treuhandvermögen (KG 235)	37
P 2.6	Sonderposten für Dauergrabpflege (KG 236)	37
P 2.7	Sonstige Sonderposten (KG 238)	37
P 3	Rückstellungen (KG 25-28)	38
P 3.1	Pensionsrückstellungen (KG 251)	38
P 3.2	Altersteilzeitrückstellungen (KG 281)	38
P 3.3	Rückstellung für später entstehende Kosten (KG 261)	39
P 3.4	Altlastenrückstellung (KG 262)	39
P 3.5	Steuerrückstellung (KG 282-)	39
P 3.6	Verfahrensrückstellung (KG 283)	39
P 3.7	Finanzausgleichsrückstellung (KG 284)	40
P 3.8	Instandhaltungsrückstellung (KG 27)	40
P 3.9	Sonstige Rückstellungen (KG 289)	40
P 4	Verbindlichkeiten (KG 3)	43
P 4.1	Anleihen (KG 30-)	43
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)	43
P 4.2.1	Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (KG 32-)	43
P 4.2.2	Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich (KG 32-)	43
P 4.2.3	Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt (KG 32-)	44
P 4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (KG 32)	44
P 4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (KG 34)	44
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KG 35)	44
P 4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (KG 36)	45
P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)	45
P 4.8	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredites (KG 37)	49
P 5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP, KG 39)	49
6	Anhang	51
7	Weitere Bilanzposten übergreifende Themen	54
7.1	Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen	54
7.2	Kennzahlen für (kommunale) Jahresvergleiche	54
7.3	Rechnungsabgrenzungen	55
7.4	Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände	55
8	Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Prüfung	55

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Stabsstelle Bilanzen

Zeichen: 201.2.07.10 – Alb, l' O, DS

Lübeck, den 19.12.2014

Auskunft: Uwe Albrecht

Dieter, l' Orteye

Daniel Schewe

Tel.: 2050, 2053, 2070; Fax: 2090

e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Alb

Hansestadt Lübeck	
Bürgermeisterkanzlei	
Eing.:	22. Dez. 2014
Az:	
Anl.:	

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
<i>[Signature]</i>		
05. Jan. 2015		
<i>f</i>	<i>LS</i>	PrGr

ba.
05.12.
→ Umlauf als e-mad
am 05.01.15
2.06.A.

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz

Sehr geehrter Herr Meyer,

nach Übermittlung des Prüfberichtes zur Eröffnungsbilanz hat die Verwaltung eine Stellungnahme mithilfe der städtischen Bereiche erarbeitet und zum 17.10.2014 an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) geschickt.

Mit Schreiben vom 5.11.2014 hat das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass seines Erachtens eine Erweiterung der Stellungnahme der Verwaltung erforderlich sei. Hierzu hat es eine Liste mit kurzen Darstellungen am 17.11.2014 nachgereicht.

Auf Grundlage dieser Darstellungen wurde mit den Bereichen geklärt, ob von der Möglichkeit der Änderung oder Erweiterung der bisherigen Stellungnahme Gebrauch gemacht werden soll.

Im Ergebnis wird grundsätzlich von einer Änderung der Stellungnahme abgesehen.

Von den Lübecker Museen war eine Rückmeldung insbesondere zu den Prüfungsfeststellungen unter „A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ und hinsichtlich der Erweiterung der bisherigen Stellungnahmen aufgrund eines Krankheitsfalls in dem betroffenen Bereich nicht fristgerecht bis zum 31.12.2014 möglich.

Zur Viermastbark Passat beziehen Sie sich auf eine von der Verwaltung erbetene Stellungnahme, die verwaltungsseitig derzeit nicht nachvollziehbar ist. Wir werden den Korrekturbedarf im Rahmen des nächst erreichbaren Jahresabschlusses prüfen.

Zum Abschnitt „A 1.2.1.1 Grünflächen, Berichtsteil Aufwuchs“ fehlte bisher eine Stellungnahme der Verwaltung. Hier soll die bisherige Stellungnahme erweitert werden:

„Vom RPA wurde festgestellt, dass für die Bewertung von Grünanlagen und Straßenbäumen ein anderes Verfahren zur Festwertbildung praktiziert worden war. Hier würde die Rückindizierung auf ein fiktives Anschaffungsjahr fehlen. Das Bewertungsverfahren sollte nach Einschätzung des RPA nachträglich noch angepasst werden.“

Aus Sicht der Verwaltung ist das Festwertverfahren rechtlich zulässig und nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik geregelt. Zudem ist vorgegeben, dass regelmäßig eine besondere Prüfung dieser Werte vorzunehmen ist. Zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz war ein einheitliches Verfahren

vorgegeben, welches für die Bewertung des Aufwuchses auf Ausgleichsflächen und für Grünflächen offenbar nicht analog zu den anderen Festwertermittlungen durchgeführt worden war. Mit der Rückindizierung würde erreicht werden, dass für Festwerte formal eine einheitliche Verfahrensweise stadtweit praktiziert wird. Mithilfe eines geänderten Schätzverfahrens würden daraufhin niedrigere Werte im Vergleich zu den vorhandenen Schätzungen angesetzt werden, ohne dass die Werthaltigkeit des einen oder anderen Ansatzes betrachtet wird. Die Rückindizierung der betroffenen Festwerte wird im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrekturen durchgeführt. Der nächst erreichbare Jahresabschluss ist der des Jahres 2012, weil der Abschreibungsprozess für den Jahresabschluss 2011 bereits durchgeführt wird und Änderungen am Anlagevermögen derzeit nicht mehr möglich sind.“

Zum Abschnitt „A 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“ fehlte bisher eine Stellungnahme der Verwaltung zu dem Absatz über interne Leistungsverrechnungen. Hier soll die bisherige Stellungnahme ebenfalls erweitert werden:

„Das RPA stellt fest, dass Forderungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung mit den Eigenbetrieben und Sondervermögen wie z.B. aus Gehaltsabrechnungen für den Eigenbetrieb Lübecker Schwimmbäder oder die SeniorInneneinrichtungen nicht richtig bilanziert worden waren. Da zunächst lediglich die Daten für das Jahr 2008 vorlagen, wurden diese bilanziert. Nach Einschätzung des RPA hätten dann die inzwischen im Januar 2011 vorliegenden Daten für das Jahr 2009 verwendet werden müssen. Schließlich wurde die Eröffnungsbilanz erst im März erstellt.

Aus Sicht der Verwaltung wurden vor der Einführung der Doppik regelmäßig diese Forderungen nachträglich in den Haushalten der Hansestadt abgebildet. Hier sind jährlich wiederkehrende Effekte zu berücksichtigen. Die Umstellung auf die periodengerechte Abgrenzung konnte erst für den Jahresabschluss 2011 erreicht werden.“

Nicht zu allen Bilanzposten war in der Stellungnahme der Verwaltung ausdrücklich noch einmal dargestellt, dass Eröffnungsbilanzkorrekturen unverzüglich umgesetzt werden, soweit sie hinreichend bekannt sind. Weiterhin verfolgt die Verwaltung das Ziel, erforderliche Korrekturen vollständig umzusetzen. Zur systematischen Ermittlung von weiteren Korrekturbedürftigkeiten dient neben den Ermittlungen des RPA auch die erste Folgeinventur, in der wiederum eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Albrecht

Anlage: Tabelle mit den Berichts-/Bilanzposten, zu denen das RPA eine Erweiterung der Stellungnahme angefordert hat. In einer neuen Spalte wurden die Erweiterungen der Stellungnahme und die ggf. geplanten Maßnahmen seitens der Verwaltung zur Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen kurz dargestellt.

Berichts-/Bilanzposten	Thema - Korrekturfall - Kontengruppe - Konto der Feststellung	Bereiche	Rückmeldung
A 1.2.2.3	Vollständigkeit der Vermögensgegenstände.	3.820, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014
A 1.2.1.1	Grünflächen: Rückindizierung der Werte bei Bildung von Festwerten Rückindizierung hat nicht stattgefunden	5.660	Meldung der Bereiche 5.660 mit E-Mail vom 12.12.2014: Die unterlassene Rückindizierung wird in dem nächsten erreichbaren Jahresabschluss ab JA 2012 als EB-Korrektur vorgenommen. Der Abschreibungslauf für den JA 2011 ist fertig.
A 1.2.2.2	Vollständigkeit der Vermögensgegenstände.	5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014
A 1.2.2.2	Vermögensgegenstände sind nicht in den zutreffenden Bilanzposten bzw. Konten ausgewiesen..	5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014
A 1.2.2.2	Zusätzliche Information zum Thema vorhandener Bauschäden.	5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014
A 1.2.2.3	Doppelerfassungen.	3.820, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014 Fehlanzeige von 3.820 lt. Mail vom 12.12.2014
A 1.2.2.3	Vermögensgegenstände sind nicht in den zutreffenden Bilanzposten bzw. Konten ausgewiesen..	3.820, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014 Fehlanzeige von 3.820 lt. Mail vom 12.12.2014
A 1.2.2.3	Detaillierte Prüfungsmittelteil vom 28.02.2013.	3.820, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014 Fehlanzeige von 3.820 lt. Mail vom 12.12.2014
A 1.2.2.4	Geforderte Zusammenfassung von vier das Gebäude der Musik- und Kongreßhalle betreffende Anlagen zu einer neuen Anlage, die nach Abzug der Werte für Betriebsvorrichtungen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung bis	4041, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014
A 1.2.2.4	Doppelt erfasste Gebäudeanlagen	4.041, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014 Fehlanzeige von 4.041 lt. Mail vom 04.12.2014
A 1.2.2.4	Nicht erfasste Gebäudeanlagen	4.041, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014 Fehlanzeige von 4.041 lt. Mail vom 04.12.2014
A 1.2.2.4	Umzubuchende Gebäudeanlagen (ohne LPA-Betriebsgebäude)	4.041, 5.651	Fehlanzeige von 5.651 lt. Mail vom 15.12.2014 Fehlanzeige von 4.041 lt. Mail vom 04.12.2014
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden.	2.280	Fehlanzeige von 2.280 lt. Mail vom 03.12.2014
A 1.2.4	Detaillierte Prüfungsmittelteil vom 26.03.2013.	2.280	Fehlanzeige von 2.280 lt. Mail vom 03.12.2014
A 1.2.5	Museum für Natur und Umwelt: Durch nicht durchgeführte Rückindizierungen sind die als Kunstobjekte erfassten Exponate und Sammlungen (ohne Meteoriten) um 406.091,79 EUR zu hoch bewertet worden.	4.041.7, 4.416	Eine Stellungnahme der Lübecker Museen ist aufgrund eines Krankheitsfalles derzeit nicht möglich.
A 1.2.5	Museum für Natur und Umwelt: Bei einer korrekten Zuordnung der Ausstellung „Wassermann“ ergibt sich nochmals eine Veränderung von 662.006,58 EUR.	4.041.7, 4.416	Eine Stellungnahme der Lübecker Museen ist aufgrund eines Krankheitsfalles derzeit nicht möglich.
A 1.2.5	Zur Erfassung der Viermastbark Passat können keine Aussagen getroffen werden, die erbetene Stellungnahme wurde nicht abgegeben.	4.401	Korrekturbedarf kann weder seitens des zuständigen Bereiches noch der Stabsstelle Bilanzen zum jetzigen Zeitpunkt abschließend beurteilt werden. Wir werden den Korrekturbedarf im Rahmen des nächst erreichbaren Jahresabschlusses (2012) prüfen.
A 1.2.7	Bewertung: Die geprüften Anlagen, mit Ausnahme der Hochrechnung für Schulen, wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anschaffungsdatum, verringert um die jeweiligen Abschreibungen, erfasst. Die angeforderten Rechnungsbelege konnten zu rund 70 % vorgelegt werden. Soweit Rechnungsbelege vorlagen, ergaben sich hinsichtlich der Bewertung keine Beanstandungen. Für die verbliebenen 30 % der Anlagen, die wertmäßig aber 50 % des Kontos ausmachen, waren die Wertangaben nicht belegt.	4.401	Der Bereich hat den Sachverhalt aufgrund der Anfrage erneut geprüft und hält seine ursprüngliche Stellungnahme weiterhin aufrecht.
A 1.2.8	Detaillierte Prüfungsmittelteil vom 09.07.2013.	5.691	Meldung des Bereiches 5.691 ohne Notwendigkeit zur Ergänzung mit E-Mail vom 15.12.2014: Der Inhalt der bisherigen Stellungnahme wird nochmals detailliert dargestellt.
A 1.3.4.1	Ausleihungen - Rest	1.203	Fehlanzeige von 1.203 lt. Mail vom 05.12.2014
A 1.3.4.2	Ausleihung - sonstige	1.110, 2.280	Fehlanzeige von 1.110 lt. Mail vom 08.12.2014
A 2.2.3	ILA-Ford ggüber Sondervermö.	1.210	Periodengerechte Abgrenzung der ILA-Forderungen konnte erst für den Jahresabschluss 2011 erreicht werden.
A 1.2.1	Grundstücke- Altlastenverdachtsfälle	2.280	Fehlanzeige von 2.280 lt. Mail vom 03.12.2014
P 3.4	Altlastenrückstellung KG 262 - Neubewertung der Bilanzposition	3.390, 1.201.2	Fehlanzeige von 3.390 lt. Mail vom 02.12.2014

Lfd. Nr.	StN vom	Berichts- /Bilanz- posten	Thema - Korrekturfall - Kontengruppe - Konto der Feststellung	in StN berück- sichtigt	Stellungnahme (StN) - StaBil	Wertung - RPA	Sta- tus
1	17.10.2014	8	Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Prüfung	nicht gefor- dert	letzter Absatz: "Hier werden Verfahrensweisen noch zu entwickeln sein, die neben dem regulären Betrieb zusätzlich eine angemessene Prüfung ermöglichen. Dabei kann es nicht das Ziel sein, zugunsten effizienter Prüfungsabläufe die Verwaltung in der Erstellung vorlagepflichtiger Unterlagen zu blockieren. Vielmehr sind neben der verwaltungsseitigen Anpassung ggf. auch Prüfungsschritte einer Revision zu unterziehen."	Der reguläre bzw. der Normalbetrieb des NKF ist nach 6 Jahren Doppik-Praxis weiterhin nicht erreicht. Die EB bildet nicht die tatsächlichen Vermögens- und Schuldenverhältnisse der HL zum 01.01.2010 ab. Abschlüsse der Haushalte 2009 und 2010 weisen Differenzen als Saldo unbekannten Fehlervolumens auf, sodass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht bestätigt werden kann. Eine genaue Prüfung wesentlicher Ausgangswerte des Vermögens durch das RPA war und ist weiterhin besonders wichtig, im Interesse der HL und daher angemessen. Die Ursachen für die späten und zudem falschen Jahresabschlüsse liegen nicht in der gesetzlich pflichtigen Prüftätigkeit des RPA, sondern sollten endlich tabulos von der Verwaltung analysiert und entsprechende Konsequenzen gezogen werden..	F 2
2	17.10.2014	7.2	Kennzahlen für (kommunale) Jahresvergleiche	nicht gefor- dert	Die vom RPA ermittelten Werte wurden verwaltungsseitig nicht nachgerechnet. Die Auswertungen geben entsprechend die ggf. individuellen Einschätzungen des RPA wieder.	Die Auswertungen geben nicht entsprechend die ggf. individuellen Einschätzungen des RPA wieder. Kennzahlen werden zur Beurteilung der Stark- und Schwachstellen von Unternehmen, zur Kontrolle und Problemerkennung auf Grundlage von Bilanzen rechnerisch erhoben und dienen Mehrjahresvergleichen sowie dem Benchmark. Ihre Verwertbarkeit ist abhängig von der Qualität/Genauigkeit/Richtigkeit einer Bilanz.	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 1 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

4	17.10.2014	0.1.5	Angabe des Standortfeldes bei der Erstinventur	nicht gefordert	1.2: Das RPA führt aus, dass sämtliche Aufzeichnungen der Bereiche über Vermögensgegenstände ungeprüft entgegengenommen wurden, sodass leere Standortfelder nicht festgestellt werden konnten. Richtig ist stattdessen, dass für die Aufnahme von Standortdaten ein vollständiges Standortregister hätte zusätzlich erarbeitet werden müssen. Ausdrücklich wurde entschieden, dass Standortdaten zunächst nicht berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme von StaBil ist unzutreffend. Die Aufnahme sowie die Erfassung des Standortfeldes war für die Erstinventur vorgesehen und wurde überwiegend so durchgeführt. Abgesehen von Standortangaben für rd. 30.000 Vermögensgegenstände wurde der Standort bei der Erstinventur aufgenommen und im System erfasst. Bestätigt wird dieser Sachverhalt eindeutig vom Bereich 1.210 Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Folgeinventurvorbereitung, in der es heißt: "Vervollständigung der in der Ersterhebung nicht erfassten Standorte".	F 2
8	17.10.2014	0.3	Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister und dem Projekt NKF/Doppik	ja	0.1: Am 10.2.2012 wurden in einem Prüfungseröffnungsgespräch die Möglichkeiten der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) besprochen. Die Priorität der Erstellung des längst überfälligen Jahresabschlusses 2010, zu dem noch wesentliche Informationen auch aus den Bereichen erarbeitet werden mussten, wurde herausgestellt.	Die Stellungnahme von StaBil ist unzutreffend. Über eine Priorisierung des JA 2010 für das Projekt NKF/Doppik wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen. Es wurde auch nicht über die Möglichkeit der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) gesprochen; diese ist verpflichtend. Im Gespräch am 10.02.2012 wurde nicht die Prüfung eröffnet, sondern in diesem vom RPA gewünschten Auftaktgespräch mit dem Bgm zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem RPA Fragen zu den Originalen der Prüfungsunterlagen, zu Ansprechpartnern, zu Aufgabenwahrnehmungen sowie zu regelmäßigem Austausch beantwortet und vereinbart. Bem.: Es wurde vereinbart, ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu erstellen. Da keiner der von der Verwaltung teilnehmenden Mitarbeiter protokolliert hatte, hatte das RPA ein Protokoll erstellt, das für eine abschließende Wertung inhaltlich herangezogen wird.	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 2 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

10	17.10.2014	0.4.10	Mitteilungen von Prüfungsfeststellungen an das Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil	nicht gefordert	1.5: Nicht jede Prüfungsfeststellung des RPA konnte sachlich und fachlich derart nachvollzogen werden, sodass Korrekturen sofort hätten umgesetzt werden können. Zudem war der Stabsstelle nicht jede Prüfungsfeststellung des RPA bekannt gemacht worden.	Das RPA hat mehrfach mitgeteilt, dass der Prüfungsbericht für das Ehrenamt lesbar sein muss und nicht die gesamte Prüfungsdokumentation enthalten kann. Da das RPA auf eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen vom Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil keine Antworten erhielt, beschränkte sich das RPA in den letzten Prüfungsmonaten auf die Einbeziehung der Feststellungen in den Prüfungsbericht.	F 2
12	17.10.2014	0.4.13	Berücksichtigung und Darstellung von Korrekturbedarfen - Korrekturliste	nicht gefordert	1.5, Textteil 1: Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz verweist das RPA regelmäßig auf eine Korrekturliste der Verwaltung und leitet daraus Korrekturbedürfnisse ab. Hierbei handelt es sich offenbar um eine Interpretation, die aufgeklärt werden muss. Bereits kurz nach Beginn der systematischen Prüfung durch das RPA stellte sich heraus, dass die Verwaltung und das RPA parallel Sachverhalte recherchieren, die eventuell korrekturwürdig sein könnten. Um Dopplungen zu vermeiden wurde vereinbart, dass Sachverhalte, die Eröffnungsbilanzkorrekturen betreffen könnten, soweit möglich in einer regelmäßig zu aktualisierenden Datei auch dem RPA zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten entstammten einer Arbeitstabelle, die der Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeinsam mit der Stabsstelle Bilanzen geführt haben. Sie ist kein Nachweis der tatsächlich umgesetzten oder beabsichtigten Eröffnungsbilanzkorrekturen, sondern stellt verwaltungsseitig vorrangig dar, welche Sachverhalte bereits recherchiert wurden oder noch zu prüfen sind.	Die Stellungnahme von StaBil ist unzutreffend: Neben Vereinbarungen in Abstimmungsgesprächen zwischen Projekt NKF/Doppik (ab 01.04.2013 StaBil) und dem RPA v. 06.12.2012 sollten zu jedem Gespräch eine Korrekturliste vorgelegt werden. Dieses geschah nicht. Das Projekt NKF/Doppik hatte bereits am 14.08.2012 an alle Bereiche geschrieben, u. a.: "Das RPA wird durch das Projekt NKF/Doppik über in der Erörterung befindliche Erwägungen zu Korrekturen der Eröffnungsbilanz informiert hinsichtlich Beginn, Ende und Ergebnis."	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 3 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

12	17.10.2014	0.4.13	Berücksichtigung und Darstellung von Korrekturbedarfen - Korrekturliste vom Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil	nicht gefordert	<p>1.5, Textteil 2: Umgesetzte Korrekturen wurden zum Teil mit Belegnummern gekennzeichnet. Weitere Korrekturen wurden umgesetzt, können sachlich bedingt aber keine Belegnummern enthalten. Der Rechnungsprüfer, der die Gebäudebewertung geprüft hat, nimmt regelmäßig Bezug auf diese Liste der Korrekturpotentialitäten. Als Beweis für Fehler in der Eröffnungsbilanz (z.B. A 1.2.8 Anlagen im Bau) kann sie angesichts ihres Verwaltungs-Zwecks nicht dienen. Das RPA wünschte weitere Informationen wie z.B. die Bearbeitungsdauer der einzelnen Korrekturen inklusive der Bearbeitungszeit in den betroffenen Bereichen, die ausschließlich für Prüfungszwecke hätten zusätzlich ermittelt und regelmäßig fortgeschrieben werden müssen. Angesichts der Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010 wurden hierfür aber keine zusätzlichen Arbeitszeitanteile der Verwaltung gebunden.</p>	<p>Die Liste aller vom Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil an den Bereich 1.210 Buchhaltung und Finanzen zur Buchung freigegebenen Korrekturen sollte das RPA zum jeweils folgenden Abstimmungsgespräch erhalten. Diese Liste sollte allein die von der Verwaltung jeweils bislang umgesetzten Korrekturen beinhalten. Nach Ausscheiden einer MitarbeiterIn aus dem Teilprojekt Bilanzen des Projektes NKF/Doppik wurde diese Liste bereits in der Anfangsphase der Prüfung nicht mehr geliefert. Dass diese Liste in Richtung des RPA somit so nie gehandhabt wurde, ist leider richtig.</p>	F 2
----	------------	--------	--	-----------------	---	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 4 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

12	17.10.2014	0.4.13	Berücksichtigung und Darstellung von Korrekturbedarfen - Korrekturliste vom Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil	nicht gefordert	<p>1.5, Textteil 3: Zum Nachweis der Eröffnungsbilanzkorrekturen ist auf die Korrekturbuchungen in den Jahresabschlüssen mit den jeweils begründenden Unterlagen zu verweisen. Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen in den ersten fünf Jahresabschlüssen ergebnisneutral zulässig. Weitere Korrekturen würden danach ergebniswirksam gebucht werden.</p> <p>Ausschlaggebend für die Umsetzung von Eröffnungsbilanzkorrekturen war regelmäßig die Überzeugung der Verwaltung, dass der Sachverhalt ursprünglich nicht richtig abgebildet war und korrigiert werden muss. Hierzu lieferte das RPA oftmals Anhaltspunkte. Nicht jede Prüfungsfeststellung des RPA konnte sachlich und fachlich derart nachvollzogen werden, sodass Korrekturen sofort hätten umgesetzt werden können. Zudem war der Stabsstelle nicht jede Prüfungsfeststellung des RPA bekannt gemacht worden.</p>	Das RPA hat mehrfach angeboten und bietet weiterhin an, Prüfungsfeststellungen gezielt zu erläutern. Von StaBil wird erwartet, diesen oft auf Stichprobengröße basierenden Feststellungen von Korrekturbedarfen über die Stichprobe hinaus nachzugehen bzw. von der weiteren Verwaltung nachgehen zu lassen. Die von StaBil zu erarbeitende, vereinbarte Korrekturliste kann natürlich allein die Korrekturbedarfe des RPA soweit beinhalten, soweit sie StaBil mitgeteilt wurden (s. hierzu EB-Bericht). Die Stellungnahme geht in diesem Punkt jedoch am Thema vorbei, da die Korrekturliste auf die von der Verwaltung umgesetzten bzw. in der Umsetzung befindlichen abstellt und so vereinbart wurde.	F 2
12	17.10.2014	0.4.13	Berücksichtigung und Darstellung von Korrekturbedarfen - Korrekturliste vom Projekt NKF/Doppik bzw. StaBil	nicht gefordert	<p>1.5, Textteil 4: Wenn eine verbindliche, abschließende Liste der Korrekturen hätte erstellt werden sollen, wäre diese zwingend auch mit den aktuellen Erkenntnissen des RPA zu pflegen gewesen. Als eine „Einbahnstraße“ ausschließlich in Richtung des RPA war diese Liste verwaltungsseitig nie gehandhabt worden.</p>	Die Darstellung von StaBil entspricht nicht den protokollierten Vereinbarungen im Zuge einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen zwischen StaBil und RPA. Am zuvor genannten Beispiel der Gebäudebewertungen wird deutlich, dass nahezu keine Korrekturen im JA 2010 erfolgt sind. Dieses hätte das RPA frühzeitig vor Aufstellung des JA 2010 aufgrund einer korrekt von StaBil zu führenden Korrekturliste kritisiert.	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 5 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

13	17.10.2014	0.4.13	Systematischer Korrekturbedarf	ja	<p>0: Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung ist überwiegend unzutreffend: Korrekturbedarfe wurden vom RPA nach Prüfung einer Stichprobe festgestellt. Das RPA hat nicht die Aufgabe, systematisch die Stichproben bis zu einer Vollprüfung auszuweiten, zumal es eine Vielzahl weiterer Prüfungsaufgaben zu erledigen gilt. Zudem darf das RPA nicht in die Ersatzvornahme geraten. Es ist nicht Aufgabe des RPA, Stichproben bis hin zur systematischen Prüfung auszuweiten, um der Verwaltung für jeden Vermögensgegenstand den korrekt anzusetzenden Wert zu berechnen und mitzuteilen. Es ist Aufgabe der Verwaltung, vorliegende systematische Fehler innerhalb eines Bilanzpostens oder z. B. eines Kontos für alle betroffenen Vermögensgegenstände durch Neuberechnung, Neubewertung und/oder Ermittlung von Schadenshöhen sowie Buchung zu beseitigen.</p>	F 2
14	17.10.2014	0.4.2	Prüfungszeitraum	nicht gefordert	<p>Der Rechnungsprüfer, der die Gebäudebewertung geprüft hat, nimmt regelmäßig Bezug auf diese Liste der Korrektoreventualitäten. Als Beweis für Fehler in der Eröffnungsbilanz (z.B. A 1.2.8 Anlagen im Bau) kann sie angesichts ihres Verwaltungs-Zwecks nicht dienen.</p>	<p>Das RPA hatte am 07.10.2011 die Prüfungsvoraussetzungen dem Bürgermeister mitgeteilt; hierauf erhielt das RPA am 01.12.2011 vom Projekt NKF/Doppik keine inhaltlich bezogene Antwort. Während der Prüfung blieben eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen des RPA vom Projekt NKF/Doppik unbeantwortet. Das RPA hatte am 21.12.2011 (mehrere Monate vor Prüfungsbeginn) die geplante Organisation in drei Prüfteams dem Bürgermeister mitgeteilt, aus der deutlich die beabsichtigte bilanzpostenbezogene Prüfung für alle namentlich genannten PrüferInnen hervorging. Es wurde wiederholt um Beantwortung des Schreibens vom 07.10.2011 gebeten.</p>	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 6 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

16	17.10.2014	0.4.9	Prioritäten der Ansprechpartner zur Begleitung der RPA-Prüfung	nicht gefordert	1.4: Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt.	Die Stellungnahme von StaBil ist unzutreffend. In dem vom RPA protokollierten Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister und dem Projekt NKF/Doppik vom 10.02.2012 findet sich keine Prioritätensetzung; ebensowenig in einem Schreiben des Projektes NKF/Doppik an alle Bereiche der Verwaltung vom 14.02.2012 mit dem Betreff "Prüfung der Eröffnungsbilanz"; ebensowenig im Schreiben des Projektes an alle Bereiche vom 14.08.2012 mit dem Betreff "Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt". Erstmalig wurde vom Projekt NKF/Doppik die Priorität des JA 2010 gegenüber der Unterstützung des RPA am 11.01.2013 vom Projekt an alle Bereiche mitgeteilt (wie im Prüfungsbericht geschrieben).	F 2
23	17.10.2014	6 Anhang	Quote des nach der Festwertmethode bewerteten Vermögens	nicht gefordert	Das Bundesministerium der Finanzen beurteilt die Nachrangigkeit wie folgt: „Der Gesamtwert der für einen einzelnen Festwert in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter ist für das Unternehmen grundsätzlich von nachrangiger Bedeutung, wenn er an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen fünf Bilanzstichtagen im Durchschnitt 10 v. H. der Bilanzsumme nicht überstiegen hat.“ (BMF, 08.03.1993, IV B 2 - S 2174 a - 1/93) Danach ist nicht der einmalige Wert sondern der Durchschnittswert relevant. Die Einschätzung des Landesrechnungshofes im Oktober 2009 kam zu einem Zeitpunkt, zu dem die Grundsätze der Inventur zur Eröffnungsbilanz in der Hansestadt bereits vorgegeben waren.	Die Grundsätze zur Inventur in Form städtischer Konzeptionen (u. a. BWL-Konzept sowie Inventurrichtlinie) werden seit Aufstellung dieser regelmäßig angepasst. Im Zuge der Entscheidung und Einräumung einer anzuwendenden Bewertungsmethode wäre es möglich gewesen, eine drohende Überschreitung der Festwertquote rechtzeitig festzustellen.	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 7 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorges.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

ANLAGE zur abschließenden RPA-Wertung der Verwaltungs-Stellungnahmen zum EB-Bericht RPA

Anlage 4-A
Stand: 26.01.2015

24	17.10.2014	A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände - Umbuchungen	ja	Die konkretisierten Korrekturanforderungen zu Lizenzen, investiven Zuwendungen und Vorteilsausgleichszahlungen sind im Einzelnen nachvollziehbar und werden im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt.	Die festgestellten systematischen Fehler werden in der Stellungnahme bestätigt und Korrekturen sowie Umbuchung erheblicher Beträge zum ARAP sollen vorgenommen werden.	E 2
33	17.10.2014	A 1.2.1	Grundstücke - Vollständigkeit	ja	Textteil 1: Die vom Rechnungsprüfungsamt beanstandete Erhebung und Bewertung aus der Fachsoftware "LIS" und unter Verwendung der Kartengrundlagen der Hansestadt ist nicht zu beanstanden. Die in LIS zusammengefassten und von ARCHIKART fortgeführten Daten haben die bis 1995 geführten Lagerbücher und Liegenschaftsbücher und danach die laufenden Veränderungsnachweise durch Mitteilungen des Grundbuchamtes zu erfolgten Grundbuchumschriften und sonstigen Veränderungen zur Basis. Somit konnte zum Zeitpunkt der Erfassung von der Vollständigkeit ausgegangen werden. Ein Zugang zu ALK und ALB war während des Erhebungszeitraumes nicht möglich, eine automatisierte Zugangsmöglichkeit besteht erst seit 2012 durch das Programm "ALKIS"	Die Auffassung des RPA bleibt unverändert. Zur Verbesserung der zukünftigen Datenqualität und Sicherstellung einer vollständigen Erfassung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten u.ä. sollten nun mehr im Rahmen der Folgeinventur die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den vorhandenen elektronischen Datenquellen (u.a. ALB, ALK, ARCHIKART, ALKIS) genutzt werden.	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 8 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

33	17.10.2014	A 1.2.1	Grundstücke - Vollständigkeit	ja	Textteil 2: Die vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagene Verfahrensweise zum nachträglichen Abgleich der Liste der in der Eröffnungsbilanz erfassten Grundstücke mit dem ALK und ALB wäre über eine Generierung von Excellisten aus ALKIS theoretisch möglich, ist aber mit extremen Aufwand verbunden, da seit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zahlreiche Änderungen durch Grundbuchumschriften und Veränderungen von Flurstücken stattgefunden haben. Ein nachträglicher Vergleich zum Stichtag 1.1.2010 ist nicht möglich.	Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes für die Erfassung von Vermögensgegenstände sollte im Kontext mit der Verweildauer im Anlagespiegel gesehen werden.	F 2
43	17.10.2014	A 1.2.2.1	Änderung der ausgewiesenen Bilanzpostensumme.	ja	Nach Einschätzung des RPA würde sich nach der Korrektur der auf diese Weise festgestellten Bewertungsfehler die ausgewiesene Summe des Bilanzpostens in Höhe von 7.574.175,35 EUR um rund 2.000.000,00 EUR auf rund 5.575.000,00 EUR reduzieren. Verwaltungsseitig kann diese Berechnung nicht nachvollzogen werden.	In der detaillierten Prüfungsmitteilung vom 15.12.2011 des RPA ist das Ergebnis ausführlich dokumentiert	F 3

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 9 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

44	17.10.2014	A 1.2.2.1	Berücksichtigung von Bauschäden und Bauschadensarten.	ja	<p>In der erfolgten Ausschreibung zur Durchführung der Gebäudebewertung durch dritte Sachverständige wurde festgelegt, dass „... nur die Schäden und Mängel erfasst werden, bei denen die Wiederherstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR voraussichtlich überschreiten.“ Dieses ist erfolgt und in den Bewertungsakten protokolliert worden.</p> <p>Ein Großteil der vom RPA aufgeführten Schäden für unterlassene Instandhaltung ist nicht so gravierend, als dass die Funktion des Gebäudes erheblich beeinträchtigt ist (z. B. Anstrichschäden an Innentüren, Fenstern oder Fußleisten).</p>	<p>Bei den geprüften Objekten liegen diverse gravierende Bauschäden vor, die bei den Bewertungen unberücksichtigt blieben. Das RPA hat bei seinen Mitteilungen nur die gravierenden Bauschäden dargestellt, die Beseitigungskosten über 2.500 EUR je Schadensart verursachen. Diese Schäden haben bereits zum Teil kostenträchtige Folgeschäden verursacht wie z.B. schadhafte Fensteranstriche ==> Fensterhölzer durchfeuchten + verrotten; verrottete Fenster ==> Undichtigkeit steigt, Wasser dringt ins Gebäude ein; Außenwandschäden ==> Gefahr der Wanddurchfeuchtung, Schimmelpilzbildung; Schäden an Dachdeckungen/-abdichtungen ==> Durchfeuchtungen, Verrottung von Dachhölzern, Schimmelpilzbildung; durchfeuchtete Kelleraußenwände ==> Räume werden unnutzbar, Schimmelpilzbildung, Salzausblühungen, Putzschäden etc.. Durch die Berichterstattung des GMHL und die zahlreichen Presseberichte der jüngsten Vergangenheit über aktuelle Bauschadensfälle werden die Aussagen des RPA bestätigt. Die von StaBil aufgeführten Bauschäden sind tendenziell ausgerichtet. Sie bilden nicht die tatsächlichen Verhältnisse ab.</p>	F 3
----	------------	-----------	---	----	--	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 10 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

45	17.10.2014	A 1.2.2.1	Empfehlung: Neue Wertermittlungen durchführen, weil die Ermittlungen der vorhandenen Werte zu viele gravierende Fehler aufweisen.	ja	Soweit vom Rechnungsprüfungsamt andere Werte ermittelt werden, als sie in den bisherigen Verzeichnissen bereits vorhanden und öffentlich kommuniziert worden waren, würde entgegen den rechtlichen Vorgaben mit der Übernahme vorhandener Daten keine Erleichterung sondern eine doppelte Ermittlung alternativer Werte die Folge sein und zu einer erheblichen Verkomplizierung führen. Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist dann zurückzuweisen, wenn zusätzliche Informationen für zusätzliche alternative Wertermittlungen angeblich nicht vorgelegen haben sollen. Zur reinen Datenübernahme waren diese nicht erforderlich. Es wurde vorausgesetzt, dass die Daten aus Vorverfahren zur Übernahme in die Eröffnungsbilanz bereits hätten geprüft worden sein können.	Das RPA hat keine alternativen Wertermittlungen durchgeführt, für die zusätzliche Informationen erforderlich sind. Lediglich hat das RPA empfohlen, aufgrund der zahlreich vorhandenen gravierenden Bewertungsfehler neue Wertermittlungen im Sachwertverfahren mit den Normalherstellungskosten 2000 auf der Grundlage der Wertermittlungsrichtlinie durchzuführen. Zudem verweist das RPA auf die detaillierte Prüfungsmitteilung vom 18.01.2013.	F 3
----	------------	-----------	--	----	--	---	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 11 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorges.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

46	17.10.2014	A 1.2.2.1	Sonderprüfungsbericht "Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung vom 01.09.2011	Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.	Die wesentlichen Prüfungsmittelungen wurden den verantwortlichen Bereichen sukzessive bereits seit Anfang 2009 und durch den Bericht "Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung vom 01.09.2011" sowie der detaillierten Prüfungsmittelung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 18.01.2013 vorgelegt. StaBil macht zu diesem Bilanzposten keine Aussage, wann mit der Korrektur der Mängel begonnen wurde und wie weit die Korrektur fortgeschritten ist. Mit der detaillierten Prüfungsmittelung vom 18.01.2013 zur Eröffnungsbilanz des RPA wurde StaBil aufgefordert, das Korrekturergebnis bis zum 01.03.2013 dem RPA mitzuteilen. Dieses liegt bis heute nicht vor. Das RPA bittet, dieses nachzuholen.	F 3
----	------------	-----------	---	--	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 12 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

47	17.10.2014	A 1.2.2.1	Teil 1: Berücksichtigung von Bauschäden	ja	Zum Thema „Berücksichtigung vorhandener Bauschäden“ besteht eine unterschiedliche Auffassung zwischen RPA und Projekt/GMHL.	In dem stadt-eigenen BWL-Konzept (Seite 33) ist Folgendes festgelegt: Liegen hingegen besonders gravierende Schäden am Gebäude vor oder ist die Instandhaltung stark vernachlässigt worden (RPA-Anmerkung: Dies wird vom GMHL in dem Bericht v. 25.05.2011 s.o. bestätigt.), so kann dies im Rahmen der Erstbewertung eine verkürzte wirtschaftl. Restnutzungsdauer (RND) begründen. Solch eine Verkürzung der RND kann unter Umständen auch zusätzlich einen Ansatz an Instandhaltungskosten erfordern, um die somit angehaltene wirtschaftl. RND erreichen zu können. Diese Instandhaltungskosten sind in den Berechnungen zur EB zu berücksichtigen (RPA-Anmerkung: Beides ist nicht erfolgt!). Führen die unterlassenen Instandhaltungskosten nicht zur Verkürzung der RND, so sind die damit verbundenen Kosten im Wertermittlungsformular (unter Bauschäden/Baumängel) getrennt auszuweisen. (RPA-Anmerkung: Dies ist nicht erfolgt!). In dem zwischen dem damaligen NKF-Projekt u. dem GMHL geschlossenen Kontrakt vom 07.11.2007 Anlage 4 wurde festgelegt, was gravierende Bauschäden/Baumängel sind:	F 3
----	------------	-----------	---	----	---	---	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 13 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

47	17.10.2014	A 1.2.2.1	Teil 2: Berücksichtigung von Bauschäden	ja	<p>"Bauschäden und Baumängel gem. Definition der WertR 2006 werden erfasst und bewertet, wenn die Beseitigung geschätzte Kosten von 2.500 EUR pro Schaden übersteigt". Von Abzügen der Beseitigungskosten für Abschreibungen/Alterswertminderungen wird weder im BWL-Konzept noch im Kontrakt etwas ausgesagt. Die Beseitigungskosten sind in voller Höhe abzuziehen. Bei den Gebäuden (rd. 105 Stck.), bei denen das GMHL Bauschäden erfasst und in Abzug gebracht hatte, wurden diese Vereinbarungen umgesetzt. Die zitierte Auffassung des Landesrechnungshof (LRH) Seite 14 war zum Zeitpunkt der Bewertung nicht Gegenstand der Vereinbarungen und ist somit obsolet. Im Übrigen teilt der LRH mit, um von einer außerplanmäßigen Abschreibung absehen zu können, müsste die Schadensbeseitigung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden sein. Nach Kenntnis des RPA ist dieses nicht erfolgt. In Zweifelsfällen sollte dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht gefolgt werden, so der LRH.</p>	F 3
----	------------	-----------	---	----	---	-----

48	17.10.2014	A 1.2.2.1	Übernahme vorhandener Vermögenswerte aus dem alten Rechnungswesen gem. § 55 Abs.5 GemHVO-Doppik.	ja	Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.	StaBil stellt richtigerweise fest, dass bei der Übernahme von vorhandenen Werten aus dem alten Rechnungswesen nicht nur die Vollständigkeit, sondern auch die sachliche Richtigkeit der vorhandenen Vermögenswerte überprüft werden muss. Diese Auffassung hat das RPA bislang vertreten und die Prüfung danach ausgerichtet, z.B. Prüfung der Herstellungs- und Anschaffungskosten, der Zugänge und Abgänge rückwirkend bis zum Jahr 2000, der verwendeten AfA-Sätze, Abschreibungsverlauf, entspricht der Zustand des Vermögensgegenstandes dem ausgewiesenen Restbuchwert?	F 3
----	------------	-----------	--	----	---	---	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 15 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

49	17.10.2014	A 1.2.2.1	Übernahme vorhandener Vermögenswerte aus dem alten Rechnungswesen gem. § 55 Abs.5 GemHVO-Doppik.	ja	Gerade die hier verwendete Vereinfachungsregelung zur Übernahme vorhandener Werte nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik sieht vor, dass eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Dementsprechend sind Bauschäden nicht zusätzlich zu berücksichtigen.	Aus § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik geht nicht hervor, dass Bauschäden nicht zu berücksichtigen sind. Die Schlussfolgerung, dass Bauschäden nicht zu berücksichtigen seien, kann nicht nachvollzogen werden und ist nicht belegt. Offensichtlich wird hier eine Einzelmeinung wiedergegeben. Im Rahmen der sachlichen Prüfung der vorhandenen Werte muss auch der Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt 01.01.2010 bewertet werden, ob dieser tatsächlich dem abgebildeten Restbuchwert entspricht. Wird dies nicht festgestellt, sind Wertkorrekturen vorzunehmen. Das RPA hatte festgestellt, dass bei einigen Gebäuden diverse gravierende Bauschäden aufgrund unterlassener Instandhaltung vorliegen. In einem Bericht des Gebäudemanagement (GMHL) vom 25.05.2011 "Unterhaltungsbedarf zur Sicherung der Gebäudesubstanz der HL" ist dargestellt, dass über alle Gebäudearten ein Bauunterhaltungsstau in mehrfacher 10 Mio. EUR Höhe und ein beharrlicher Substanz- und Werteverlust vorliegt. Dieser Bauunterhaltungsstau bestand bereits zum Bewertungsstichtag 01.01.2010. Wie den Verantwortlichen bekannt ist.	F 3
50	17.10.2014	A 1.2.2.1	Verwendung falscher AfA-Sätze.	ja	Für die Abschreibungen waren die AfA-Sätze nach § 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. die Gesamtnutzungsdauern entsprechend der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein zu verwenden.	Das RPA hatte festgestellt, dass in einem großen Umfang falsche AfA-Werte verwendet wurden. Zudem verweist das RPA auf die detaillierte Prüfungsmitteilung vom 18.01.2013.	F 3

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 16 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorges.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlantz.v.Verw.

51	17.10.2014	A 1.2.2.2	Sonderprüfungsbericht "Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung vom 01.09.2011.	ja	Es wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011 verwiesen.	Das RPA verweist auf die "Abschließende Wertung der Stellungnahme vom 15.12.2011 zu dem Prüfungsbericht - Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik- Einführung -" sowie auf die detaillierte Prüfungsmittelung vom 05.02.2013 zu diesem Bilanzposten der Eröffnungsbilanz. Sämtliche Prüfungsfeststellungen und RPA Aussagen sind im Rahmen der zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der stadteigenen Konzepte schlüssig und nachvollziehbar belegt und dokumentiert.	F 3
----	------------	-----------	--	----	---	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 17 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

52	17.10.2014	A 1.2.2.2	Textteil 1: Zusätzliche Information zum Thema vorhandener Bauschäden	nein		Bezüglich der vorhandenen gravierenden Bauschäden bei den Schulgebäuden, soll im Rahmen dieser Wertung auf den umfassenden Bericht des Landesrechnungshofes LRH 41/42/43 PR 1260/2000 vom 31.07.2001 Tz. 11 Schulbau und Tz. 11.1 Bauunterhaltung hingewiesen werden. Aufgrund von Presseberichten über schwerwiegende Mängel an der Bausubstanz der Lübecker Schulen hatte sich der LRH dazu entschlossen, den baulichen Zustand der Schulen und entsprechende Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzepte zu prüfen. Im November und Dezember 2000 hatte der LRH teilweise mit den Mitarbeitern des GMHL Begehungen an den Schulen vorgenommen. Der LRH kam zu folgendem Ergebnis: - die vorgefundenen Mängel sind vielseitig, - es liegen wesentliche Schäden vor, - mit den aufgewendeten BU-Mitteln war eine umfassende Instandhaltung bzw. Instandsetzung nicht möglich, - als Folge dieser langjährigen Unterversorgung ist mittlerweile am Gesamtbestand der Schulgebäude ein Bauunterhaltungstau i. H. v. rd. 143 Mio. DM (rd. 73 Mio. EUR) entstanden.	F 4
----	------------	-----------	---	------	--	---	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 18 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

52	17.10.2014	A 1.2.2.2	Textteil 2: Zusätzliche Information zum Thema vorhandener Bauschäden	nein		Das RPA hat keine Kenntnisse darüber, dass dieser Bauunterhaltungsstau in den Jahren von 2000 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beseitigt wurde. Die Aussage des GMHL in dem Bericht v. 25.05.2011 "Unterhaltung zur Sicherung der Gebäudesubstanz der HL", dass ein Bauunterhaltungsstau in mehrfacher 10 Mio. EUR Höhe und ein beharrlicher Substanz- und Werteverlust vorliegt, wird somit nachvollziehbar. Eine Aussage zu den vorhandenen wesentlichen wertrelevanten Bewertungsfehlern sowie zu den gravierenden Bauschäden wurde in der Stellungnahme nicht getroffen. Das RPA bittet dieses unter Beachtung des o.g. LRH-Berichtes nachzuholen.	F 4
52	17.10.2014	A 1.2.2.2	Textteil 3: Zusätzliche Information zum Thema vorhandener Bauschäden	nein		Die wesentlichen Prüfungsmitteilungen wurden den verantwortlichen Bereichen sukzessive seit Anfang 2009 und durch den Bericht "Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung vom 01.09.2011" sowie der detaillierten Prüfungsmitteilung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 05.02.2013 vorgelegt. StaBil macht zu diesem Bilanzposten keine Aussage, wann mit der Korrektur der Mängel begonnen wurde und wie weit die Korrektur fortgeschritten ist. Mit der detaillierten Prüfungsmitteilung vom 05.02.2013 zur Eröffnungsbilanz des RPA wurde StaBil aufgefordert, das Korrekturergebnis bis zum 08.05.2013 dem RPA mitzuteilen. Dieses liegt bis heute nicht vor. Das RPA bittet, dieses umgehend nachzuholen.	F 4

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 19 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

64	17.10.2014	A 1.2.2.3	Übernahme vorhandener Vermögenswerte aus dem alten Rechnungswesen gem. § 55 Abs.5 GemHVO-Doppik.	ja	Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.	In der Stellungnahme zu A. 1.2.2.1 kommt StaBil selbst zu folgender Feststellung: "Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein." Insofern sind die Aussagen von StaBil widersprüchlich. Auf die Wertung unter A.1.2.2.1 wird verwiesen.	F 3
72	17.10.2014	A 1.2.2.4	Fehlende Berücksichtigung gravierender Bauschäden bei Gebäudebewertungen	ja	Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2011 zum Sonderprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes "Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung" vom 01.09.2011 verwiesen.	In dem Schreiben "Abschließende Wertung der Stellungnahme vom 15.12.2011 zu dem Prüfungsbericht 'Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung' " vom 30.01.2012 hat das RPA u. a. bereits ausgeführt, dass es bei seiner im Prüfungsbericht gemachten Aussage bleibt. Der in der "Prüfungsmitteilung der vorläufigen Eröffnungsbilanzprüfung zu Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude" vom 13.09.2013 formulierten Bitte, "dem RPA den/das Korrekturbeginn/-ende bis zum 26.09.2013 sowie die Ergebnisse der durchgeführten Korrekturen bis zum 13.12.2013 schriftlich mitzuteilen", wurde bis heute nicht entsprochen.	F 3

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 20 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

73	17.10.2014	A 1.2.2.4	Geforderte Zusammenfassung von vier das Gebäude der Musik- und Kongreßhalle betreffende Anlagen zu einer neuen Anlage, die nach Abzug der Werte für Betriebsvorrichtungen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung bislang erfolgter Abschreibungen neu zu bewerten und im Anlagevermögen des Bilanzpostens 1.2.2.4 auszuweisen ist. Gleichzeitig sind für die diesbezüglich erhaltenen Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen nachträglich Sonderposten zu bilden. [Die AHK des MuK-Gebäudes wurden fälschlicherweise gemindert um die zur Errichtung erhaltenen zahlreichen Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen (rund 32,65 Mio. EUR) im Anlagevermögen zur EB abgebildet.]	nein		Der in der "Prüfungsmitteilung der vorläufigen Eröffnungsbilanzprüfung zu Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude" vom 13.09.2013 formulierten Bitte, "dem RPA den/das Korrekturbeginn/-ende bis zum 26.09.2013 sowie die Ergebnisse der durchgeführten Korrekturen bis zum 13.12.2013 schriftlich mitzuteilen", wurde bis heute nicht entsprochen. Die Prüfungsfeststellung bleibt unverändert bestehen. Eine Stellungnahme der Verwaltung hierzu ist erforderlich.	F 4
83	17.10.2014	A 1.2.3.2	Brücken und Tunnel: Außerplanmäßige Abschreibungen, IBW Nr. 28, Karlstraßenbrücke Abschreibung wegen nicht mehr gegebener Dauerhaftigkeit des IBW	ja	Nach verwaltungsseitiger Einschätzung wird nicht von einer Verkürzung der RND ausgegangen. Korrekturbedarf kann nicht bestätigt werden.	Das IBW hatte 2010 noch eine RND von 32 Jahren. Im Brückenbericht 2008 wird von einem möglichen Neubau in ca. 10 Jahren gesprochen. Eine kürzere Restlebensdauer sei nicht ausgeschlossen. Daher wird die Forderung aufrecht erhalten, nach dem Vorsichtsprinzip die Restlaufzeit auf 10 Jahre zu verkürzen.	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 21 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

89	17.10.2014	A 1.2.3.2	Brücken und Tunnel: Ingenieurbauwerk (IBW) Nr. 50, Straßenbrücke Genin I Statt der tatsächlichen AHK (3.896.562,12 EUR) wurde die Auftragssumme + 15% Baunebenkosten (1.905.073,55 EUR) aus dem Brückenbuch als AHK gewählt	ja	Sachverhalt wird von der Verwaltung geprüft.	ok	F 3
120	17.10.2014	A 1.2.7	Schulmöbel: Die in Festwertberechnungen zu Grunde gelegten Werte sind nicht nachgewiesen. Abschreibungs- /Nutzungsdauern variieren bei der Festwertberechnung, abweichend von den AfA-Tabellen des Landes. Der Nachweis, dass für die Anwendung der Festwertmethode erforderliche Investitionen erfolgen werden, ist nicht erbracht.	ja	Die Schulen erhalten im Rahmen ihrer Teilbudgetzuweisung immer auch eine Information, welcher Betrag mindestens in den Erhalt der Festwerte einzubringen ist. Aufgrund der jährlich tatsächlich durchgeführten Nachinvestitionen haben sich die Festwerte im Laufe der Jahre zu bewähren.	Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für den Festwert erfüllt sind, steht noch aus. Die Aussage, dass die Festwerte sich aufgrund der Nachinvestitionen bewähren müssen ist richtig, wie praktisch der Nachweis erbracht wird, welche Beträge für die Erhaltung der Festwerte aufgewandt werden, wird bleibt offen. Eine Information an die Schulleitungen über den zu investierenden Betrag beinhaltet lediglich eine Absichtserklärung.	F 3
139	17.10.2014	A 2.2.	Forderungen - übergreifend	ja	Zur Herstellung der Prüfbarkeit wären die Kasseneinnahmereste aus dem VorkomFis noch einmal neu zu ermitteln. Diese Aufgabe wäre aufgrund eines Mitarbeiterwechsels nötig. Die Dokumentation seiner Arbeiten ist nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Wegen anderer Prioritäten wurde die Dokumentation zurück gestellt. Sollten tatsächlich unberechtigte Forderungen im System sein, werden sie im Laufe der Zeit zwangsläufig ausgebucht werden.	Unterlagen zum KER-Import weiterhin zwingend notwendig; nicht unberechtigte Forderungen sondern fehlende bzw. fehlerhafte Forderungen sind entscheidend	F 2

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 22 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

181	17.10.2014	P 3.1	Pensionsrückstellung - Sondervermögen - KG 251 - Die Sondervermögen der Hansestadt Lübeck weisen zum Bilanzstichtag für die bei diesen beschäftigten Beamtinnen und Beamte grundsätzlich eine Pensionsrückstellung aus. Aus Sicht des RPA darf die Pensionsrückstellung bei der Hansestadt Lübeck oder beim Sondervermögen ausgewiesen werden. In den Besprechungen wurde die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes geteilt.	ja	Hier wird keine Bilanzierungsverantwortlichkeit der Kernverwaltung für selbständig buchende Unternehmen gesehen, sodass kein Korrekturbedarf in der Eröffnungsbilanz besteht. Eine mögliche Verrechnung wird im Rahmen des Konzernabschlusses berücksichtigt werden.	Textteil 1: Mit Gründung der Sondervermögen hat die Hansestadt Lübeck (HL) entschieden, welches Vermögen, das im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Sondervermögens steht und welche ggf. hiermit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in das Sondervermögen zu überführen ist. Die Sondervermögen der HL werden nach den Regeln der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (EigVO) geführt. Die Sondervermögen führen Ihre Rechnung gem. § 17 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Hiermit ist sichergestellt, dass die Vermögens- und Schuldenteile zwangsläufig fortgeschrieben werden. Das bedeutet, dass die Sondervermögen für ihre tätigen Beamten die Pensionsverpflichtungen als unmittelbare Pensionsverpflichtung zu bilanzieren haben. Bei der Umstellung der Hansestadt auf die kommunale Doppik zum 01.01.2010 war sicherzustellen, dass eine Doppelbilanzierung im Rahmen der Bilanzwahrheit zu unterbleiben hat. Das Eigenkapital der Sondervermögen geht vollständig in Bilanzposition 1.3.3 der HL.	F 2
-----	------------	-------	--	----	--	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 23 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

181	17.10.2014	P 3.1	Pensionsrückstellung - Sondervermögen - KG 251 - Die Sondervermögen der Hansestadt Lübeck weisen zum Bilanzstichtag für die bei diesen beschäftigten Beamtinnen und Beamte grundsätzlich eine Pensionsrückstellung aus. Aus Sicht des RPA darf die Pensionsrückstellung bei der Hansestadt Lübeck oder beim Sondervermögen ausgewiesen werden. In den Besprechungen wurde die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes geteilt.	ja	Hier wird keine Bilanzierungsverantwortlichkeit der Kernverwaltung für selbständig buchende Unternehmen gesehen, sodass kein Korrekturbedarf in der Eröffnungsbilanz besteht. Eine mögliche Verrechnung wird im Rahmen des Konzernabschlusses berücksichtigt werden.	Textteil 2: Das Rechnungsprüfungsamt kann die Argumentation nicht nachvollziehen. Insbesondere, dass es zu eine möglichen Verrechnung im Rahmen des Konzernabschlusses kommen soll. Im Rahmen des Konzernabschlusses werden die betreffenden Jahresabschlüsse zusammengefasst. Der Zusammenschluss erfolgt nicht durch eine bloße Addition der Bilanzposten und der Ergebnisrechnung, sondern die Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konzerns sind zu eliminieren. Würde man den Gedanken seitens der Verwaltung aufgreifen, müsste auf der Aktivseite der Bilanz der HL ein korrespondierender Posten vorhanden sein. Das Rechnungsprüfungsamt konnte sich davon im Verfahren MACH überzeugen, dass hier keine Forderungen in Höhe der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Sondervermögen eingestellt worden ist.	F 2
-----	------------	-------	--	----	--	---	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 24 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

182	17.10.2014	P 3.2	<p><u>Abzinsung:</u> Gemeinden können Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre Geschäftsjahre abzinsen. Das RPA empfiehlt aufgrund des vermeidbaren Berechnungs- und Buchungsaufwands und der tendenziell gegenläufigen Tarifierhöhungen, auf eine Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung zu verzichten. Wenn an der Abzinsung festgehalten wird, ist jedoch der Zinssatz nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik S-H und den erläuternden Vorgaben des Innenministeriums zu berechnen. Der verwendete Abzinsungsfaktor lag mit 5,5 % zu hoch.</p>	ja	<p>Unter Berücksichtigung der Finanzlage der Hansestadt Lübeck ist es derzeit nicht möglich, diesen Abzinsungsbetrag am Kapitalmarkt zu erzielen. Dieser Kritikpunkt des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt die von der Verwaltung bereits vorgenommene Korrektur der Eröffnungsbilanz, das Wahlrecht zur Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung negativ auszuüben und damit auf die Abzinsung zu verzichten.</p>	<p>Stabil bestätigt die Prüfungsfeststellung. Die Korrektur (Erhöhung der Rückstellung um 2.731 TEUR) wurde erst mit Buchungsdatum 31.12.2010 vorgenommen, die Prüfungsfeststellung zur vorgelegten EB hat damit Bestand.</p>	E 1
-----	------------	-------	--	----	---	---	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 25 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

183	17.10.2014	P 3.2	<p><u>Aufstockungsbeträge:</u> Rückstellungen sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung zu bilden. In den Zeiten der Freistellung muss die Hansestadt Lübeck anteiliges Gehalt und Aufstockungsbeträge bezahlen. Im Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept heißt es hierzu: „Für die Aufstockungsbeträge ist bereits mit Beginn der individuellen Altersteilzeit die komplette Rückstellung zu bilden.“ Eine Rückstellungsbildung entsprechend dem Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept würde dazu führen, dass der Aufstockungsbetrag auch für die Arbeitsphase rückgestellt würde. Aus Sicht des RPA ist daher das Betriebswirtschaftliche Fachkonzept an dieser Stelle falsch und hat zu einer (um ca. 3 Mio. EUR) überhöhten Altersteilzeitrückstellung geführt.</p>	ja	Dieses Verfahren wurde nach Erstellung der Eröffnungsbilanz angepasst, sodass von der Verwaltung kein weiterer Handlungsbedarf diesbezüglich festgestellt werden kann.	Das RPA entnimmt, dass StaBil die Prüfbemerkung bestätigt und zukünftig so bilanzieren wird. Es wird allerdings nichts darüber gesagt, ob der EB-Wert korrigiert wurde oder werden wird (Korrekturbedarf ca. 3 Mio. EUR, eine Korrektur konnte das RPA bei der Suche in der Korrekturbilanz zum JA 2010 nicht finden). Die Prüfungsfeststellung hat Bestand.	F 2
-----	------------	-------	---	----	--	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 26 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

186	17.10.2014	P 3.2	<p><u>Gesamt:</u> Der Bilanzposten Altersteilzeitrückstellung ist in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft ausgewiesen. Die Abweichung ist erheblich. Die Eröffnungsbilanz gibt daher die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder. Insgesamt ist die Altersteilzeitrückstellung um mindestens 2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.</p>		s.o.	<p>Die Prüfungsfeststellung, dass bei der Altersteilzeitrückstellung eine erhebliche Abweichung vorliegt, hat Bestand. Die EB gibt daher die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht korrekt wieder.</p>	F 2
-----	------------	-------	---	--	------	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 27 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

191	17.10.2014	P 3.5	<p>Zum Bilanzstichtag waren die erwarteten Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlungen, die sich aus dem Verkauf von Anteilen an der LHG in 2008 ergeben haben, noch nicht erfolgt. Die drohende Gewerbesteuerzahlung stellt für die Hansestadt Lübeck kein wirtschaftliches Risiko dar, da sie auch Gläubigerin dieser Steuerart ist. Für die Gewerbesteuerzahlung hätte daher keine Rückstellung gebildet werden müssen. Am 04.05.2010 wurde der Steuerbescheid 2008 über die Körperschaftssteuer erlassen. Dieser ist als wertaufhellende Tatsache zu berücksichtigen. Der Wert hätte als Verbindlichkeit ausgewiesen werden müssen. Das Projekt NKF/Doppik hat erklärt, die entsprechenden Korrekturen zu veranlassen. Der Bilanzposten Steuerrückstellung ist demnach in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft ausgewiesen. Die Abweichung ist erheblich. Die Eröffnungsbilanz gibt daher die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.</p>	ja	Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur abschließend geregelt.	<p>Stabil bestätigt die Prüfungsfeststellung. Die Korrektur wurde angeblich vorgenommen, im Ergebnis wurde aber nur eine Korrektur der Höhe der Rückstellung vorgenommen. Es fand keine Korrektur der Rückstellung an sich statt. Die Eröffnungsbilanz war fehlerhaft, insoweit hat die Prüfungsfeststellung Bestand. Es bedarf aber keiner weiteren Verfolgung mehr. Die Abweichung ist erheblich. Die EB gibt die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.</p>	E 1
-----	------------	-------	---	----	---	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 28 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

192	17.10.2014	P 3.6	Bei der Prüfung ist dem RPA aufgefallen, dass die Streitwerte bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe nicht berücksichtigt wurden. Außerdem wurden nur die Verfahren erfasst, die der Bereich Recht führt, nicht jedoch die Verfahren der ihre Prozesse eigenständig führenden Bereiche. Des Weiteren fehlen die Prozesse um die Baukosten der Nordtangente und die Erhöhung der Erbpachtzinsen in der Rückstellung. Das Projekt NKF/Doppik hat gegenüber dem RPA seine Absicht erklärt, die Verfahrensrückstellung zu überprüfen. Da diese Position überarbeitet wird, hat das RPA von einer umfassenden Prüfung der Verfahrensrückstellung abgesehen. Bei der vorgelegten Eröffnungsbilanz ist die Position Verfahrensrückstellung fehlerhaft ausgewiesen. Das RPA geht von einer Rückstellung in Millionenhöhe aus. Damit ist die Abweichung erheblich und die Eröffnungsbilanz gibt die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.	nein	lediglich Wiederholung	Es erfolgt keine Stellungnahme durch StaBil, es bleibt bei der Prüfungsfeststellung: Bei der vorgelegten Eröffnungsbilanz ist die Position Verfahrensrückstellung fehlerhaft ausgewiesen. Das RPA geht von einer Rückstellung in Millionenhöhe (mind. 4 Mio. EUR) aus. Damit ist die Abweichung erheblich und die Eröffnungsbilanz gibt die wirtschaftliche Lage der Hansestadt Lübeck nicht im Wesentlichen korrekt wieder.	F 4
-----	------------	-------	---	------	------------------------	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 29 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlanz.v.Verw.

228	17.10.2014	P 5	Teilbereich 3991096700 – Passive RAP Grabnutzungsentgelte	ja	<p>Das RPA bemängelt, dass die vorgelegten Bestandslisten für eine Prüfung nicht ausreichend waren, da die Gebührenbescheide fehlten. Hierzu ist anzumerken, dass es sich um mehrere zehntausend Bescheide handelt, die in der Friedhofsverwaltung vorliegen und bei Bedarf vom RPA hätten eingesehen werden können. Allein die zusammengefassten Listen des Vorwerker Friedhofs auf denen je Seite 20-30 Grabstätten verzeichnet sind, umfassen jedes Jahr über 1.000 Seiten. Mit der Einführung der Doppik wurde gleichzeitig auf ein neues Softwaresystem zur Berechnung der Grabnutzungsentgelte umgestellt. In dem Zusammenhang wurde eine Korrektur umgesetzt. Der damalige Bereich Stadtgrün und Friedhöfe hatte die Stichproben nach Abstimmung mit der Softwarefirma durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass die Werte stichhaltig und nachvollziehbar waren und somit zu einer umfassenden Berechnung der Grabnutzungsentgelte geführt haben. Eine Dokumentation, wie die Werte in den Listen von der Software berechnet werden, liegt dem Bereich 5.660 mittlerweile vor und kann bei Bedarf dem RPA übergeben werden.</p>	<p>Die Stichprobe hatte ergeben, dass die Bescheidaten (Originalbescheide) nicht mit dem richtigen Wert abgegrenzt werden. Warum? Wurde nicht mehr beantwortet. Sollten neue Erkenntnisse vorliegen, sollten diese dem RPA mitgeteilt werden</p>	F 2
-----	------------	-----	---	----	--	--	-----

E = einvernehmlich

F = Feststellung unverändert

S. 30 v. 30

E1-Korr. zuges. od. erfolgt

E2-Korr. später vorgesch.

F1=Doku-/Infobed. StaBil

F2=keine Widerlegg.

F3=Ergebn. offen, Verw. prüft

F4=Ergebn.offen, Fehlans.v.Verw.

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.07.11.04
ba/bu

Datum: 28.01.2015
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: lutz.baltz@luebeck.de

1.201.2 – Stabsstelle Bilanzen

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

Wertung der Stellungnahme der Stabsstelle Bilanzen (StaBil) zum „Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung“

- Themenauszug für den RP-Ausschuss (Anlage 4-A),
- Gesamttabelle (rd. 110 S.) für die Verwaltung (Anlage 4-V)

- 1. Prüfungsbericht, Stellungnahmen und Wertungen**
- 2. Erfordernis einer Wertung der Stellungnahmen (Erläuterung für den RP-Ausschuss)**
- 3. Weitere Vorgehensweise RPA**
- 4. Tabellenauszug wesentlicher Wertungen für den RP-Ausschuss (Lesbarkeit)**
- 5. Gesamttabelle von Wertungen für die Verwaltung bzw. StaBil**
- 6. Ergebnis**
- 7. Perspektive**

1. Prüfungsbericht, Stellungnahmen und Wertungen

Nach Vorlage des Eröffnungsbilanzberichtes (Anlage 1, wurde bereits versandt zur RP-Ausschuss-sitzung am 24.11.2014) am 03.07.2014 durch das RPA und Beantragung einer Nachfrist bis zum 31.10.2014 für die Stellungnahme durch StaBil wurde diese dann fristgerecht eingereicht (Anlage 2 mit Datum 17.10.2014).

Da mit dieser Stellungnahme StaBil auf 24 Feststellungen des RPA nicht einging, bat das RPA am 05.11.2014 um eine Ergänzung der Stellungnahme und kündigte bereits die Erforderlichkeit einer „abschließenden Wertung“ an. Die Ergänzung zur Stellungnahme datiert auf den 19.12.2014 (Anlage 3).

2. Erfordernis einer Wertung der Stellungnahmen (Erläuterung für den RP-Ausschuss)

Das RPA fertigt in den Fällen erarbeiteter Prüfungsberichte und vorliegender Stellungnahmen abschließende Wertungen, wenn die betroffene bzw. verantwortliche Verwaltungseinheit

- nicht den Prüfungsfeststellungen folgt und keine Widerlegung der Feststellung auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung, Vorschrift, Richtlinie etc. erfolgt ist,
- und/oder mit ihrer Stellungnahme nicht bzw. nicht ausreichend auf den Sachverhalt eingeht,

- und/oder sich in ihrer Stellungnahme so ausdrückt, dass das RPA hierdurch nicht eine verbindlich beabsichtigte Änderung/Korrektur erkennen kann,
- und/oder zu einzelnen Feststellungen keine Stellungnahme abgibt, allein Fehlanzeige meldet und, wie in diesem Fall, zusätzlich die verantwortliche Stelle (StaBil) diese Resonanz der Verwaltung lediglich an das RPA weiterreicht.

Für die Prüfungen von Eröffnungsbilanzen (Kernverwaltung und Stiftungen) können die Wertungen des RPA zunächst nicht den Anspruch einer abschließenden Wertung haben.

Die Verwaltung hat gemäß GemHVO-Doppik § 56 Berichtigung der Eröffnungsbilanz, Abs. 1, Pkt. 4, die Möglichkeit, „spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss den unterlassenen Ansatz nachzuholen oder den Wertansatz zu berichtigen. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn am späteren Abschlussstichtag die fehlerhaft angesetzten Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind oder die Schulden nicht mehr bestehen.“

Eine abschließende Wertung wird das RPA im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 fertigen.

3. Weitere Vorgehensweise RPA

Das RPA hat beschlossen, aufgrund der Vielzahl von Prüfungsfeststellungen sowie verschiedener Fallsituationen der Einvernehmlichkeiten zwischen Verwaltung und RPA (Änderungs-/Korrekturbereitschaft bei StaBil bzw. betroffener Verwaltungseinheit) sowie weiterhin unveränderter Prüfungsfeststellungen (ohne derzeitige Änderungs-/Korrekturbereitschaft), sämtliche Prüfungsfeststellungen nach Vorlage der Stellungnahmen und Erarbeitung der Wertungen mit einem Status zu versehen und diesen Status im Zuge der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 fortschreiben zu wollen.

Das RPA unterscheidet in:

- a) Einvernehmlich – Korrektur zugesagt oder erfolgt (E 1),
- b) Einvernehmlich – Korrektur später vorgesehen (E 2),
- c) Feststellung unverändert – Dokumentations-/Infobedarf bei StaBil (F 1),
- d) Feststellung unverändert – Keine Widerlegung (F 2),
- e) Feststellung unverändert – Ergebnis offen, Verwaltung prüft (F 3),
- f) Feststellung unverändert – Ergebnis offen, Fehlanz. von Verwaltg./keine StN (F 4).

Zu a)

E 1 = Die Korrektur wurde von der Verwaltung für den Jahresabschluss 2010 zugesagt (RPA kontrolliert bei Prüffähigkeit der Korrekturbilanz im Zuge JA-Prüfung 2010).

Zu b)

E 2 = Die Korrektur wurde von der Verwaltung für die Jahresabschlüsse 2011–2014 vorgesehen (RPA kontrolliert bei Prüffähigkeit der Korrekturbilanz im Zuge weiterer JA).

Zu c)

F 1 = StaBil kann die Prüfungsfeststellungen des RPA nicht nachvollziehen (RPA wird weiterhin auf konkrete Anfragen von StaBil seine Prüfungsfeststellungen erläutern).

Zu d)

F 2 = Die Stellungnahme von StaBil konnte die Prüfungsfeststellung des RPA nicht widerlegen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung, Vorschrift, Richtlinie etc. (RPA erwartet eine Änderung/Korrektur mit der Erarbeitung ausstehender JA).

Zu e)

F 3 = StaBil möchte prüfen, ob die Feststellung des RPA einen Änderungs-/Korrekturbedarf beinhaltet (bei Bedarf beantworten die zuständigen PrüferInnen alle Fragen von StaBil).

Zu f)

F 4 = Es liegt weiterhin zur Prüfungsfeststellung, abgesehen von „Fehlanzeige“, keine Stellungnahme vor (RPA wird im Zuge der JA-Prüfungen wiederholt nachfragen).

Die zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichtes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung nicht geprüften Bilanzposten wurden zwischenzeitlich bzw. werden derzeit geprüft (u. a. Bewertung von Brückenbauwerken). Ergebnisse fließen voraussichtlich in den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2010.

4. Auszug einiger wesentlicher Wertungen für den RP-Ausschuss / Lesbarkeit

Für eine praktikable Behandlung im RP-Ausschuss hat das RPA darauf verzichtet, den umfänglichen Unterlagen des Eröffnungsbilanzberichtes des RPA sowie den Stellungnahmen von StaBil eine Tabelle mit allen Einzelwertungen des RPA (rd. 110 Seiten) hinzuzufügen.

Es wurden zunächst die Themen/Einträge herausgenommen, bei denen Einvernehmlichkeit zwischen Verwaltung und RPA darüber besteht, dass eine Korrektur zu erfolgen hat. – Die Durchführung der Korrektur wurde zugesagt.

Für den RP-Ausschuss haben die für die einzelnen Bilanzposten zuständigen PrüferInnen dann exemplarisch einen Auszug einiger wesentlicher Themen ausgewählt (Anlage 4-A), über die zwischen Verwaltung und RPA kein Einvernehmen über die Korrekturnotwendigkeit, die Wahrnehmung des Sachverhaltes sowie auch keine Zusage zur Korrektur derzeit besteht.

Zum systematischen Auffinden einzelner Einträge wurde die Tabelle nach den Berichts-/Bilanzposten sortiert.

Da einzelne Inhalte der Stellungnahmen sich nicht in jedem Fall auf die korrekte Numerik des Inhaltsverzeichnisses des Eröffnungsbilanzberichtes beziehen, wurde die Numerik des EB-Berichtes als führend eingerichtet und in der Rubrik „Stellungnahme (StN) – StaBil“ die von StaBil gewählte Numerik dem Text der Stellungnahme vorangestellt.

Aufgrund der technischen Begrenztheit der Anzahl der Zeichen pro Zelle der im RPA bislang noch eingesetzten Version eines Tabellenkalkulationsprogramms

- beinhaltet die Legende Abkürzungen sowie
- wurde die Zusammengehörigkeit textlicher Ausführungen mit „Textteil 1“, „Textteil 2“ usw. dokumentiert bzw. bezeichnet; hiervon sind die Spalten „Thema-Korrekturfall...“, „Stellungnahme (StN) – Stabil“ sowie „Wertung-RPA“ betroffen.

Im Falle der Stellungnahmen vom 19.12.2014 hat das RPA darauf verzichtet, seine „überholten“ Wertungen auf die Stellungnahmen vom 17.10.2014 im beschriebenen Tabellenauszug zu berücksichtigen.

5. Gesamttabelle von Wertungen für die Verwaltung bzw. StaBil

Diese sehr umfangreiche Wertungstabelle (rd. 110 Seiten) erhält die Verwaltung vom RPA mit der Absicht, dass die festgestellten Korrekturbedarfe des RPA in den nächsten Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind (Anlage 4-V). In der Tabelle sind sowohl die Stellungnahmen vom 17.10. als auch vom 19.12.2014 mit lfd. Numerik aufgeführt.

StaBil ist bewusst, dass Korrekturen, die erst in späteren Jahresabschlüssen durchgeführt werden, erheblich mehr Buchungsaufwand auslösen (z. B. Rückrechnungen von AfA) als Korrekturumsetzungen in den ersten Jahren.

Das Ausstehen der Umsetzung erheblicher Korrekturen führt dazu, dass dem RPA vorgelegte Jahresabschlüsse bereits aus diesem Grund nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der HL abbilden können.

6. Ergebnis

Die Stellungnahmen von StaBil wurden vom RPA mit Stand 31.12.2014 festgehalten.

Es konnten von 232 fortlaufenden Einträgen 207 Themen für die Auswertung herangezogen werden (bei zwei Stellungnahmen zu einem Thema nur einmal berücksichtigt, fünf Themen ohne Bezug zur Status-Systematik in der auf Anzahlen basierenden Auswertung nicht berücksichtigt). Für die 207 Themen/Korrekturfällen/ Kontengruppen/Konten der Feststellungen ergibt sich bisher in einer Auswertung nachfolgendes Ergebnis:

Es wurden somit mit Stand 31.12.2014 für 57 Themen/Fälle/Prüfungsfeststellungen (= 27,5 %) Einvernehmen erzielt zwischen dem RPA und StaBil bzw. der Verwaltung.

150 Themen/Fälle/Prüfungsfeststellungen (= 72,5 %) befinden sich in einem Status der bislang nicht beabsichtigten bzw. beabsichtigten Umsetzung von Änderungs-/Korrekturbedarfen des RPA.

Das Ausstehen der Umsetzung erheblicher Korrekturen führt dazu, dass dem RPA vorgelegte Jahresabschlüsse bereits aus diesem Grund derzeit nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der HL abbilden können.

Bemerkung:

Eine monetäre Betrachtung hält das RPA erst dann für sinnvoll, wenn Absichtserklärungen der Verwaltung zur Umsetzung von Korrekturen geführt haben. Eine durchgängige/vollständige monetäre Betrachtung ausstehender Korrekturwerte (Status F1 bis F4) gibt es für die meisten Bilanzposten aufgrund der auf Stichproben basierenden Prüfung nicht. Welche Prüfungsfeststellungen des RPA in welcher Höhe von der Verwaltung umgesetzt wurden, wird unter der Voraussetzung der Prüffähigkeit von Jahresabschlussprüfungen zumindest für diese auch unter monetärer Betrachtung transparent und in der Fortschreibung entsprechend berücksichtigt.

7. Perspektive

Die Fortschreibung der Ergebnisse wird nach der Prüfung von Einzelkorrekturen im Zuge der Aufstellung des JA 2010 und der Folgejahre JA 2011-2014 ein verändertes Bild ergeben und voraussichtlich auch monetäre Angaben beinhalten.

Ziel muss es sein, die Anzahl ausstehender Prüfungsfeststellungen des RPA, für die keine Korrektur spätestens mit dem 5. Jahresabschluss nach Aufstellung der EB erfolgte, auf eine geringe Anzahl zu reduzieren (weitgehender Wechsel des Status von F auf E).

Hierbei wird insbesondere eine ausreichende Berücksichtigung von Schäden an Gebäuden und Brückenbauwerken elementar sein. Bebaute Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen wurden zum 01.01.2010 mit rd. 640 Mio. EUR sowie zum 31.12.2010 mit rd. 630 Mio. EUR in den Bilanzen ausgewiesen und umfassen hiernach einen Anteil von rd. 46 % bzw. rd. 45 % der Bilanzsumme.

In den Anmerkungen zu den Erläuterungen der GemHVO-Doppik des § 56 Berichtigung der Eröffnungsbilanz heißt es:

„.....Sollten danach Fehler in der Anlagen- oder Schuldenerfassung bzw. –bewertung offenbar werden, so ist eine Korrektur nur dann möglich, wenn die Vermögensgegenstände oder die Schulden nach Einführung der Doppik beschafft wurden oder entstanden sind.“....

Bemerkung:

Hiermit ist die Möglichkeit der ergebnisneutralen Korrektur gemeint.

Knackpunkt ist die Erwartungshaltung des RPA, dass auf Grundlage von Stichprobenprüfungen festgestellte systematische Fehler unter präziser Nennung von Korrekturgrößen nun die Verwaltung für die betroffene Bilanzposition, Kontengruppe bzw. das Konto über die Stichprobe hinausgehend die systematisch verursachten Fehler zu korrigieren hat, indem sie zunächst die Korrekturbeträge zu ermitteln hat.

Die Verwaltung führt zurzeit die erste Folgeinventur durch, bei deren Vorbereitungs- und Durchführungsschritte das RPA derzeit von der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 – Buchhaltung und Finanzen beteiligt wird. Mit der Folgeinventur wird derzeit versucht, weitere Korrekturen einzuleiten und die Mängel bei der Durchführung der Erstaufnahme nicht zu wiederholen.

Unsicherheiten bei der aktuellen Auslegung der GemHVO-Doppik bezüglich der konkreten Umsetzung der bilanziellen Berücksichtigung dauerhafter Schäden, die in eine gemeinsame Anfrage der Verwaltung und des RPA an das Innenministerium S-H mündeten, wurden durch die seit dem 12.12.2014 vorliegenden Antwort reduziert und finden für die Folgeinventur sowie für den Jahresabschluss 2014 Anwendung. Aufstellung sowie Prüfung der Eröffnungsbilanz können hiervon nicht betroffen sein aufgrund der seinerzeit für die Erstbewertung festgelegten und vereinbarten Grundlagen (u. a. BWL-Konzept) sowie einer Vereinbarung zwischen Bürgermeister, Fachbereichsleiter, seinerzeitigem Bereichsleiter und Leiter der seinerzeitigen Arbeitsgruppe zum NKF.

Auf eine Anfrage des RPA beim LRH S-H vom 12.01.2015 zur konkreten Handhabung, insbesondere zur Frage der Abgrenzung von Schadensarten, die einerseits eine dauerhafte Wertminderung auslösen können oder der Regelabschreibung unterliegen, hat das RPA am 27.01.2015 eine Antwort erhalten, die weiterhin erhebliche Interpretationsmöglichkeiten zulässt.

Kenneth Meyer

Lutz Baltz